

# Der Stift Zurzach niedere Gerichtsherrlichkeit in Kadelburg, vom J. 1451-1803

Autor(en): **Huber, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **4 (1864-1865)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-2632>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der Stift Zurzach

**niedere Gerichtsherrlichkeit in Kadelburg,**

**vom J. 1451—1803.**

Nach 57 Urkunden dargestellt

von

**J. H u b e r ,**

Stiftsprobst.





## **Der Stift Zurzach niedere Gerichtsbarkeit in Kadelburg, vom Jahr 1451 — 1803.**

---

**D**er Kleckgau (*Cleggowe*) ist die Landschaft, welche sich von dem Bach Urwerf bei Schaffhausen rheinabwärts bis zur Wutach, und an deren linkem Ufer hinauf bis zum Einfluss des Schleithheimer Baches und bis zum hohen Randen erstreckt und ehemals auf etwa 6 Quadratmeilen 18—20,000 Einwohner zählte; sie wird östlich und westlich von einem Ausläufer des Randen durchzogen, zwischen dem der innere Kleckgau als ein breites, gegen den Rhein hin in eine weite Hochebene, das Rafzer Feld, auslaufendes Thal sich lagert.

Die Bewohner sind alemannischen Ursprungs. In den ältesten Zeiten theilte die Landschaft das Schicksal ihrer Nachbargaue. Kelten, Römer, Alemannen, Franken sind ihre wechselnden Herren, und unter der letzten Herrschaft waren fränkische Landgrafen im Kleckgau, Landfried 827, Adelbert 844, Landfried 863, Gotsbert 876—892, Erchanger 912. Nach des letztern Tod fiel der Kleckgau unter dem Namen einer Landgrafschaft an die begüterten Grafen von Habsburg. Bei der Spaltung des habsburgischen Hauses, um 1230, fällt ausser Waldshut, Rheinfeldern, Laufenburg, Neuhabsburg auch der Kleckgau als Landgrafschaft an die jüngere Habsburg-Laufenburger Linie. Am 18. Mai 1408 starb auf der Burg zu Balm der letzte des Hauses, Graf Johann IV. von Habsburg-Laufenburg mit Hinterlassung einer Erbtochter Ursula, welche mit dem Grafen Rudolf von Sulz (geb. 1418) vermählt, die Landgrafschaft Kleckgau nebst der Herrschaft Krenkingen und Rothenburg, und nach dem Tode der Wittwe Graf Johannes IV. auch Balm an dieses Haus brachte. Der letzte Graf des sulzischen Hauses, Johann Ludwig, starb den 21. August 1687. Von den drei Töchtern, die er hinterliess, hatte sich die älteste, Maria Anna, mit dem österreichischen Fürsten Ferdinand von Schwarzenberg 1674 vermählt. Der Kleckgau, schon seit 1430 zu einem österreichischen Lehen erklärt, wurde aus einem Mannslehen ein Kunkellehen (auf Weiber vererblich), und zu einer gefürsteten Landgrafschaft mit Sitz und Stimme auf der Fürstenbank des schwäbischen Kreises erhoben. Regierungssitz war Thiengen. Mit dem Jahr 1812 ging der Kleckgau an Baden über.

Eine der vielen zum Kleckgau gehörigen Ortschaften ist eben das freundlich am Rhein gelegene Dorf Kadelburg. Mit dem Hof Ettikon zählt es 480 reformirte, 326 katholische Einwohner, und liegt am Fusse der hier bis an den Rhein vortretenden Rothhalde, dem Flecken Zurzach schief gegenüber. Kadelburg hat eine reformirte und eine katholische Pfarrei, Kirchen und Schulen und ein zierliches Zollgebäude.

In der Nähe entdeckte Hünengräber zeugen von keltischen, Marmorsäulen im Gerölle des Rheinufer von römischen Niederlassungen, die Trümmer einer alten Burg über dem Dorfe von dem ehemaligen Dasein eines hier gebietenden Herrengeschlechtes.

876 kamen Gotsberts Besitzungen in Kadoltesburg (Kadolzburg) an Rheinau, bald darauf unter Karl dem Dicken andere nach Reichenau. Auch die Herren von Klingen besaßen hier Güter, welche sie an St. Blasien vertauschten. Später sehen wir die Merler von Schaffhausen im Besitze des Dorfes. (Nach E. G. Fecht, grossherzoglich badische Amtsbezirke.) Im Jahre 1451 ging es mit der niedern Gerichtsbarkeit von diesen auf die Kollegiatstift Zurzach über.

Vieljähriger harter Bedrückungen müde, hatte sich Kadelburg nach milderer Behandlung gesehnt und glaubte sie unter dem Krummstabe der Stift zur hl. Verena zu finden. Es hat sich nicht getäuscht, während die übernommene niedere Gerichtsherrlichkeit dagegen die Stift während 352 Jahren in viele Misshelligkeiten und Gefahren verwickelte, bis der Regensburger Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 sie endlich der diessfälligen Würde und Bürde wieder enthob.

Die stifische Gerichtsherrlichkeit, für immer zu Grabe getragen, ist der Geschichte anheimgefallen. Es dürfte deshalb die Kenntniss der bezüglichen Original-Urkunden, die bisher im Stiftsarchiv verborgen gelegen, um so mehr einiges Interesse für die vaterländische Geschichte bieten, als dieselben eine Herrschaft berühren, die zwar unter ausländischer Oberhoheit stehend, dennoch mittelbar zur Eidgenossenschaft gehörte und deren Schirm und Schutzrecht genoss.

Der Herrschaft Kadelburg wird erstmals erwähnt in einer Urkunde d. d. St. Luciatag 1416. Damals gehörte sie einem Herrn Conrad von Teyningen zu. Das Document, von Schultheiss und Rath der Stadt Waldshut errichtet, verbreitet sich über das Unterthanenverhältniss der Kadelburger zu besagtem Gerichtsherrn und eignet diesem alle Jurisdiktion bis auf's Blut, das heisst bis auf jene

Malefizfälle zu, auf welche Todes- oder eine andere entsprechende schwere Strafe gesetzt ist. (Urk. Nr. 1.)

Heinrich von Rümlang und dessen Vater haben vor längerer Zeit die Vogtei Kadelburg mit Gericht, Zwing und Bann zu dem halben Theil um 21 Gulden verpfändet und an sich gebracht. Nach dem Tode des Heinrich von Rümlang treten Namens seiner zwei minderjährigen Söhne Heinrich und Dietrich die Herren Melchior von Blumenegk, Ritter, Heinrich von Ertzingen, als Beistand, und Ulrich von Rümlang, als Oheim besagter Kinder, fraglichen Antheil an der Herrschaft Kadelburg dem Albrecht Merler, dem der Ort zugehörte, um dieselbe Kaufsumme ab, im Jahr 1447. (Urk. Nr. 3.)

Freiherr Johann von Rosenegk vergilt im J. 1450 dem Albrecht Merler die vieljährigen treu geleisteten Dienste mit Abtretung des halben Kelnhofs zu Kadelburg, sammt dem ganzen Gericht und was dazu gehört mit Zwing und Bann, mit Holz und Feld, pfandschillingsweise um 400 rheinische Gulden. (Urk. Nr. 4.)

Kaum ein Jahr später (1451) übergibt Hans von Rosenegk genannten Kelnhof sammt Gericht und Zugehör dem besagten treuen Diener Albrecht Merler als Geschenk, frei, ledig und eigen. (Urk. Nr. 5.)

Der von seinem Herrn grossmüthig beschenkte Merler (ein Edler von Schaffhausen), suchte nur zu bald der Herrschaft Kadelburg los zu werden. Die Gründe sind uns unbekannt. Vielleicht hat er eine schöne Erlössumme einer beschwerlichen und wenig einträglichen Regierung vorgezogen; möglicherweise scheiterte er am Mangel des nöthigen Vertrauens und Entgegenkommens seitens der Unterthanen. Auf Letzteres lässt eine Zuschrift der Stift Zurzach an die fünf katholischen Orte gemeiner Eidgenossenschaft d. d. Dienstag nach Judica 1554 (Urk. Nr. 27) schliessen, die besagt, dass Kadelburg, hart gedrückt, um einen andern Schutzherrn und zwar nach der Stift Zurzach sich umgesehen habe. Sei, wie ihm wolle: um den Betrag von 575 rheinischen Gulden trat am Freitag nach St. Bartholomäustag 1451 Albrecht Merler kaufweise an die Stift Zurzach ab sein ganzes kadelburgisches Besitzthum, als: den halben Kelnhof, Gericht, Zwing und Bann ganz, Holz, Feld, Wunn und Weid, Vogtsteuer mit aller Gewaltsame, Rechten und Zugehörden, den vierten Theil am dortigen Fahr, den Weingarten im See mit Trotte, und die Wiese im Bruggbach u. s. w. Der Kauf wurde an genanntem Tage feierlich geschlossen vor klettgauischem Landgerichte zu Lotstetten auf offener freier Königsstrasse in Gegenwart des Conrad Matzinger, Freilandrichters, Na-

mens des Landgrafen Johannes von Sulz, des Dekan Herman von Rast und Chorherrn Hans Wetzel, Namens der Stift, des Albrecht Merler und dessen durch Peter Schupp verbeiständeten Ehegattin, Margaretha Strowlin. (Urk. Nr. 6.)\*)

Mit Albrecht Merler hatte auch seine Schwester Elsbett, verhehlchte Wigman, wenigstens vorgeblichen Antheil an dieser der Stift Zurzach verkauften Herrschaft Kadelburg. Um die Rechtsgültigkeit des Verkaufs in jeder Beziehung sicher zu stellen, hat Merler seinem Schwager Klinhans Wigeman gegenüber „gut Besorgniss“ gethan, d. h. ihn anderweitig entschädigt, so dass auch dieser Namens seiner Frau Elsbett den vor Landgericht Lotstetten abgeschlossenen und ratificirten Kauf genehmigt und sich zu Gunsten der Stift seines Antheils gänzlich begibt (1455). (Urk. Nr. 7.)

Die Unterthanen zerfielen gar bald mit der neuen geistlichen Herrschaft. Die Bauersame von Kadelburg soll der Stift an die bezahlte Kaufsumme von 575 rheinischen Goldgulden aus Dankbarkeit für die ihr gewordene Erlösung einen Beitrag von 200 Gulden versprochen haben, verleugnete aber nachmals dieses angebliche Versprechen. Daher Zwist und mehrmalige Vorstände bei der Landgrafschaft Sulz. Erst den 3. Mai 1458 wurde der Streit durch ein von der verwittweten Frau Landgräfin Ursula von Sulz in Waldshut niedergesetztes Schiedsgericht dahin beigelegt, dass das Dorf Kadelburg der Stift an den getroffenen Kauf 100 Gulden zu bezahlen und bis zu deren gänzlichen Abzahlung jährlich mit 5 Gulden zu verzinsen verpflichtet sei. (Urk. Nr. 8.)

Der konstanztisch-bischöfliche Schirmbrief liess nicht lange auf sich warten. Das Küssenberger-Thal, in welchem Kadelburg gelegen, war Eigenthum des Bischofs von Konstanz und von diesem

---

\*) Schon vor dem Ankaufe des Merler Hofes besass die Stift in Kadelburg bedeutende Grundstücke, z. B. die Thurnerhuob, die sie laut Revers vom J. 1373 den Gebrüder Lienhaim in dort gegen einen jährlichen Zins zur Bebauung und Benutzung überliess; Trotten und Almend (Urk. Nr. 16). Sie erkaufte 1445 von Johannes Fink, einem Bürger von Zürich, und den 13. Mai 1447 von den Herren von Reinach und Wimpfen den Zehnten zu Kadelburg um 73 Gulden; den Merlerhof selbst trat sie als Lehen an dortige Bürger ab, z. B. im J. 1576 an Pley Bidermann, und 1670 an Hans Jogli Zuber (Urk. Nr. 44). Die wohlerworbenen und seit Jahrhunderten bezogenen Grundzinsgefälle in Kadelburg, die ein Capital von circa 10,000 Franken repräsentiren, gingen in jüngster Zeit (1864) durch richterlichen Spruch für die Stift verloren. Sie bestanden im J. 1808 in 14 Mütt, 1 Viertel, 1 Vierling Kernen, 15 Mütt, 3 Viertel Roggen, 17 Mütt Haber, 3 fl. 14 krz., 18 Stück Hühnern, 276 Eiern oder 6 fl. 3 Heller an Geld.

den Landgrafen von Sulz gegen einen Pfandschilling versetzt. Auf Ansuchen der Stift hat Bischof Heinrich am Mittwoch nach Cantate-Sonntag des J. 1460 den obgenannten Kauf, wonach Kadelburg mit Gut und Leuten sammt aller Zugehör an das Gotteshaus Zurzach übergang, feierlich bestätigt und seinen Vögten und Amtsleuten befohlen, Kadelburg und dessen Angehörigen Schutz und Schirm angedeihen zu lassen. (Urk. Nr. 9.)

An Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Grafen von Sulz und der Stift Zurzach fehlte es nicht. Als Einleitung zu denselben dient nachfolgender von Conrad Matzinger, Freilandrichter des Klettgau's auf dem Landgerichte zu Kaiserstuhl 1484 gefällte Urtheilspruch. Es beklagt sich nämlich Junker Hans von Schellenberg, landgräflich Sulzischer Obervogt, dass ein gewisser Heinrich Biderman von Kadelburg in seines Herrn Land gefrevelt, mit bewaffneter Hand und gespannter Armbrust einem Bürger von Waldshut feindlich nachgestellt, und so der Busse und Strafe seines Herrn und Grafen Rudolf verfallen sei. Biderman sucht sich zu vertheidigen; er wurde strafwürdig erkannt. Dagegen erheben die stiftischen Abgeordneten Einsprache und meinen, da der Frevel im Zwing und Bann Kadelburg geschehen, so stehe eine allfällige Bestrafung Biderman's auch ihrem dortigen niedern Gerichte zu. Es wurde zu Recht gesprochen: „Da der Frevel im Zwing Kadelburg geschehen, so haben die Herren von Zurzach, als niedere Gerichtsherrlichkeit, zu strafen und zu büssen, es wäre denn, dass dieselben den durch Biderman begangenen Frevel dem hohen Gerichte des Sulzischen Grafen zur Abwandlung selbst zusprechen. (Urk. Nr. 10.)

Ueber die Grösse der vom niedern Gerichte zu verhängenden Bussen vermochte man sich lange nicht zu verständigen. Laut dem schon 1416 von Schultheiss und Rath der Stadt Waldshut in einer Streitsache zwischen der Bürgerschaft Kadelburg und dem dortigen Gerichtsherrn Conrad von Teyningen gesprochenen Urtheile, stehen letzterm alle Frevel und Bussen bis auf's Blut zu. Unter Berufung auf dieses Erkenntniss wurde im J. 1475 in einem Injurienhandel zwischen der Stift und einem Conrad Biderman von Kadelburg letzterer von dortiger niedern Gerichtsstelle mit einer Strafe von 10 Pfund Haller belegt. (Urk. Nr. 11.)

Je länger je mehr fühlte man das Bedürfniss, den schwankenden Rechtsverhältnissen zwischen den beiden kadelburgischen Gerichtsherrlichkeiten auf dem Wege gegenseitiger Verständigung ein Ende zu machen. Dieses sollte durch die im J. 1477 in

Baden versammelten eidgenössischen Rathsboten vermittelt werden. Gegenüber der Stift nahmen die Grafen Rudolf und Alwig von Sulz das Recht, Bussen von 10 Pfund in Kadelburg zu verhängen, für sich in Anspruch und wollten der Stift nur eine Strafbefugnis von 3, 6 und 9 Pfund belassen. Der Eidgenossen Urtheil aber lautet also: „1) Die Landgrafen von Sulz verbleiben bei ihren hohen Gerichten über Blut, Ehre und Frieden; 2) alle Bussen, Gebot und Verbot, die die hohen Gerichte nicht berühren, bei 3 Pfund und darunter, von 3—6, von 6—9 und 10 Pfund, stehen dem niedern Gerichte zu. Strafen zu 10 Pfund werden zu gleichen Hälften zwischen beiden Gerichtsherren getheilt; 3) übrigens sind beiden Herrschaften ihre alten verbrieften Rechte und Freiheiten garantirt.“ (Urk. Nr. 12.)

Die Grafen von Lupfen, deren Stammschloss zwischen Stühlingen und Tuttingen gelegen, auf Befehl Kaisers Sigismund im J. 1416 zerstört worden, haben von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zu ihrem gänzlichen Aussterben 1582 durch Bedrückung ihrer Unterthanen eine traurige Berühmtheit erlangt. Die Volkssage berichtet, wie die Gräfin zu Stühlingen ihren Knecht mit dem Befehl auf's Feld schickt, die Leute sollten hier ihre Herbstarbeiten einstellen und Schneckenhäuslein sammeln, damit die Schlossmägde ihr Garn drüber wickeln könnten. Gegen diesen Uebermuth soll sich damals 1524 in der Stühlinger Gegend der Landsturm unter dem Bauern Hans Bühler von Bulgenbach erhoben haben. (Jos. Baader, badische Landesgeschichte.) Geschichtlich sicher bleibt der Versuch dieses Grafengeschlechtes, sich der Herrschaft über Kadelburg gewaltsam zu bemächtigen.

Ungeachtet aller wohlerworbenen Rechtstitel von Seite der Stift, sprach Graf Johannes von Lupfen die Herrschaft Kadelburg als Eigenthum an und behauptet seine widerrechtlichen Ansprüche so nachdrücklich, dass Herman Eppli von Glarus, Landvogt zu Baden, als Kastvogt der Stift, der letztern Rechte dem Grafen gegenüber durch ein eigenhändiges Schreiben 1486 zu schützen sich veranlasst sieht. Anstatt einer entsprechenden Antwort dringt Graf Johannes bei Vogt und Geschwornen zu Kadelburg darauf, dass seinem lieben getreuen Diener Hans Spägk, Rütter genannt, die Nutzung des Kelnhofs zu Kadelburg, den er vom Grafen als Lehen empfangen habe, bei Vermeidung ernsten Einschreitens, nicht länger mehr vorenthalten werde. (Urk. Nr. 13.)

Das durch den Grafen so schwer verletzte Rechtsgefühl und der dadurch wachgerufene Widerwille der Kadelburger veranlasst

nach acht Monaten eine weitere Drohung, in der der Graf den Kadelburgern zu beweisen sucht, dass Albrecht Merler gegen das Lehenrecht gehandelt und somit einen ungültigen Kauf mit der Stift eingegangen habe; er dagegen betrachte diese Dorfleute als eigen und wolle seinen Lehenträger Spägk geschützt wissen. (Urk. Nr. 14.)

Ungeachtet des 1488 von den in Baden versammelten Abgeordneten der acht alten Orte zu Gunsten der Stift Zurzach ausgestellten, für alle künftigen Zeiten gültigen Schutz- und Schirmbriefes, der wörtlich besagt: „Und empfahent wir hiemit die gemelten Chorherren, ir nachkomen und die wirdig gestift in unseren schirmen, schützungen und behütung, damit sy pliben mögent by solichen iren privilegien und fryungen und ruwiger Besizunge ir vorgemelten inhabenden güter, und wollend sy daby hanthaben und schirmen érberlich und ungefarlich, als wir daz ytzund unserm amptman und vogt und allen nachganden unser Herrschaft Baden amptlütten ze thund bevelchen, und ob yemands hiewider täte schaffen und helfen, Straf, Buss und pön nach der Freyheit brive lutend, und demnach daby unser harte straf und ungnad ouch desshalb ze erwartende“ — dessen ungeachtet scheint der Graf von Lupfen der Stift die Herrschaft Kadelburg fortan streitig gemacht zu haben. Selbst Pabst Innocenz VIII., mit der Angelegenheit behelligt, beauftragt 1491 die Pröbste der Dom- und St. Johanneskirche in Konstanz mit der Untersuchung dieser gräflichen Ansprüche, von deren Ergebniss die Vollziehung abhängig gemacht sein solle. (Urk. Nr. 15.)

Was die Untersuchung der Streitfrage zu Tage gefördert, besagen die Akten nicht; gewiss ist nur, dass die Stift im rechtmässigen Besitze des Kelnhofs und der niedern Gerichtsbarkeit Kadelburgs verblieben.

Zu diesen Verwicklungen gesellte sich das vielfache Elend, das die Kriege des obern deutschen Bundes wider das Reich (Schwabenkrieg) über den Kleckgau, mit welchem im J. 1482 auch Thiengen und Küssachberg vereinigt worden, gebracht haben. Kaiser Maximilian, welcher die seit mehr denn 100 Jahren getrennten Besitzungen der Habsburger, Innerösterreich und die Vorlande, in einer Person und unter einem Scepter vereinigte, wollte auch die Schweiz als zu dem deutschen Reiche gehörig betrachten, und forderte daher, dass sie seiner neuen Reichsordnung sich füge, einen Theil des schwäbischen Kreises bilde, das Reichskammergericht anerkenne und zu dessen Besoldungen beisteuere. Die

Schweizer weigerten sich solcher Zumuthung. Dazu kam 1495 ein Zwist, der sich zwischen der Schweiz und Konstanz entsponnen hatte und erstere bestimmte, mit gewaffneter Hand vor die Stadt zu ziehen. Hierauf Rüstungen diesseits und jenseits, verstärkte Besatzungen in Thiengen, dem Hauptorte des Kleckgau's, in Küssachberg und anderwärts, verheerender Einfall der Schweizer in den Hegau, vergebliche Friedensversuche des in Freiburg im Breisgau 1498 versammelten Reichstages, wiederholter Einbruch von 12,000 Eidgenossen in den Kleckgau und Hegau und grausame Zerstörung von Burgen und Dörfern.

Bald darauf finden wir die Schweizer abermals vor Konstanz, von wo aus sie eine Abtheilung in den Kleckgau entsenden, um den Grafen von Sulz, beziehungsweise dessen Unterthanen zu züchtigen, weil Jener, obwohl Zürcher Bürger, seine Festen Thiengen und Küssachberg den Truppen des schwäbischen Kreises geöffnet hatte. Unter ihrer Hand fällt Thiengen und wird verbrannt, Küssachberg erstürmt. Aber das Kleckgauer Volk, darunter namentlich die Kadelburger, die sich mit ihrem Zurzacher Schirmherrn der Kastvogtei der Grafschaft Baden zugehörig betrachteten, theilte während des blutigen Krieges die Interessen der Eidgenossenschaft und betheiligte sich mit seiner Mannschaft an deren Kriegszügen gegen die Kaiserlichen. Darum sollte es, wie vorher der Eidgenossen, so auch jetzt des Oesterreichers Zuchtruthe empfinden. Mit 400 Reitern und 4000 Mann zu Fuss, den Besatzungen von Waldshut und Laufenburg, nebst dem Hauensteiner Aufgebot, fällt der österreichische Hauptmann zu Laufenburg, Wilibald Byrkheimer 1499 plündernd und verwüstend in die Landschaft ein; Kadelburg wird in Brand gesteckt und eingäschert. Durch den am 22. September abgeschlossenen Frieden kam das Land wieder zur Ruhe (nach E. G. Fecht). In Folge des Krieges selbst hart gedrückt und gebrandschatzt, von den verarmten kadelburger Unterthanen über Gebühr in pekuniäres Mitleid gezogen, musste die Stift, um ihren eigenen Bestand zu fristen, zuletzt darauf Bedacht nehmen, wie sie sich einer Herrschaft entledigen könnte, die ihr bisher so viele Leiden und Nachtheile zugezogen. Der längst gehegte Plan ward am St. Nikolaustag 1519 zur Reife gebracht und der Kelnhof sammt der niedern Gerichtsbarkeit, wie sie 1451 von Albrecht Merler erkaufte worden, dem Grafen Rudolf von Sulz um die Summe von 420 rheinischen Gulden pfandweise abgetreten.

Sebastian von Stein, Landvogt zu Baden, hielt den Handel für

wichtig genug, ihn der dort versammelten Tagsatzung zur Kenntniss zu bringen. Die Stift wurde darüber persönlich einvernommen. Erst 1520 kam die Frage vor Tagsatzung in Baden zum Entscheid. Von den drei anwesenden Parteien liessen sich namentlich Graf Rudolf von Sulz und Kadelburg vernehmen. Ersterer beklagt sich, dass Kadelburg, vom Landvogt zu Baden unterstützt, gegen die Fertigung des Kaufes sich erhoben, und will denselben, da die Kaufsumme erlegt, aufrecht erhalten wissen. Dagegen behaupten die Kadelburger (was sie eben 1458 vor Gericht in Waldshut verneint hatten), dass sie 1451, um an das Gotteshaus Zurzach zu kommen, der Stift an die Kaufsumme von 575 rhein. Goldgulden 100 Gulden geleistet hätten; sollten sie wider ihren Willen Unterthanen des Grafen Rudolf werden, so verlangen sie die besagten 100 Gld. zurück, completiren damit die 420 Gld., um so sich selbst zu lösen. Das wirkte. Rudolf begibt sich des Kaufes, nimmt das erlegte Geld zurück, jedoch unter der Bedingung, dass die Stift Kadelburg wie bisher behalte und in keine fremde Hand übergehen lasse. (Urk. Nr. 17.)

Im J. 1523 sollten die eidgenössischen Behörden in Streit-sachen zwischen Kadelburg und dem Grafen von Sulz zweimal in Anspruch genommen werden.

Am St. Agnesentag 1523 erschienen nämlich vor Rath und Bürgermeister in Zürich Abgeordnete der Stift und des Dorfes Kadelburg als Kläger, und die Anwälte des beklagten Grafen Rudolf. Die Stift beschwert sich, dass, obgleich die Eidgenossen 1477 dem niedern Gerichte zu Kadelburg die Strafbefugniss bis auf das Malefiz eingeräumt, die sulzischen Amtsleute dennoch dieselbe vielfach beeinträchtigen, z. B. Geldschulden widerrechtlich vor das Landgericht ziehen und so den Betreffenden Kosten und Auslagen verursachen; dass die gräflichen Beamten vorkommende Vergehen wider Ehre und Frieden mit Umgehung der niedern Gerichte vor das hohe Gericht ziehen und strafen; das niedere Gericht von ebendenselben unter vielfachen Drohungen in seiner Wirksamkeit eingeschüchtert und unbefugter Weise Zoll gefordert werde. Nach erfolgter Antwort des Beklagten wird zu Recht erkannt: „1. Es soll bei dem Vertragbrief von 1477 sein Verbleiben haben; Geldschulden kadelburgischer Unterthanen werden nur vor dem niedern Gerichte abgewandelt; 2. wenn vor kadelburgischem Gerichte wegen Malefiz auf Verlangen des anwesenden sulzischen Amtmannes der niedere Richter den Stab niederlegt, dann mag das Landgericht in Sachen handeln; 3. sollen die sulzischen Amtsleute die Richter zu

Kadelburg nicht bedrohen, beirren oder hindern, sondern sie frei urtheilen lassen; 4. was einem Kadelburger auf dem Seinen wächst, soll beim Verkauf im Gerichtsbanne nicht verzollt werden, wohl aber, was auf Gewinn gekauft und aus dem Gerichtsgebiete geführt wird. (Urk. Nr. 18.)

Der zweite Satz obigen Erkenntnisses liess befürchten, derselbe dürfte zu grosser Beeinträchtigung der niedern Gerichtsherrlichkeit von den Grafen zu Sulz gedeutet und angewendet werden, wesswegen von Kadelburg und dem niedern Gerichte mit Recht geargwöhnt wurde, die gräflichen Amtsleute würden jedes im kadelburger Gerichtszwang das Malefiz nur scheinbar berührende Vergehen mit Umgehung des niedern Stabes und zum grossen Schaden der Unterthanen sofort an sich ziehen. Es werden daher Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich um Erläuterung des Artikels ersucht, welche dahin interpretiren: „Alle das Malefiz berührende Vergehen sollen vorerst vom niedern Stabe untersucht und je nach Befund an den höhern Stab erkannt werden.“ (Urk. Nr. 19.)

Der neuen kirchlichen Bewegung blieb Zurzach mit seinen Filialen Riethem, Reckingen, Mellikon, Koblenz, Degerfelden, Endingen und Kadelburg nicht fremd. Im October 1529 trat Franz Zwick, aus Einsiedeln gebürtig, vom Rathe der Stadt Zürich entsendet und geschützt, als Prediger der neuen Lehre in Zurzach auf. Am Sonntage nach St. Gallus gleichen Jahres entschied sich die grosse Kirchgemeinde, mit Ausnahme von 8 Männern, von denen 6 Zurzach und 2 Degerfelden angehörten, für Ulrich Zwingli's Lehre. Die folgenden Tage waren der Beraubung des Kirchenschatzes und der Zerstörung kirchlicher Gegenstände gewidmet. Die Ortsgeistlichkeit, die, treu ihrer Kirche, dem Abfall nach dem Beispiele eines ihrer Mitglieder (Custos Brucker) nicht huldigen konnte und wollte, wurde aus Zurzach vertrieben, und die wenigen noch vorhandenen Katholiken genöthigt, in Klingnau den Gottesdienst zu besuchen. Der Kappeler Krieg im J. 1531 brach dem Kirchensturm die Spitze, führte die vertriebenen Chorherren in die verwaiste und verwüstete Verenakirche zurück; nur der biedere Probst Peter Attenhofer starb im Exil, im nahen Waldshut, den 19. Hornung 1532.

Selbstverständlich war dieser kirchliche Umschwung nicht angethan, das ohnehin lockere Band zwischen dem niedern Gerichtsherrn und den kadelburgischen Unterthanen, die in den vordersten Reihen der Neuerer standen, zu befestigen. Gegenseitiges Miss-

trauen erfüllte die Gemüther und erzeugte auf der einen Seite Härte, auf der andern Trotz und Widerspenstigkeit. Kadelburg verweigerte der Stift die bisher übliche Huldigung und Anderes mehr. Dieses unerquickliche Verhältniss legte der Stift abermals den Gedanken nahe, je bald er lieber der Gerichtsherrlichkeit Kadelburg los zu werden. Den Plan begünstigte die gänzliche Verarmung, welche die Reformation über Kirche und Stift gebracht. Ein willfähriger Käufer fand sich 1531 im Grafen Rudolf von Sulz. Der Kaufschilling betrug 400 rhein. Gulden. Wenn Kadelburg schon 1520 gegen einen ähnlichen Verkauf bei den eidgenössischen Behörden mit erwünschtem Erfolge Einsprache erhoben, so liess sich auch jetzt erwarten, sofern nicht die neuen kirchlichen Verhältnisse den Anschluss an die Grafen von Sulz hegünstigten, dass der ohne Kadelburgs Zuthun abgeschlossene Handel werde beanstandet werden. Die vorliegende Abtretungsurkunde des Grafen Ludwig vom Samstag nach der Herren Fasnacht 1537 setzt dies voraus. Gewiss nur in Folge vorausgegangener eidgenössischer Vermittlung, wie das beim Abgang anderweitiger bezüglicher Akten die Urkunde selbst bezeugt, hat Graf Ludwig auf den von seinem Vater mit der Stift eingegangenen Kauf gegen Wiedererstattung der 400 Gld. verzichtet und die daherigen Dokumente dem frühern Inhaber wieder zurückgestellt. (Urk. Nr. 20.)

Damit nicht zufrieden, wollen die Kadelburger auch für Mühe und Kosten, die sie sich gefallen lassen mussten, um den fraglichen Verkauf aufzuheben, von der Stift entschädigt werden. Da der Weg der Güte nicht zum Ziele führte, so schlugen sie den des Rechtes ein, trugen ihre Ansprüche der im Frühjahr 1537 in Baden versammelten Tagsatzung vor mit dem weitern Begehren, dass die Stift sie mit Siegel und Brief vor Wiederverkauf oder Verpfändung für alle Zukunft sicher stelle. Aus guten Gründen konnte sich die Stift weder zu diesem noch jenem verstehen, verlangte vielmehr, dass Kadelburg zu seiner Pflicht zurückkehre, dem Gerichtsherrn die seit 1458 schuldigen 100 Gulden abzahle, oder wenigstens jährlich mit 5 % getreulich verzinse und ihm zur Aufrechthaltung von Gericht und Recht huldige und schwöre. Es wird 1537 erkannt: „Die gehabten Kosten tragen beide Parteien an sich; die Kadelburger entrichten der Stift jährlich die 5 Gld. Zins und huldigen und schwören ihr in üblicher Weise. Die Veräusserung Kadelburgs selbst betreffend, so soll im Urbar zu Baden Vormerkung genommen werden, dass die Stiftsherren von Zurzach Kadelburg mit dessen niedern Gerichten ohne Gunst, Wissen und Willen

der gnädigen Herren und Obern der acht Orte fürderhin nie mehr versetzen oder verkaufen dürfen.“ (Urk. Nr. 21.)

Den von Graf Rudolf 1531 erhaltenen Kaufschilling von 400 Gld. hatten die Chorherren während des Exils verbraucht. Zurückgekehrt auf ihre Pfründen, vermochten sie bei ihren theils gänzlich versiegten, theils ihnen nun verweigerten Hilfsquellen die fragliche Summe sammt aufgelaufenen Zinsen nicht zurückzuerstatten. Mittlerweile waren einige Chorherren mit Tod abgegangen. Das ist der Grund des sechsjährigen Kadelburger Interregnums. Probst und Kapitel sehen sich endlich genöthigt, bei Schultheiss und Rath der Stadt Baden zur Abtragung fraglicher Schuld an den Grafen von Sulz, gegen unterpfändliche Verschreibung des stiftischen Weinzehntens in Klingnau, einen Geldaufbruch zu kontrahiren. Dagegen wird Andreas Schmid, Landvogt zu Baden, laut Erkenntniss der acht alten Orte 1537 beauftragt, die betreffenden Chorherren oder in deren Abgang ihre Erben zur beförderlichen Restitution der verbrauchten 400 Gld. anzuhalten, damit so das an Baden abgetretene Unterpfand im Interesse des Stiftsfonds und der unbetheiligten Chorbrüder wieder gelöst werden könne. (Urk. Nr. 22.)

Ein neuer Span erhob sich zwischen Hans Ludwig, Grafen von Sulz und der Gemeinde Kadelburg. Als Inhaber der hohen Landesgerichte über den Kleckgau vindicirt sich der Graf nach dem Vorgang seines Vaters Unterthanengehorsam und Huldigung der Kadelburger, und macht seine daherigen Ansprüche bei der Tagsatzung zu Baden 1538 geltend. Dagegen behaupten die Kadelburger, „dass sie seit Menschengedenken den Grafen von Sulz nie geschworen, auch von Graf Rudolf nie hiefür seien angegangen worden; der Verena Stift, als dem niedern Gerichtsherrn allein schwören und huldigen sie, dem Grafen aber, als der hohen Obrigkeit, seien sie zu geben bereit, was Pflicht erheischt; von den Eidgenossen, denen sie in den Tagen der Noth mit Gut und Blut beigestanden, hoffen sie Unterstützung.“ Am Freitag vor St. Verena wird gesprochen: „Kadelburg hat nur der Stift zu huldigen, dem Grafen aber insoweit gehorsam zu sein, als dessen hohe Obrigkeit es fordert.“ (Urk. Nr. 23.)

Im J. 1544 beschwerten sich die Kadelburger bei den Abgeordneten der acht alten Orte in Baden, dass die Appellationen vom dortigen niedern Gerichte nur an die Stift Zurzach als Gerichts- und Vogtherrn gezogen werden dürfen, und verlangen das Rekursrecht an die acht Orte. Nachdem aber Probst und Kapitel ihren bisherigen Besitzstand, alte Gewohnheiten und verbriefte Rechte dem

Ansinnen der Kadelburger entgegen gehalten, wurde zu Recht gesprochen, „dass die Stift inskünftige wie bisher bei ihren Siegeln und Briefen verbleibe und sie allein in letzter Instanz allfällige Appellationen vom niedern Gerichte entgegen zu nehmen und abzuwandeln habe.“ (Urk. Nr. 24.)

Noch im gleichen Jahre wurde den eidgenössischen Räten in Baden Anlass geboten, den bereits bezüglich der Appellationen gethanen Spruch zu bestätigen. Ein Jörg Kempf von Kadelburg tritt gegen einen Martin Zuber von dort mit der Klage auf, dass dieser bei Entrichtung der Zehntgarben der Redlichkeit sich nicht beflissen, findet aber bei Gericht nicht die gewünschte Unterstützung. Die Gemeinde dagegen verklagt den Obervogt Chorherrn Martin Landenberger, dass er in der Regel bei der höchsten Strafe von 10 Pfund zu gebieten pflege. Die Räte zu Baden erkennen, „es sei nicht Sache der acht alten Orte, in die daherigen Kadelburger Geschäfte sich einzumischen, man belasse vielmehr die Grafen von Sulz bei ihren hohen und die Stift Zurzach bei ihren niedern Gerichten; an die Stift als letzte Instanz mögen die Kläger sich wenden.“ (Urk. Nr. 25.)

Aus einer Zuschrift der Stift an die fünf katholischen Orte 1554 geht hervor, dass die alte Wunde, welche die s. g. Reformation geschlagen, noch nicht geheilt war. Nachdem die Stift die Erwerbung Kadelburgs und die dort bis 1529 geübte Gerichtsherrlichkeit dargestellt und namentlich auch des mit Graf Rudolf abgeschlossenen, aber im J. 1537 kassierten Verkaufs erwähnt hatte, fährt sie also fort: „Aber nachdem wir von üch als unsern gnädigen Herren und vätteren, denen wir auch, vorab Gott, gröstlich zu danken hand, wieder ruwiglich uf unser Pfründen und gstift ingesetzt worden und uss gemelten Puren von Kadelburg Anrufung der acht alten Orten wir das Dorf vom gemelten Grafen zurückerhalten haben, hofften wir ymmer, diese unsere wieder erkaufte und erlöseten Puren solltend sich gebessert und von Irem onnotseligen verfürischen Zerspaltung und sekt abgestanden, in sich selber gegangen sin und von Irem schädlich fürnemen selber gelassen haben. Aber seither haben sie on underlass wider Ir Pflicht, gehorsamy, Eer und eyd sich wider uns erpört und sind hinder uns durchglossen.“ Nach weitem derartigen Ergüssen behelligt die Stift die fünf katholischen Orte mit der Ansicht, es seien die reformirten Kadelburger durch die nächstens in Baden sich versammelnden eidgenössischen Räte nach der neu erfundenen und anderwärts vielfach practicirten Rechtstheorie „*cujus regio illius religio*“

zum Gehorsam und zur Rückkehr zu demjenigen Glauben zu verhalten, zu dem sich die Oberherren bekennen, denen das Recht über die Mannschaft in Kadelburg zustehe, und bittet sie um dahiherige Verwendung und Unterstützung. (Urk. Nr. 27.)

Wirklich tagen die Rätthe und Sendboten von Städten und Landen der acht Orte zu Baden im Juli 1554, und nehmen Klagen und Wünsche der Stift sowohl als die Erwiederung der Kadelbürger entgegen. Die tief einschneidende Frage hatte eine sehr einlässliche Berathung zur Folge. Der Eidgenossen Wahrspruch sprach der confessionellen Duldung das Wort. Hätten dieselben vom unchristlichen Grundsatz: „Wessen Landes, dessen Glaubens,“ auch anderwärts, wie im vorliegenden Falle, Umgang genommen, die Geschichte unsers schönen Landes wüsste weniger von einer Glaubensoctroyirung zu erzählen, die so grosse Erbitterung unter den Bekennern des christlichen Namens hervorgerufen hatte. Gleichberechtigung der katholischen und reformirten Kirche, selbstständige und unbeeinträchtigte Entwicklung derselben sichert allüberall den kirchlichen Frieden und des Landes Wohlfahrt. — Unserer Tagherren Erkenntniss lautet: „Stift Zurzach und Gemeinde Kadelburg bleiben bei ihren wohlerworbenen Rechten und Freiheiten, die reformirten Kadelburger bei ihrem angenommenen neuen Glauben.“ Die bezügliche Urkunde vom 28. Juli gl. J. beleuchtet die Verhältnisse des niedern Gerichtsherrn zu den Unterthanen so allseitig und würdig, wie keine der bisher genannten. (Urk. Nr. 28.)

Im J. 1512 hat Papst Julius II. den schweizerischen Kantonen aus Erkenntlichkeit für die ihm in den italienischen Kriegen geleisteten Dienste, das ihm seit 1447 laut dem zwischen Papst und dem deutschen Reiche geschlossenen und von den Eidgenossen angenommenen Concordaten zustehende Wahlrecht der sämtlichen Stiftswürdeträger ausschliesslich und der Canonicate in den ungeraden Monaten (in den geraden wählt der Bischof von Konstanz) abgetreten. Nach dem Tode des Probsts Peter Attenhofer machten sie erstmals davon in Zurzach Gebrauch und übten es nachgehends durch ihren Landvogt zu Baden.

Auf den Vorschlag des zürich'schen Abgeordneten Johannes Edlibach wurde dessen Bruder Jakob Edlibach, bisheriger Chorherr in Zurzach, von der Tagsatzung in Baden zum Probst ernannt. Wie dieser, so war auch sein Neffe, der im J. 1553 vom Landvogt Heinzlin zum Probst gewählt worden, ein in jeder Beziehung ausgezeichneter Mann. Ihm, dem treuen Sohne der Kirche lag daran, die durch die Reformation geschlagene Wunde zu heilen,

allfällige Missbräuche abzustellen und die Abgefallenen auf dem Wege der Belehrung und Güte wieder zu gewinnen. An ihn und das Stiftskapitel wandte sich denn auch der Kardinalerzbischof Carolus Borromæus als päpstlicher Visitor im J. 1584 mit einem Schreiben, das namentlich die Zurückführung der getrennten Kadelburger zum alten katholischen Glauben bezweckte und die heiligste Begeisterung dieses Mannes für die katholische Kirche verräth. Ob und mit welchem Erfolge, besagen die Akten nicht, gewiss ist nur, dass man sich aus Rücksichten gegenseitiger Duldung mit der Rückkehr der Hälfte dortiger Einwohner zufrieden gab. Es wird hiermit das denkwürdige Document erstmals der Oeffentlichkeit übergeben. (Urk. Nr. 31.)

Der zwischen Stift und den Grafen von Sulz neuerdings ausgebrochene Zwist, die Competenz der niedern und höhern Gerichtsbarkeit betreffend, wird von den acht Orten den 3. Juli 1595 im Sinne eines bereits im J. 1523 ergangenen Spruchs entschieden. (Urk. Nr. 33.)

Wie früher (1538) der Graf von Sulz die Huldigung der Kadelburger beanspruchte, so 77 Jahre später der Landvogt von Baden. Schon im J. 1615 fanden desswegen zwischen Stift und Landvogt mehrfache Verhandlungen statt, die jedoch zu keinem Ziele führten. Die Stift fand sich im October gleichen Jahres genöthigt, unter Uebermittlung aller bezüglichen Akten, vorab den Schultheissen Schürph und Ammann Zurlauben in Luzern, dann die übrigen katholischen Stände in's Mitleiden zu ziehen. Dabei fiel namentlich Obervogt Chorherr Krenzlin in die Ungnade des Landvogtes. Erst den 16. August 1616 wurde der Handel zu Luzern von den katholischen Orten in dem Sinne erledigt, dass Kadelburg, eigentlich nur mittelst der Stift an die Eidgenossenschaft gekommen, wie bisher so auch inskünftig der Stift allein und nicht dem Landvogt zu huldigen verpflichtet sei, unter dem Vorbehalte jedoch, „dass in begebenden Fällen und nöthen diese Kadelburgische Underthanen uf der Schirmorten begeren, wol mögent Inen den Schirmorten gehorsamen und zuzüchen.“

Bezüglich des streitigen Abzugs von Hab und Gut von Kadelburg nach Zurzach und andern Orten wird gleichzeitig entschieden, dass, weil früher die Grafschaft Baden und die Landgrafschaft Kleckgau des Abzugs halber freies Gegenrecht übten, dasselbe aber von beiden Obrigkeiten aufgehoben worden, nunmehr die Stift befugt sein soll, den Abzug zu nehmen, unter Vorbehalt des Gegenrechts zu Gunsten des Landvogts zu Baden. (Urk. Nr. 35.)

Obige Schlussnahme fand unerwarteten Widerstand. Die kirchgenössigen Gemeinden der Pfarre Zurzach können sich unmöglich dazu verstehen, von Hab und Gut, das sie aus Kadelburg zu eigenem Gebrauche beziehen, der Stift den Abzug zu geben, da Billigkeit und Recht ohnehin verlangen, dass Kirchgenossen unter einander abzugsfrei seien. Diese vor die Tagsatzung in Baden 1617 gebrachte Klage sucht die Stift mit dem Nachweise zu entkräften, dass allerdings früher zwischen der Grafschaft Baden und den Herren von Sulz, in deren oberherrlichem Territorium Kadelburg gelegen, Abzugsfreiheit bestanden habe; seitdem diese aber aufgehört, so stehe wohl der Stift das Recht zu, von kadelburgischen, d. i. kleckgauischen Gütern, die in die Grafschaft Baden oder anderswohin befördert werden, Abzug zu nehmen, dies um so mehr, da ihr Kadelburg mit Gut und Leuten, mit Zwing und Bann, die Mannschaft mit begriffen, bis auf das Malefiz ständig und zugehörig sei, wie das der letzte Brief vom 16. August 1616 darthue.

Im Schosse der Behörde selbst ruft die fünfförtige Schlussnahme zu Gunsten der Stift bitteren Tadel hervor. Die Stände Bern und Zürich vorab bekämpfen die Ansicht, als hätten die Kadelburger, die im Schwabenkriege so mannhaft zu den Eidgenossen gestanden und sich dafür haben plündern und ihre Häuser verbrennen lassen, der Stift zu huldigen und nicht vielmehr der Eidgenossenschaft, beziehungsweise den Landvögten in Baden. Ebenso sehr befremde es sie, dass die fünf katholischen Orte der Stift so voreilig, wie die Mannschaft, so auch den Abzug zuerkannt und brieflich bekräftigt haben; eine Revision des Spruches sei am Platze. Die ebenso kräftige Erwiderung der fünf katholischen Stände führte zu keinem Entscheide. Der Gegenstand fiel in Abschied und Traktanden. (Urk. Nr. 36.)

Damit war Niemandem gedient, wohl aber ein neuer Zankapfel zwischen Stift und Unterthanen geworfen. Nach vielen unnützen Erörterungen wandte sich jene 1621 abermals an die fünf katholischen Orte mit der Bitte, bezüglich des beanstandeten Abzugs, der Mannschaft und Huldigung, Rath und Hülfe zu gewähren. Es erfolgte einfach Bestätigung der unterm 16. August 1616 gefassten Schlussnahme. (Urk. Nr. 37.)

Eine die ganze Angelegenheit beleuchtende Denkschrift der Stift an die fünf katholischen Orte, d. d. 22. December 1621, besagt, dass seit der Zeit des sog. schwarzen Todes, der 1610 in hiesiger Gegend Unzählige dahinraffte, sich viele Kadelburger nach Zurzach, Reckingen, Rietheim geflüchtet, Andere dagegen aus be-

nachbarten Ortschaften sich in Kadelburg eingeheirathet haben. Diese kleine Völkerwanderung habe die Frage wegen des Abzugs so wichtig gemacht und wiederholt vor die Tagsatzung gebracht. Die Stift habe, so fährt das Memorial fort, die letzte Schlussnahme (Nr. 37) der Gemeinde Kadelburg zur Nachachtung mitgetheilt und diejenigen, denen wegen verweigerten Abzugs Arrest angelegt worden, bei Ehr und Eid aufgefordert, bis nächsten Martini (11. November 1621) das abzügige Hab und Gut zu erlegen. Weder die von Zurzach noch die von Kadelburg hätten „oppugniert“, beide jedoch den anberaumten Termin unberücksichtigt gelassen. An ihre Pflicht erinnert, „so sind etliche zu Zurzach und Kadelburg hartnegge neüwgleübige underthanen, davon sich die Katholischen abermalen separirt und sich der gehorsami anerbotten, die diesem allem widerstreben und reden dürfen, wenn es Zürich befülcht, dass sy den Abzug geben sollen, wollend sy den gern geben, und sind hiemit derselbigen etliche nach Zürich geloffen und daselbst Rath gesuocht, als wenn sie von allen Gemeinden geschickt weren.“ Sie fanden dorten geneigtes Gehör. Von Zürich aus wurde die Stift schriftlich angewiesen, mit dem Bezuge des fraglichen Abzugs bis zu einer Versammlung aller regierenden Orte inne zu halten, der Landvogt beauftragt, eine allfällige Renitenz zu hindern (*ut sibi faciant fautores tumultu bellico*). Schliesslich werden die katholischen Orte gebeten, die Rechte der Stift in allweg schützen zu wollen.

Die den 14. Juli 1622 zu Baden versammelte Tagsatzung bestätigte den Entscheid der katholischen Orte und so ist die Sache für einmal als erledigt zu betrachten. (Urk. Nr. 38.)

In Folge einer Erbstreitigkeit wird 1653 vom niedern Gerichte in Kadelburg an die acht alten Orte recurrirt. Gemäss früherer im J. 1544 gefassten Schlussnahmen werden die Parteien an Probst und Kapitel als der obersten Instanz gewiesen. (Urk. Nr. 40.)

Nach dem Tode des Grafen Karl Ludwig Ernst (16. April 1648)\*) übernimmt dessen ältester Sohn Johann Ludwig die landgräfliche Regierung über den Kleckgau, als Lehen des hl. römischen Reiches. Der neue kaiserliche Lehensträger suchte vorab alte eingeschlichene

---

\*) Unter vielen andern Gefälligkeiten hat er der Stift auch die erwiesen, dass sie auf seinem Territorium in Kadelburg zum bevorstehenden Stiftskirchenbau in Zurzach Steine graben und wegführen durfte (zunächst 17 Fuhren mit 111 Stücken). Die Vergabung zur Ehre der hl. Verena war an die Bedingung geknüpft, dass die Stift das landgräfliche Haus in die Zurzacher Verenabruderschaft aufnehme (17. April 1626).

Missbräuche am landgräflichen Hofe abzustellen und untaugliche Beamte durch neue Kräfte zu ersetzen. Bei seiner trefflichen geistigen Begabung und Willenskraft vermochte der junge Regent wohl alte Schäden zu heilen, aber beim Abgang der nöthigen Erfahrung nicht immer gefährliche Klippen zu umgehen. Sein Verhältniss zur niedern Gerichtsherrlichkeit in Kadelburg ist anfänglich ein höchst gereiztes, später gestaltet es sich freundlicher. Reichlicher fliessende Quellen setzen hier in den Stand, dasselbe auch in den verschiedenen gerichtsherrlichen Verwaltungszweigen bestimmter hervorzuhoben.

1. Justizpflege. Ungeachtet des eidgenössischen Rechtspruches vom J. 1523 (Urk. Nr. 18) erlaubte sich Graf Johann Ludwig vielfache Eingriffe in die Rechte der niedern Gerichtsbarkeit in Kadelburg. So vindicirte er sich das Recht über Raub, Ehebruch, Todtschlag u. s. w., mit Umgehung des niedern Stabs, zu erkennen und zu strafen. Hart stossen beide Gewalten an einander, die eigentlich Geplagten aber sind die Unterthanen. Zur Hebung des Streites rath Hans Bernard, Landvogt zu Baden, (20. August 1649) der Stift, mit dem Grafen zu conferiren; wirklich werden Seitens der Stift die Chorherren von Schönau und Honegger als Abgeordnete bezeichnet. Die Conferenz blieb erfolglos, weil, nach dem Berichte der stiftischen Abordnung, der Herr Graf „*mordicus* auf seiner *obstinatio* verharrte“. Mittlerweile reclamirt die beeinträchtigte Stift, aufgemuntert durch die Kadelburger Unterthanen, welche sich zur Mittragung aller aus dem Span erwachsenden Kosten verpflichten (aber, wie der Erfolg zeigte, nicht Wort hielten), bei den acht alten Orten. Diese verwenden sich bei dem Grafen zu Gunsten der Stift, verletzen ihn aber dermassen, dass er (2. Hornung 1650) in trotzigem Tone erwiedert: „die Stift sollte sich zur Vertheidigung ihrer Rechte durchaus nicht auf den Spruchbrief vom J. 1523 (Nr. 18) berufen, da derselbe ohne Beisein, Wissen und Willen der Grafen von Sulz errichtet worden, noch auf dessen im J. 1595 erfolgte Erläuterung (Nr. 33), gegen welche dieselben protestirt haben und fortan protestiren werden. So wenig seine Vorfahren als Lehenträger des hl. römischen Reiches in der Landgrafschaft Kleckgau die ihnen zustehenden und Jahrhunderte lang geübten hohen Malefizrechte sich haben schmälern lassen, ebenso wenig werde er einen Eingriff in seine Jurisdiction gestatten, und seltsam genug komme ihm die stiftische Zumuthung vor, dass dem hohen Gerichte die diesem ohnehin zustehenden Malefizfälle vorerst von dem niedern Gerichte wollen

zuerkannt und zugewiesen werden.“ Nachdem die Stift den Rath des Herrn Obervogts Zweyer in Klingnau und des bischöflichen Obervogts in Kaiserstuhl eingezogen, glaubte man abermals auf dem Wege gütlicher Zusammenkunft zum Ziele zu gelangen. Der sulzische Oberamtman Joh. Jakob Gebel von Thiengen erschien vor Stiftskapitel (16. November 1651). Umsonst suchte man sich zu verständigen über das gerichtliche Verfahren gegen Maleficienten, confiscirbare Güter u. s. w. Ueber den immer grösser werdenden Druck sulzischer Beamten ertönt lauter der Klageruf der Kadelburger zu den Ohren der Eidgenossen selbst, zu deren Händen ihnen der Stiftssekretär eine Supplication anfertigen musste (20. Juli 1654). Auch die Stift blieb mit einer neuen Beschwerdeschrift nicht zurück. Aber weniger hitzig als die streitenden Parteien waren die Eidgenossen. Erst als die sulzischen Oberamtsleute sich in's Willkürliche verloren und jeder guten Ordnung zum Trotz sich Neuerungen und Gewaltthätigkeiten gegen die persönliche Sicherheit der Kadelburger beikommen liessen, entsandten die eidgenössischen Vororte Zürich und Luzern zur Untersuchung und Schlichtung der streitigen Fragen eine Abordnung an den Grafen von Sulz. Zur nähern Information hat ihr die Stift (7. December 1659) sämtliche sachbezügliche Urkunden und Documente mitgetheilt und an dieselben folgende Behauptungen geknüpft: „Der Graf habe zu Kadelburg weder vollkommene Jurisdiction noch Appellation, weder Huldigung noch Gebot und Verbot; Kadelburg sei nicht in seiner Landgrafschaft begriffen; die kadelburgischen Unterthanen seien *ab immemoriali tempore* nie vor das Landgericht citirt worden; die Lehen und andere *jura imperialia* seien in der Eidgenossenschaft kassirt und gänzlich aufgehoben u. s. w.“ Die Abgeordneten hätten, besagt das Stiftsprotokoll, ihre Mission zwar emsig und *in persona* verrichtet, seien aber von ihm, dem Grafen, schlechtlich respektirt worden, hätten von ihm nichts erhalten und ihn auf seinem Kopf verbleiben lassen müssen.

Der Abgeordneten Bericht stimmt Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich keineswegs zu Gunsten des verburgrechteten Grafen Johann Ludwig. Die Sache wurde der Jahrrechnung zu Baden (15. Juli 1660) zum Entscheide vorgelegt. Diese aber, die verwickelten Fragen noch nicht spruchreif erachtend, griff zu dem unter Umständen passenden Mittel, Landvogt und Amtsleute zu Baden zu beauftragen, den Streit auf dem Wege einer nochmaligen Conferenz mit dem Grafen beizulegen, um dann später bei diesen allfällig fruchtlosen Vermittlungsversuchen mit einer ansehnlichen

Ehrengesandtschaft oder sonst wie mit allem Nachdruck auftreten zu können \*).

Bezüglich jedoch des vom niedern Gerichte in Schuldforderungssachen zwischen Jud Lämli von Thiengen und Heinrich Zuber von Kadelburg gefällten und vom stiftischen Appellationshof bestätigten Urtheils wird der Landvogt beauftragt, dasselbe unter allen Umständen gegen die sulzischen Amtsleute aufrecht zu erhalten. Nicht minder habe der Landvogt darauf zu dringen, dass entweder der von sulzischer Behörde in Kadelburg neu errichtete Zollstock und das dort eingeführte Standgeld abgeschafft werden, oder, nicht entsprechenden Falles, durch Erstellung eidgenössischer Zollstöcke mit Bezug des Standgeldes Gegenrecht geübt werden solle. (Urk. Nr. 42.)

Ob und in wie weit in Folge dieses Conclusums Graf Johann Ludwig eingelenkt, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Immerhin ist gewiss, dass eine weitere eidgenössische Vermittlung nicht eintrat oder nicht eintreten wollte \*\*).

2. Salzregal. Es stand dies der Stift Zurzach zu. Unterm 28. März 1631 verordnete sie, dass das Salz in Kadelburg durch einen dort angesessenen Bürger, und nicht durch einen Fremden, ausgemessen werden soll. Graf Johann Ludwig dagegen nimmt das Salzregal für sich in Anspruch und bestreitet der Stift jede daherige Betheiligung, bestraft den stiftischen Salzausmesser Chri-

---

\*) Wir lassen unberührt die Neckereien, die aus dem gegenseitigen Anspruchsrechte auf den Steinbruch in Kadelburg (1660) erwachsen sind, sowie das leidenschaftliche Vorgehen der sulzischen Amtsleute, mit Umgehung der niedern Gerichtsbarkeit, gegen die Gastwirthe Jogli und Hans Bercher in Kadelburg, weil sie ungesetzliches Mass hielten, strafrechtlich einzuschreiten (1665). Die sulzische Protestation gegen den stiftischen Bezug des Marktstandgeldes in Kadelburg wird (Juli 1657) abgewiesen und das bestrittene *jus examinandi* in Criminalsachen anlässlich mehrerer Specialfälle stiftischer Seits entschieden behauptet (1669).

\*\*) Laut einer vom Stiftsamtmann Joh. Jak. Aklin ausgefertigten, noch vorhandenen Rechnung, d. d. 14. August 1663, belaufen sich die in dem kadelburgischen Rechtsstreite gegen den Grafen Joh. Ludwig ergangenen Kosten für die Stift auf 151 Fl. 5 Schl. 4 Den., für die Geschwornen zu Kadelburg auf 26 Fl. 5 Den., im Ganzen auf 177 Fl. 5 Schl. 9 Den. Dabei sind die vielen Scripturen und Reisen des Stiftsamtmanns während 23 Tagen nicht inbegriffen. Bemerkenswerth sind einzelne Ansätze, z. B. den Ehrengesandten und ihren Dienern bei dem Grafen zu Sulz 61 Fl. 10 Schl., für ihre Verköstigung 16 Fl. 23 Schl.; dem Rathschreiber von Luzern zwei Dukaten oder 7 Fl. 10 Schl.; Audienzgeld bei den Tagherren zu Baden (15. Juli 1660) 9 Fl. 30 Schl., den Dienern 3 F. 30 Schl., dem Redner 1 Fl. 40 Schl. bezahlt.

stian Hessig mit 27 Pfund, citirt ihn vor den Amtssitz nach Thien-  
gen, um ihm bei allfälliger Renitenz eine Strafe von 50 Pfund in  
sichere Aussicht zu stellen (1. Dezember 1648). Gegen dies Vor-  
gehen protestirt die Stift, der Graf aber behauptet mit Antwort-  
schreiben vom 29. Juli 1649, „dass dergleichen Regalia der hohen  
Obrigkeit *immediate* ohne alles Disputat und nicht der niedern Ge-  
richtsherrlichkeit zustehen. Den geistlichen Herren Nachbarn sei  
ohnehin bewusst, dass dergleichen hohe Regal- oder Imperial-  
Lehenschaften, deren eines die Landgrafschaft Kleckgau mit all  
ihren Appertinenzen sei, wozu auch der Salzhandel gehöre, andere  
gemeine Lehen weit übertreffen und *hac ratione* sich weder *in-*  
*fringieren*, *dividieren* noch *imminuieren* lassen, sondern durch den  
Vasallen bei ihrer Perfektion und beständigen Integrität allermög-  
lichst *conseruiert* und *manuteniert* werden müssen, ansonst die rö-  
misch-kaiserliche Majestät ihn (den Vasallen) nach Lehensrecht  
nicht allein *caducitatis et commissæ felonice incusiren*, sondern so-  
gar *sententiam privationis* über ihn ergehen lassen möchte. Dess-  
nachen müsse er auf Abstellung des Salzhandels in Kadelburg durch  
die niedere Gerichtsbarkeit dringen und bei allfälligem Widerstande  
der hochobrigkeitlichen Autorität Nachdruck verschaffen.“ Die wehr-  
lose Stift sucht Rath bei Schaffhausen, Eglisau, Rheinau, St. Blasien  
und Zürich, die mit ihren niedern Gerichtsherrlichkeiten im gleichen  
Verhältnisse zu dem Grafen von Sulz stehen, wie die Stift Zurzach  
sie begehrt, — Hülfe beim Landvogt in Baden und den Eidgenos-  
sen unter wohlmotivirter Darstellung des Sachverhaltes (24. Jenner  
1650). Die von Burgermeister und Rath der Stadt Zürich ange-  
strebte Vermittlung hatte eine Antwort des Grafen zur Folge (2. Fe-  
bruar 1650), die die bereits oben der Stift mitgetheilte Ansicht  
festhält und das Salzregal zu Kadelburg als eine Dependenz der  
hohen Obrigkeit erklärt, den Beweis leistend, dass es nicht nur im  
ganzen römischen Reiche, sondern auch in allen den innert den  
Marchen der Landgrafschaft Kleckgau gelegenen niedern Gerichten  
gehandhabt werde. Wenn ein daheriger *abusus* während der Ab-  
wesenheit seines Vaters oder sogar unter ihm, dem jetzigen Land-  
grafen, stattgefunden hätte, so sei damit das hoheitliche Recht nicht  
vergeben. Inzwischen wurde vom Grafen der obrigkeitliche Vogt  
in Kadelburg, Hans Heinrich Zuber, beauftragt, Namens desselben  
den Salzhandel zu führen und sich von der Stift in keiner Weise  
darin beirren zu lassen (15. Februar 1650). Dagegen bestellte  
auch die niedere Gerichtsherrlichkeit, ungeachtet der gräflichen  
Drohungen, ihren Salzauswäger. Die in Baden versammelten Räte

der acht alten Orte ersuchen mit Zuschrift vom 11. Juli 1650 den Grafen, auf altes Herkommen und gute Nachbarschaft mehr, denn auf dergleichen Neuerungen und Cavilationen, die offenbar auf Rechnung seiner neuen Amtsleute geschrieben werden müssen, zu halten; er möge wohl erwägen, dass die Eidgenossenschaft als Schirmherr alte der Stift zugesicherte Rechte zu schützen berufen sei und auch zu schützen wissen werde. Das wirkte insofern, dass der Graf sich wenigstens geneigt zeigte, auf dem Wege gütlicher Unterhandlung mit der Stift die Streitfrage zu erledigen. Die auf den 5. August anberaumte Conferenz wurde jedoch aus unbekanntem Gründen stiftischer Seits nicht beschickt, was den Grafen zur Antwort an die acht alten Orte veranlasste (10. August), dass er unter Umständen das Salzregal behaupte. Auch die unterm 16. November 1651 vom sulzischen Oberamtmann mit der Stift gepflogene persönliche Unterhandlung blieb erfolglos. Und so zankten sich beide Herrlichkeiten um die versalzene Frage, bis sie durch den Vergleich vom 21. März 1670 zur Ruhe gelangten.

3. F i s c h e n z. Albrecht Merler, welchem Junker von Roseneck (Urk. Nr. 5) den halben Kelnhof zu Kadelburg im J. 1451 geschenkt hatte, kam damit auch in den Besitz der Fischenz, von der obern Trenki unterhalb Zurzach bis zum sog. Laufen unterhalb Kadelburg sich erstreckend. Eingetretene Misshelligkeiten Merlers und dessen Schwagers Kleinhausen von Kadelburg mit den Fischern von Zurzach, Burg und Rietheim, wurden vor Landgericht Stühlingen verhandelt und endlich laut Vertragsbrief 1443 zu Thiengen geschlichtet. (Urk. Nr. 2.)

Dass durch Kauf Merlers Fischenzantheil im J. 1451 an die Stift Zurzach übergang, ist bereits bemerkt worden. Allmählich schlichen sich unter den Fischern genannter Ortschaften vielfache Missbräuche zum eigenen und zum Nachtheile der Lehensherren ein. Eine neue mit Hülfe und Rath des bischöflichen Obervogts Murer in Burg Klingnau von sämtlichen beteiligten Fischern am Abend des hl. Matthias 1557 abgeschlossene Fischerordnung machte wenigstens für einstweilen dem Unfug ein Ende. (Urk. Nr. 29.)

Wie der Bischof von Konstanz, die Stift Zurzach und die Gemeinde Kadelburg an der Fischenz der letztgenannten Ortschaft participirten, so auch, und zwar mit dem vierten Theil derselben, die Grafen von Sulz. Diesen ihren Antheil wollten letztere ausgeschieden wissen. Die Kadelburger, die den stiftischen und bischöflichen Fischenzantheil zu Lehen hatten, erhoben sich gegen das gräfliche Ansinnen, weil in's Bereich der Unmöglichkeit gehö-

rend und gegen den bestehenden Fischervertrag verstossend. Zwar riefen Graf Wilhelm und dessen kleckgauischer Landvogt Christof von Hausen im J. 1564 den Landvogt Jakob Uttiger in Baden, und im J. 1565 sogar die eidgenössische Tagsatzung zu Hülfe; dennoch blieb's beim Alten.

In nächster Beziehung zu unserer Kadelburger Fischenz steht eine Fischerordnung derjenigen regierenden Häuser, denen die Fischenz im Rhein und deren Nebenflüssen zusteht. Sie trägt das Gepräge der grössten Sorgfalt für das Gedeihen der Fischzucht, eines nie zu unterschätzenden Culturzweiges. Sie ist erlassen den 26. Juni 1652 und verpflichtet zunächst auf die Dauer von 20 Jahren. (Urk. Nr. 39.)

Uebergriffe der Kadelburger (durch Eishauen im Rheine) in die Befugnisse der Fischer von Koblenz wurden 1658 von Obervogt Joh. Franz Zweyer von Evecbach in Klingnau in ihre Schranken gewiesen, und von eben demselben die zwischen den Fischern von Kadelburg und Koblenz wegen der Fischenz im Giessen oberhalb Attiken ausgebrochenen Streitigkeiten durch Spruchbrief vom J. 1660 geschlichtet. (Urk. Nr. 41.)

4. Der Wildbann. Die Kadelburger erlegten zum Schutz ihrer Felder und Früchte manch schädliches Gewild. Darob ärgerten sich die sulzischen Landgrafen und schritten mit Drohungen und Bestrafungen ein. Die eidgenössischen Orte, Kadelburgs und der niedern Gerichtsherrlichkeit sich annehmend, warnen (15. Juli 1613) die Grafen vor derartigem Vorgehen. Graf Karl Ludwig aber schreibt vom Schlosse Küssenberg (wurde im J. 1634 von der kaiserlichen Besatzung in Brand gesteckt und dem schwedischen Feinde als Ruine überlassen) an das Kapitel Zurzach (6. August 1613), „er könne, um der Consequenzen und des Schadens willen, der für den Forst erwachsen müsste, den Kadelburgern auch dann nicht gestatten, Schweine und anderes Gewild zu schiessen, wenn die gefallenen Stücke ihm überliefert werden wollten; höchstens lasse er zu, dass die dortigen Unterthanen ordentliche Wachten anstellen, Feuer anmachen, sogar die Trommel schlagen mögen, um die Wildschweine in etwas abzutreiben; für Verminderung des Gewilds werde er übrigens die nöthige Vorkehr treffen.“ Weil das gräfliche Verbot des Schiessens wenig Berücksichtigung fand, so schärfte der Forstmeister und Kastelan auf Küssenberg dasselbe neuerdings ein. Die Stift remonstrirte; der Graf beharrt auf dem erlassenen Verbot (18. April 1628). Dies unerquickliche Verhältniss dauerte noch unter der Regierung des Grafen Johann

Ludwig fort. Dieser beklagt sich (22. September 1657) in höchst gereiztem Tone beim niedern Gerichtsherrn, „dass die Kadelburger sich nicht begnügen, in ihrem eigenen Zwinge alle hoheitliche Forstjurisdiction zu übertreten, sondern sich sogar erlaubten, aus lauter Muthwillen nächtlicher Weile im sulzischen Territorium mit Trommelrühren und Schiessen (feuern und schreien zur Hut ihrer Reben sei eben nicht verwehrt) das Gewild zu vertreiben, wesswegen er sich bemüssigt gefunden habe, ihnen, zu Vermeidung derartigen Tumults zum Nachtheile des Forstes, Trommel und Rohr wegnehmen zu lassen. Dessenungeachtet seien sie letzte Nacht im Begriffe gewesen, den gleichen Unfug zu wiederholen, so dass er gegründete Ursache hätte, gegen die Tumultuanten exemplarisch zu verfahren; ziehe aber für einmal vor, den Sachverhalt der Stift in der Absicht mitzuthemen, dass die Thäter bestraft, zur Ruhe und zum Gehorsam gewiesen werden; nicht geschehenden Falls werde das hoheitliche Strafrecht in Anwendung gebracht werden.“

5. Gemeinds-Marchen. Ein höchst gehässiger Streit entspann sich zwischen der Gemeinde Thiengen und dem niedern Gerichtsherrn zu Kadelburg wegen der Gemeinds-Marchen. Im J. 1534 hatte Thiengen zur genauen Abgrenzung seines Gebietes von demjenigen zu Kadelburg neue Marchen errichtet, dieselben aber fataler Weise zum eigenen Vorthail zu weit auf Kadelburger Grund und Boden vorgeschoben. Diese einseitig ohne Wissen der Stift vorgenommene Gebietsschmälerung blieb längere Zeit unbeachtet. Erst nach 27 Jahren machten Streitigkeiten unter den Weidhirten auf dieselbe aufmerksam. Die Kadelburger Hirten hüteten nämlich ihre Vieh- und Schweineheerden übungsgemäss bis zu den früher bestandenen alten Marchen des Hombergs; die von Thiengen dagegen hielten sich an die neuerrichteten, und trieben die Kadelburger unter Schelt- und Drohworten zurück. Gerichtsherr und Unterthanen führen Klage beim Landvogt zu Baden. Eine diessfalls mit dem Grafen Wilhelm von Sulz, als Oberherrn der Stadt Thiengen, den 9. September 1561 persönlich gepflogene Unterhandlung blieb erfolglos. Ungeachtet des dargeschlagenen Rechts überschritten die Thiengener Hirten das Kadelburger Gebiet und beeinträchtigten letzteres, wo und wie sie konnten. Balthasar Henzli, Landvogt zu Baden, ertheilt der Stift zu Handen der Kadelburger, auf Befragen, wie sie sich unter Umständen zu verhalten hätten, die gemessene Weisung: „Den Unsern zu Kadelburg ze erlauben, in gemelt Holz und Pan zu faren und weyden, so lang und vil sy (die von Thiengen) dahin fahrend und die sach nit an ein end ge-

bracht ist; und so Inen von den Thiengern ein Suw oder vech genommen werde, sell zwyfach so vil dargegen genommen werden.“ Damit war das Faustrecht in schönster Form proklamirt. Während die Stift hierüber im Spätherbst 1561 den Statthalter, Baumeister und Rath der Stadt Thiengen verständigt, weist besagter Landvogt Henzli in einer ausführlichen Zuschrift (d. d. Samstag vor St. Martin 1561) an den Grafen Wilhelm nach, wie unpassend es erscheine, dass der Graf die Partei der offenbar im Unrecht sich befindlichen Thiengener ergreife und so die Herstellung des Friedens erschwere; als Kastvogt der Stift finde er selbst sich berufen, Namens der Eidgenossenschaft, in Allem, was recht und billig, dem schutzempfohlenen Gerichtsherrn und dessen kadelburgischen Unterthanen, auch in schwebender Angelegenheit beizustehen; übrigens halte er für zweckmässig, die Streitfrage vor Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich, die früher wiederholt Vermittlerstelle vertreten, zu bringen und darüber endgültig entscheiden zu lassen. Der Stadtrath Thiengen, dem der Graf das landvögtliche Schreiben zur Einsicht mitgetheilt, wendet sich (29. Dezember 1561) an die Stift Zurzach, sucht die ihm gemachten Vorwürfe zu entkräften und die ganze Sachlage unter Appellation an das Recht zu beleuchten. Inzwischen wurde durch eine Conferenz vor Landvogt in Baden, dann durch Junker Melchior Hegezer auf Schloss Wasserstolz als angerufenem Obmann, der mit Abgeordneten der streitigen Parteien auf dem Stoss zwischen Kadelburg und Thiengen (21. März 1564) Augenschein genommen, eine Vermittlung zu Stande gebracht. Nur die neuen, von der Stift angefertigten und mit ihrem Ehrenwappen versehenen Marchsteine erregten noch einigen Anstoss; doch auch dieser wurde gehoben, indem man sich auf ernstliches Anrathen des Landschreibers Heinrich Bodmer zu Baden (1. Mai 1565) dazu verstehen konnte, dieselben mit den die zwei streitenden und nunmehr ausgesöhnten Orte bezeichnenden Buchstaben K und T zu versehen.

Einen ähnlichen Streit betreffend den Weidgang hat die Stift am Freitag nach St. Dorothea 1584 zwischen Vogt, Räthen und Gemeinde Kadelburg einerseits, und Verena Kempfin von Ettikon andererseits, durch folgenden Entscheid beigelegt; „Es sollen die von Kadelburg und die von Ettikon, ouch all ir erben und nachkommen mit einander hirten und härden, ouch all ire Weydgäng mit beyden Härden mit einander, wie von Alters Harkomen ist, bruchen, nutzen, niessen und ouch danebent by allen iren alten brüchen, Ordnungen und Austhuungen des Vichs halber genzlich beliben,

mit dem Anhang, dass sy und ire nachkommen, ire Hirten darzuhalten, dass sy täglich zusammenfahren und alle Obit mit einander vereinbaren, welchen Strich sy morndern Tags für sich nemmen.“

6. **Leibeigen-Leute.** Die alte, aus einer Benediktiner-Abtei zu einer Collegiatstift durch Bischof Rudolf im J. 1279 erhobene Verena-Kirche Zurzach wurde schon frühzeitig von geistlichen und weltlichen Herrschaften mit Leibeigen-Leuten beschenkt. Die daherigen Schenkungsurkunden fließen vom J. 1284 bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts hinein und erreichen die Zahl 50. Mit dem Ankauf Kadelburgs vermehrten sich die stiftischen Eigenleute beträchtlich. Leider fehlen uns über letztern Zuwachs die ältesten Urkunden. Das vorhandene Dokument d. d. 3. Februar 1575 gibt übrigens in Sachen den nöthigen Aufschluss. Heinrich Hessig und Hans Rockwyler von Kadelburg bekennen nämlich Namens der dortigen stiftischen Eigenleute und geloben mit Mund und Herz, frei und ungezwungen, aus Liebe zur Verena-Stift, deren treu ergebene Leibeigene zu sein und zu verbleiben, von der Stift dagegen diejenige Behandlung gewärtigend, die sie ihren übrigen Leibeigenen angedeihen lässt. (Urk. Nr. 30.)

Nach Verzeichnissen aus den Jahren 1613 — 1640 erreichen die stiftischen Leibeigen-Leute in Kadelburg die Zahl 60 — 70. Dem Verzeichnisse vom J. 1640 ist die Schlussbemerkung beigefügt: „Ist des Stifts Privilegium, Freiheit und Gerechtigkeit, dass alle diejenigen, die in den Flecken Kadelburg ziehen, heirathen oder ledigen Standes dahin gekommen sind und mit der Leibeigenschaft keinen nachjagenden Herrn haben, sollen Niemand anders als St. Verena Stift leibeigen sein und verbleiben als Manns- und Weibspersonen.

Die jährliche Beitragspflicht der Leibeigenen, auch Verener genannt, an die Stift, ergibt sich aus nachfolgender zwischen dieser und der Gemeinde Kadelburg erörterten Steuerfrage. Die stiftische Obrigkeit bezog nämlich nach altem Herkommen alljährlich ein sog. Fasnachthuhn von jeder Haushaltung. Die Gemeinde bestreitet der Stift dieses Recht und glaubt, dass dasselbe nur auf die Verener Anwendung finden könne. Der Vergleichsbrief vom 13. December 1673, der gleichzeitig Frondienst und Fall bespricht, macht dem langwierigen Streit ein Ende. (Urk. Nr. 46.)

Das sachbezügliche Stiftsprotokoll vom 28. Dezember 1674 spricht sich also aus: „Der Obervogt Canonicus Joh. Rudolf Schmid ist confirmirt worden mit dem heitern befehl, dass, so vil Ehen in Kadelburg sind, so vil von denselben sollen Hüener bezahlt

werden. Wann sie schon unter éinem Rauch hausen, gleichwohl solle ein jeder Obervogt den neüwen Eheleüten für's erste Jahr, und den blut Armen, so um Gottes Willen bitten, für selbiges Jahr zu schenken befuegt sein, wann bittlich angehalten wird. Dieweil aber hierin ein Missbrauch einschleichen wolte und die neüwe Eheleut von Rechts wegen des Huons für's erste Jahr befreyt zu sein vermeinen wollten, als sollen sie um das Huon angelegt und der Frechheit wegen gestraft werden. Wenn Verener sich anderswohin verheirathen, so soll nach ihrem Absterben der Fall von ihnen erhoben werden. Es solle auch für die Leibeigen-Leüt ein Urbar formirt und wer die Hännen zalt, jährlich annotirt werden, damit die restirenden zu seiner Zeit auch können gefordert werden und man wüsse, wie vil zu fordern seye“ \*).

7. Sanitätspolizei. Nach dem ältesten noch vorhandenen Sterberegister der katholischen Pfarre Zurzach (mit dem J. 1625 beginnend), grassirte im J. 1629 in Zurzach und Umgegend die Pest. Der damalige Ortspfarrer und Stiftsdekan Huwyler erwähnt derselben mit den Worten: „*Sequentia nomina defunctorum grassante ubique fere locorum peste in Helvetia 1629 et in Zurzach.*“ Da sind vom September bis November 32 Personen gestorben, darunter im September aus der Familie des Sigristen Mauriz Oftringer 6 Personen, und 6 Personen aus der Familie des Matthäus Engisser. Im J. 1635 trat die Krankheit noch furchtbarer auf. Es starben daran in der katholischen Pfarre Zurzach im Juni 8, im September 26, im October 42 und im November 19 Personen, darunter mehrere aus Kadelburg. Um der im J. 1666 abermal ausbrechenden Pest möglichst wirksam begegnen und die schweizerische Rheingegend namentlich vor Einschleppung schützen zu können, hat die Stift Zurzach den Unterthanen in Kadelburg befohlen, besondere Wachten am Rheine aufzustellen und bezüglich der dortigen Rheinfähre unterm 22. August gl. J. folgende Verordnung zur strengsten Nachachtung erlassen.

„1. Sollend die Wachten bei dem Rhein und Fahr fleissig gehalten werden, und desswegen alle Neben- und Fischerweidling, sonderlich der zu Ettiken abgeschafft, oder an das Fahr zu Kadelburg gestellt werden, auch zu Nacht die Schiff und Weidling an ketten mit Schlossen, oder mit der wacht verwahrt werden;

\*) Aus vorhandenen Akten können wir auf den Werth eines Leibeigenen schliessen. Frau Verena Frei von Zurzach zahlt den 29. Christmonat 1687 für sich und ihre Kinder als Lösungssumme von der Stiftsleibeigenschaft 31 Gulden; Heinrich Gross zum Schwert in Zurzach 7 Gulden (30. Decbr. gl. J.).

2. Sollend von Fehren, vil weniger von Fischern oder andern gemeinen Bürgern, bei unser höchster Straf, niemand, weder Leüt, Vych noch Waren, sie habend denn authentische Schein- und Passzedel, dass sie von keinen infizirten, ungesunden Orten herkommen oder durchgewandelt seien, angenommen, sonder zurück gewisen werden;

3. Sollend beede Vögt mit Zuziehung eines oder andern Geschwornen, wo vonnöthen, solche Passzedel wol besichtigen und examinieren, und so selbe Zedel argwönisch oder verdächtig vorkommen, sollend sie der Oberkeit nacher Zurzach zugeschickt werden, umb weitere Ordinanz zu erholen, auch weder Leüt noch Waren von Wirthen oder anderen beherbergt werden, bis und so lang selbe rein und passirlich erkennt werden;

4. Wofern jemand daher käme und kein Passzedel mit sich brächte, solle er von ermeltem Vogt und Geschwornen fleissig examiniert werden, woher er komme, wodurch er passirt sei, wo er hin wolle, was er handle, wie er heisse? Und so sie vermeinen, sei ihme zu trawen, und das Ansehen hat, er rede glaubwürdig der Wahrheit gemess, kan man ihme den leiblichen Ayd vorhalten uf solche Form: „Ich gelobe und schwere bei meinem Gewüssen, Treüwe und Ehren, dass ich von keinem mit der Pest behaften Ort ausgangen oder durchpassirt sei, so wahr mir Gott helf und die Heiligen.“ Und wenn er so den Ayd abgelegt, soll sein Nam und Handlung, und was er auf obeschribne Fragen geantwortet, aufgeschriben werden;

5. So aber einer sich des Ayd's beschwarte, oder ihme solchen nit zu vertrawen erachtet wird, dessgleichen andere Frömde, so für geringe Personen angesehen werden, als frömde Juden, Betler, Landstreicher, sollen sie gar nit übergeführt, sonder zuruck oder anderstwohin abgewisen werden.

6. So aber Leüt von der Nachbarschaft, ab dem Schwarzwald unter St. Blasien oder dem Waldvogt oder beeden Herrschaften Sulz und Stüelingen, im Wutenthal und dergleichen bekannten Orten sesshaft ankemend, soll man solche unbehindert passiren und repassiren lassen, so lang selbe Landschaften für gesund und rein gehalten werden.“

„Weilen aber die Kadelburger sich um des Punkts halber um etwas beschwert, dass, wenn sie dergleichen Leüt gar nicht solten beherbergen dürfen und etwa kranke, uf die nacht anlangende, solten verwisen werden, ihnen der Flecken mit Feuer möchte angesteckt werden: ist ihnen bewilligt worden, dass sie ein gewisses Ort,

Haus oder Tenn, gleichsam für einen Spital sollten bestellen, wozu das Haus in der Muggenwies dienstlich und komlich erachtet wird, desswegen der Hans Jogl solle angesprochen, und dann dergleichen Leüt nit in andere Häuser, sondern in dies einlogiert, morgens aber früe wiederum fortgewisen werden. Und so jemand noch bei guter Tagszeit anlangte, solle er weiters und abgeschafft werden.“

Dass die Gegend von fraglichem Uebel im J. 1667 noch nicht befreit gewesen, geht aus einer Klage des Landvogts Balthasar in Baden (28. November) hervor, dass in Kadelburg suspecte Leute über den Rhein geführt werden, was sich übrigens bei näherer Untersuchung nicht erwahrte.

8. Kriegsnoth. Schwer gelitten hat Kadelburg in den Schwabenkriegen. Auch von den spätern Schwedenkriegen blieb es so wenig als der Kleckgau überhaupt verschont. Im Spätjahr 1632 überzogen die Schweden, gereizt durch den Eifer, mit welchem Graf Karl Ludwig Ernst, Präsident des Reichskammergerichts in Speier, der kaiserlichen Partei diene, den Kleckgau, und bald sie, bald die Kaiserlichen schwangen über denselben die Fackel des blutigen Krieges, so dass die Bewohner aus Stadt und Land hinüber in die sichere Zufluchtstätte nach der Schweiz sich flüchteten, das Land acht Jahre lang brach, öde, verwüetet lag, kein Pflug den Boden baute, keine Ernte die Fluren schmückte und dennoch aus der armen Landschaft in dieser Jammerzeit 270,687 Fl. Kriegscontributionen erpresst wurden. Fest entschlossen, mit Leib und Gut das Land zu beschützen, trafen die Eidgenossen die nöthigen Vorkehren zur Bewachung der Grenzposten; auf Kadelburg war besonders das Augenmerk gerichtet. Mit der Einnahme der vier vorderösterreichischen Waldstädte am Rhein durch den schwedischen Feldherrn Horn im Herbstmonat 1633 fand sich Kadelburg fast in der Mitte des kriegerischen Schauspiels. Besonders schwer aber musste es im October 1633 die Unvorsichtigkeit eines seiner Mitbürger, des Hans Heinrich Zuber, büssen. Der hatte nämlich dem Kommandanten von Thiengen, Namens Schlagmann, den die Kaiserlichen aufzuheben im Begriffe waren, ausgeholfen; darob erzürnt, fielen sie über Kadelburg her und plünderten es aus. Zurzach wimmelte von Flüchtlingen und Verbannten; nach einer Notiz im Geburtsregister belief sich die Zahl derselben im J. 1638 auf 1400. Dazu kamen die unerschwinglichen Kriegscontributionen. Landvogt Schmid in Baden verlangte mit Zuschrift vom 20. Mai 1638 von der Stift allein allmonatlich 60 Kronen. In der Befürchtung, neuerdings durch streifende Kriegsheere an Hab und Gut

grossen Schaden zu leiden, wenden sich die Kadelburger im J. 1640 an den Landvogt Riget in Baden mit der Bitte, er möge ihnen Namens der eidgenössischen Orte einen sog. Sicherheitsbrief (*salva guardia*) ausstellen, der sie vor Ueberfall, Gefahr und Schaden zu schützen vermöge; wurde entsprochen den 15. April gleichen Jahres. Aehnliches geschah im J. 1675. „Bei ungehoffter gar zu naher Campirung der lotharingischen Völker, besagt das Stiftsprotokoll, glaubte die Stift Zurzach, auf Anrathen der eidgenössischen Behörden, wie es in den abgelaufenen deutschen Kriegen geschehen, nicht besser Kadelburg schützen zu können, als wenn sie daselbst das eidgenössische Ehrenwappen an vier verschiedenen öffentlichen Plätzen aufpflanzen würde, — unbeschadet den Hoheitsrechten des Grafen von Sulz.“ Graf Joh. Ludwig wurde den 5. Juli 1675 um die daherige Erlaubniss begrüsst.

9. Landwirthschaft. Die Stift war bestrebt, dieselbe bestmöglichst zu heben. Einen Beleg hiefür leistet unter andern die Verordnung vom 15. März 1590 (Urk. Nr. 32), und ein Vertrag vom 11. Mai 1619. Nach diesem soll die Gemeinde Kadelburg „1. auf eigene Kosten von dem neu ausgemachten Fridhag durch die Wiesen bis in's Dorf einen fahrbaren Weg erstellen und unterhalten, 2. den darob liegenden Matten das Wasser, alter Rhein genannt, also abnehmen, dass die Besitzer den Graben darunter nach Belieben aufthun mögen. 3. Wiewohl nach Vertrag von 1466 die Kadelburger alles Holz in der Au gehabt, der Weidgang und Boden aber denen von Rheinheim, Dangstetten und vom Thal zugehörig gewesen, so ist doch genannter Vertrag dahin umgeändert worden, dass, was unter dem neu ausgemachten Fridhag ist, denen von Kadelburg, was oben gelegen, denen von Rheinheim, Dangstetten, Reckingen und vom Thal eigenthümlich sein soll; 4. was jeder Theil auf dem Seinen bauet oder ausreutet, soll Zehent halber der hohen, niedern und forstlichen Obrigkeit vorbehalten sein.“

10. Bürgerrecht. In Ertheilung und Entziehung desselben waltete bei Abgang einer feststehenden Norm möglichste Freiheit. Den 10. Mai 1629 gingen die Geschwornen in Kadelburg einig, dasselbe einem wegziehenden Bürger aufzukünden; die Stift aber vermittelt dahin, es solle den wegziehenden „Alten“ ein Jahr lang, den von ihnen bisher erzeugten ehelichen Kindern aber für immer vorbehalten bleiben. — Im J. 1644 wird Heinrich Biedermann, der krumme Schneider genannt, mit seinem Gesuche um Niederlassung in Kadelburg abgewiesen; nicht besser erging's den 3. November 1747 einem Fremden von Epfenhofen, der die Wittwe des Josef

Ruf sel. in Kadelburg heirathen und sich dann niederlassen wollte. Mit der Niederlassung selbst waren namhafte Taxen verbunden. So musste der Schmied zu Kadelburg als Einsasse für die Dauer von zwei Jahren die Gebühr von 12½ Gulden bezahlen (10. Februar 1632). Juden wurden gar nicht geduldet. Im J. 1720 musste ein dort niedergelassener, aus der Grafschaft Baden vertriebener und verschuldeter Israelite, ungeachtet er sich wollte taufen lassen, innert drei Wochen den Ort Kadelburg verlassen. Im J. 1742 haben fünf Judenfamilien, weil aus Stülingen verwiesen, in Kadelburg sich niedergelassen; unter vortheilhaften Bedingungen suchten sie den Rothen Ochsen käuflich an sich zu bringen. Die dortigen Geschwornen hielten die Sache für wichtig genug, darüber die versammelte Gemeinde einzuvernehmen; diese sprach sich günstig aus. Der niedere Gerichtsherr dagegen beschliesst (12. October): „Herr Obervogt solle ihnen einen Verweis geben, dass sie sich erfrecht, über solche Sach ohne Vorwissen des Kapitels eigenmächtig eine Gemeind zu halten, die an die hoch Obrigkeit gehört und welche viel zu wichtig ist, von ihnen abgeschlossen zu werden; daher wäre die Gemeind ein vor allemal mit ihrem Gesuch abgewiesen.“

11. Mannschafts- und Kriegssteuer-Verweigerung. Im December 1684 haben die Eidgenossen der Stift Zurzach als Gerichtsherren von Kadelburg eine Kriegssteuer von 48 Gulden aufgelegt. Daran sollten auch die Unterthanen ihren Beitrag leisten. Dessen aber weigerten sie sich unter Berufung auf das alte Brauchbuch, das keiner daherigen Besteuerung erwähne. — Im J. 1686 wollte Kadelburg weder Mannschaft noch die übliche Fasnachthuhnsteuer der Stift mehr zugestehen. Auf einer daherigen, in Anwesenheit von vier Stiftskapitularen den 4. Hornung gl. J. abgehaltenen Gemeindeversammlung werden Mannschaft und Steuer förmlich verweigert. Nachdem alle Mahnungen und Warnungen fruchtlos geblieben, suchte die Stift durch eigene Abordnungen Rath und Beistand beim Grafen Joh. Ludwig, beim Bischof von Constanz und den eidgenössischen Orten. Eine Vermittlung wurde auf der Tagsatzung zu Baden bewerkstelligt. Unterm 20. Hornung 1686 entschied sie also: „Die Mannschaft zu Kadelburg gehört zwar immediate der löbl. Stift Zurzach, als Gerichtsherrn besagten Ortes, der sie zu huldigen hat, mediate aber auch den löbl. acht alten Orten, als Schirmherren der Stift, mit denen sie zu reisen, wie von Alters her, verpflichtet sei. Die 48 Gulden Kriegskosten hat Kadelburg der Stift zu vergüten und bei künftigen ähnlichen Auflagen einen gebürenden Antheil zu übernehmen. Ueber die Lei-

stung der Fasnachthühner bleibt es bei den bisherigen Verträgen.“ (Urk. Nr. 48.) \*).

Aus dem Vorgetragenen erhellt zur Genüge, wie sehr bei den vorhandenen schwankenden Rechtsverhältnissen die niedere Gerichtsherrlichkeit namentlich mit den Grafen von Sulz in fortwährenden Konflikt und Hader gerathen musste. Dass Rechthaberei und Eigensinn mit im Spiele waren, lässt sich nicht verkennen. Die Eidgenossen als Schirmherren der Stift hatten vollauf zu thun, Kadelburger Händel zu schlichten. Keine Tagsatzung verging, ohne von solchen belästigt zu werden. Des ewigen Zankes müde geworden, glaubte dieselbe zur Förderung des Friedens und der Aussöhnung am besten dadurch beitragen zu können, wenn sie ihre vermittelnde Hand zurückzöge und die Parteien so lange ungestört sich herumzanken liesse, bis sie, endlich selbst zur Besinnung gekommen, auf Mittel und Wege Bedacht nehmen, dem Kriegszustande ein Ende zu machen. Dies Auskunftsmittel bewährte sich. Der spröde Graf Johann Ludwig suchte sich der Stift allmählich zu nähern und ihr Beweise nachbarlicher Freundschaft zu geben. Den schönsten Anlass hiezu bot ihm die Geburt eines landgräflichen Prinzen im J. 1666. Am St. Matthiastage gl. J. verkündete der Graf den Stiftsherren die Freude, „dass ihm von seiner Gemahlin durch Gottes und St. Verena Gunst und Gnade ein junger Prinz geboren sei, er wünsche Probst und Kapitel zu Gevatterschaft, verhoffend, man werde, um künftig beharrliche gute Nachbarschaft zu erhalten, dieselbe nicht ausschlagen.“ Gerne willfahrte die Stift und liess an dem Prinzen „Mauritius Joseph“ Pathenstelle vertreten durch Probst Honegger und drei Kapitularen. Das Tauffest wurde zum Versöhnungsfest für die beiden kadelburgischen Herrlichkeiten. Das Pathengeschenk, im Werthe von 20 Dukaten, in köstlich gefassten Reliquien der hl. Verena bestehend, folgte nach. Damit war der Weg zur vollständigen Ausgleichung der streitigen Fragen angebahnt. Nach mehreren in den Jahren 1669 und 1670 vorausgegangenen Conferenzen kam endlich den 21. März 1670 der Hauptvergleich zum förmlichen Abschluss, eine freundlichere Zukunft verheissend. Da das wichtige Aktenstück zum Verständniss der Sache ganz gelesen sein will, so verzichten wir hier auf jede weitere Erörterung desselben. (Urk. Nr. 43.)

---

\*) Im J. 1613 bestand die kadelburgische wehrfähige Mannschaft aus 86 Mann; vorhandene Waffen: 21 Musketen, 17 Haken, 13 Harnische, 23 Spiesse, 12 Hallebarden.

Auf dieser neuen sichern Grundlage revidirte die Stift sofort das alte Kadelburger Brauchbuch vom J. 1609 und liess es mit Wissen und Willen der sulzischen Regierung den 28. December 1671 unter dem Titel: „Freiheiten, Recht und Gerechtigkeiten des Fleckens Kadelburg“ in Kraft und Vollzug setzen. Auch hier bescheiden wir uns, auf diese neue Gemeindeverfassung einfach hinzuweisen. (Urk. Nr. 45.)

Die freundnachbarlichen Beziehungen der Stift zum landgräflichen Hause Sulz dauerten von nun an ungestört fort bis zum Tode des Grafen Joh. Ludwig. Am 21. August 1687 schliesst sich mit ihm die Reihe der sulzischen Landgrafen, nachdem er vorher durch seine grosse Schuldenlast veranlasst worden war, 1651 und 1656 an Zürich und Schaffhausen die Landeshoheit über denjenigen Theil seiner Besitzungen zu verkaufen, welcher jetzt den schweizerischen Kleggau bildet, und welcher durch den Frieden von Lüneville 1801 ganz von dem deutschen Reiche abgetrennt und zu der Schweiz geschlagen wurde. Joh. Ludwig suchte und fand seine irdische Ruhestätte in der Kapuziner-Klosterkirche zu Waldshut \*).

Durch Heirath des schwarzenbergischen Fürsten Ferdinand mit Maria Anna, der ältesten Tochter des Grafen Joh. Ludwig (1674),

---

\*) Den 25. Juni 1825 wurden in besagter Klosterkirche die noch vorhandenen Grabsteine ausgebrochen und hinter denselben zwei bleierne Kapseln aufgefunden. Bei ihrer Eröffnung fand sich in der erstern ein silbernes Behältniss, worin das Herz des letzten Grafen von Sulz noch frisch erhalten war, mit folgender Inschrift: *Cor Illustrissimi Domini Domini Joannis Ludovici Comitis de Sulz, Landgravii in Kleggew, Domini in Thiengen, Montelair, Menzburg et Wuethenthal, Sacr. Cæs. Majestatis Camerarii et Judicis hereditarii in Rothweyl, nec non Directoris Illustrissimi Collegii comitum Sueviæ, ultimi ex preterustato hoc stemmate, quod vivens nunquam requievit, sed continuo in publicis et privatis negotiis, et præcipue in iis, quæ ad deum sunt, occupatum fuit. Hic mortuum requiescui apud eos, quos unice amavit, reconditum hâc anno quo Domui Sulz eheu! fax extincta.*

Die andere Kapsel barg das Herz Joannis Francisci Episcop. Basileens. 30. November 1656 defuncti. Es wurden beide Reliquien mit den bleiern Kapseln in die Seitenwand der Kreuzkapelle auf dem Gottesacker zu Waldshut nächst der Grabstätte der Väter Kapuziner eingemauert und ihre alten Grabsteine mit passenden Inschriften darüber befestigt. Dem Grafen sind folgende Zeilen gewidmet: *Ecce viator! Hic apud Pauperes, sibi charos, jacet thesaurus absconditus, cor generosissimum illmi. et excellmi. Domini D. Joann. Ludovici, ultimi comitis de Sulz et Landgravii Kleggiæ, humilis in Deum creatorem, justi in subditos, recti in omnes, Benefactoris nostri gratiosi. Cujus manibus æquus fulgeat Deus!* (Nach einem Berichte des P. Achilles Beck, Kaplan in Waldshut, vom J. 1825.)

ging nunmehr, nebst vielen andern unmittelbaren Reichsgütern, auch die Landschaft Kleckgau an das fürstliche schwarzenbergische Haus über. Kleckgau und Wuthenthal huldigten dem neuen Fürsten den 20. Herbstmonat 1687.

Die Herrschaft der Schwarzenberge (sagt E. G. Fecht) von 1687 bis 1812 war keine gesegnete und erspriessliche für das Land. Die regierenden Fürsten, meist in hohen Stellen in Oesterreich, leiteten durch eine Regierung von einem Direktor, vier Räten, zwei Schreibern und einem Landrichter nebst unterstehenden Steuer-, Gruben- und Forstbeamten, deren Hauptsitz in Thiengen und Jestetten war, die Verwaltung des Ländchens, das sie selbst gar nicht oder höchst selten einmal auf kurze Zeit besuchten, so dass die Verwaltung durch die Unterbeamten in der Regel eine sehr unlautere und schlechte war. Das offene kaiserliche Landgericht, früher unter freiem Himmel auf der Brücke bei Kaiserstuhl, auf der Halden bei Rhinow, auf dem langen Stein bei Thiengen und durch Schöffen vom Adel und Bürgerstande abgehalten, sank nach und nach zu einer von dem Landvogt beliebig berufenen Versammlung der Ortsvorsteher herab, und zuletzt zu einem heimlichen Gericht des Landvogts und seines Schreibers in den vier Mauern des Amtsgebäudes in Thiengen.

Mit dieser schwarzenbergischen Regierung hat's die niedere Gerichtsherrlichkeit Kadelburg von nun an zu thun. Greller und eigensinniger als das abgetretene sulzische Regiment verfuhr sie gegen die Stift. Die folgenden Blätter werden hier bei Ausscheidung des Materials sich nur an das Wesentliche halten.

1. Abermalige Steuerverweigerung. Das Oberamt Baden verlangt (29. Mai 1693) von der Stift Zurzach wegen inhabender Gerichtsherrlichkeit in Kadelburg für die dort angeordneten Wachtposten den Baarbetrag von 40 Gld. 30 Schl. Daran sollte Kadelburg laut eidgenössischem Spruchbriefe vom 20. Hornung 1686 (Nr. 48) den gebürenden Antheil tragen. Der loyalen Bezahlung des schuldigen Betreffnisses ziehen aber die Unterthanen vor, hinter dem Rücken der Stift eine Menge von Klagen gegen dieselbe bei den eidgenössischen Orten zu erheben, um damit ihre Schuld decken zu können. Die daherige Vernehmlassung der Stift, weil die Verhältnisse vielfach beleuchtend, verdient näher gekannt zu werden. Der Inhalt ist folgender: „Kadelburg hat zu seinem schimpflichen Procedere keine Ursache, denn

1. Die dortigen Unterthanen sind weit besser gehalten, als die Unterthanen anderweitiger ähnlicher Herrschaften. So begnügt sich

die Stift mit einer Entschädigung von 5 Kr. für das Fasnachthuhn, während sonst die daherige Unterthanenschuld in natura oder in Geldäquivalent abgetragen werden muss. Aehnlich verhält es sich mit der Leistung der Tauner und Bauern; erstere bezahlen dem Gerichtsherrn für den Tauen jährlich 6 Kr., letztere 12 Kr.

2. Die Stift administrirt Gericht und Recht in Kadelburg, verköstigt den Gerichtschreiber, Vogt und Weibel auf eigene Rechnung, während sonst in aller Welt die Unterthanen die daherigen Kosten bestreiten.

3. Aus reiner Güte hat bisher der jeweilige Obervogt die Kadelburger bei ihrer erstmaligen Huldigung verköstigt.

4. Es zahlen die Kadelburger für den Access einer Appellation und Endurtheil dem niedern Gerichtsherrn (11 Chorherren) nur 10 Batzen. Anderwärts muss Appellations- und Taggeld nach der Grösse des Handels bezahlt werden.

5. Zu Stadt und Land in der ganzen Eidgenossenschaft wird zur Bestreitung der Staatsausgaben ein Ohmgeld gefordert; nur Kadelburg weiss nichts davon.

6. Zu guter Letzt hat die Stift vor etlichen Jahren den Kadelburgern grossmüthig eine Weintrotte sammt einer bedeutenden Waldparzelle schenkweise überlassen.

Das Alles hat man mit Undank vergolten und damit die Stift genöthigt, inskünftig Recht statt Gnade ergehen zu lassen. Die Eidgenossen aber werden ersucht:

- a) In Kadelburg die bereits früher gefällte Schlussnahme bezüglich der Beitragspflicht an allfällige Kriegskosten neuerdings einzuschärfen;
- b) rücksichtlich der oben fünf erstgenannten Punkte die Stift den übrigen herumliegenden Gerichtsherrn gleich zu stellen;
- c) die Kadelburger zur Ruhe zu weisen und ihnen fernere Perturbationes obrigkeitlicher Rechte abzuknüpfen;
- d) ihnen zu verdeuten, dass sie, anstatt die Hoheit stetsfort zu incommodiren, lieber ihrer Obrigkeit den schuldigen Gehorsam und Respekt zu erweisen beflissen sein möchten.“

Mit Zuschrift der Staatskanzlei Zürich vom 11. Juli 1693 lassen die Abgesandten der Stände Zürich und Luzern der Gemeinde Kadelburg verdeuten, „dass sie sich wegen habenden Streites gegen die Stift Zurzach (in Ansehung der Sache selbst von keiner Wichtigkeit) für ein und dies Mal vergleichen und abfinden möge; sofern aber eine Erläuterung des vorgewiesenen Briefes verlangt werde, soll beobachtet werden, was Recht und Billigkeit erfordern.“

Offenbar war der Friede nur ein fauler. Nach zehnjährigem Waffenstillstand brach der Krieg abermal los. Veranlassung gaben wiederum die schuldigen Beiträge an Kriegscontributionen.

Als nämlich im Anfange des 18. Jahrhunderts wegen Ansprüchen auf den spanischen Thron zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche sich der sog. Erbfolgekrieg entspann, suchten die Eidgenossen eine neutrale Stellung einzunehmen, und erhielten auch von beiden Mächten die Zusicherung, dass der schweizerische Boden geschont werden solle (1702). Damit nicht zufrieden, trafen sie die nöthigen Vorkehrungen zur Besetzung der Grenzen. So hat denn auch die Stift, wohl auf höhere Weisung hin, ihrem Obervogt in Kadelburg nicht nur befohlen, die dortigen Schlagbäume repariren zu lassen, Wachten anzuordnen, sondern auch bei den eidgenössischen Orten die sog. *salva guardia* für ihre niedere Gerichtsherrlichkeit Kadelburg nachgesucht und erhalten.

Zur Deckung der ergangenen Kriegskosten hatte die Stift Zurich wegen besagter Gerichtsherrlichkeit an das Oberamt Baden 52 Gld. 45 Schl. beizutragen (9. März 1703), wovon Kadelburg laut eidgenössischem Spruch den gebührenden Antheil übernehmen sollte. Abermalige Weigerung. Nach Gemeindebeschluss vom 24. März gl. J. sollen 4 Geschworne sich nach Zürich begeben und Beschwerde über die Besteuerung führen. Dem aber kommt die Stift zuvor durch Absendung ihres Stiftsdekans Bodmer mit einem Begleitschreiben (vom 25. März) an die beiden Herren Bürgermeister Escher und Meyer. Dekan Bodmer fand überaus gute Aufnahme und wurde unter den beruhigendsten Zusicherungen entlassen. \*)

Nach mehreren fruchtlosen Unterhandlungen erklärten die Kadelburger förmlichen Recurs an die auf dem Tag der Jahresrechnung in Baden im J. 1703 versammelten Abgeordneten der acht alten Orte. Namens der Kadelburger führte das Wort Procurator Orell von Zürich; die Stift war durch Dekan Bodmer und Chorherr Pfeyffer vertreten. In Würdigung der bisher in Sachen ergangenen Sprüche wird unterm 4. Juli erkannt, „dass die Gemeinde Kadelburg fürderhin den halben Theil der der Stift zufallenden Kriegskosten zu übernehmen habe.“ (Urk. Nr. 49.)

---

\*) Beinebens rühmt auch Dekan an, was vor Ehr ihme als der Stift Deputirten zu Zürich erwisen worden, dass Regierender Herr Burgermeister Escher durch 3 Statknecht 6 Kanten wein in der Statt nammen, auch Hr. Burgermeister Meyer ein Ehrenwein von sein *particulier* habe präsentiren lassen. (Stiftsprotok. vom 28. März 1703.)

Nach dem von den Stiftsdeputirten den 25. Juli gl. J. der Stift vorgetragenen Referate wurde Kadelburg nebst dem zu Erlegung eines doppelten Sesselgeldes im Betrag von 12 Kronen an die Herren Ehrengesandten condemnirt und von letztern der präsidirende Bürgermeister Meyer ersucht, den Klägern einen ernstlichen Verweis zu geben „von wegen ihrer Unruohigkeit und Ungehorsam gegen ihrer Obrigkeit, welches sodann nach geendter Session mit Nachdruck und kräftig genug beschehen.“

Ueber die der Stift um dieses Prozesses willen erwachsenen Kosten, will dieselbe aus Achtung vor den Eidgenossen die Kläger nicht weiter belangen, dagegen wird die Frage aufgeworfen (3. Juli), ob nicht diejenigen, die im verdriesslichen Geschäfte durch falsche Vorgebungen sich so schwer gegen das Kapitel verfehlt, mit einer entsprechenden Strafe belegt werden sollen? „Ist aber auf dero unterthänige Abbit und begehung der Gnaden auch diese Sträf gnädig nachgesehen worden, worauf sie jedem Kapitularherrn die Hand geboten und ihre Treü verlobt, auch vor die gnädige Nachlass der Straf unterthänig gedankt.“ Dagegen wird inskünftig bei allen Gemeindeverhandlungen in Kadelburg die Gegenwart des dortigen Stiftsvogts verlangt und auch zugesichert. So endete für Kadelburg der spanische Erbfolgekrieg.

2. Innerer Gemeindehaushalt. Stiftsvogt und übrige Geschworne haben seit längerer Zeit ihre Obliegenheiten zum Nachtheile der hohen und niedern Obrigkeit misskannt und wiederholte Untersuchungen und Rügen veranlasst. Eine von beiden Autoritäten unterm 5. December 1731 erlassene Verordnung sollte durch genaue Feststellung des Pflichtenkreises den daherigen Uebelständen abhelfen und zur Hebung des Gemeindewesens beitragen. (Urk. Nr. 51.)

Vor Ablauf von 3 Decennien kehrte die alte Unordnung wieder und gebot unterm 10. Christmonat 1762 ernstere Vorkehren. (Urk. Nr. 52.)

Jahre lang war das stiftische Recht, von allen nach Kadelburg heirathenden Weibspersonen eine Einzugsabgabe zu fordern (Urk. Nr. 47), Ehehaften zu bewilligen und selbe mit einer jährlichen Recognition zu belegen, der Zankapfel zwischen Stift und Gemeinde gewesen. Die Eidgenossen und die schwarzenbergische Regierung wurden mit dem Handel betraut. Im Interesse des Friedens hat sich endlich die Stift, nach vielen gütlich gepflogenen Unterhandlungen, unter Wahrung ihrer sonstigen Rechte und Gewohnheiten, den 3. August 1791 dazu verstanden, inskünftig weder von ein-

heirathenden Weibspersonen eine Abzugstaxe zu fordern, noch Ehehaften mit einer Abgabe zu belästigen. (Urk. Nr. 54.)

Die Stadt Waldshut hält laut Vertrag vom 24. November 1590 des Abzugs wegen mit Kadelburg Gegenrecht in dem Sinne, dass von jedem Gulden Vermögen ein Beheimischer (1 von 100) bezahlt werden müsse.

3. Justiz und Polizei. Ein in Kadelburg unehelich gebornes fremdes Kind veranlasste 1691 den ersten Zusammenstoß mit der schwarzenbergischen Regierung. Die Gemeinde Kadelburg nämlich wollte Mutter und Kind in ihre Heimath ausgewiesen wissen; das aber gibt die fürstliche Regierung so lange nicht zu, bis die Sache in Folge näherer Untersuchung ihre Erledigung gefunden. Kadelburg stützt sich auf bisherige alte Uebung, wonach *ab immemoriali tempore* einmal weder *persona delinquens*, noch *infans illegitimus etsi innocens* in dem Flecken gelitten, sondern gleich abgeschafft worden seien! bittet desnahen den niedern Gerichtsherrn um Unterstützung gegen unbefugte Einmischung. Eine stiftische Abordnung nach Thiengen führte nicht zum Ziele, und die streitige Frage blieb drei Jahre lang *in suspensio*. Inzwischen hatte Kadelburg Mutter und Kind ausgewiesen. Erst auf einer dort zwischen dem fürstlichen Kanzleidirektor Anathan und fünf Stiftskapitularen den 18. Mai 1693 stattgehabten Konferenz vermochte man sich dahin zu vereinbaren: „So oft ein Kadelburger Unterthan nach Thiengen citirt wird, soll die daherige Citation vorerst dem Obervogt vorgewiesen werden, der dann nicht abschlagen wird, Stellung zu thun. Sowohl das Mensch, oder die *persona delinquens*, als das von ihr ausserehelich geborne Kind, welches weder bürgerliches Recht noch Gerechtigkeit zu geniessen hat, bleiben von Kadelburg ausgewiesen; dem Obervogt komme es zu, durch Einvernahme der Mutter den Vater des Kindes zu ermitteln; im Uebri- gen gelten die Bestimmungen des Vergleichbriefs vom 21. März 1670.“

Diese Vereinbarung hat den gegebenen Specialfall erledigt, aber das inskünftig in Sachen einzuschlagende Verfahren unberührt gelassen. Darum verlangt das Oberamt Thiengen (29. Mai 1693), dass furohin die Abschaffung *personæ delinquentis carnaliter* ohne Vorwissen der hohen Obrigkeit nicht geschehen dürfe, wozu aber die Stift nur insoweit sich verstehen kann, dass derselben von jeder Gerichtssitzung in Kadelburg unter Angabe der abzuwandelnden Gegenstände Behufs allfälliger persönlicher Vertretung Kenntniss gegeben werden soll, wie denn ohnehin der Obervogt ange-

wiesen ist, die *personam ream* nur in Beisein des Oberamts oder dessen Stellvertreters zu verhören.

Schneller war folgender Conflict gehoben. Obervogt Chorherr Wech beklagt sich (26. November 1710) bei der Stift, es habe das Oberamt Thiengen seinem Vogt in Kadelburg befohlen, durch Trommelstreich öffentlich bekannt zu machen, dass sich alles Zigeuner- und Hudelgesinde innert 24 Stunden bei 9 Pfund Strafe aus der Herrschaft und dem Lande mache. Da ein derartiges Ausbieten nicht der Oberhoheit, sondern dem Gerichtsherrn zuständig sei, so habe der Obervogt dagegen feierlich Protest eingelegt. Infolge daheriger Unterhandlung gesteht besagtes Oberamt, in besonderer Berücksichtigung des Kadelburger Brauchbuchs, der Chorstift Zurzach endlich (1. December 1710) das Recht zu, bei 9 Pfund Buss Zigeuner und herrenlose Leute abzutreiben, nur nicht „mit gewehrter Hand.“

Im J. 1728 kam ein schweizerischer Officier bei der Stift um die Bewilligung ein, in Kadelburg Soldaten anwerben zu dürfen. Es wird, „weil die Sache etwas Ungewohntes und Gefährliches sei“, nicht entsprochen. Auch gegen diesen Entscheid erhob sich die Regierung in Thiengen (18. April) mit der Behauptung, nur die hohe, und nicht die niedere Obrigkeit habe über derartige Fragen zu entscheiden. Nach der den 20. August stattgehabten Uebereinkunft darf Kadelburg Niemandem zum Werbplatze dienen.

Am gehässigsten aber waren die Beziehungen des schwarzenbergischen Oberamtmanns Durheim gegen die Stift in den Jahren 1744 und 1745. Er ordnete nach reiner Willkür Gemeindeversammlungen in Kadelburg an, liess dazu bei Strafe von 27 Pfund bieten; er selbst nahm daran persönlichen Antheil und überschüttete die niedere Gerichtsherrlichkeit mit Gift und Galle; er drang auf Einsichtnahme der Stiftsprotokolle und Streichung ihm missliebiger Stellen; ennetrheinische Stiftsgefälle belegte er mit Sequester, um damit die Stift als Zehentherrn beeinträchtigen und quälen zu können; Handwerkern in Kadelburg verbot er die Ausübung ihres Berufs, so lang sie in Thiengen nicht zünftig waren; er verlangte Zoll von Allem, was aus Schweizergebiet über den Rhein nach Kadelburg geführt wurde u. s. w. Bischof, Landvogt und eidgenössische Stände wurden dagegen angerufen; an Vermittlungsversuchen fehlte es nicht. Mehrere Streitfragen wurden erledigt, andere boten reichlichen Stoff zu fortwährenden Zänkereien. Ein im Schloss Thiengen den 12. April 1763 zu Stande ge-

kommener Vertrag machte dem Streit ein Ende. Die Vertragspunkte sind folgende:

1. Die Kadelburger verzollen diejenigen Naturalien, die über den Rhein verkauft werden, nicht aber jene, die sie in ihrem eigenen Gerichtszwange verkaufen. Sollte jedoch ein Kadelburger unter dem Jahre von dem Barzmüller Mehl auf Credit nehmen und solches nachmals mit Früchten bezahlen, so dürften diese weder als verkauftes Gut angesehen, noch verzollt werden.

2. Da die Kosten eines extraordinari Gerichts in Kadelburg allzu hoch sich belaufen, (laut Schlussnahme vom 20. December 1729 fanden in Kadelburg auf gerichtsherrliche Kosten nur vier Sitzungen jährlich statt, weiter nöthig werdende Sitzungen sind durch die Parteien zu bestreiten), so soll inskünftig ein solches nur auf 12 Gulden zu stehen kommen, wovon dem Oberamt, so gross dessen anwesendes Personal auch sein mag, in Allem 4 Gulden, dem Obervogt 2 Gld. 30 Kr., dem Gerichtschreiber 1 Gld. 34 Kr., dem Stiftsvogt 1 Gulden, und allen Richtern sammt den sulzischen Vögten insgesamt 2 Gld. 36 Kr. (also jedem 12 Kreuzer) zukommen. Mit diesem aber soll alle Zehrung in dem Wirthshause aufgehoben sein, und wenn Jemand von hoher oder niederer Obrigkeit für sich, Pferd und Bediente im Wirthshause etwas zeche, so mag das auf eigene Rechnung geschehen.

3. Wenn in Kadelburg sich ein Casus ergeben sollte, dass Jemand wegen Frevel sowohl in die hohe als niederobrigkeitliche Strafe verfallen wäre, so soll er auch von beiden Obrigkeiten wirklich bestraft werden, d. h. die niedere Obrigkeit bestraft ihn wegen niedergerichtlichem, die hohe Obrigkeit zu gleicher Zeit und im nämlichen Casu wegen hochobrigkeitlichem Frevel.

4. Die Bestrafung des Adulteriums steht unwidersprechlich der hohen Obrigkeit zu; *super alimentatione prolis* aber darf das niedere Gericht nur insofern sprechen, als etwa ein früher hierüber ergangener Spruch ihm das Recht dazu einräumte, sonst aber nach dem allgemeinen Rechte nur die hohe Obrigkeit (*reservato jure praecognitionis*).“

Offenbar haben die schwarzenbergischen Amtsleute auf die Stimmgebung der kadelburgischen Richter mehrfachen Druck ausgeübt und so die unparteiische Rechtspflege getrübt. Auf daherige Klagen sieht sich desnahen das Stiftskapitel (29. December 1763) zur Schlussnahme veranlasst, den Obervogt in Kadelburg anzuweisen, ernstlich darauf Bedacht zu nehmen, dass, wer immer vom Oberamte Thiengen dem Gerichte zu Kadelburg beisitze, derselbe

beim Urtheil sich in Ausstand begeben, um so in keiner Weise auf dasselbe zu influenciren.

Manchen Span zwischen Stift und der schwarzenbergischen Regierung hat das *jus obsignandi et inventarisandi bona subditi fugitivi* hervorgerufen, da der Vertrag vom J. 1670 sich hierüber nicht bestimmt und klar genug ausgesprochen. Eine Erläuterung desselben fand den 20. und 21. März 1770 statt. (Urk. Nr. 53.)

Die Handhabung der Polizei war Sache der Stift. So musste jede Tanzbewilligung vom stiftischen Obervogt ausgehen (1696). Aber auch die bischöflichen Obervögte in Klingnau und der Landvogt in Baden machten die Polizei. Nach einer Schlussnahme des erstern vom J. 1697 durften die Bäcker von Kadelburg an Stiftsgeistliche und stiftische Beamte Brod verkaufen, nicht aber an andere Bürger und Einwohner des Fleckens Zurzach. Der Landvogt dagegen verbietet genannten Bäckern, ungeachtet der stiftischen Einsprache, allen Brodverkauf in Zurzach, im Interesse der Bäcker des letztern Ortes.

4. Forstwesen. Um den vielfachen Freveln im Hochwalde Kadelburg zu begegnen, erliess die schwarzenbergische Regierung unterm 5. Juli 1723 eine aus 23 Paragraphen bestehende, den Bedürfnissen entsprechende Forstordnung. (Urk. Nr. 50.)

Dabei fuhren beide Obrigkeiten gut. Wenn auch einzelne Excesse streng gerügt und bestraft werden mussten, der Friede wurde nicht gestört. Im J. 1767 tritt ein eigenthümlicher Fall ein, der eine Erläuterung des Vertrags vom J. 1670 zur Folge hatte. Die Gemeindevorsteher zu Kadelburg nämlich wurden, weil sie ohne forstobrigkeitlichen Consens ungefähr 80 Stück Eichen im dortigen Hochwalde gefällt, den 9. Jänner 1767 von der schwarzenbergischen Regierung zur Strafe gezogen. Darüber führen sie vereint mit der Stift, die ihre niedergerichtliche Competenz verletzt glaubt, Beschwerde in Thiengen. Auf einer dort den 10. März gl. J. stattgehabten Konferenz sollte die Streitfrage erörtert und erledigt werden. Vorab leistet die stiftische Abordnung den Beweis, dass das Vorgehen der schwarzenbergischen Regierung sich gegen Artikel 7 des Vertrags vom J. 1670 verstosse, kraft dessen der forstobrigkeitliche Consens nur in solchen Fällen erfordert werde, wo in Absicht auf Novalien eine Ausstockung oder Ausrodung eines Platzes, der niemals Feldrecht gehabt, vorgenommen, und also ein grösseres Präjudiz für den Forst besorgt werden wolle. Anders verhalte es sich bei Fällung von Eichen oder andern Bäumen, die, weil nicht mit Ausstockung und Ausrodung

verbunden, für den Forst keinen Nachtheil bringe. Für den letztern Fall fordere besagter Vertrag weder forstobrigkeitlichen noch forstamtlichen Consens, noch irgend welche Holzanweisung, wohl aber verbinde derselbe die Unterthanen, in ihren Holzhäuen die Einschläge fleissig zu beobachten und sie nicht, zum Schaden des Forstes, zu Weideplätzen zu machen. Selbst nach bisheriger Observanz sei in derlei Holzhauungsfällen der forstamtliche Consens nie nachgesucht, wohl aber dem Forstmeister in der Absicht Anzeige davon gemacht worden, damit er nachsehen könne, ob dabei etwas Vertrags- oder Forstwidriges unterlaufen. So hätten sich die Kadelburger Unterthanen nichts Unerlaubtes zu Schulden kommen lassen; und wären sie auch strafbar, so stünde nach dem Brauchbuch die Bestrafung einzig dem niedern Gerichtsherrn zu.

Ebenso genau hält sich die fürstliche Regierung an Art. 7 des allegirten Vertrages, wonach der hohe und niedere Forst sammt dem Wildbann dem ehemaligen landgräflichen Hause Sulz, jetzt dem fürstlichen Hause Schwarzenberg zugehöre und die Herrschaft berechtigt sei, Forstverordnungen und Gesetze zu erlassen. Da nun aber nach der im J. 1723 errichteten Forstordnung Niemand ohne forstamtlichen Consens und Anweisung Eichen oder andere Bäume ungeahndet fällen dürfe, so seien kraft Vertrages die Unterthanen zu Kadelburg an diese Forstordnung gebunden und für allfällige Ueberschreitungen verantwortlich. Von einer entgegengesetzten Observanz sei keine Rede, und wenn irgend wann die bestehende Forstordnung umgangen worden, so zeuge das nicht vom Nichtvorhandensein derselben. Dass geringere Strafen dem niedern Gerichte zukommen, bleibt unbestritten, höhere aber nimmt die Herrschaft in Anspruch.

Zum Abschluss gedieh die Sache erst den 20. und 21. März 1770. (Urk. Nr. 53.)

5. Die Rheinfähre zu Kadelburg. Von der grossen Fürsorge, die die Stift der Rheinfähre zuwandte, leistet einen trefflichen Beweis die Fährenordnung vom J. 1550 (Urk. Nr. 26), deren Inhalt in das Brauchbuch vom J. 1671 (Urk. Nr. 45) übergegangen ist. Später bot namentlich der Fährentarif Stoff zu vielfachen Erörterungen dar. Wir beschränken uns auf Folgendes:

Im J. 1646 (23. Jänner) führen die Zurzacher Bürger bei der Stift Klage gegen die Fähren zu Kadelburg wegen des vorzüglich gegen sie gesteigerten Fahrlohnes und verlangen, nicht höher als die Chorherren taxirt zu werden. Dagegen erwiedern die Fähren: „Wenn sie von den Klägern 1 Batzen mehr Fahrlohn abnehmen

als von den Chorherren, so liege der Grund in ihrem Unterthanen-Verhältnisse zu letztern und in den zwei Stück Roggen, die sie alljährlich von denselben als ausserordentliche Mühewalts-Entschädigung erhalten. Die Zurzacher berufen sich zwar auf den Tarif der Fähre zu Burg, wonach Bürger von Zurzach und die Chorherren ganz gleich gehalten werden, je 3 Batzen per Wagen zu bezahlen haben. Dabei übersehe man aber, dass die Chorherren auch Bürger von Zurzach sind, die Zurzacher aber nicht Bürger von Kadelburg. „Item (besagt wörtlich die diesfällige Verhandlung), wenn die Kadelburger Hülff und gemeine Arbeit an dem Wuhr und Wehr daselbst bedürfen, kommen die von Zurzach ihnen niemal zu Hülff; sodann werden die von Zurzach als Nachbarn noch gütlich gehalten, indem von ihnen für einen Wagen nur 4 Batzen, von einem Fremden aber 5 Btz. genommen werden, ungeachtet die Kadelburger zu Burg wie Fremde bezahlen müssen.“ Kadelburg ward bei seinem Lebensbrief geschützt.

Den 27. Mai 1707 klagen beim Chorstift Zurzach Gerichtsangehörige von Kadelburg Namens der Gemeinde, dass die gegenwärtigen Fähren von jungen und minderjährigen Leuten von 11—12 Jahren gegen allen bisherigen Brauch das sogenannte Fahrenkorn einzufordern und einzuziehen sich erlauben, während doch die daherige Steuer nur von Leuten erhoben werden dürfe, die das 14. oder 15. Altersjahr erreicht hätten. Dagegen entschuldigen die Fähren ihr daheriges Vorgehen mit vieljähriger Uebung, mit dem hohen Preis der Schiffe, mit der Grösse der Abgaben, mit der immer zunehmenden Bevölkerung, und endlich mit der Mühwalt, die mit dem täglichen unentgeltlichen Hin- und Herführen der Schuljugend verbunden ist. In Betracht der Fahrenordnung vom J. 1651 (die übrigens mit keiner Sylbe des Fahrenkorns erwähnt) wird beschlossen, „dass eine Person, männlich oder weiblich, für jenes Jahr, in welchem sie das 13. Jahr ihres Alters vor St. Martinstag erfüllt, das Fahrenkorn auszurichten und zu bezahlen schuldig sein solle.“

In eben demselben Jahre (1707) beschwerten sich die Ausschüsse der Gemeinde Kadelburg, dass jene Fähren, welche mit dem Weidling Woche oder Tag haben, vom Gemeindewerk befreit zu sein glauben, indess sie doch, wie die andern Bürger, den Gemeindennutzen geniessen; gleiche Vortheile erfordern gleiche Beschwerden. Da die Fähren der Nachbarschaft (Zurzach und Koblenz) während ihrer Dienstzeit von allem Gemeindewerk befreit

sind, so wird erkannt, „dass es bei den Fähren zu Kadelburg ebenso gehalten werden soll.“

Um den Klagen der Fremden und Einheimischen wegen willkürlich von den Fähren der Grafschaft Baden (Koblenz, Klingnau, Zurzach) bezogenen Taxen abzuhelpen, erlässt auch Johann Heinrich Escher, Landvogt in Baden, den 19. August 1760 eine besondere, von den die Grafschaft regierenden Ständen Zürich, Bern, Glarus ratificirte Fährenordnung mit angehängtem Tarif.

Die Inhaber der Rheinfähre zu Kadelburg erscheinen (1769) vor Stiftskapitel mit der Anzeige, dass durch die Länge der Zeit, durch öfters eingetretenen Wechsel der Fährleute alle auf die Fähre bezüglichen Briefe, Gewahrsame, Ordnungen und Satzungen verloren gegangen, und sie nicht selten wegen des Fahrlohns mit fremden und einheimischen Leuten in Streit gekommen seien, bitten deshalb die Chorstift um eine neue Fährenordnung. Dem Wunsche wird entsprochen den 12. Christmonat 1769. Nachgebildet derjenigen für die Grafschaft Baden, trägt dieselbe den Verhältnissen möglichst Rechnung, und besteht aus eilf Abschnitten mit beigefügtem Tarif, dessen eigenmächtige Ueberschreitung einen sehr verdriesslichen Streit veranlasste.

Die schwarzenbergische Regierung nämlich tritt vor dem Stiftskapitel mit der Beschwerde auf (24. Juli 1780), die kadelburgischen Fähren überschritten den tarifmässigen Schifflohn der Weise eigenmächtig, dass Handels- und Güterfuhrleute es vorziehen, nicht bei Kadelburg über den Rhein zu setzen, sondern den Weg das Thal hinunter über die Schliechtbrücke einschlagen, um bei Koblenz bei ungleich billigerer Fahrtaxe auf Schweizergebiet zu kommen; dadurch aber leide das herrschaftlich kleckgauische Zollregal bedeutenden Nachtheil. Die Fähren werden hiefür verantwortlich erklärt und gegen sie strafrechtliche Untersuchung eingeleitet. Die Stift ihrerseits protestirt gegen die daherige Inquisition und will Untersuchung und Bestrafung der allfällig schuldaren Fähren einzig dem zuständigen niedern Gerichte vorbehalten wissen.

Mittlerweile über die Tarifüberschreitung von der Stift zur Rede gestellt, antworten die Kadelburger unterm 19. September 1780 mit einem Memorial, das die Fährenverhältnisse ausführlich beleuchtet und den bestehenden Tarif gegenüber den ausserordentlichen Leistungen als unzureichend bezeichnet. Bei einer jährlichen Einnahme von 767 Gld. 36 Kr. und Ausgabe von 928 Gld. 13 Kr. und dem resultirenden Deficit von 210 Gld. 37 Kr. lasse sich wenigstens die Ueberschreitung des Tarifs wohl in etwas entschuldigen.

Die Frage selbst, ob von der hohen oder niedern Obrigkeit Fährn, welche eigennütziger Weise den tarifmässigen Lohn erhöht, dadurch das inländische *commercium detourniert* und in der weitem Folge das herrschaftliche Zollregal benachtheiligt haben, zu inquiriren und zu bestrafen seien, wurde auf einer zwischen der schwarzenbergischen Regierung und der Stift Zurzach den 19. September 1780 in Kadelburg stattgehabten Conferenz einlässlich behandelt. Die bereits oben angegebenen Gründe, aus denen die fürstliche Regierung das Inquisitions- und Bestrafungsrecht sich zu eignet, werden durch die stiftische Abordnung bestmöglichst entkräftet. Sie behauptet nämlich, „vermöge Vertrags vom J. 1670, Art. 2, stehe die Anordnung des Fahrs dem niedern Gerichtsherrn *privative* zu, folglich auch die Untersuchung und Bestrafung der dawider Handelnden; Zoll und *Commercium* komme hiebei nur *indirecte* und *per consequentiam* in Betracht; es sei die Chorstift im Stande, aus ältern und jüngern Strafrodeln und niedergerichtlichen Protokollen Beispiele in Genüge aufzuführen, dass schuldige Fährleute jederzeit von der Stift allein, und nie von der fürstlichen Regierung inquirirt und mulctirt worden seien; das von beiden Regierungen genehmigte Kadelburger Brauchbuch vom J. 1671 sub Rubrica: Fährnordnung, Art. 2, lasse die *jurisdictio alta* nur in dem einzigen Falle zu, wenn durch Ueberladung der Schiffbrücke oder des Fahrs ein grosses Unglück sich zuträgt und Menschen oder Vieh ertrinken, *quæ exceptio igitur firmat regulam in non exceptis*; daraus gehe hervor, dass, gleich wie in allen andern niedergerichtlichen Fällen oder *causis civilibus*, wo die Stift allein das Richteramt vertritt, also auch in *casu abstracto*, der Recurs dahin genommen werden müsse; übrigens sei von niedergerichtlicher Obrigkeit über fraglichen Gegenstand neuerdings die nöthige Vorkehr gegen fernere Ueberschreitung des Fahrtarifs getroffen worden.“ Unter dem Vorbehalte weiterer schriftlicher Vernehmung gehen die Abgeordneten ohne Resultat auseinander.

Direktor und Rätthe der fürstlichen Regierung stellen den 18. December 1780 ihren Bericht der Stift in der Erwartung zu, sie werde nunmehr von der Stärke der ausgesprochenen Grundsätze sich überzeugen und sofort die weitere Fortsetzung der gegen die genannten Fährn erhobenen Inquisition der fürstlichen Amtsstelle gerne überlassen wollen. Die Stift dagegen antwortet mit einer sehr einlässlichen, vierzig Abschnitte enthaltenden „aktenmässigen Begründung des Stift-Zurzachischen Strafrechts über das jeweilige Vergehen der Rheinfährer zu Kadelburg, gegen die neue widrige

Anmassung der hochfürstlich schwarzenbergischen Regierung zu Thiengen, d. d. 29. Jänner 1781.“

Die Regierung von Thiengen beharrt auf ihrer Anschauung und sucht sie mit Zuschrift vom 12. Februar 1781 noch weiter zu begründen, gibt übrigens schliesslich zu verstehen, Alles, was sie zur Bezeugung freundnachbarlich guten Einverständnisses und zur Einhaltung des Vertrages vom J. 1670 noch thun könne, bestehe darin, dass man die *causam quæstionis*, wie in andern Fällen, *ad præcognitionem* der niedern Gerichte gelangen lassen wolle, in der Voraussetzung jedoch, dass selbige an die hohe Obrigkeit zur weitem Untersuchung und Bestrafung werde hingewiesen werden.“ Mit dem ersten Theil des gestellten Antrages kann sich die Stift befreunden, mit dem zweiten aber nur insofern, als das niedere Gericht die Ueberweisung des Handels an die Obrigkeit nach den bestehenden Verträgen als nöthig erachtet (7. März 1781). Hierauf bricht die fürstliche Regierung in fraglicher Sache mit der Stift ab (10. April) und erbittet sich aus Wien vom Fürsten selbst die nöthigen Weisungen. Sie erfolgen und werden der Stift (25. Juni) mitgetheilt. Nach ihrem Wortlaute ist die Regierung angewiesen, den gegen die Frevler angehobenen Inquisitionsprocess fortzusetzen und die verwirkte Strafe ohne weiters von sich aus abzuwandeln, aus der begründeten Ursache, dass in dem jüngsten Vertrag vom J. 1670 §. 2 klar und deutlich besage: „Diejenigen, welche Pflicht, Ehr und Eid übertreten, diese und mehr dergleichen Frevelthaten thun, sollen der hohen Obrigkeit Sulz einzig zu bestrafen zugehen und gehören,“ welche Worte auf den vorliegenden Frevelfall der Kadelburger Fahren durchaus ihre Anwendung finden, somit der hohen Landesobrigkeit die Befugniss zur Untersuchung und Bestrafung dieses Vergehens ganz bestimmt zusprechen, da hingegen allegirter Vertrag ihr, der niedergerichtlichen Chorherrenstift, nur die Bestrafung jener geringen Frevel, welche höchstens mit 9 oder 10 Pfund abgethan werden können, allein vorbehalte, eine so geringe Bestrafung aber der vorliegenden, mit einem offenbaren Betrug der Commercianten und Schaden der Landesherrschaft an ihrem Zollregal verknüpften Frevelthat keineswegs angemessen sein könne.

Die Stift bestreitet (7. Juli) die richtige Auslegung des §. 2 genannten Vertrages, protestirt abermals gegen das Procedere der Regierung, sich auf ein unparteiisches Schiedsgericht berufend. Die fürstliche Regierung hält an der ihr gewordenen Weisung fest (17. Juli), trägt übrigens dem Wunsche der Stift in so weit Rech-

nung (24. Juli), dass sie sich geneigt erklärt, die Vollziehung so lange zu sistiren, bis Fürst von Schwarzenberg in Wien auf das ihm von der Stift (19. August) eingereichte Memorial geantwortet haben wird. Fürst Josef beharrt (31. October) auf der schon den 25. Juni gefassten Schlussnahme. Die Stift musste nach heissem Kampfe dem Stärkern weichen und mit einer nochmaligen Protestation sich begnügen.

Die Processakten schliessen mit folgender Bemerkung des damaligen Kadelburger Obervogts, Chorherrn von Beck: „Obschon die fürstliche Regierung sich in gegenwärtigem Process hauptsächlich auf eine notorische boshafte und zum Theil des dortigen fürstlichen Zollregals eigenmächtige Erhöhung des Fahrlohntarifs berufen, so stellte sich doch im Verlaufe heraus, dass wohlbelobte Regierung ganz irrig und hartnäckig zu ihrer Defension eine solche Notorietät vorgeschützt, und also ihren Satz nicht zwar *ex capite superioritatis*, sondern lediglich *ex capite doli* behauptet hat, da zumal bei erfolgter weiterer Untersuchung wohl dieselbe keine solche Bosheit den Fahren hat aufbürden, viel weniger aus diesen oder andern Gründen sie strafbar hat finden können, woraus satksam erhellt, mit welchem falschem Anbringen sie die Stift angefochten und ihren gnädigsten Fürsten und Herrn hintergangen habe.“

An die Stelle der bisherigen Tarif-Ordnung für die Fahren zu Kadelburg trat eine neue, den Zeitverhältnissen mehr entsprechende, den 11. Mai 1798 von der Stift erlassen. (Urk. Nr. 55.)

6. Kriegsteuern. Der im J. 1793 zwischen dem deutschen Reiche und der französischen Nation ausgebrochene Krieg lastete schwer auf dem deutschen Volke und machte die Lage fast unerträglich, als die Reichsversammlung im J. 1795 die Vermehrung der Armee auf das Fünffache beschlossen hatte. Selbstverständlich konnten bei der ausgeschriebenen allgemeinen Landeskriegssteuer Private und Corporationen, die aus deutschem Lande Revenüen, Grundzinse und Zehnten bezogen, nicht unbetheiligt ausgehen. Die Stift Zurzach, als Zehnt- und niederer Gerichtsherr in Kadelburg wurde rechtzeitig von der schwarzenbergischen Regierung über die Zeitlage verständigt und auf die zu leistenden Opfer aufmerksam gemacht (7. Februar 1795). Die Stift zeigte sich bereit, jährlich 10 Louisd'or als Beisteuer für die Dauer des Krieges zu leisten. (21. Februar.) Damit kann sich die fürstliche Regierung begnügen, sofern besagter Betrag, ohne Zuzug der exemten-Gemeinde Kadelburg, die noch besonders angelegt werden müsse, ausschliesslich von Stifts wegen geschehe; sollte jedoch Kadelburg mit inbegriffen sein,

so müssten wenigstens 17—18 Louisd'or geleistet werden (18. April). Da aber Kadelburg den ihm von der Stift zugemutheten Beitrag von 8 Louisd'or sowohl, als jede derartige Besteuerung überhaupt verweigert, so will die Stift ihr jährliches Betreffniss von 10 Louisd'or aus eigenen Mitteln abtragen und für einmal ausnahmsweise und ohne Präjudiz die Besteuerung der Gemeinde Kadelburg im gegebenen Fall der fürstlichen Regierung überlassen (30. December). Damit einverstanden, nimmt dieselbe pr. 1792—1795 den Stiftsbeitrag von 440 Gulden in Empfang (14. December 1696), wozu wegen ausserordentlicher Requisitionen bei der Retirade der französischen Truppen im J. 1796 noch weitere 10 Louisd'or kommen (31. December 1796).

Nach einer zweiten Rechnung vom 4. November 1799 hatte die Stift für Recognitionen an die französisch-kaiserliche Armee den zehnten Theil des der Landgrafschaft Kleckgau zufallenden Betreffnisses wegen Kadelburg zu übernehmen, als: 9 Gl. 39 Kr. an Geld; 10 Ztr. 44 Pfd. Mehl; 77½ Ztr. Haber oder Spelz, 85 Ztr. 47½ Pfd. Heu.

Den 15. November 1800 war eine dritte ähnliche Rechnung zu tilgen mit 48 Ztr. 81½ Pfd. Kernen; 4 Ztr. 91 Pfd. Roggen; 22 Ztr. 9½ Pfd. Haber; 43 Ztr. 80 Pfd. Heu; 8 Ztr. 51½ Pfd. Stroh; 3 Ztr. 79½ Pfd. Fleisch; 311 Gld. 47 Kr. an Geld.

Den 13. Hornung 1801 musste eine vierte Rechnung mit 136 Gld. 19 Kr.; im April gl. J. eine fünfte mit 96 Gld. 72½ Kr.; und den 14. December 1803 eine sechste zur gänzlichen Ausgleichung mit 924 Gulden berichtigt werden.

Aus einem Berichte der Gemeinde Kadelburg vom J. 1800 geht hervor, dass auch sie namhafte Beiträge zu leisten hatte. Der Bericht besagt, „dass die vielen ausserordentlichen Opfer, die die Gemeinde Kadelburg sich während der lange andauernden Kriegszeit hat gefallen lassen müssen, grössten Theils aus den gemeinen Einkünften, verkauften Gemeindegütern und aufgebrochenen Passiv-Kapitalgeldern bestritten worden seien, dass aber die Gemeinde die ihr neuerdings bevorstehenden Kriegsabgaben aus eben diesen Mitteln fernerhin zu erschwingen um so weniger vermöge, als die jährlichen gewöhnlichen Gemeindegeldern kaum zur Bestreitung der ordentlichen Jahresausgaben und zur Verzinsung der aufgenommenen Kapitalgelder hinreichen; es müsse somit auf geeignete Mittel und Wege Bedacht genommen werden, sowohl die bevorstehenden Kriegsaufgaben zu bestreiten, als die bereits contrahirten Schulden zu verzinsen. Als solche erkenne man aber

einen geregelten Schatzungs- und Steuerfuss, der der Gemeinde bis zur Stunde abgehe, da das bisher bestandene Güterbuch nicht mehr ausreiche.“ Der gewünschte Steuerfuss kam den 2. August 1800 zu Stande.

Uebrigens stehen die Steuern, welche die Stift während der Revolutionszeit an die kleckgauische Regierung zu leisten hatte, in keinem Verhältnisse zu denjenigen, die sie sich an die eidgenössischen Schirmherren gefallen lassen musste. Alle Einnahmsquellen waren versiegt, die Güter mit Sequester belegt. Auch die silbernen Kirchengeräthe konnte man brauchen. Zu Handen der Verwaltungskammer des Kantons Baden hat der Stiftsverwalter Heinrich Schaufelbühl von Zurzach den 5. Juni 1799 nebst Anderm den Kirchenschatz der hl. Verena im Betrage von wenigstens 4000 Gulden abgenommen und ihn nicht wieder zurückgestellt. Laut einem Berichte des Finanzministers Rothpletz in Bern d. d. 13. December 1800 hat er auf der Münze eine anderweitige Bestimmung erhalten.

7. Kirchliche Verhältnisse. Kadelburg war seit alten, nicht genau zu bestimmenden Zeiten der Pfarre Zurzach kirchlich zugetheilt. Bei der im J. 1451 durch Kauf erworbenen niedern Gerichtsbarkeit sammt dem sog. Merlerhof ging auch die in Kadelburg sich befindliche Kapelle, deren Unterhaltung und Erweiterung auf die Stift Zurzach über. Eine Vergabung der letztern vom J. 1473 bildet die erste Foundation der Kapelle. Sie besteht aus 5 Jucharten Landes, welche, um einen jährlichen Nutzungszins à 4 Gulden verliehen, schon im J. 1623 das Kapellengut auf die bescheidene Summe von 106 Gulden brachte. Dieser Fond wurde 1693 durch den Verkauf der besagten Landparzelle um 260 Gulden vermehrt, welche mit der obigen Ersparniss zinsbar angelegt, von der Stift unentgeltlich verwaltet und durch die nachherigen Stiftungen der Herren Dekane Bodmer, Borner, Jakob Ostinger und Sebastian v. Schnorpf vergrössert, im J. 1709 die Summe von 2687 Gulden erreichten. Bei Hebung des Kapellenfonds leitete die Stift die Absicht, später eine Kaplanei zu gründen, deren Inhaber sowohl zur Aushülfe an der Stiftskirche als auch zur Besorgung des Gottesdienstes in Kadelburg bestimmt wäre, was um so wünschenswerther erschien, als durch die seit der Reformation der Stift aufgebürdete Besoldung der reformirten Pfarrer in Zurzach und Degerfelden zwei Stiftskaplaneien eingingen, und durch Errichtung der Pfarre Unter-Endingen (1663) der Stiftskaplan *ad St. Georgium*, der bisher *ex currendo* die  $\frac{5}{4}$  Stunden entfernte

Filiale versehen musste, ebenfalls weggezogen wurde. An den milden Stiftungen der Kapelle beteiligte sich unter Kadelburgs Einwohnern einzig Jakob Herman, Lizi genannt, mit 25 Gulden (1756), Alles andere leistete die Stift und ihre Mitglieder. Im J. 1775 stieg das Vermögen der Kapelle auf 12,000 Gulden an, die Gründung der Kaplanei stand in nächster Aussicht. Das im Einverständniss mit der kathol. Gemeinde Kadelburg unterm 17. November 1771 vereinbarte und unterm 19. Jänner 1772 abermals begutachtete Projekt sollte dem bischöflichen Ordinariate in Constanz zur Bestätigung vorgelegt werden. Diese scheiterte an einer demselben den 30. Mai 1772 vorgeblich Namens der kathol. Gemeinde eingereichten Remonstration eines Prokurators Hüetlin. Er fand eifrige Unterstützung an Martin Hessig, Klügler genannt. Nach vielseitigen Erörterungen sprach endlich Bischof Franz Conrad mit Dekret vom 26. September 1774 nach dem ihm von der Stift eingereichten Entwurf die Errichtung der Kaplanei mit Residenz in Zurzach aus. Die Obliegenheiten des Beneficiaten sind im Stiftsconclusum vom 12. August 1775 und in der bischöflichen Bestätigungsurkunde vom 26. August gl. J. verzeichnet. Vom alternativen Wahlrechte Gebrauch machend, wählte der Bischof (1. October 1775) zum ersten Kaplan den Franz Jos. Schicker von Baar, der, in keiner Weise entsprechend, im J. 1785 resignirte. Ihm folgten Joh. Franz Steigmeier von Klingnau und vom J. 1788—1809 der würdige Priester Alois Schaufelbühl von Zurzach.

Der durch die französische Revolution herbeigeführte Umschwung der Dinge und das unentschiedene Schicksal der Stifte und Klöster in Helvetien veranlassten im J. 1801 die schwarzenbergische Regierung, von dem Vermögensstande der Kirchenfabriken in den niedern Gerichtsherrschaften zu Jestetten, Altenburg und Kadelburg, von der Art der Verwaltung und von der Sicherstellung des erwähnten Fabrikvermögens nähere Einsicht zu nehmen. Die officielle Einsicht des Kadelburger Kapellenvermögens geschah den 16. December 1801 auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Thiengen. Der §. 29 des Regensburger Reichsdeputationshauptschlusses, welchem die niedere Gerichtsherrlichkeit in Kadelburg zum Opfer fiel, liess eine baldige Aenderung der dortigen kirchlichen Verhältnisse voraussehen. Und wirklich, kaum hatte die Aktenübergabe an die schwarzenbergische Regierung stattgefunden, so schreibt dieselbe (17. Christmonat 1803): „Verschiedene Gründe machen es in dem gegenwärtigen Zeitpunkte höchst wünschenswerth und aus verschiedenen politischen Rücksichten gewissermassen nothwendig, dass

mit der Kaplanei in Kadelburg eine Aenderung getroffen, der dortigen kathol. Gemeinde ein eigener Gottesdienst im Orte verschafft und folglich veranstaltet werde, dass ein jeweiliger Seelsorger zu Kadelburg selbst wohne.“ Eine freundschaftliche Besprechung auf dem herrschaftlichen Schlosse Thiengen wird auf den 22. gl. Monats angesetzt. Auf derselben wurde Seitens der Regierung namentlich betont, es sei die Residenz eines Seelsorgers in Kadelburg ein Gegenstand, welcher in den gegenwärtigen Zeitumständen und Verhältnissen eine auffallende Dringlichkeit habe. Nicht nur sei die Trennung des Ortes Kadelburg von Zurzach durch den Rheinstrom schon an sich selbst und ohne weitere Rücksicht eine grosse Beschwerdniss in mancherlei geistlichen und politischen Beziehungen, sondern auch hauptsächlich haben die unlängst vorgefallenen Revolutions- und Kriegszeiten dem Gegenstand eine grössere Wichtigkeit gegeben, und es bleibe doch die Möglichkeit, dass ähnliche Umstände wieder eintreten, eine andauernde Sperre des Rheins veranlassen und andere Fragen nach sich ziehen können.

Die in Sachen gepflogenen Unterhandlungen dauerten bis in's J. 1809. Im Verlaufe derselben begnügte sich aber die schwarzenbergische Regierung nicht mehr mit der blossen Uebersiedelung der Kaplanei nach Kadelburg, sie drang aus angegebenen Gründen auf Errichtung einer eigenen Pfarrei, zu der die Stift als Ortsdezinimator sich wesentlich betheiligen musste. Im herrschaftlichen Schlosse Thiengen wurde den 27. October 1807 durch beidseitige Abgeordnete die Angelegenheit zum Abschlusse gebracht. Herr v. Wessenberg, der der Pfarr-Erstellung namentlich Vorschub leistete, bestätigte das fragliche Verhandlungsprotokoll und erhob die Kaplanei Kadelburg mit Urkunde vom 27. April 1809 zur Pfarrei. Die neu erstellte Pfarrkirche *ad St. Martinum*, an welche die Stift 1200 Gulden leistete, wurde den 9. Mai 1833 durch Weihbischof von Vicari in Freiburg i. B., den gegenwärtig 93jährigen Erzbischof und ältesten Kirchenprälaten, feierlich consecirt \*).

Die reformirten Einwohner von Kadelburg besuchten mit

---

\*) Die kathol. Pfarrkirche in Kadelburg besitzt drei Glocken. Die erste v. J. 865 trägt die Umschrift: *Ave Maria gratia plena*; die zweite v. J. 1744: Herr Johann Franz Anderhalden, Pfarrer und Dekan in Kadelburg; die dritte, 148 Pfd. schwer, hat am 19. December 1821 Jakob Hessig, Altvogt in Kadelburg, bei öffentlicher Steigerung der Kirchengeräthschaften des aufgehobenen Kapuzinerklosters in Waldshut um 150 Gld. 48 Kr. gekauft und sie der heimathlichen Pfarrkirche vergabt. Sie trägt die Bildnisse des gekreuzigten Heilandes und Maria Empfängniss mit der Umschrift: *S. Antonius Pater Capucinatorum*. 1731.

den übrigen Kirchgenossen der reform. Pfarre Zurzach bis 1725 die bisher gemeinschaftlich benutzte katholische Pfarrkirche letztern Ortes. Der im J. 1715 begonnene reform. Kirchenbau in Zurzach war beendet und am 16. Mai 1725 überreichten die Vorsteher der reform. Pfarre der Kollegiatstift die Schlüssel zur bisherigen Simultankirche. Hundert Jahre später geboten kirchliche und territoriale Verhältnisse eine Ablösung der reform. Confessionsgenossen in Kadelburg vom Pfarrverbande mit Zurzach und die Erstellung einer eigenen Pfarrei, die denn auch im J. 1832 zu Stande kam. Das Kirchlein steht auf einer freundlichen Anhöhe, mit reizender Aussicht über das Rheinthal.

Leider fehlte es auch nicht an Trübungen des confessionellen Friedens. Wenn die Stift auf die Klage des Obervogts, dass die Reformirten aller Mahnungen ungeachtet „den Hut zur Betglocken gleich den Katholiken nicht abziehen wollen,“ kein besonderes Gewicht legte (28. December 1669), so glaubte sie doch darauf dringen zu müssen, dass dieselben dem Landfrieden zufolge, den katholischen Fest- und Feiertagen durch Enthaltung von öffentlichen Arbeiten möglichste Rechnung trügen. Auf die Uebertretung eines daherigen Verbots (13. December 1707) war die Strafe von 3 Pfd. gesetzt. Die Vollziehung derselben an einigen Bürgern, die am Feste des hl. Martin, eines gebotenen Feiertags, im Gemeindewald arbeiteten, stiess auf Widerstand. Der Streit wurde auf gütlichem Wege ausgeglichen. — Eine neuerliche vor versammelter Gemeinde angebrachte Mahnung zur Heilighaltung der katholischen Feiertage (28. December 1708) wurde durch ein Mandat der schwarzenbergischen Regierung unterstützt (1. März 1716). Die vom bischöfl. Ordinariate 1782 gewährte Feiertag-Dispensation galt auch dem Kleckgau. In Folge dessen bringt der Oberamtmann von Thiengen (14. August 1783) der Gemeinde Kadelburg folgenden Regierungsentscheid zur Kenntniss: „Das Gesuch der reform. Gemeindsleute zu Kadelburg um die Aufhebung derjenigen Feiertage, welche bei den Katholiken ebenfalls aufgehoben sind, wird den reform. Gemeindsleuten aus landesherrlicher Macht erlaubt, dass sie an denjenigen Feiertagen, welche in Ansehung der Katholiken aufgehoben worden, den Arbeiten ihres Berufes sich widmen können.“ Die Zahl der noch vorgeschriebenen Feiertage war 14. — Noch im J. 1709 durften die Reformirten keine eigenen Gemeindeversammlungen abhalten. Wegen einer diesfälligen Verhandlung wurde ein Gerichtsmann in Kadelburg autoritate publica zur Untersuchung und Strafe gezogen.

8. **Gemeindeschulen.** Schon die ersten Stiftungsurkunden der Bischöfe von Constanz treffen die nöthige Vorkehr für den Jugendunterricht durch Erstellung eines besondern Lehramts an der Verenakirche zu Zurzach. Offenbar waren die Kinder der Pfarre Zurzach ausschliesslich an die Stiftsschule angewiesen; so auch die Kinder von Kadelburg, wie dies namentlich aus einer von den dortigen Fähren unterm 12. Mai 1707 vor der Stift wegen Erhöhung des Fahrgeldes angebrachten Vernehmlassung hervorgeht, worin sie unter Andern anbringen, dass ihnen das alltägliche unentgeltliche Hin- und Herführen der Schuljugend grosse Mühe verursache. Durch die Reformation ward auch dieses Band gelöst. Die reformirte Kirchengenossenschaft gründete ihre eigene Schule. Die reformirten Kinder von Kadelburg mussten gleichwohl, so war's der Wille der niedern Gerichtsherrlichkeit, die Stiftsschule in Zurzach besuchen. Die unter Nr. 34 aufgeführte Urkunde vom 1. December 1610 gibt uns darüber den deutlichsten Aufschluss. Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich, an die sich Kadelburg gewendet, sprechen der Stift gegenüber den entschiedenen Wunsch aus, dass die reformirten Kinder von Kadelburg die Schule ihrer Confession in Zurzach ungehindert besuchen dürfen. Die verlangte stiftische Antwort ist uns zwar unbekannt, aber aus einer bezüglichen Zuschrift des Landvogts Imfeld in Baden zu schliessen, scheint sich der niedere Gerichtsherr in's Unvermeidliche gefügt zu haben. „Betreffend nun (so lautet das landvögliche Schreiben vom 26. Jänner 1611) die Schul, so der Predicant ufrichtet, und ob denen von Kadelburg möge geweert werden, selbige zu besuchen, darüber hab ich nechstmal nun Antwort und bescheid gäben, darby ich's nachmal beruwen lass und der Sach nach für dissmal nit anderer Gestalt zu begägen weyss. Allein wäre gut, so man ye diss nit abschaffen möchte, dahin sich zu beflissen, dass ess darby verblibe und nit etwan ein anderer Schulmeister näben dem Predicanten ingfüert und ufgestellt würde, dann sömliches zimlich vil in sich halten und wit hinuss reichen würde. Jedoch wan zun allem dem üch fernerss nachgedenken überblibe, so werden min gnädig Herren von 13 Orten an der Herren Fastnacht allhie zusammen kommen, so mögend E. E. deren Katholischen Orts witer pflägen.“

Im J. 1685. wollte reformirt Kadelburg wegen der Entlegenheit von Zurzach, im Orte selbst eine Schule errichten. Zur Wahrung ihrer Rechte und der obrigkeitlichen Autorität weigerte sich dessen die Stift und suchte bei der Tagsatzung in Baden ein daheriges Verbot zu erwirken. Den Erfolg kennen wir nicht, sind jedoch

zur Annahme berechtigt, dass die Erstellung einer eigenen reformirten Schule in Kadelburg mit derjenigen der katholischen hinsichtlich der Zeit in naher Beziehung steht. Diese aber wurde den 5. September 1742 von der Stift bewilligt, um die Kadelburger für die aus dortigem Kapellengut erhobenen 1000 Gulden an den Stiftskirchenbau in etwas zu entschädigen. An der geringen Besoldung der Lehrer (sie bestand reformirter Seits noch im J. 1812 in jährlich 38 Gulden) betheiligte sich die Gerichtsherrlichkeit weiter nicht, als dass sie die Verabreichung von jährlich 20 Gulden aus dem Kapellenfond Kadelburg an den dortigen kathol. Lehrer bewilligte (1782). Vor dem Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts war jeder Confessionstheil bestrebt, in Privathäusern seine Schulstube zu miethen, nachher bei zunehmender Kinderzahl verständigte man sich, jeder Schule ein besonderes Lokal anzuweisen und zwar der katholischen auf dem Gemeindhause, der reformirten im Hause des Schmieds Heinrich Gross. Das von dem grossherzoglich badischen Direktorium des Dreysamkreises 1817 bedingte neue Schulhaus für beide Kadelburger Schulen kam nach langen Verhandlungen erst im J. 1829 zu Stande. Aus zwei Lehrerwohnungen und zwei Schulzimmern bestehend, ist es heute noch eine Zierde des Ortes. Dazu trug die Stift 900 Gulden bei \*).

### Die Stift verliert ihre Gerichtsherrlichkeit in Kadelburg.

Mit dem 26. Mai 1803 wird die gesammte Gerichtsbarkeit zu Kadelburg der schwarzenbergischen Regierung einverleibt, und diese erlässt hierüber an die Stift folgende Zuschrift: „Wir finden uns in die Nothwendigkeit versetzt, einen Schritt zu thun, wovon die Gründe in der offenen Urkunde weitläufiger auseinander gesetzt

---

\*) Zur Ortschronik. Im December 1709 war der Rhein bei Kadelburg so überfrozen, dass man ihn mit beladenen Wagen befahren konnte. Den 18. December 1788 ging wegen anhaltender Kälte das Grundeis im Rhein. Vom 2. bis 13. Jänner 1789 war derselbe bei Kadelburg abermals so zugefrozen, dass er dem öffentlichen Verkehr zur Brücke diente. Den 4. Jänner gl. J. brachte man über die Eisbrücke das Kind Johannes Ruf von Kadelburg zur hl. Taufe nach Zurzach. Es war eine knappe Zeit; der Mütt Kernen galt 10—12 Gulden. (Taufbuch Zurzach.) Sonntags den 14. Hornung 1858 feierte Kadelburg in Mitte des Rheinstromes bei niedrigem Wasserstande bei Tanz, Sang und Klang, woran sich Jung und Alt betheiligte, ein gemüthliches Volksfest.

sind, welche wir heute in Kadelburg anheften lassen und hievon eine Abschrift beischliessen. — Wir schmeicheln uns, von geraumer Zeit her, und besonders während vorgewesenen Kriegs- und Revolutionsläufen, manche Beweise von unserer besondern Hochschätzung für unsere hoch auch insonders geehrte Herren Nachbarn abgelegt, und eben sowohl unsere gute Gesinnung bewiesen zu haben, als auch unsere hoch auch insonders geehrte Herren Nachbarn uns in diesen Anlässen vieles Zutrauen zu erzeigen beliebt. Der Geist des jetzigen Zeitalters und die Kette so mancher Umstände haben wohl wichtigere Veränderungen gezeuget; wir zweifeln also nicht, unsere Herren Nachbarn werden der unausweichlichen Noth nach dero gewöhnlicher Klugheit sich zu fügen wissen, und wir versichern aufrichtig, dass wir wünschten, der getroffenen pflichtmässigen Vorkehrungen überhoben zu sein; er bieten uns aber anbei fortan zu sonst allen Gefälligkeiten und beharren etc.“ (Urk. Nr. 56 und 57.)

Bestürzt über den ganz unerwarteten Erlass, beeilt sich die Stift, dem Kleinen Rathe des Kantons Aargau von der Sachlage Kenntniss zu geben, ihm die Lösung der Frage überlassend, in wie weit die schwarzenbergische Besitznahme einer von der Stift rechtlich erworbenen und 352 Jahre innegehabten Gerichtsherrlichkeit in Kadelburg, durch allgemeine und besondere Conventionen sich rechtfertigen lasse (26. Mai 1803). Die aargauische Regierung, die Schwierigkeiten wohl erkennend, die sich gegen jeden Versuch, die wohlhergebrachten Rechte der Stift geltend zu machen, erheben würden, wendet sich zu Gunsten derselben an Hrn. Louis d’Affry in Freiburg, damaligen Landammann der Schweiz (31. Mai). Der aber gibt mit Antwortschreiben vom 3. Juni folgenden kurzen und sehr verständlichen Bescheid: „Der betreffende Artikel des Reichsdeputationsbeschlusses, worauf die schwarzenbergische Regierung die Besitznahme der Gerichtsbarkeitsrechte zu Kadelburg gründet, scheint mir so deutlich und bestimmt, dass wohl nicht die mindeste Einwendung von Seite der schweizerischen Behörden gegen diese Verfügung gemacht werden könnte. Es bleibt mithin dem St. Verena-Stift zu Zurzach nichts übrig, als sich in seinen Verlust zu fügen, den gebieterische Umstände unwiederbringlich veranlasst haben.“ Eine letzte den 2. Juli 1803 dem aargauischen Regierungsrathe eingereichte Vorstellung zu Handen der Tagsatzung blieb ebenso erfolglos.

Die Extradition aller auf die niedere Gerichtsherrlichkeit bezüglichen Akten, als:

- 9 Gerichtsprotokolle, mit dem 30. März 1656 beginnend,
- 10 Waisenrechnungsprotokolle vom J. 1724—1802,
- 146 Stück Inventarien vom J. 1745—1802,
- 46 Ganten und Schuldbeschreibungen vom J. 1723—1801,
- 314 verschiedene Aktenstücke vom J. 1686—1803

fand Montags den 14. November 1803, Vormittags 9 Uhr, im Wirthshause zum Ochsen in Kadelburg durch Stiftscantor Obervogt von Hauser und Stiftssekretär von Beck, Namens der Stift, an Joh. Baptist Stoll, Registrator, Namens der schwarzenbergischen Regierung, statt. Bald hierauf musste zu künftig landesherrlicher Besorgung das vereint kadelburgische Fialkirchen- und Kaplaneigut mit sammt den Kapitalbriefschaften, hierüber geführtem Kapitalbuch und jährlichen Rechnungen von der Stift extradirt werden, mit dem einzigen Vorbehalt und Zugeständniss, dass zu den künftigen Rechnungsabhörungen jeweilen ein Mitglied des Stiftskapitels *quâ parochus et collator nomine Episcopi* vorgeladen und demselben die Diätgelder gleich dem dahin von der Regierung abzuordnenden Herrn Obervogte sollen abgegeben werden.

Der Stift sind einzig verblieben die Symbole der verlorenen Gerichtsbarkeit: das obervögtliche Amtssiegel mit dem Bilde der hl. Verena, die ihre rechte Hand schützend über Kadelburg hält (auf einem frühern Amtssiegel vom J. 1675 war St. Martin zu Pferd), und der Gerichtsstab.

Der durch Entziehung der Gerichtsbarkeit dem Stiftskapitel gewordene Ausfall lässt sich in Zahlen nachweisen. Die niedergerichtsherrlichen Gefälle, als: Tavernengeld, Abzug, Einzug, Salzregal, Inventur- und Theilungstaxen, Gant- und Bereintaxen, Kauf- und Tauschfertigungen, Bürgerrechts- und Hintersassengelder, Ob- signationen und Designationen, Ehehaften sammt anderweitigen Recognitionen und Concessionen, Strafgelder, Ohmgeld, Steuern, Kirchen- und Waisenrechnungen, Rheinfahrtsrecht, alternatives Col- laturrecht auf das Pfarrvikariat, nur zu 2% gerechnet, repräsentirt ein Capital von circa 25,000 Florin.

Nach der zwölfjährigen Durchschnittsberechnung vom J. 1786—1797 beliefen sich die Gefälle alljährlich auf 200 Fl. 20 Krz. Als Beleg für die daherige Amtsführung diene die letzte von Obervogt von Hauser pro 1802 gestellte Rechnung.

*Einnahmen.*

	Gl. Kr.
Tavernengeld. Von 4 Wirthshäusern: Ochsen, Hirschen, Krone und Löwen, von jedem 5 Gl. 12 Kr. . . . .	20 48
Schirmgeld, Salzregal, nichts. . . . .	— —
Tauengeld. Von 79 Bürgern, von jedem 11 Kr. . . . .	17 47
Von 21 Pflügen oder so viel Bauern à 6 Kr. . . . .	2 06
Abzugsgelder. N. N. von Kadelburg an N. N. in Feuerthalen verehelicht; von ihrem weggezogenen Vermögen von 310 Gl. à 5% . . . . .	15 30
Siegelgefälle. Von dem Ettiker Lehenrevers Siegeltaxe . . . . .	8 —
Von 93 von dem Falliten Gerichtsvogt ausgegebenen Gesundheitsscheinen à 2 Kr. . . . .	3 06
Zweitheilige Strafen. Wegen beharrlicher Scheltung 5 Pfd. . . . .	3 20
Die allein niedrigergerichtlichen Strafen. Von zweien infolge hoheitlicher Untersuchung zu niedrigergerichtlicher Bestrafung Qualificirten, je zu 9 Pfd. 18 Pfd. . . . .	12 —
Wegen nächtlicher Ueberfahrt über den Rhein 6 Pfd. . . . .	4 —
	86 37

*Ausgaben.*

Bei dem Jahresgericht und drei abgehaltenen Frevelgerichten . . . . .	16 18
Dem einstweiligen Stabführer für Bezug der Tauen- und Strafgelder . . . . .	1 —
	17 18

*Abschluss.*

	Gl. Kr.
Summe aller Einnahmen	86 37
„ „ Ausgaben	17 18
Bleiben zu vertheilen	69 19
unter die 11 Chorherren, einem jeden 6 Gl. 18 Kr. Aktivsaldo 1 Kr.	

Wir schliessen die Abhandlung mit dem Verzeichnisse der kadelburgischen Obervögte, so weit sie zu ermitteln sind. Die Jahrzahl bezeichnet die Wahl zum Chorherrn.

Martin Landenberger . . . . .	1503
Franz Karl Brandenburg von Zug . . . . .	1612
Magister Johannes Honegger von Bremgarten . . . . .	1611

Franz Karl Brandenburg von Zug . . . .	1645
Franz Karl Schaufelbühl von Zurzach . . .	1657
Hypolitus Bridler von Bischofzell . . . .	1664
Joh. Franz Rignoult zu Brosswalt von Feldkirch	1663
Joh. Rud. Schmid von Baar . . . . .	1664
Johann Henseler von Bremgarten . . . . .	1667
Joachim Merz von Zug . . . . .	1675
Jakob Anton Reding von Biberegg . . . .	1667
Karl Emanuel von Roll von Bernau . . . .	1676
Johann Balthasar Janser von Schwyz . . .	1689
Joh. Bapt. Forster von Diessenhofen . . .	1694
Frz. Jak. Wech, Dr. Theol. von Schrofien .	1697
Josef Fridol. Bodmer, Dr. Theol. von Baden	1697
Raimund Carol. Pappus de Trazberg, Rauchen- zell und Laubenberg . . . . .	1706
Georg Jos. Anton Küene de Neühaus von Konstanz . . . . .	1725
Beat Jak. Uttiger von Baar . . . . .	1733
Jos. Ant. Maria Mettler, Dr. Theol. von Schwyz	1744
Jos. Fridol. Casimir Maria von Hornstein in Göffingen . . . . .	1745
Jos. Fridol. Düggelin von Lachen . . . .	1757
Joh. Theodorich Gubler von Baden . . . .	1764
Frz. Leopold von Beck de Wilmendingen .	1773
Frz. Karl Joh. Nep. Hauser zu Arzethausen von Näfels . . . . .	1772

## U r k u n d e n .

### Nr. 1.

1416, St. Luciatag. Zu Kadelburg gehören alle Buszen bis an das Blut dem Cunrat von Teyningen.

Wir der Schulthaisz vnd der Rate zu Walzhut, tund menklichen kund vnd zu wissen, daz für vns kam der wisz, frum vnd wolbeschaiden Cunrat von Teyningen, seszhaft zu Kadelburg, anstat vnd im namen sin selbs vnd siner erben vnd nachkumen einsteils, vnd disz nachgeschribnen erbern lüt, Hans Schnewli, Cuni Brunner, Rudi Weingarter, Hans sin sun, Heini Herman vnd Meyer Hans, genannt Closterman, anstatt vnd im namen ir selbs vnd aller von Kadelburg gemainlich vnd aller ir nachkomen, des ander teil, vf beiden teilen gefürsprechet. Vnd der obgenant Cunrat von Teyningen stund vor vns, gesung (gesunden) libs vnd wolgesinnet, vnd offnet vor vns, daz er in solicher gut gewonheit vnd früntschafft mit allen von Kadelburg, die yetz da sind oder vor ziten daselbs werind, sich gegen in gehalten hette vnd also mit inen vnd si mit im herkomen wärint ob vierzig jaren vnd me, daz si im von rechtes wegen nützit gpflichtig noch verbunden wärint ze tund, denn also wär, daz im ein jetlicher, der ze Kadelburg hushäblich gesessen wasz, eins jars zwen ertagwan täten, von bet wegen vnd von deheines rechten wegen, vnd daz im ouch darzu yeder pflug eins jars zwein tagwan täten, ouch von bet wegen vnd nit von rechtz wegen, es wär daz ein einiger man ein pflugzug het, oder zwen gemaren (Markgenossen) ein pflugzug hettind, vnd also wärint si im nützit verbunden, weder mit stüren, mit diensten noch mit anderen sachen, vszgenommen all buszen vnd vräflin, die daz blut nit antreffend, wan im die zugehörend; vnd von sunder trüwen wegen die obgenannten von Kadelburg vnd all ir nachkumen ze beheben vnd behalten by solicher alter herkommet, gut gewonheit, daz si nach sinem tod vngetrenget be- libend von sinen erben vnd nachkomen vnd über sölich gut gewonheit nit bekümbret werdint: So hät inen der obgenent Cunrat von Teyningen sölich redlich gewiss kuntschaft vor vns geben mit siner offnen vergicht, vnd inen dieselben kuntschaft versichret vnd bestätigtet in disem brief mit sinem eignen insigel vnd sin erben vnd nachkumen harzu vestenklich verbunden vnd begriffen: vnd durch noch merer sicherheit vnd bestätigung willen, so hand die obgenanten beyd tail, derselb Cunrat von Teyningen für sich selb, vnd die vorbenemptonen von Kadelburg für sich selb, vnd ouch anstatt vnd im namen desz dorfs gemainlich zu Kadelburg vns vorgeanten schulthaisz vnd räte zu Walzhut gebeten, disen brief ze vestnen vnd ze sterken mit vnsrem insigel. Vnd zem vesten waren vrkund diser obgeschribner vergicht vnd kuntschaft han ich obgenanter Cunrat von Teyningen min eigen insigel für mich vnd min erben gehenkt an disen brief. So habend wir der ganz geschworen ravt zu Walzhut vnser gemainer

statt insigel, vnd ich Hans Fridrich, zu den ziten schulthaisz zu Walzhut, min insigel von beider vorgeschribnen teil bet willen ouch mit wissen an disen brief offenlich gehenkt, der geben ist uf sant Lucientag, anno domini 1416.

Nr. 2.

1443, an Maria Lichtmesse. Vertrag der Fischer zu Kadelburg, Zurzach, Burg und Rheinheim.

Ze wissende mengklichen mit disem brief, als von der spennen, zwütracht vnd hantels wegen zwüschend Albrecht Merler vnd Cleinhansen, sinem schwager zu Kadelburg, vf einer syten; vnd den fischeren von Zurzach, Burg vnd Rinhan ze dem andern teyle, also von der weide vnd fischatzen vnder Zurzach, von der obern Trenki vnzit hinab vnder Kadelburg vf den Loufen, darumb der obgemelt Albrecht Merler etlich fischer von Rinhan bekimbert vnd vf das landricht von Stülingen fürgenommen vnd geladet hat, das nun von demselben landricht mit beider obgemelten wyderpartyen gunst, willen vnd wissen vertädnet worden ist, als vf mich Hans Trommer, als vf einen gemeinen schidman mit glichem zusatz zum rechten. Vnd darumb ich obgenanter der gemein vf hütigen tage datum dis briefs beiden obgemelten wyderpartyen von Kadelburg, von Zurzach, von Burg vnd von Rinhan einen rechtlichen tag verkündet vnd gesetzt hab gen Tüngen, dahin ouch all vorgenempten partyen komen sind, vnd ich gesässen bin als einer gemeiner schidman: Vnd da hat des ersten der edle wolgeborne herre jungkher Fryderich von Höuwen sun, min gnediger herre, in stat vnd in namen mines gnedigen herren von Constantz, sins bruders, vnd vonweg der von Zurzach, von Burg vnd von Rinhan, zum zusaze vnd schüdlüten zu mir gesetzt die erbarn bescheiden mit namen Brun Heinrich Zelter, Hans Rorbasser ze Tüngen. So hat der obgemelt Albrecht Merler von wegen sin selbs vnd Clinhansen, sins schwagers, zem zusaze vnd schüdlüte zu mir gesezt die erbarn bescheiden, mit namen Martin von Blumnegk, Baschart, vogt ze Gutenberg, Cläwin Hägesser, altvogt ze Stülingen. Also die zuseze vnd schidlüt von beiden obgemelten wyderpartyen zu mir gesetzt worden sind, so ist des ersten Albrecht Merler von sin selbs vnd mit vollem gwalt Clinhansen, sin schwagers, dargestanden vnd hat durch sinen fürleger eröffnet vnd geclagt, wie dasz er ein vischatzen erkouft hab, die da zwüschend von Zurzach vnd vnder den Loufen, da die Wutach in den Ringat, darinne die obgemelten vischer von Zurzach, von Burg vnd von Rinhan ime vast grossen getrang antügend vnd ime darin farent mit ir selbs gwalt, vnd über das im nit lieb sye, vnd über das er inen das dick vnd vile verboten habe, das sy alles überfahren, vnd in darinne verachtet habind, das ime unlidlichen sye, hat darumb begert wandel vnd ouch die obgemelten vischer von Zurzach, von Burg vnd von Rinhan mit minen obgemelten gemeinen vnd der fier schüdlüt spruch davon ze wysen, das sy in füro vngesumpt vnd vngeirt vnd vngehindert in der weyde vnd vischatzen vf dem Rin, von der obern Trenki vnder Zurzach hinab vntz vnder Kadelburg, als dan die Wutach in den Rin loft, wöllen lassen, wanne er vnd etlich ander von Kadelburg darzu recht habind zwüschend

den obgemelten zilern, vnd die obgemelten von Zurzach, von Burg vnd von Rinhan nit; vnd daz sollichs also war were, bat vnd begeret der obgemelt Albrecht Merler, das man im darum briefe vnd lüt verhörte vnd danne darnach aber beschäen solt, was recht were.

Hierzu die vischer von Zurzach, von Burg vnd von Rinhan durch iren fürleger geantwort vnd geredt hand. Inmaszen Albrecht Merler geöffnet hat als vorstat, das sy ime in sin weide vnd vischazen faren vnd gefaren sind, vnd über das er inen verboten habe vnd ime nit lieb sie vnd begeret darum wandels, alsdanne das in siner, desz Merlers offnung vnd clage gemeldet ist: Sprechen vnd antwurten die vischer vorgeņempt, wie das sollichs inen nit ze wissende sie, das sy daran vnrecht gethon haben söllend, wan die vischazen vf dem Rine, in den obgemelten zilern vnd ouch anderszwo, sigent mengklichen fry in söllicher wyse, wo oder wer die sigend, von Zurzach, von Burg, von Rinhan oder Kadelburg, vnd vischer sigend oder fischen wellend uf dem Rin, derselb vischer jegklicher zum jare järlichen süben schilling haller gen Clingnow an die burg geben söllend vnd dannahin füro von der vischazen wegen von mengklichem vnansprechig, vnversucht vnd vnerfordert sin vnd blyben. Füro hand sy geantwort, das all vischer von Zurzach, von Burg vnd von Rinhan je vnd je all ir tage gfaren sigent mit irem vischergeschirre vnd züge nidsich abhin vnder Kadelburg vntz vf den Loufen vnd übersich hinuf vntzit an den Tägerfelder bach, sy habent ouch das lang zit vnd lenger denne jemandis verdenken möge, harbracht vnansprechig, vnd inen niemand nie verboten noch nie gewert hab, danne Albrecht Merler vnd ander von Kadelburg zu disen ziten, das sy frembde vnd vnbillichen neme. Vnd hand darauf begert vnd gebeten mich den obgemelt gemein mann vnd die schüdlüt, mit vnserm rechtlichen spruch Albrecht Merler vnd ouch ander von Kadelburg darvon zu wysen vnd sy füro darumb unversucht vnd vngekümberet zelassen, wanne wo er das nit thun wölt, des sy doch nit gethruweten, was oder wie sy danne in ir obgemelten antwort gemeldet hand, wellend sy mit guter kundschaft wol fürbringen, das es also war syge, vnd darufe begert ein frag, ob man inen icht billichen kundschaft darauf verhören söllt. Vnd deszglichen Albrecht Mörler ouch begert, sidenmal er cleger sy vnd sin kundschaft vorgemeldet habe, ob man ime dann die icht billigen vnd vor zem ersten verhörent solt oder nit. Vnd nach clage, offnung, antwort, rede vnd widerrede, so han ich obgemelter gemein die vorgeņemten fier schydman vmgefragt, die ouch nach miner frage einhellig sind vnd bekent hand, daz man heyden vorgemelten wyderpartyen ir kundschaft verhören sol als recht ist, vnd des Merlers kundschaft zum ersten. Vnd also nach sollicher erkantnusse, so hat der obgenant Albrecht Merler einen brief gezeiget und lassen hören lesen, der vnder anderm wyszt, wie das er etlich güeter, äcker vnd wisen, ouch das far zu Kadelburg vnd ouch etwas fischatzen vf dem Rine erkouft hab, vnd das also ime ze Kadelburg vor sinem weybel vnd stabe gevertiget sin sölle uf die forme, als denn derselb brief mit vil worten begriffen vnd nit notturftig ist in disem brief ze melden, darzu so hat derselb Merler ouch etlich erbar lüt von Kadelburg gestellt, die ouch geseyt hand, das sy von iren vordern gehöret habint sagen vnd ouch sy zum teyle gesechen hand, vor ziten wanne etlich der obge-

melten vischer von Zurzach, von Burg oder von Rinhan nidsich abhin furend zwüschen den obgemelten zilern vnd darinn rüschen oder kürbly satzend, dasz die vischer von Kadelburg darfurend vnd inen die vszwurfend vnd ir geschirre dahin an dieselben stette sazten. Ouch so hetten sy gehöret vnd were inen zem teyl zwissent, dasz dieselben obgemelten vischer von Zurzach, von Burg vnd von Rinhan mit iren grossen garnen hinab vf dem Rine in den obgemelten zylern gefischt vnd gefaren habind zu mangemal vnder Kadelburg vnz vf den Loufen. Sy hand ouch mer gseit, das inen nit zuwissende sige, ob die fischatzen von Kadelburg hinuf gen Zurzach vntz gen Zurzach an die obern Trenky gange, vnd das dieselben obgemelten vischer oben herab dafür nit faren söllen, vnd ob man inen also ir rüschen vnd kürblin vsser den stallestetten des Rins werfen sölt oder nit; ob das also von alter her komme oder recht sie, künden sy darumb dheimen vnderscheiden nit geben. Vnd nachdem dieselben erbar lüt gseit hand, (ob) wir obgemelten der gemeine vnd schüdlüt nicht mer kundschaft wöllen sagen lassen; in die wysz vnd vf die forme, als wir hienach meldent, dem ist also: Dasz der obgemelt herre jungkherr Frydrich von Höwen ouch vor mir dem gemein vnd den schüdlüten geöffnet vnd fürbracht hat anstatt vnd innamen vnseres gnedigen herren von Costanz, sins bruders, als danne von der obgemelten zwytracht vnd spenne wegen der fischazzen, die ouch demselben vnserm gnedigen herren von Costanz vnd siner gstift zugehört vnd ze versprechend stand, dasz da beiden teylen der obgemelten wyderpartyen von Zurzach, von Burg, von Rinhan vnd ouch allen von Kadelburg by vnseres gnedigen herren von Costanz höchster busz verboten worden were, vnd dewäder teyle in den obgemelten zilern nit vischen, ouch dheim yse nit houwen, one vrlaub, gunst vnd willen, vntz ze ende vnd vsztrag des rechten, als obstat, das obgemelt gebot Cleinhans, des Merlers schwager, verachtet vnd überfaren hat, yse gehouwen vnd houwen lassen etc. Vnd danne so hat aber Albrecht Märler geöffnet vnd fürbracht, wie das die von Zurzach gemeinlich einszmals vf ein zit syent vszgefaren gewapnet vf dem Rhin gen Kadelburg; vnd da sy dahin komen syent, habents ime ouch die sinen vf dem sinen vnd in dem sinen gewaltigklichen übertrungen vnd sy mit worten gehandelt anderst danne billichen sye vnd er inen des nit getruwet hette, darumb, so er welte, er dieselben von Zurzach ane ansprach vnd ane erfordert nit gelassen. Vnd also nach sölllichem handel allem vnd der obgemelten erbare lüt sage: So sindt wir der vorgebant gemein vnd die vier schüdmannen darüber gesessen vnd die sachen vnd handel alle betrachtet, das vnsz einhellentlichen bedunkt, inmaszen sölten wir yetwederm teyle füro kundschaft verhören vnd darnach recht sprechen vnd erkennen, dasz sölllich recht yetwederm teyle swäre würde, vnd das zwiscent inen darumb grösser vnwillen vnd vnfründschaft uferston vnd entspruzen mecht, vnd hand darinne ein gütigkeit vnd ruwe gesucht zwiscent beyden teylen, vnd vmb dasz wir rechtsprechentz hierinne vertragen vnd überhept werden möchten: So hand wir des ersten gebeten vnd ernstlich erbeten den obgemelten herrn jungkher Fridrichen von Höwen, dasz er anstat vnd innamen vnseres gnedigen herren von Costanz, von Burg vnd von Rinhan mir dem gemein vnd den schüdlüten vorgebant der obgemelten sachen allen ge-

trüwen will, in der ruwe vnd gütigkeit vnd one rechtsprechen ze entscheiden; deszglichen Albrecht Mörlers ouch geton vnd vns geginnet vnd verwilliget hat. Hierumb wir vns nu einhelleclichen mit sampt der gemein vnd schüdlüt bedächt vnd vnderred hand. Vnd vmb deszwillen, das aller vnwillen vnd vnfründschaft, zweyung vnd spenne, so sich bis vf disen hütigen tage von der obgemelten vischazen wegen gemachet, gehandelt vnd verlossen sind, nun hinathin ganz vernicht, tode vnd absin söllent, vnd in der maszen als der vorgemelt jungkher Friderich meint, wie dasz Clinhans, des Mörlers schwager, vnseres gnedigen herrn von Costanz gebot überfaren vnd verachtet habe, als obgemelt ist, das stück vnd um die sachen sprechen wir vsz einhelleclichen in der meynne, dasz die ganz tod vnd absin vnd füro vnersucht bliben gegen den obgemelten Clinhansen vnd dem Mörlers, sinem schwager. Und als danne Albrecht Mörlers ouch fürbracht vnd geoffnet hat, wie das die von Zurzach, von Burg vnd von Rinhan im die sinen gewalteclich überfaren vnd übertrungen, ouch gehandelt habent anders, denne billichen sige: Söllich sprechen wir einhelleclichen vs in der meynne, dasz der handel vnd sachen ouch ganz vernicht, tod vnd absin, vnd füro vnersucht sin vnd blyben sollend alles vngevarlichen. Füro von der weide vnd vischatzen wegen sprechen wir ouch vsz in der minne, nach dem wir gehöret vnd vernomen hand, dasz alle vischer von Zurzach, von Burg, von Rinhan ir weide suchen, vnd mit irem vischergeschirre vnd züge faren vnd vischen söllen vnd mögen nidsich abhin vnder Kadelburg vnzet vf den Loufen, ouch das die vischer von Kadelburg deszglichen faren, vnd ir weidweg suchen vnd fischen söllen vnd mögend obsich von Kadelburg über Zurzach hinuf vnzet an den Tägervelder bach, vnd doch mit solchem vnderseide vnd gelütreten worten, wöllicher vischer von Kadelburg, von Zurzach, von Burg oder von Rinhan, fach in den obgemelten zilern geschlagen hette oder noch schlagen vnd machen würde, welcher da der erst darzu ist, der mag das wol tun vnd machen, ob er will, one der ander vischer sumen, sin rüschen vnd geschirre darin stellen vnd sezen, das mögent vnd söllent sy all zwischend den obgemelten zilern wol tun. Fügte es sich ouch, dasz ein vischer were, der were von den obgemelten flecken, zum ersten sin geschirre gesezet hette als obgemelt staut, da sol niemand, noch dheine andere vischer sin geschürre, es syent garne oder rüschen oder kürblin noch andere vischergeschirre, nit abstat heben noch vszwerfen. Es sol ouch dheiner der obgemelten vischer von Kadeldurg, von Zurzach, von Burg vnd von Rinhan dem andern für sin fische geschirre weder garne, rüschen, kürblin, ouch nit angelschnüre noch dhein ander gezüg noch ding nit setzen noch versetzen in der maszen, das entheiner von dem andern gesumpt oder gehindert werde, in aller wyse vnd forme als vorgemelt staut.

Vnd füro von der ysen wegen ze houwen, sprechen wir ouch vsz in der mynne, wanne oder zu welchen ziten sich das imer füget, das yse wurdent in den obgemelten zilern, so sond die vischer alle einander darzu verkünden vnd berüfen, vnd welcher danne darzu kompt, so sond sy die yse mit einander ingemeine houwen, vnd die vischer, was sy gevachend vnder den ysen, gleich teylen; es were denn sach, dasz einer mer geschirres, gezüges darzu brechte oder mer lüte vnd arbeyt hette,

denne der ander, das selbe söllend die andern ime erwidern vnd darumb tun was glich oder billich ist. Vnd welcher also nit köme, dem zu sollichem ysen verkündet vnd berüft worden were, vnd die andern vischer, die söllich yses houwend, sy viengend vil vische oder lützel, sind denne demselben, der nit käme, nüzit verbunden noch pflichtig, davon ze gebende, danne so vile, was irs guten willen wurde, alles vngevarlichen.

Vnd hieruf so sind alle obgemelte stösse, spenne vnd aller handel, so sich von der vischezen wegen erlofen haten vntz hütigs tags von wegen dero von Zurzach, von Burg vnd von Rinhan mit Albrechten Mörlern vnd Clinhansen, sinem schwagern, vnd wer zu den sachen allen verdacht, gewandt vnd haft ist, genzlich geeiniget, gütlichen gericht vnd geschlichtet. Also war das alles nach beyden tēylen der obgemelten widerpartyen gunst in der minn zem besten vnd durch fründschaft willen vszgesprochen one alles geverde. Der dingen vnd des vnsers mynnspruchs baten die obgemelten beyde widerpartyen inen brief vnd vrkunde ze gebende, die inen allen nach vnserm mynnspruch ze geben erkent worden sind. Vnd wanne wir obgenanten der gemeine vnd ouch die schüdlüt in allen obgemelten dingen der mynnsprüche einhellig sind, so han ich Hans Tromer der gemeine min insigel tun henken, mir vnd minen erben onschädlich, an disen brief, der geben ist an vnser lieben frowen abent zur Lichtmesse, als man zalt von der gepurt Christi tusend vierhundert, vierzig vnd drü jar.

### Nr. 3.

1447, U. L. Frauen Abend Maria Verkündung. Kadelburg kommt in Albrecht Merlers Besitz.

Wir nachgenanten Melchior von Blumenek, Ritter, vnd Hainrich von Ertzingen, vogt vnd pfleger Hainrichs vnd Dietrichs von Rümlang, Hainrichs von Rümlangs seligen kind, vnd ich Vlrich von Rümlang, derselben kind bruder, bekennen mit disem brief. Als der egenant Hainrich von Rümlang, der bedachten kind von Rümlang vnd min Vlrichs von Rümlang lieber vater selig, vorziten die vögte zu Kadelburg mit gericht, zwing vnd bann zu dem halben tail vmb ain vnd zwenzig guldin verpfendt vnd an sich bracht hat, nach vsweisung ains versigelten briefs darüber geben: Dasz da der frome beschaiden Albrecht Merler, dem Kadelburg zugehört, vns die bedachten ain vnd zwenzig rinsche also bar geben, bezalt vnd Kadelburg damit den halben tail, so da für pfand was, von vns gelöset hat. Darumb so lassen vnd sagen wir, die obgenanten vögt vnd fürmünder von der obgemelten vnser vogtkind vnd ir erben, ouch ich Vlrich von Rümlang für mich vnd min erben, den egenanten Albrecht Merler, sin erben, ouch Kadelburg mit siner zugehörd von der vorgeanten verpfändung vnd aller der gerechtikait wegen, so die kind von Rümlang vnd ich Vlrich, ir bruder, deshalben an Kadelburg gehebt hant, genzlich vnd gar quit, ledig vnd los. Vnd als ain verpfandbrief darüber begriffen gewesen ist, den wir aber nit vinden noch ankommen können: Wer da, dasz ain semlicher versatzbrief oder ander geschriften, briefe oder rōdeln yemer darumb funden wurden, die das besaiten, die sollent kraftlos, tod vnd ab sin vnd dem egenanten Albrecht Merler, sinen

erben, oder zu wes handen Kadelburg yemer kompt, kainen schaden beren noch bringen deheins wegs on ali geverd. Des zu warem urkund, so haben wir, die vorgeanteten Melchior von Blumenek vnd Hainrich von Ertzingen für die vorgeanteten vnser vogtkind vnd ir erben, vnd ich Vrich von Rümlang für mich vnd min erben alle drye vnser insigel offentlich getan henken an disen brief, der geben ist vf vnser lieben frowen abend der verkündung 1447.

(Pergament-Urkunde; alle drei Siegel in hölzernen Kapseln sind erhalten.)

*Nr. 4.*

1450, an St. Andreas. Johann v. Rosenek tritt seinen Antheil Kadelburg an Albrecht Merler ab.

Ich Hans von Rosenek fryer hrr bekenn offenbar vnd tun kund allermenglich mit disem briefe, als der from vest Albrecht Merler, min lieber getruwer, mir in mannigfaltiger wise vil guter vnd getruwer diensten oft vnd dick erzöget vnd getan hat vnd mit Gottes hilf fürbasz wol tun kan vnd mag, vnd wand nu einem yeglichen menschen nach sinem verdienen billich gelonet sol werden: Hab ich angesehen desselben mins lieben getrüwen Albrecht Merlers geflissen vnd getrüwe dienste, vnd im vnd sinen erben darum für mich vnd min erben geben vnd benempt, giben vnd benenne ime ouch in kraft vnd macht disz briefs vierhundert guter rechtgewegner vnd genämer rinischer guldin, die derselb Merler, oder ob er nit wer, sin erben vnd nachkomen zu rechtem pfandschilling vnd in pfandschillingswise haben sullen vf den keluhof halben zu Cadelburg vnd dem gerichte ganz vnd gar daselb vnd was darzu mit zwingen, bännen, mit holz, mit wald vnd mit allem dem, so darin gehört, darin ganz nüt vsgeschlossen noch hindan gesetzt, vnd als die vorhin sin lehen von mir vnd minen vordren sint, dieselben vierhundert guldin, er vnd all sin erben vnd nachkomen nuhinfür in pfandschillingswise vf die gemelten gut vnd gütere haben, die nützen, niessen vnd damit gefaren tun vnd lassen sullen vnd mögent, als mit anderm irem eigenlichen gut, von mir, minen erben vnd allermenglichs von vnsern wegen vngeumpt vnd vngeirrt, wand ich mich der gemelten vierhundert guldin in pfandschillingswise für mich vnd all min erben im vnd sinen erben vnd gegen allermenglichem entzigen vnd verzigen hab, vnd verzich vnd entzich mich ouch dero gar vnd genzlich mit guter wissen, mit vrkund vnd in kraft disz briefs, für mich vnd all min erben vnd nachkomen. Vnd des alles zu merer sicherheit vnd vrkunde der warheit, hab ich egenannter Hans von Rosenek fryer hrr min eigen ingsigel für mich vnd min erben offentlich lassen henken an disen brief, der geben ist an sant Andres des heiligen zwölfboten 1450.

(Pergament-Urkunde; das Siegel in hölzerner Kapsel ist zerbrochen.)

*Nr. 5.*

1451, den 18. August.

Ich Hans von Rosenegg fryer hrre bekenne offenbar vnd tun kunt allermenyklich so disen brief sehent oder hörent lesen, als ich denn vor-

maln dem fromen vesten minem lieben getrüwen Albrechten Merler, vnd sinen erben, ob er nit wäre, vmb sin getreüwen dienste für mich vnd min erben, vier hundert guldin rinisch nach eins andern briefs lut vnd sag zu rechtem vngevärlichem pfandschilling durch siner manigfaltigen getrüwen diensten willen vormaln in pfandschillings wise vf mine gütere, nämlich vf den Kelnhof halben, vnd dem gerichte ganz vnd gar zu Cadelburg mit allen sinen rechten vnd zugehörnussen geben, vnd mich des, nach wisung des gemelten sins briefs, gegen im verzigen hab, vnd ouch dieselben güter vorhin von mir vnd minen vordren sin lehen gewesen sind, hab ich fürbass betrachtet vnd angesehen des vorgeantens mins lieben getrüwen Albrechts Merlers geflissen vnd manigfaltig dienste vnd hab im vnd sinen erben für mich vnd mine erben, guts willens vnd danks vnd vmbetrungenlich, die egeschriben güter, den Kelnhof halb vnd das gerichte ganz vnd gar mit siner zugehörd zu Cadelburg zu eigen gegeben, vnd gib imen ouch dieselben gut mit allen rechten vnd gewonheiten, mit aller lehenschaft vnd allem dem, so darzu vnd darin gehört, darin ganz it vsgeschlossen noch hindan gesetzt, vnd verzich vnd entzich mich ouch aller gerechtsami, aller rechten, vordrung vnd ansprach, so ich oder min erben darzu oder daran haben solten oder yetzhar gehept haben bis auf disen hütigen tag gegen dem egenanten Albrechten Merler vnd sinen erben für mich vnd min erben, vnd bisunder des rechten, das da spricht, *gemein verzichen vervahe nit*, es siye denn ein sunderheit daby; vnd in dem gedinge, das der oftgnant Merler vnd sin erben die vorgeschriben gut nuhinfür als ander ir eigen guet innehaben, nützen, niessen, besezen vnd entsezen sullent vnd mogent, oder die verkoufen vnd damit gefaren laussen vnd tün, als mit anderm irem eigenlichen guet, von mir vnd minen erben vnd allermengklichs von unsern wegen vnagesumpt vnd vngeirrt. Vnd dere dingen aller ze warem offen vrkunde vnd ewiger bliplichkeit hab ich obgnanter Hans von Rosenegg fryer hre min ingsigel für mich, min erben vnd nachkomen offennlich lassen hentken an disen brief, der geben ist an dem achtzehenden tage des manots 1451.

(Pergament-Urkunde; das Siegel in einer Kapsel etwas beschädigt.)

*Nr. 6.*

1451, am Freitag nach St. Bartholomæ. Wie Kadelburg vom Stift Zurich erkaufft worden.

Ich Cunrat Matzinger, fry lantrichter im Kleggöw, anstatt vnd im namen des wolgepornen mins gnädigen herren grave Johansen von Sulz, lantgrafen im Kleggöw, bekenn offenbar vnd tun kunt mit disem brief allen den die in sehen oder hören lesen: Das ich vf dem tag vnd in dem jare als diser brief geben ist, zu Lotstetten an dem lantag an der offnen fryen künigsstrasz offentlich zue gericht gesessen bin vnd sind daselbs für mich komen vnd für offen fry verbannen lantgericht der from Albrecht Merler, der statt Schaufhusen diener, vnd der erbër Peter Schupp, burger zue Schaufhusen, als ain vogt vnd in vogtes wise anstatt vnd im namen der erbërn frowen Margrethen Ströwlin, des erstgenanten Albrecht Merlers elicher frowen, vor ainem burgermeister vnd rät zue Schaufhusen

gegeben vnd mit irem vollen verschriben gewalt, des zem rechten gnug was, nach dem vnd das mit gemainer gesammeter vrtail erkennt vnd ertailt ward vf ainem vnd die erwirdigen herren here Herman von Rast, techan, vnd here Hanns Wetzels, corhere Zurzach, anstatt ir selbs vnd des brobstz vnd gemainen capitels der stift Zurzach vf den andern tail, zü baiden tailn mit fürsprechen vnd räten gestellet, als landgerichtz recht ist. Vnd die egenanten Albrecht Merler vnd Peter Schupp als ein vogt der vorgeanteten frowen öffneten da durch iren fürsprechen vnd veriahend ouch, wie das sy von den egenanten herren, dem brobst vnd gemainen capitel der vorgeanteten stift Zurzach, an barem gold ingenomen vnd empfangen haben fünfhundert vnd fünf vnd sibenzig guldin alles rinscher gueter an gold vnd wolswär an gewicht, dero sy in aller ding gewert vnd bezalt syen, vnd die all zü irem schinbaren offene vnd kuntlichen nutz vnd fromen bekert vnd gewendet worden syen. Vnd haben darumb sy baide, der egenant Merler vnd Margreth sin elich frow, gemainlich vnd vnverschaidenlich vnd mit guter zitlicher vorbetrachtung vnd mit wolbedachtem mut für sich vnd all ir erben den egenanten herren dem brobst vnd gemainen kapitel der stift Zurzach vnd allen iren nachkomen vnd derselben stift ains stäten vesten vnwiderrüflichen ewigen yemerwerenden vnd beliplichen koufs recht vnd redlich zu koufen gegeben iren tail vnd alle ire rechtung, so sy zu Cadelburg bissher gehept hand, das ist der Kelnhof mit akker mit wisen vnd mit aller siner zugehörd, vnd die gericht ybung vnd benne, ganz mit holz vnd velde mit wune mit waide, vnd die vogtstüre mit aller gewaltsami rechten vnd zugehörden, vnd mit namen ainen vierden tail des fars zu Kadelburg mit allem dem so darzu vnd darinn yendert gehört, nit ussgenomen, vnd mit namen den wingarten im Sew mit der trotten vnd die wiss im Bruggbach, alles mit allen rechten, nutzen, gülden vnd zugehörden: es sy benempt oder vnbenempt, gesucht oder vngesucht, fundens oder vnfundes, ob erde vnd under erde, nüzit überall usgeschlossen noch hindan gesetzt: Wie dis alles der vorgeant Albrecht Merler vnd sin vordern besizer inne gehept vnd herbracht hand vngevarlich, mit semlicher lütrung vnd beschaidenheit: Dass die vorgeanteten herren, der brobst vnd das capitel gemainlich der stift Zurzach vnd all ir nachkomen, der vorgeanteten verköfere tail vnd alle ire rechtung zu Kadelburg mit gerichteten zwingen vnd bennen vnd mit den egenanten gütern, zinsen, nuzen, gülden vnd mit allen rechten vnd zugehörden, als davor ist beschaiden, nit usgenomen, nuhinnehin früentlich vnd gewillentlich inne haben, nuzen niessen besezen vnd entsezen vnd damit schaffen wandlen werben vnd tun sollend vnd mugend, was sy wend, als mit irem aigen gut, vnd ouch zu gelicher wise, als der obgeant Albrecht Merler vnd Margreth sin elich frow vnd ir vordern das alles vnzher inne gehept, genossen vnd herbracht hand, one derselben verköfer vnd ir erben vnd one aller menglichs von ir wegen hinderniss vnd widersprechen. Die vorgeanteten Albrecht Merler vnd Margreth sin elich frow vnd ir erben sullen ouch dis koufs vnd der vorgeschribnen güter gült vnd nuz mit allen vnd yeglichen iren rechten vnd zugehörden, als vor ist beschaiden, der egenanten herren von Zurzach vnd aller irer nachkomen vnd ir stift recht gewern sin für ledig vnverkümbert vnansprüchig vnd für recht

aigen vnd ouch für menglichs irrung vnd ansprach gaistlicher vnd weltlicher lüt vnd gericht, nach lantzrecht vnd nach dem rechten, one all widerred vnd ouch genzlich vnd gar one allen iren kosten vnd schaden. Vnd daruf so hat sich der egenant Albrecht Merler für sich vnd sin elich frowen vnd für ir erben, vnd ouch der genant Peter Schupp, als ain vogt in vogtes wise an der erstgenenten frow Margrethen siner vogtfrowen vnd ir erben statt gegen den obgenant heren von Zurzach vnd gegen iren nachkomen vnd gegen irer stift redlich vnd recht begeben vnd verzichten aller rechtung, aller aigenschaft, lehenschaft, pfandschaft vnd ouch aller zusprüch vordrung vnd ansprach, so sy zu den vorgeschriben gütern zu Kadelburg vnd zu allem dem so darzu vnd darinn yendert gehört, nit usgenommen als vorstat, dchains wegs ye gehept hand, ald sy oder ir erben hienach darzu vnd daran yemerme haben oder gewinnen könden oder möchten mit gericht gaistlichen oder weltlichen, oder ane gericht in dehain wise ane all arglist vnd geverd. Vnd was ouch der obgenant Albrecht Merler vnd sin elich frow yez brief hetten, oder sy ald ir erben hernach funden, oder sust hinder yemand brief funden wurden, die die obgenanten güter berürten oder davon ichzit wissen oder inhielten, die sollen den obgenanten herren von Zurzach vnd iren nachkomen allweg geantwurt vnd geben werden, ane alles widerzichen. Geschehe des nit, wa denn sölich brief fürgeboten wurden vor gaistlichen oder weltlichen lüten oder gericht, so sond die allwend nichtz binden, ganz vernicht, kraftlos, tod vnd ab haissen vnd sin vnd denselben herren von Zurzach vnd iren nachkomen vnd irer stift dehain schaden überall an disem kouf vnd brief weder beren noch bringen in dehain wise ane all geverd. Vnd nach der offnung baten mich die obgenanten Albrecht Merler vnd Peter Schupp in vogtes wise vnd mit vollem gewalt der vorgeanten Margrethen Merlerin mit irem fürsprechen als vor stat an ainer vrtail zu erfahren, wie sy disen kouf vnd dis obgeschriben vfgaben vnd verzichten in obgenanter wise bevestnen tün vnd vollfüren sölten vnd möchten, das es yez vnd in künftigen ziten kraft vnd machtheit haben sölt vnd möcht. Nach lantzrecht vnd nach dem rechten fragt ich obgenanter lantrichter vrtail vmb, vnd ward nach miner frag von gemainen vrtailsprechern vf ir aid ertailt, das sy dis alles so davor geschriben stat, tun vnd vollfüren sölten vnd möchten mit vnd vs iren handen an des gerichtes stab zu der vorgeanten herren von Zurzach vnd ir nachkomen handen. Vnd das die obgenanten her Herman von Rast techan, vnd her Hans Wezel korbhre, an ir selbs vnd an der vorgeanten herren des brobstz, capitels vnd der stift Zurzach statt sölichs von dem stab vfnemen vnd enpfahen sölten, vnd wenn das beschehe, das es denn beschehen wäre als es billich kraft, macht vnd guet ewig handvesti hett, haben sölt vnd möcht nach lantzrecht vnd besunder nach der grafschaft im Kleggow sit vnd gewonhait. Dis alles täten vnd vollfürten baid obgenant tail wie inen das zetund erkent vnd ertailt ward: Also das es nu vnd inkünftigen ziten in obgeschribner masz daby beliben soll, kraft vnd macht haben, all arglist, böss fünd vnd geverd hierinne vssgeschlossen vnd hindan gesöndert, mit vrkund dis briefs, der den obgenanten herren von Zurzach mit rechter vrtail nach ir vordrung vnd miner frag zu geben ertailt ist. Vnd dirre ding aller zu warem

vnd offnem vrkund vnd ainer stäten vesten vnd ewigen sicherhait, so hab ich obgenanter lantrichter des lantgerichtz insigel nach rechter vrtail, vnd ich vorgeanter Albrecht Merler min insigel für mich vnd min erben, vnd ich egenanter Peter Schupp min insigel für die obgenanten frow Margrethen Merlerin vnd für ir erben vnd für mich selbs in vogtes wise, doch mir vnd minen erben ane schaden, gehenkt an disen brief, der mit vrtail geben ist an dem nehsten Fritag etc. (wie oben).

(Pergament-Urkunde gut erhalten; von den drei in Kapseln verschlossenen Siegeln ist das mittlere verloren.)

*Nr. 7.*

1455, Dienstag vor St. Matthä.

Ich Kleinhans Wigman, vnd ich Elsbet Merlerin, eliche gemecht, thund kunt vnd bekennen mit diesem brief, als Albrecht Merler, myn Elsbeten elicher Bruder, daz gut zu Cadelburg, desselben Albrechts vnd siner geswistergeten veterlich erbe, den würdigen geistlichen hern dem probst vnd capitel zu Zurzach, verkouft, daz er vns obgenanten Kleinhansen vnd Elsin, eliche gemechten, vmb vnsern teil vnd die gerechtikeit, so wir daran gehept hant, ein gut besorgniss getaun hett nach wising eins besorgniss briefs, wir darumb inhabend, darumb so haben wir sölich gut vnd vnsern tail vnd rechtung daran gar vnd genzlich ledig gezalt vnd gelassen, vnd geben das ledig mit disem brief. Ist ouch unser guter wille, daz derselbe Albrecht solich gut den hern von Zurzach vertigen mag, wo er wil, on vnser vnd vnser erben intrag vnd widerred. Des zu vrkund, so haben wir erbeten den edlen, wolgebornen hern junkhr Rudolf von Ramstein, hern zu Gilgenburg, daz er sin ingesigel getruckt hett zuruck dieser geschrift, das ich Rudolf von Ramstein bekenn also gethaun haben, doch min vnd miner erben on schaden.

*Nr. 8.*

1458, den 3. Mai.

Zu wüssen von solicher spenne vnd zweytracht wegen zwüschen den erwirdigen hren dem probst, dechen vnd chorhren gemainlichen zu Zurzach an ainem- vnd ganzer gepursamy des Dorfes zu Kadelburg andern tails als antreffende zway hundert guldin, so die genanten herren vermaintend, die von Kadelburg inen zu stüre verhaissen haben vmb des willen, das sy das dorf Kadelburg mit twingen vnd bennen von dem Merler von Schafhusen zuo vnd an die gestifte zuo Zurzach erkoftend, des inen aber dieselbe von Cadelburg sölichs verhaissens nit gichtig noch bekantlichen gewesen sind, dorumb sy mer dan ain male miteinander zuo tagen komen, in recht gestanden vnd partyg gewesen sind; ouch etliche gepuren von Kadelburg der wolgebornen fröwen ffröw Urselen gräfin von Sulz, geboren von Habspurg, lantgräfin in Cleggew, witwe, von ir gnäden zu versprechende stönd, deshalben ir gnäden söliche spenne zumal laid gewesen ist: Darumb ir gnäde ainen gütlichen tag mit baider obgenanten tailen gunst wüssen vnd willen gen Walzhut in die statt für ir gnäd beruft vnd zuo ir gnäden gesetzt hant die vesten Hanman von Oftringen zuo Gurtwile, Hainrichen von Sulz, Hansen von Schellenberg vnd Hansen Autenriet, den man nennet vogt, zuo derzite schulthaiss zu

Walzhut. Vnd nach dem sy miteinander nidergesessen vnd baidere taile klag antwurt rede vnd widerrede verhört, haben sy darzu gerett vnd sich als trüwlich in der sach gearbeit vnd derzuo gebraucht, dasz baid obgenant tail von ir gebät wegen, ouch meren kosten vnd schaden zu vermyden, den obgenanten vieren, die die obgenant min gnedige fröw von Sulz zuo ir gnaden gesetzt hant, der sachen in der mynne one alle fürwort getruwt. Darumb baid obgenant taile, die heren ouch die gepursamy zuo Kadelburg, für sy vnd alle ir nachkomen by guten trüwen an aydes statt gelöpt vnd versprochen habent, was wir vilgenanten Hanman von Oftringen, Hainrich von Sulz, Hans Schellenberg vnd Hans Autenriet sprechen in der gütlichkeit, darby zu beliben, das stät zu halten, darwider nit thun noch schaffen gethön werden chains wegs, vngeverliche. Vnd nach dem sy vns die sachen hergeben vnd getreuwt hettend, habend wir vns ainhellklich nach vnser verstandnuss herkennet vnd in der mynne gesprochen, das die obgenanten von Kadelburg alle gemainlich vnd jeklicher besunder, die das gelöpt hand, vnd ire nachkomen den vilgenanten herren von Zurzach vnd ir nachkomen für ir klag, mutung vnd alle ansprach an iren kouf ouch alle kosten vnd schaden geben sollen hundert guldin als bar. So aber die gepursamy die hundert guldin als bar nit enhand, sollen sy den genanten herren zinsen vnd jährlichen fünf guldin vf sant Martistag zuo rechten zinse von den hundert guldin geben vnd sy hierzwüschenn vnd Sant Martistag nechstkommende nach gelichen billichen dingen, als lantlöfig ist, vngeverliche vertrösten oder sy vertreten an andre ende, da die genanten herren von Zurzach soliche (sache) schuldig sind, vnd vf iez sant Martistag nechstkünftig anheben ze zinsen vnd dannenthin alle jar jerlichen vf sant Martistag, bis die losung, als hienach staut, beschechen ist. Vnd wenne die von Kadelburg oder ir nachkomen mit hundert guter guldin koment vnd an die vilgenanten herren von Zurzach bringend vnd gebend, so sollen vnd mögent sy hinfür wenne sy wöllend die obgenanten fünf guldin gelttes mit hergangnen zinsen vnd kosten vnd schaden wol ablösen, on aller mengklichs intrag sumen vnd irren, vnd damit der sach halb mit einander zu baidersit ganz gericht vnd geschlicht vnd aller vnwille ganz dod vnd ab sin. Solicher vnser spruchen zuo warem bestem vrkunde haben wir obgenanten vier man zweü vrtel gestelt, die von wort zuo worte gelich lutende sind, vnd jetwederm taile nach siner ervordrung ainen geben und mit der obgenanten wolgebornen fröwen ffröw Urselen gräfin von Sulz ir, als mit der oberhand, mit der gunst, wüssen vnd willen diser vnser spruch beschechen ist, vsgedrucktem insigele zuo ende dir geschrifte besigelt, vf des heiligen krüz u. s. w.

(Die Pergament-Urkunde vielfach zerrissen und unleserlich, das Siegel wohl erhalten.)

*Nr. 9.*

1460, Mittwochs nach Sonntag Cantate. Schirmbrief Bischofs Heinrich von Constanz.

Wir Heinrich von Gottes gnaden bischof zu Costenz bekennen mit disem briefe, als die ersamen vnser lieb andechtigen der probst, techan

vnd gemain capitel des gotzhus zu Zurzach Kadelburg mit lüt mit gut mit aller zugehörd vmb Albrechten Merler, inmasz als er das biszhar ingehept vnd genossen hat, vmb ain genant sum geltz erkouft hand: Das wir da den selben probst, techan vnd gemain capitel zu Zurzach mitsampt allen den iren von Kadelburg durch ir ernstlichen bet willen in vnsern schirm vfgenommen vnd enphangen haben. Hierumb so gepüten wir allen vnsern vögten, amptlütten vnd andern den vnsern in was wesens die sind, den dann diser brief fürgehalten vnd gezeigt wirdet, by den aiden so ir vns gesworen hand, ob iemen, wer der oder die weren, gegen den von Kadelburg gemainlich oder sunderlich die in dann zugehören anders fürnemen wölte, denn zimlich, billich oder recht were, ir wellend davor sin vnd si zu glichen billichen rechten hanthaben, schützen vnd schirmen nach üwerm besten vermögen, das wellend wir üch in gnaden vnd zu gutem nit vergessen. Zu vrkund besigelt mit unserm anhangenden insigel vnd geben uf mittwochen nach dem sonntag, so man in dem ampt der hailigen mesz singt Cantate, nach Christus gepurt vierzechenhundert vnd im sechszigisten jar.

Pergament-Urkunde, ordentlich erhalten, das Siegel in Kapsel gebrochen.

*Nr. 10.*

1464, am Mittwoch vor St. Vit und Modesten Tag. Kaiserstuhler-Landgerichtsurtheil, die Bussen in Kadelburg betreffend.

Ich Cunrat Matzinger, fry lantrichter im Cleggöw, beken offembar vnd tün kund allermenglichen mit dem brief, das ich uf den tag, als diser brief geben ist, zu Kayserstul uf dem lantag an der offen frygen des Richs strasse offenlichen zu lantgericht gesessen bin, anstatt vnd innamen des wolgepornen herren grave Rudolf von Sulz, lantgraven daselbs vnd mins gnedigen herren. Vnd kamend daselbs für mich in offen fry verbannen lantgericht die vesten ersamen wisen vnd erbare junkher Hans Schellenberg, der zit obervogt im Cleggöw mit sinem erloupten fürsprechen an einem, vnd Hainrich Byderman von Kadelburg, ouch mit sinem erloupten fürsprechen des andern tails. Der vorgenannt junkher Hans Schellenberg clagt durch den gemelten sinen fürsprechen zu dem benenten Hainrich Bydermann, wie er dann in sines gnedigen herren obgedächten lantgrafschaft gefrävelt vnd misztän hett, inhalt ainer verkündung darumb an in vnd die von Kadelburg vsgegangen, als man dann die wolgehört hette, das er sich mit sin selbs gewalt one ervolgt aller gericht vnd recht in des obgedächten sins gnedigen herren lantgrafschaft, vf des richs strasse wider die guldin pulle vnd gemain reformation mit aigen gewalt begeben, einen burger von Walzhut vnd andern, so dann im von ainem schulhaissen vnd rät daselbs zu Walzhut zugeschyben vnd geben worden weren, mit gewaffenden henden vnd gespannen armbrost nach geloffen vnd wellen nöten vnd trengen wider recht vnd getrüwe; sitdemal vnd er sölich sachen tan vnd volbrächt hab, er bessre ouch das sinem gnedigen herren obgedacht nach erkantnusse des rechten. Daruf der benent Hainrich Byderman durch sinen fürsprechen antwurt vnd sprach: Es were wol war, das in ain burger von Walzhut vf das gaistlich gericht gen Costenz furgenommen vnd gelatt hette vnd lange zit aldarnit vmb-

triben vnd bekümbert vnd in zu barlichen grossen kosten vnd schaden bracht, der im vnlichen gewesen, vnd er ye doch zu lest gen Kadelburg zu recht betädigt vnd gewist worden were, also sigen sy zu baidersit gen Kadelburg für recht kommen vnd alda in recht verfürsprechet gestanden vnd so wit komen, das ain vrtheil zwüschen inen baiden gangen vnd gesprochen worden sige, das der von Walzhut ainen vrsaz vertrösten sölt, denn es sige alda zu Kadelburg vnd daselbs vmb recht herkommen, sitt vnd gewonhait, wer den andern vmb erb oder aigen anspreche, das der so sölich anspricht, ald ansprechen wil, das derselb ainen vrsaz vertrösten söll. Derselbigen vrtail der von Walzhut nit nachkommen noch das tun welle vnd gienge also vom rechten etwas trowlich vnd spräche, man solte ingedenk sin, das er alda gewesen were, vnd wolt dekhainen vrsaz vertrösten noch tun, als dann das vrtail geben hett. Also besorgte er, das er in aber mit frembden gericht bekümbern vnd vmbtriben wurd vnd zu grossen kosten vnd schaden brächte wie vor; also luffe er haim, do der also vom rechten gangen were, vnd neme sin armbrost vnd gienge im nach, nit in argem noch in kaine frävel, begerte im ouch nüz zetünd, hatte ouch sin armbrost nit gespannt, sunder mit im zu reden dem angefangenen rechten zu Kadelburg nach zekommen vnd ze gend, vnd in nit mügen hêlgen noch mit fremden gericht wie vor vmbztriben, vnd getruwe gott vnd dem rechten, siddemmal vnd er nit anders tan noch gefaren hab, das er junkher Hansen Schellenberg noch sinem herren der dingen vnd sachen halb nüz zetund schuldig noch pflichtig verbunden sin solle. Daruf der vorgeannt junkher Hans Schellenberg durch sinen fürsprechen antwurt in maszen als vordem sovil mer: Er habe sölich vorgemelt sachen vnd frävel begangen vnd tan mit sin selbs gewalt, das er nit sölt haben tan, sunder sine herren, so alda an dem gericht gesessen weren, hetten in das gehaissen, das doch nit beschehen wer, wie wol er sy doch billichen darumb angeruft vnd gebeten hett in by dem rechten, als das angefangen war, ze hanthaben, vnd sölich vorgemelt sachen nit brucht noch tan mit sin selbs gewalt one ervolgt aller gericht vnd recht wie vor, vnd getruwe ouch, er solle das bessern nach erkentnisse des rechten, vnd sagt ouch das zu recht. Daruf der benent Hainrich Byderman durch sinen fürsprechen antwurt vnd sprach gut maszen wie vor: Die ding vnd sachen wären sinthalben zugangen vnd beschehen one frevel, hette ouch nieman gestossen, geschlagen, noch gewundet noch tan, das die hohen gericht berürte, noch kain busz, hette ouch im nüz begert zetund weder an lib noch an gut, sunder besorgte, das er in aber mit fremden gericht bekümbere vnd vmbtriben wurd in maszen wie vor, davor er nun gern gewesen were, vnd vermaint mit im geredt han dem angefangenen rechten zu Kadelburg nachzegênd, aldahin er betädigt worden wer. Vnd siddemmal vnd er die sachen nit anders denn in gutem tan vnd vollefürt hab, das er denn darumb nit buszwidrig bekant noch gesprochen werden sölle weder von junkher Hansen Schellenberg noch sinen herren, vnd sagt das ouch zu recht. Also nach klag, antwurt, red vnd widerrede vnd vastvil Worten darunder geloffen vnd brucht, so alle zu beschriben nit notdürftig gewesen sind, fragt ich obgenant lantrichter die vrthailsprecher an vf den aide, was sy recht darumb sin be-

dunkte. Also ward nach min frage zu recht bekant vnd gesprochen, nachdem vnd der vorgeant Hainrich Byderman sölich vorgemelt sachen durch sich selbs gehandelt, tan vnd vollebracht hab vnd nit von haissens noch bevelhens wegen siner herren, so dann alda zu gericht sassen, die er doch vmb sölich sachen billichen angerüft hett vnd sölich sache nit durch sich selbs gehandelt vnd tan, so sprechen sy in busswirdig. Vf sölich vrtail stunden dar die ersamen gelerten herren her Burckart Custor, vnd her Hans Scherzinger, chorherre der stift sant Verene zu Zurzach, vnd vordretend ainen fürspreche, der inen von wegen ir herren von Zurzach vnd ir selbs zu sölichen dingen vnd sachen zu reden gepürte vnd ze tund hette, der inen geben vnd zugestellt ward, vnd liessen durch denselben iren fürsprechen reden: Nach dem vnd dann der vorgeant Hainrich Byderman buszwirdig bekant vnd mit vrtail gesprochen worden were, also wern die sachen in ir herren von Zurzach zwingen vnd bennen beschechen vnd tan, vnd sitdemmal die sache in ir hren von Zurzach zwingen vnd bennen beschechen vnd tän weren vnd noch nit so vil darinne gehandelt noch tän, dasz es die hohen gericht berürte, dasz ouch dann sölich busz vnd straf iren herren zu gepürte vnd sust nieman. Daruf der vorgeant junkher Hans Schellenberg durch sinen fürsprechen antwurt vnd sprach, nach dem vnd dann die sachen in obgeschribner masze gehandelt, tän vnd beschechen weren, vnd aber die herren, so alda zu Kadelburg zu recht geseszen wern vnd vor sölichen sachen nit gewesen, darzu nit tän noch gestraft, vnd aber sins gnedigen herren obgedacht amptlüt darzutün haben müszen, nach dem vnd dann die hoche gericht alda sinen gnaden zustanden, dasz ouch dann sölich busz vnd strafe sinen gnaden zustan solle vnd geben werden vnd nit den herren von Zurzach, vnd sagt das zu recht. Daruf die vorgeanten her Burckart vnd her Hans Scherzinger durch iren fürsprechen antwurten vnd sprachen in maszen wie vor: Zwing vnd benn zu Kadelburg wern ir herren von Zurzach, hetten die also vnansprechig ingehept, vnd wan die sachen darin beschechen vnd tan, hofften sie vnd getruweten dem rechten, ob der vorgeant straf- vnd buszwirdig wer vnd sin solte, sölich straf gehörte iren herren zu, nachdem vnd nit alda geschechen noch tan wer, das die hohen gericht berürte, vnd sagtend das ouch zu recht. Also nach rede, widerréd vnd allem fürwand, von baiden vorgemelten partyen beschechen vnd tan; fragt ich vorgeanter lantrichter die vrtailsprecher aber an uf den aide, was sy nu recht darumb sin bedunkte; also ward nach miner frage von den vrtailnsprechern aber bekant vnd zu recht gesprochen. Sידdemmal vnd sölich vorgemelt sachen zu Kadelburg in den gericht, zwingen vnd bennen beschechen vnd tan weren, vnd aber die selben zwing vnd benne der herren von Zurzach wern vnd die also biszher gerübig ingehept, dasz ouch dann sölich vorgemelt straf vnd busse denselben herren von Zurzach zustan vnd gehören solle; es mache sich dann daselbs zu Kadelburg im rechten, das den hohen gericht zugehören solle. Mit vrkunde des briefs, der den vorgeanten her Burkarten vnd her Hansen Scherzinger nach ir vordrung vnd begerung vnd miner frage mit ainhelliger vrtail zu geben ertailt vnd gesprochen worden ist, vnd mit des lantgerichts anhangendem insigel besigelt, etc. (wie oben).

Pergament-Urkunde und offenes Siegel.

## Nr. 11. \*

1475, auf Montag nach Hilari. Stiftisches Strafrecht in Kadelburg bis auf 10 Pfund.

Ich Marti Jöszli, der zit vndervogt zu Kadelburg, von gewaltz wegen der erwirdigen wolgelerten herren des probsts, techans vnd gemeines capitels sant Verenen gestift zu Zurzach, miner gnedigen herren, tun kund mengklichem mit diesem brief, das ich uf den tag als sin datum wyset daselbs zu Kadelburg in dem dorf an gewonlicher richtzstat öffentlich zu gericht gesessen bin, vnd kament für mich in offen verbannen gericht die erwirdigen vnd ersamen herr Lienhart Lös, custor vnd chorhere zu Zurzach, vnd Cläwi Oftinger, ein verweser vnd stathalter des ersamen wysen Vlrichen Wagemans, obervogt zu Kadelburg, im namen vnd anstatt gemeines capitels Zurzach an eim, vnd Cunrat Biderman von Kadelburg des andern teils. Zu beidersit gestellt, wie recht ist, ofnetent die benanten min herr custor vnd Cläwi Oftinger durch Hansen Meyer von Aetikon den eltern, ihren fürsprechen, vnd liessent reden, wie das etwas spenn vnd zweytrachtung entzwyshen dem benanten Conraten Biderman an einem vnd den Grymmen-knaben daselbs am andern teil gewesen weren, harrürende von einer vischenz wegen, darinne nun von anrufens wegen der Grymmen sovil gehandelt worden were, das dem Biderman pot an die höchsten pusz, so min herren von Zurzach zepüten hetten, von eim an das ander vnd zum trytten beschechen sigen, mit dem Grymmen nützi anders dan mit recht zescaffent ze haben. Darwider aber Conrat Biderman fräventlich geredt hette: vnd putt man im das an hundert pfund, er wolt es nit halten; vnd von sölichs frävels wegen begerten si zu Conraten Biderman gerichtz nach dem rechten; darzu Conrat Biderman durch Hansen Tumpeler, sinen fürsprechen, antwurt, er wolt vngern abreden, dan im weren soliche pot beschechen, vnd habe die wort, wie obstat, darwider geprucht. Er sig aber demnach gen Waltzhut gangen, vnd habe von solicher dingen wegen rats gepflegen vnd an rat funden, er söll die pot halten, vnd hab ouch die vestenlich gehalten vnd dawider nützit getan, vnd sig ouch nach sölichem rat gangen zu Hansen Tumpeler, der zit vogt, vnd hab im gesagt, er well die pot halten; vnd harumb so hoffte vnd truwte er nit, das er in semlichem ützit gefrävelt noch verschult haben solte. Vnd hand beid teil mit disen vnd mer worten, nit not alle ze beschribent, zu recht gesezt. Vf das fragt ich, der benant richter, die vrteilsprecher alle des rechten an, was sie hierinne recht sin bedunkte. Do ward nach miner vmfrag einhellenlich zu recht erkent vnd gesprochen, das der vorgemelt Conrat Biderman um söliche wort, so er wider Vlrichen Wagenman sinen obern fräventlich geredt hette, billich buszwirdig were. Vf das liessent mine herrn custor vnd Cläwi Oftinger an ein recht, was die pusz were. Do ward aber nach miner vmfrag einhellenlich zu recht gesprochen, das min herren von Zurzach usfund machen solten, was ir höchste pusz were. Vf das leitent min herren von Zurzach in das gericht zeverlesen einen permenten versigelten brief, harwysende von dem Teyniger, desz Kadelburg vormalen mit zwing benn vnd anderen herlikeiten gewesen ist, derselb brief vnd der innhielt, das demselben Teyniger alle bussen vnd

frävlen zu Kadelburg vntz an das blut zugehört hetten, vnd also nach verhörung desselben briefs ward fürer nach miner vmfrag einhellklich zu recht erkent vnd gesprochen, das min herren von Zurzach zu Kadelburg an die höchsten pusz ze püten vnd ze strafen hetten an zechen pfund haller. Diser vrtalen begertend do min herren von Zurzach brief vnd vrkund, die man mit recht erkent vnd geben vnder ir vogtye Kadelburg eigen insigel. Harumb zu warem vrkund haben wir obgedachten probst techan vnd gemein kapitel vnser vogtye Kadelburg eigen insigel an disen brief laussen henken, wõn vns das zetund mit vrtal vnd recht erkent worden ist, doch vns, vnserem gestift vnd vnseren nachkomen in all ander weg one schaden vnd vnvergryffen: Der geben ist uf montag nach Hilary in dem jar als man zalt etc. 1475. Gezügen des gerichtz die hierumb geurteilt hand: Cläwi Miesli, Henn Klosterman, beid Hans Brunner, Henn Grosz vnd ander erber lüte.

Pergament-Urkunde und Siegel in hölzerner Kapsel.

*Nr. 12.*

1477, am nechsten Samstag vor Sant Johannes Tag zu Sungichten. Vertrag zwischen den Grafen von Sulz und der Stift Zurzach, betreffend die Bussen bis auf 10 Pfund, in Baden errichtet.

Wir nachbenempten Felix Keller von Zürich, Kaspar von Hertenstein ritter altschults, vnd Hans Fer des rates von Bern, vnd von Ure Hans zum Brunnen, ietz gemeiner eitgenoszen vogt zu Baden, bekennen offenlich vnd dunt kund aller menglich mit disem gegenwirtigen briefe, alsdenn gute zit bitzhar etlich spenn vnd irrungen gewesen sind, zwüschen den erwirdigen gelerten vnd fürnemen herrn, dem probst vnd dem kapitel der stift Zurzach, costentzer bishums an eim, vnd den wolgeborenen herrn, hrn Alwigen vnd Rudolfen gebrüder, graven zu Sulz etc. vnseren gnedigen hrn, am anderen teyl, von vrsach wegen, das dieselben hrn von Zurzach meinten vnd sich erklagten: Nach dem vnd inen dann alle buszen vnd frevel, gebot vnd verbot der gerichtten zu Kadelburg zugehörten, allein bitz an die hoche gerichte das blut, vnd sy alle gebot vnd verbot ze tund hetten, namlich by dryen pfunden, an sechs pfunde, vnd von sechsen an nün pfund vnd dannenthin an zechen pfunde, vnd ouch des von alter also herkommen, das inen die yewelten one menglichs intrag also worden werend, vnterstunden sich die gemelten herren von Sulz vnd ir amptlüte im Cleggöw, inen an derselben ir hohen busz der zechen pfunden intrag zetunde, das doch vnbillich, ouch wider ir alt harkomen vnd gerechtigkeit ir brieven vnd gewarsami, so sy darumb vor vns hören liessend were, vnd deshalb getruweten, das sy nach lute vnd durch kraft derselben ir gewarsami vnd alten harkomenheiten by solicher ir gerechtigkeit der zechen pfunden bliben solten, one derselben herrn von Sulz vnd ir amptlütten hindernus vnd intrag. Vnd aber darwider die obgenanten vnd gnedigen hrn von Sulz meinten, das von recht vnd oberkeit wegen ir hohen gerichtten vnd herlichkeit zu Kadelburg, dieselben zechen pfund inen, vnd nit den heren von Zurzach zugehorten, vnd das man solichs daby ergründen möchte vnd verstan war ze sind, das sy doch selber gichtig werend, nit witer gebot vnd verbot

ze tünde, dann by dryen pfunden, von dryen an sechs, vnd von sechsen an nün pfunde; deshalb sy ouch vermeinten vngehendert der herren von Zurzach vnd menglichs daby zebliben vnd die, so dick es zu schulden keme, zu iren handen zu nemen, wie dann solich spenn vnd sachen sich bitzhar, in witer meldung vnd vrsach nit not ze melden, zwüschend inen begeben haben, — vnd deshalb beyd partyen ietzmalen vor vnseren hrn vnd fründen gemeiner eitgnossen ræten, hie zu Baden zu früntlichen tagen erschienen sind, nemlich vnser gn. hr. graf Rudolf von Sulz, von wegen vnd mit vollem gewalt sie selbs, vnd vnser gn. hrn. graf Alwigs sins bruders, in eigner person, vnd aber die herre von Zurzach durch die erwirdigen vnd wol gelerten herren, meister Dietrichen, vogt und probst, hrn Hansen Scherzinger, vnd hrn Petren Attenhofer, beyd korhern, im namen des gemeinen kapitels vnd der stifte Zurzach. Vnd vf das nu dieselben gemeiner eitgnossen boten vnd ræte vns als früntlich vnder-tädinger in ir aller namen zu disen sachen geordnet, haben wir durch ruw vnd gemachs willen beider partyen, nach verhörung solicher ir spenn vnd sachen, die dinge mit ir beider teylen willen vnd wissenthafter tädung, zwüschend inen zu beydersite in früntschafft gericht vnd betragen, wie denn das hienach eigentlich begriffen wirt. Namlich vnd des ersten, das die obgemelten vnd gn. hhn. von Sulz vnd ir ewigen nachkomen, von ir graveschafft wegen im Cleggöw, by iren hohen gerichtten vnd herlicheiten, was denn das blut, die ere, den fryden, oder ander ir gerechtikeit zu Kadelburg berüret, von hin rüwig bliben, vnd das dan-nenthin alle bussen vnd frevel, gebot vnd verbot, so nach obgerürter lütrung die hochengerichte nit berürent, by dryen pfunden vnd darunder, vnd von dryen pfunden bis an sechs, von sechsen biz an nüne vnd dan-nenthin biz an zechen pfunde, das denn irenthalb die höchste bus ist, oder vor solichen bussen vnd geboten vnd darnach, wie das den herren von Zurzach bestfüget, dieselben höchste bus die zechen pfunde zegebenieten vnd zeverbieten den herren von Zurzach vnd iren ewigen nachkomen, derselben Stifte, zugehören söllend, desglich vnd ob ioch sust vngewoten dieselben bus der zechen pfunden verviel. Doch mit solicher lütrung, als dick es sich vonhin begit vnd zu schulden kumpt, das die herren von Zurzach oder ir amptlute solich gebot oder verbot by der hohen bus der zechen pfunden düent, das sy ouch gevärlich nit söllend verhindern, oder dieselben bus der zechen pfunden, von solicher geboten oder verboten wegen sust yeman verviele vnd verfalt, so sol dieselbe bus, ald ander vorgemelte der herren von Zurzach frevel vnd bussen, bitz an die hohen gerichte des blutes wie vorstat, vor dem richter vnd stabe der herrn von Zurzach, zu Kadelburg berechtiget, vnd söllend dann dieselben zechen pfund geteylt werden, also das yetweder teyl, namlich die herren von Sulz vnd ouch die herren von Zurzach, den halben teyl derselben bus der zechen pfunden nemen vnd zugehören sol. Alsdenn das der vorgevant vnser gn. hr. graf Rudolf von sin vnd des obgemelten sins bruders wegen, vorab durch gottes, ouch der heiligen jungfrow Sant Ferenen, vnd durch gemeiner eitgnoszen willen, vnd von kheins rechten wegen, gütlich zugelassen vnd verwilliget hat. Vnd damit so söllend ouch dieselben herren von Sulz vnd ir ewigen nachkomen by solicher vnd aller ander ir gerechtikeit vnd herlicheit der höchen gerichtten,

vnd was über die zechen pfunde gevallet, als vorstät: vnd aber die herren von Zurzach vnd ir ewigen nachkomen by solichen vnd allen andern iren freveln bussen geboten verboten, gerichtten zwingen vnd benennen, vnd allen andern iren gerechtikeiten vnd zugehörden, wie sy denn von alter herkomen sind, derglich by iren brieven vnd gewarsamen genzlich bliben, vnd khein teyl den andern daran noch darüber witer nit irren, noch kheins wegs niemer hindern oder irren. Vnd ouch also wa die herren von Sulz von dishin zolner oder ander amptlute, inen ir sachen vnd herlichkeit zu Kadelburg vnd in iren hohen gerichtten ze versorgen, daselbs ze nemen nottürftig werdent, das inen daran die herren von Zurzach kein hinderung tun vnd sich früntlich gegen iren amptluten halten söllend, desglich vnd harwiderumb söllend die herren von Sulz gegen den herren von Zurzach vnd iren amptluten ouch tun getrürlich vnd vngefarlich, sunder also hiemit zu beydersite für sich vnd ir ewigen nachkomen, als sy uns den sölichs zugeseit vnd verwilliget haben, gar vnd ganz gericht, geeinbaret vnd verflucht sin vnd disen vnsern früntlichen entscheid halten, by iren guten trüwen vnd on alle geverde. Vnd des alles zu warem vesten vnd ewigen vrkunde, so haben wir obgenante tädingslute von Zürich Felix Keller, von Luzern Kaspar von Hertenstein ritter, vnd Hans Fer, vnd von Ure Hans zum Brunnen, vogt zu Baden, vnser aller insigel, vns vnd vnseren erben one schaden, offenlich gehenkt an diser brieven zwên glichwisende, vnd yeglichem teyl einen geben. Am nechsten Samstag vor sant Johannstag zu Sunichten etc., 1477.

(Pergament-Urkunde vnd alle 4 Siegel in hölzernen Kapseln.)

*Nr. 13.*

1486, Dienstag nach Sonntag Oculi. Graf Hans von Lupfen will den Hans Späck als Lehensmann zu Kadelburg geschützt wissen.

Johans graf zu Lupfen, landgraf zu Stülingen vnd herre zu Landsperg, den erbern vnsern besonders lieben vogt vnd geswornen zu Kadelburg. Vnsern grus zuvor. Vnser diener vnd lieber getruwer Hans Späpk, genannt Rütter, pringt vor, wie im die nutzung des Kelnhofs by üch, so er von vns empfangen vnd zu lehen innhaut, vnbezalt vszstanden. Also bitten wir üch, ernstlich begerend, ir wöllend daran vnd verschaffen, das der gemelt vnser diener sölicher nutzung, so im vszstünd, one wyter verziechen entricht vnd bezalt werde. Dänn wie das nit beschech, könneden wir nit absin, sonder müssen wir dem vnsern wyter bystand, fürdrung vnd hilf, als wie billichait haischt, bewysen, des wir doch lieber vertragend sin wölten; vewer antwurt by dem botten gewartend. Datum (wie oben).

(Die Urkunde bereits zerstört, die Handschrift verblichen und unleserlich.)

*Nr. 14.*

1486, Dienstag nach Martinstag. Der Graf Johannes von Lupfen spricht Kadelburg widerrechtlich als eigen an und übergibt es als Lehen seinem Diener Hans Späck, Rütter genannt.

Wir grave Johans von Lupfen, landtgraf zu Stülingen, herre zu Landsperg vnd Rosenegk etc. Laussen üch die gswornen vnd gemeind

des dorfs Kadelburg, am Rin ob Waltzhut gelegen, wissen: Nachdem ir vnser aigen vnd langzit Albrecht Mörlers säligen lehen gewesen sind, der mit üch anders dänn lehensrecht ist, gehandelt, sonder das er üch für aigen verkouft haut vnbillich, hierwegen bevelhend wir üch ernstlich gepietend, das ir mit den nutzungen vnd zinsen von dem Kelnhof vnd üwerm dorf, vf diss jar gevällen, vnserm lieben getrüwen Hansen Späck, genant Rütter, dem wir üch zu lehen gelichen haben, gehorsam vnd gewärtig sygen; ob ir aber das nit zu thun vermeinten, das ir doch deshalb für vnsern lehenmann zu recht fürkomen vnd ouch die gemelten nutzung vntz zu vsstrag des rechten vnverendert liggen laussen. Ob ir aber über söllich vnser schryben mit söllicher nutzung endrung tätten, könnend wir nit absin, im beholfen vnd bekant zu sin, damit im das sin gelangte, vnd begeren ouch hierin üwer geschryben antwurt. Geben vnd mit vnserm zu recht vfgedrugktem insigelt besigelt vf Zinstag nach sant Martinstag anno 1486.

(Die Handschrift verblichen vnd kaum mehr lesbar.)

*Nr. 15.*

1491, den 7. April. Bulle Papsts Innocenz VIII. gegen Graf von Lupfen, der sich widerrechtlich Kadelburg aneignet.

Innocentius Episcopus, servus servorum Dei, Dilectis filiis maioris et sancti Joannis Constantiensium Ecclesiarum Præpositis, salutem et Apostolicam benedictionem. Conquesti sunt Nobis Præpositus et Capitulum Ecclesiæ Sanctæ Verenæ Zurziacensis, Constantiensis Dioecesis, Provinciæ Moguntinæ, quod Nobilis vir Sigismundus Comes de Lupffen et quidam alii clerici seu laici dictæ Dioecesis super quadam Curia der Kellhoff nuncupata, in villa Cadelburg eiusdem diocesis consistente et ad Præpositum et Capitulum prefatos spectante, quam idem Comes feudalem fore et ad se pertinere falso pretendit iniuriantur eisdem. Ideoque discretioni vestræ per apostolica scripta mandamus, quatinus vocatis qui fuerint evocandi et auditis hinc inde propositis, quod iustum fuerit appellatione remota decernatis facientes quod decreveritis per censuram Ecclesiasticam firmiter observari Proviso ne in terras dicti Comitis auctoritate presentium interdicti sententiam proferatis, nisi super hoc a Nobis mandatum receperitis speciale. Testor autem qui fuerint nominati, si gratia odio vel timore se subtraxerint censura simili appellatione cessante compellatis veritati testimonium perhibere. Quod si non ambo hijs exequendis potueritis interesse, alter vestrum ea nihilominus exequatur. Datum Rome apud sanctum Petrum Anno incarnationis Dominice Millesimo quadringentesimo nonagesimo primo, Nonis Aprilis Pontificatus nostri Anno septimo.

V. de Zerbis Nt.

(Mit angehängtem bleiernem Insigel.)

*Nr. 16.*

1520, an St. Marcus (25. April). Kadelburger Trott- und Almend-Lehenbrief.

Wir probst vnd gemein capitel sant Verenen gestift Zurzach, Costenzer bistumbs, vnd mit inen wir ret vnd ganze gemeind gemeinlich

dess dorfs Kadelburg, tund kund menigklich mit disem brief, das wir yetz gemelt partigen mit vnserem versambleten capitel vnd gemeind ein verkomnusz, betreffende die trotten zu Kadelburg, gethan vnd beschlossen hand, dem ist also. Zum ersten habend wir genant, probst vnd capitel, vnser gestift-trotten ze Kadelburg mit geschiff vnd geschir vnd aller zugehörden, mit massen vnd standen, wie wir die ingehan hand, übergeben, vnd wir ret vnd gemeind ze Kadelburg die trotten für eus vnd eusere nachkomen also angenommen, dass wir nunhin vnd allweg die gemelten one gemelter herren probst vnd capitel vnd irer nachkomen costen vnd schaden inhaben, bauwen, nutzen vnd niessen sollend vnd wellend one allen abgang, darzu sollend wir ret vnd gemeind ein viertel kernen hofstatt-zins von der trotten nunhin allweg one vermelter herren entgeltluss verzinsen. Zum anderen damit gemelt ret vnd gemeind die trotten ze buwen dester williger sigend, so hand wir, genant probst vnd capitel, inen nachgelassen drü tagwen gelt, vnd danethin sollend die von Kadelburg ir tagwen wie bishar von alter harkomen ist, geben; darzu hand wir, probst vnd capitel, vorgemelten räten vnd gemeind an den buw allso bar geben fünf mütt kernen. Zum dritten hand wir, probst vnd capitel, mergemelten räten vnd gemeind nachgelassen sechs jar die nechsten nach dato diss briefs alle jar zweyhundert schaub vom zechenden ze Kadelburg. Zum vierten habend wir, probst vnd capitel, für eus vnd eusere nachkomen genant räten vnd gemeind, iren nachkomen nunhin in ewig zit nachgelan vnd in erbslehen-recht gelichen, lichend inen, mit vrkund vnd craft disz briefs die almend zu Kadelburg, genant dasz Nübet, die Henniss am Schluchen wass vnd gemein vmb ein halben guldin zinsz ingehept hat, also mit dem geding, dasz die von Kadelburg vnd ir nachkomen die yetzgemelte alment mugend gemeinlich zu irem weidgang inhaben, nutzen vnd niessen vnd vermelten vns probst vnd capitel, vnseren nachkomen jerlich vf Martini ein halben guldin zinsz one costen vnd schaden richten Schafhuser werung. Es sollend vnd wöllend ouch vermelt probst vnd capitel die gemelte gemeind an dem zinsz, wie erstgemelt ist, nit steigen. Jedoch wan die gemeind sämliche almend teilen old sunst türer dann umb ein halben guldin verlichen wurdend, alsdan soll sämlich lehen vzsinn vnd vermelten herren die almend ledig heimgefallen sin; wil aber die von Kadelburg die almend gemeinlich ze irem weidgang bruchend, so solle es by dem erblehen, wie obstat, allweg beliben. Zum fünften so sollend das gut, genant der Egelsee, auch das Riet genant, das soll wie bishar nunhin Zechendfry heissen vnd sin, one menigklich hindren, darzu solle esz ouch in denen brachwysen mit dem zechenden wie von alterhar gehalten werden, darzu was in der trotten ze herpst (vnd nit wyter) mit dem sinnen verdient würde, dass solle dan eins trottemeisters sin vnd sollend probst vnd capitel dem trottemeister die sinn vnd wasz darzu gehört den herpst lichen, vnd in denen eren alsz im die gelichen sind, soll er dass widerum überantwurten. Zum sechsten wan vnd wie oft esz sich über kurz oder lang begeben, dasz die gemelt trotten verbrent old sunst buwloss würde, so sollend vermelt rät vnd gemeind die gedachte trotten allweg one vermelter herren probst vnd desz capitels costen, schaden vnd alle entgeltluss wyderum machen vnd in buwlichen eren han. Wir, probst vnd capitel, vnd wir rät vnd

gemeind obgenant, versprechend by vnseren eiden vnd trüwen für vns vnd vnserere nachkomen, samlichen vertrag vnd bekomnusz vnd wasz diser brief uszweist, war, stet vnd vest ze halten, darwider nit thun, noch ouch schafften gethun werden ongevörllich. Ze vrkund hand wir, probst vnd capitel, vnser gestift gemein secret insigel offentlich thun henken an disen brief, vnd noch ze mer sicherheit hand wir rät vnd gemeind mit ernst erpetten den frommen vesten junkher Hanssen Grebelln, vogt zu Clingnauw, dasz er für vns, vnserere nachkomen sin eigen insigel (doch vnsern gnedigen herren von Costenz, dem herr vogt one schaden) offentlich an disen brief gehenkt hat, vf sant Marxtag etc. 1520.

*Nr. 17.*

1520, Donstag vor Appolonia. Der Verkauf der Gerechtsame Kadelburg an Graf Rudolf von Sulz wird auf Verlangen der Kadelburger von den acht alten Orten kassirt.

Wir der acht orten der Eydgenossenschaft, so teyl an der grafenschaft Baden hand, bekennen offentlich mit disem abscheid, das vf sinem dato vor vns erschinen sind der erwürdigen, vnsern besunder lieben andächtigen herren, propsts vnd kapitels zu Zurzach anwalt vnd botschaft an einem, der erbaren, vnsern lieben vnd getrüwen dero von Kadelburg anwält anders teyls, vnd zum dritten des wolgepornnen, vnser gn. hn. graf Rudolfen von Sulz. Vnd als die ein span mit einandern, also herrürend, dasz die vorgemelten herren propst vnd capitel die nidere gericht vnd ir gerechtigkeit zu Kadelburg, jetzgemeltem hn. graf Rudolfen zu koufen geben haben, der also begert, im solchen kouf ze vertigen, solchs aber durch die von Kadelburg mit hilf vnd bystand vnser landvogts zu Baden in vnserm namen verspert worden, desz sich der graf Rudolf beschwärt vnd vermeint, diewyl er das gelt gelegt, künde er die herren von Zurzach solchs koufs am recht nit erlassen. Dargegen vnd wider aber die von Kadelburg reden liessen, da sy an das gotzhus Zurzach komen syend, damit das beschech, haben sy den herren von Zurzach geben hundert an den kouf; vnd ob sy wöllend vnder graf Rudolfen sin, êr begeren sy solcher hundert guldinen wider, so wöllend sy so vil daruf thun vnd sich selbs lösen. Alsz nach aller dryen partyen gnugsamer verhör, haben wir des ersten graf Rudolfen bitten lassen, sin gelt wider ze nemen vnd die herren von Zurzach des koufs ze erlassen, solchs er durch vnser willen zugesagt, doch mit solichen gedingen, dasz die herrn von Zurzach solichen kouf fürhin selbs zu desz gotzhus handen behalten vnd in kein frömbde hand, mit den er span gewünnen möchte, kommen lassen. Vnd hiemit so sollen die partyen sölichs handels halb mit einander gericht sein. Vnd desz zu vrkund, so haben wir disen abscheid, dero zwen glichlutend vnd mit vnsern getruwen lieben Eydgnossen von Lucern vf getrucktem secret, besigelt vnd geben vf donstag vor Appolonia u. s. w.

*Nr. 18.*

1523, an St. Agnes. Streit der Grafen von Sulz mit der Stift Zurzach wegen der Gerichtskompetenz in Kadelburg.

Wir, der burgermeister vnd räte der statt Zürich bekennent offentlich vnd tund kund allermenglichem mit disem briefe, das für vns zu recht

komen sind der wolgelert herr meister Steffan Bitterkrut, chorherr zu Zurzach, Bartlime Attenhofer, ir amptman, Claus Closterman vnd Clewy Müller, beid von Kadelburg, als volmechtig gewalthaber der erwidigen herren propst vnd capitel zu Zurzach vnd der gemeind zu Kadelburg als kleger an einem, vnd des wolgepornen herren Rudolfen grafen zu Sulz vnd lantgrafen im Kläckgöw, vnsers lieben herren vnd burgers gwalt habende potschaft, namlich der edel vnd vest Hans Jakob von Heydeck, lantvogt, Peter Byrer, lantrichter, vnd Michel Schirm, lantscriber im Kläckgöw, als antwurter am andern teil. Desshalb das sich die genanten herren propst vnd capitel sampt der gemeind zu Kadelburg erklagent: Wie wol sy inhalt eins vertrags, vor zyten durch die Eydgnossen zu Baden am nechsten vor sant Johan Baptistentag zu Sungichten im siben vnd sybenzigisten jare der mindern zal gemacht, die nydern gericht zu Kadelburg vnd bisz an dasz malefiz daselbs ze richten gwalt habent, so beschehe inen doch über solliche verkumnisz von herren von Sulz vnd dero amptlütén täglicher intrag, namlich vnd des ersten. So werden sy von Kadelburg etwan vmb geltschulden, darüber sy richten sölten, vf das lantgericht mit verwilgung herrn graf Rudolfs amptlütén geladt: dardurch sy vnbillich in kosten vnd zu abbruch iro nydern gerichtén, vnd vsz dem vertrag zu Baden gemacht, gefürt werden. Zum andern, so es sich zun zyten begeben, das jemant den andern der eeren, frydbrechens oder anders das malefiz berürend beklagen wölten, vermeinent herren graf Rudolfs amptlüt, sollich verklagte personen fur das lantgericht zu ziehent: vor vnd ee sy an dem nydern gericht ire klagen gewysst vnd vf den verklagten gepracht werden, dasz einer ein söllicher sy, wie er dann gezigen wirt. Welches inen ouch ze schwer vnd nit sin sölle. Zum driten werde inen etwan von graf Rudolfs amptlütén getröwt, mit iren vrteln niendert wider graf Rudolfen ze handeln, sy hiermit zu erschrecken vnd das so sy ir eyd erwysst ze thund, zu verhindern. Das inen ouch vnildlich syn wölle. Zum vierden werde inen nüwer zol wider ir harkomen vfgelegt, also was einem vf dem sinen wachsst, es sye reben, obs vnd anders, so einer verkouft, dass er söllichs verzollen müsse. Diwil aber bisshar also, wie obstat, sy getrengt haben, sy söllichs gemeinen Eydgnossen, von denen vermelter vertrag vfgericht ist, zu tagen furgehalten, vnd sich des fur vnd fur erklagt. Vnd so der handel fur vns zu recht komen, vermeinen sy, das wir durch vnsern rechtlichen spruch, sy by den nidern gerichtén zu belyben, vnd dasz sy vmb geltschulden vf das lantgericht nit geladen, ouch anderer beschwerden, wie obstat, entlediget werden. Dargegen aber die obgenanten anwelt herren graf Rudolfs von Sulz vf den ersten artikel geantwort, dasz sy söllicher vsszug, dasz die von Kadelburg nit sollent vmb geltschulden vf das lantgericht geladt werden, thuge befrömbden, dann das lantgericht im Kleckgöw sye wie andere dero glich menglichem fry von keysern vnd künigen, vorhar vnd bisz iez von keyserlicher maiestet bestattet, also das man nieman darauf ze laden vor sin oder abschlahen sölle. Zu dem werde in dem vertrag nit erfunden, dasz die von Kadelburg von schulden wegen an das lantgericht nit geladen sölent werden, dann sy wölent, wa recht ist, gnugsam darbringen, das die von Kadelburg iewelten vor vnd nach dem vertrag vmb geltschulden vf das lantgericht, als die so

im cirkel des landgerichts wonent, geladet vnd berechtiget, bisz iez kürzlich syent sy vf pitt etlicher vogten zu Baden etwas zyts, vmb früntlicher nachpurschaft willen stilgestanden. Ouch sye im vertrag gar luter vergriffen, dasz die herren von Sulz etlich bussen vmb sant Vere-  
nen willen, der Eydgnossen zu eren, vnd nit von gerechtigkeit wegen nachgelassen. Der gemelt vertrag sye ouch, den herren von Sulz an allem irem harkomen, recht vnd gerechtigkeit der hohen gericht vnd sust onshedlich vnd onvergriffen, nachgelassen vnd vfgericht. Desshalb sy vermeinent, das die von Kadelburg dem lantgricht von schulden wegen gewertig vnd gehorsam ze sin erkent sollent werden. Zum andern, als die von Kadelburg angezogen, dasz die so einandern der eren, fryd-  
bruchs vnd anders das malefiz berurent, anfangs vor inen berechtiget sollen werden vnd gestandent sy nit, dasz die von Kadelburg über einicherley ze handeln haben, das malefiz berürent, dann der vertrag, wie oben gemelt ist, söllichs keinswegs zugebe; der hoffnung, man lasse die herren von Sulz by iren hohen gericht vnd herlickeiten, was das blut, die ere, den fryden vnd ander gerechtigkeiten berurt, inhalt des vertrags belyben. Zum driten, als die von Kadelburg sich klag-  
gen, wie inen zue ziten getrowt werde wider die herren von Sulz nit zu urteln, vnd sye in irem wüssen nit, das söllichs beschehen oder jemantz zethun bevolhen, vnd ob es von etlichen amptlütten anzogen, were es doch der herren von Sulz will nit. Desshalb sölliche klag wol erspart gewesen. Vnd als die von Kadelburg wyter eins nüwen zols, so inen vfgesetzt, sich, wie obstat, erklagt, thuge sy nit minder befördern, dann inen an dem end nüt nüws des zols halb angevordert, sonder syent sy den wie ander, inhalt eines briefs durch gmein Eydgnossen, zu Baden vfgericht (der ouch verlesen ward), vnd besonder von dem so by inen vf gwin kouft, verkouft vnd hinweg gfürt wirt, ze geben schuldig, vnd begerten darauf die genanten anwelt herren grafs Rudolfen von Sulz, das wir sy inhalt des burgrechten by iren rechten vnd gerechtigkeiten, gutem herkomen vnd geprüch der hohen gericht des lantgerichts vnd sust iren alten gewonheiten mit vnserm rechtlichen spruch schützen, schirmen, hanthaben vnd blyben lassen wöllen. Vnd als beid partyen disen iren handel zu vnser rechtlichen erkantnis gesazten, haben wir, nach klag vnd antwurt, zu meremmal gegen einandern beschehen, ouch vf verhör des vertrags zu Baden gemacht, vnd nach verlesung herren graf Rudolfen von Sulz burgrecht, fryheit vnd vrteil brief, vns zu recht erkent vnd gesprochen. Des ersten, das es by dem vertrag brief (oben angezeigt) zu Baden durch die verordneten der Eydgnossen gemacht, blyben vnd derselbig in kreften bestan solle. Mit söllicher erlütrung, das die von Kadelburg vmb geltschulden ze richten haben: vnd ob sy iemant vsserhalb dem gericht zu Kadelburg schuldig werent oder würdent: Die sollent im selben gericht zu Kadelburg gerechtfertiget, verpfendt vnd vergantet, vnd nit vf das lantgericht geladen werden. Zum andern, wer den andern zu Kadelburg vmb zured der eeren oder vmb anders, das malefiz berurent, furneme, wann dan der grafen von Sulz amptman darby ist vnd es erfordert, dasz der richter zu Kadelburg den stab niderlegt, dann mögen der genanten herren von Sulz amptlüt dieselbigen personen vor dem lantgericht rechtfertigen vnd ir klag alda

(ob es not ist) wysen vnd nach irem rechten vnd brüch mit denselben handlen. Zum driten haben wir erkent, das der herren von Sulz amptlüt die richter zu Kadelburg nit anfechten oder inen trowen nach irem willen ze richten, sonder jeden byderman, wie im sin eyd vnd eer wysst, frylich vrteilen lassen. Zum letsten haben wir vns erkent, was einem von Kadelburg vf dem sinen wachsst, nüt vssgenommen, vnd im gericht verkouft, sol er nit verzolen. Ob aber jemant alda, heimsch oder frömb, etwas vf gewin kouft vnd das vsz dem gericht füren wölte, der sol den zol darvon ze geben schuldig sin. Diser vnser vrteln begerten die anwelt von Zurzach vnd Kadelburg eines briefs, den wir inen, mit vnser statt secret angehenktem insigel bewart, ze geben bewilget haben, vnd beschehen ist an sant Agnesentag nach Christs gepurt, gezalt fünfzehnhundert vnd darnach im drey vnd zwenzigisten jare.

(Pergament-Urkunde gut erhalten, das offene Siegel gebrochen.)

*Nr. 19.*

1523, Donstags nach Sant Margrethentag. Kompetenz der niedern und höhern Gerichte in Kadelburg.

Wir burgermeister vnd rat der statt Zürich thund kund menklichem mit disem brief, als wir kürzlich hievor, namlich vf sant Agnesentag nechsthin, in den spennen zwüschent dem wolgebornen herrn Rudolffen, grafen zu Sulz, vnserm lieben herrn vnd getruwen burger eins, vnd andern teils herrn probst vnd capitel zu Zurzach vnd der gemeind zu Kadelburg, vmb das wie sy sich beidersits der hohen vnd nidern gerichtten halb gegen einandern söltind halten, ein vrteil gegeben habent, in welcher vrteil ein solicher artikel stat, also wysende: „Zu dem andern, wer den andern zu Kadelburg vmb zured der eren oder vm anders, das malefitz berürend fürnemen, wann dann der grafen von Sulz amptman dabi ist vnd es erfordert, dasz der richter zu Kadelburg den stab niderlege, dann mögent der genanten herren von Sulz amptlüt die selben personen vor dem lantgericht rechtfertigen vnd ir klag alda, ob es not ist, wysen vnd nach iren rechten vnd bruch mit denselben handlen. Alles lut eins besygleten Urteilbriefs.“ Vnd aber vf solichen artikel die chorherren zu Zurzach vnd die gemeind zu Kadelburg sich witer habent beschweret vnd vermeint gehept, wo es dabi bestan sölt vnd der graf oder sine amptlüt die sachen, so malifizisch geklagt wurdint, möchtind ziechen, ê die bewysst vnd durch die nidern gericht dem hohen gericht zuerkent wurdint, das sollichts den armen lüten zu Kadelburg zu merklichem kosten vnd nachteil wurd reichen; dann sich etwa het begeben, dasz derglich sachen fur die hohen gericht werint zogen vnd hette sich aber nit erfunden, vnd deshalb von vns lüterung begerend: Also habent wir beiden teylen deshalb den ersten, andern vnd dritten rechttag gesetzt vnd mit namen den lezsten tag also, wedrer teil nit keme, weltind wir dem andern lassen recht erpen. Vnd so vf hüt die chorherren zu Zurzach vnd die gemeind zu Kadelburg ire anwält vor vns gehept vnd sollich ir klag vnd beschwerd abermals dargethan vnd darauf einer vrteil begert, wiewol graf Rudolf noch sine anwält nit zugegen werint, ouch nit erscheyntind, was sy daran hinderte, da sy vf

solliche letste vsgangen verzweigte zweimalige tagsatzung nit erschinnint; haben wir vns erkent vnd umb sollichen artikel, wie die herren zu Zurzach vnd die gemeind von Kadelburg den habent anzogen, also erlütert: Dasz graf Rudolf von Sulz, noch sine amptlüt kein sach, so in den nidern gericht zu Kadelburg sich begipt vnd das malefiz berürt, an das hochgericht sölle ziechen noch nemen, es erfinde sich dann vor dem nidern gericht, dasz es das malefiz berürt vnd dem hohen gericht zugehör vnd ouch an das hochgericht erkent werd. Vnd sunst sölle es anderer artiklen halb bliben, wie angezögter vrteilbrief das vszwyszt. Diser vnser erkantnusz vnd lüterung begertend herrn probst vnd capitels zu Zurzach vnd der gemeind zu Kadelburg anwalten eins briefs. Den habent wir inen zu geben erkent vnd daran des zu vrkund vnser statt Zürich sekret insigel offenlich lassen henken, der geben ist donstags nach sant Margrethen tag nach der gepurt Christi gezalt fünfzechenhundert zwenzig vnd dry jar.

(Pergament-Urkunde mit Siegel.)

*Nr. 20.*

1537, am Samstag nach Herren Fasnacht. Der Graf von Sulz tritt dem Stift Zurzach die Herrschaft Kadelburg nach dem Wunsche der Eidgenossen gegen die dafür bezahlte Kaufsumme von 400 Gulden wieder ab.

Wir Hans Ludwig, grave zu Sulz, landgrave im Kleggeüw, vnd des reichs hofrichter zu Rotweil, bekennen offenlich für vns, vnser erben vnd nachkomen, als dann weyland der wolgeboren vnser freüntlicher lieber herr vatter Rudolf, grave zu Sulz vnd seliger gedechtnus, im vergangenen ains vnd dreysigsten jars der minder zal nach cristus gepurt gezalt, mit dem erwürdigen gaistlichen vnd wolgelerten herrn propste vnd gmain capitel des würdigen stifts Sant Verena Zurzach, Costanzer bistumbs, ainen kauf vmb die nidere gericht zu Kadelpurg mit sampt der gülden von des Mörlers hofe, vmb vierhundert guldin reinisch constantzer münz vnd wörung alles nach inhalt vnd auszweysung eines besigleten kaufbriefs abgeret, getroffen vnd beschlossen haben, vnd aber wir durch ernstliche, vleissige ansuchung vnd pitte der strengen, frommen, vesten, fürsichtigen, ersamen vnd weisen als verordnete, von meynen lieben herrn vnd burger der stat Zürich, auch von wegen des fromen vnd weysen Benedikt Schütz, des rats der statt Bern, landvogt zu Baden im Ergew, als von wegen vnd in namen der anderen siben alten orten der aidgnoszschaft obgedachten kaufs abgestanden vnd denselben vmb widererlegung vnser darumb ausgegeben geltz der vierhundert guldin reinisch mit aufgeloffnem zinse nach markzal freywilliglich nachgelassen vnd obgenanten capitel herren den kauf vnd andere brieve, so vns darumben gegeben, widerumben zu iren handen geantwurt vnd zugestellt haben, hierauf so sagen wir für vns, vnser erben vnd nachkomen die vilgemelten capitelherre der vierhundert guldin reinisch mit dem aufgeloffnen zins nach markzal, auch wer sunst deszhalben quitierens notturfftig ist, ganz frey, quit, ledig vnd losz. Vnd des ze warem vrkunt haben wir vnser angeborn

insigel zu end diser gschrift laszen drucken. Geben auf Sambstag nach der Herren Fasznacht anno 1537.

*Nr. 21.*

1537, Donstag nach St. Jörgentag. Der Eidgenossen Spruch, es dürfe ohne ihre Bewilligung Kadelburg vom Stift Zurzach nie mehr verpfändet oder verkauft werden.

Wir von stett vnd landen der acht alten orten vnser Eydgnoszfchaft statsboten, diser zit vsz bevelch vnd gwalt vnser aller herren vnd oberen zu Baden im Ergöw versampt, bekennend vnd thund kund mengklichen mit disem brief, das sich etwas stösz vnd spenn gehalten haben zwüschent den erbern vnsern lieben getruwen einer ganzen gmeind zu Kadelburg des einen, vnd den erwürdigen, wolgelerten vnsern lieben andächtigen herrn bropst vnd capitel der würdigen gestifte Sant Verena Zurzach anders teils; deszwegen dasz die gemelten bropst vnd capitel verschiner zit sy die von Kadelburg mit den nidern grichten, graf Rudolffen von Sulz erstlichen im pfands, vnd demnach in koufswyse übergeben, deszhalb die genanten von Kadelburg vnsern herren vnd oberen lange zit nachgeloufen vnd so vil erpeten, dasz sy mit dem grafen von Sulz verschaffet, dasz er sin vszgeben gelt wider gnomen vnd sy mit den nidern grichten einer stift Znrzach wie von alterhar widerumb zugstellt vnd überantwort. Vnd diewyl sy sölliches nachloufens ein merklichen costen erlitten, vermeinend sy, das bropst vnd capitel inen den abtragen, ouch brief vnd sigel geben, sy hinfür nit mer zu verkoufen, noch zu versetzen. Als aber dagegen die herren von der stift vermeint, das sy inen kein costen zu geben schuldig sin, sunder sölten sy inen billicher iren kosten abtragen, dann man wol wüsze, wer vrsächer an söllichem kouf gewäsen sige, vermeinend ouch nit, dasz sy inen einich brief noch sigel geben sölten, sy nit zu verkoufen, dann ein stift sy fry erkouft habe, mit beger, dasz wir die von Kadelburg dahin wysen, dasz sy inen die fünf guldin järlichs zins uszrichtend, ouch inen huldent vnd schwörent, domit si gricht vnd recht wie von alterhar besezen können etc. Vnd als wir sy in solchen iren spenen gnugsamblich verhört, so habent wir vns darauf erlütert vnd erkent des ersten, das jetwederer teil sinen erlittnen kosten an im selbs haben vnd tragen vnd keiner dem andern nützit zu geben schuldig sye. Zum andern sölend die von Kadelburg den herren von der gstift die fünf guldin zins jerlichen geben vnd vszrichten. Zum driten, so sölend die von Kadelburg den herren von der gestifte widerumb schweren vnd hulden, damit sy gricht vnd recht wie von alterhar besezen vnd fertigen könen. Vnd zum letsten, so soll in vnser vrbar zu Baden geschriben werden, dasz die herren der stift Zurzach die von Kadelburg mit den nideren grichten hinfür nit mer versezen noch verkoufen sölten one gunst, wüszen vnd willen vnser herren vnd obren von den acht orten. Vnd das zu vrkund, so hat der from, fürnem, wysz, vnser getruwer lieber landvogt zu Baden im Ergöw, Benedict Schütz von Bern, sin eygen insigel innamen vnser aller gedruckt offentlig in disen brief, der geben ist vf dornstag nach St. Jörgentag u. s. w. 1537.

## Nr. 22.

1537, Donstag nach St. Margrethen.

Wir von stett vnd landen, der acht alten orten einer loblichen Eydgnoszfchaft ratsboten, diser zit vsz bevelch vnser aller herren vnd obren zu Baden im Ergöw versampt, bekennend vnd thund kund mengklichem mit disem brief, nach dem dann wir von den fünf orten verschiner jaren den chorrherren Sant Verena stift Zurzach vergonnt vnd verwilgt haben, vierhundert guldin von graf Rudolf von Sulz seliger gedächtnusz vf die nidern gricht mit ir zugehörd zu Kadelburg zu entlechnen, daszelbig si ouch gethan vnd söllich vierhundert guldin iren etlich vnder einander selbes getheilt; vnd alls aber wir inen bevolchen, söllich vierhundert guldin gedächtem grafen wieder zu geben, daszelbig sich aber etwas zits verzogen, vnd demnach gedachter graf vermeint, söllich gelt nit widerzenemen, sonder die gricht zu Kadelburg zu behalten; als aber vnser herren vnd oberen im söllichs one recht nit wollen gestatten, hat demnach graf Hans Ludwig von Sulz söllich gelt mit sampt den gefallen zinsen widerzenemen bewilliget, deszhalb herr bropst vnd capitel ein sum gelts von den vnsern einem schultheisz vnd rat zu Baden im Ergöw entlechnet vnd ir stift-wynzechenden zu Clingenow ingsetzt. Diewyl dann etlich chorrherren obgemelt vierhundert guldin vndereinander getheilt, deszhalb so habent wir vns erlütert, erkennt vnd gesprochen, dasz die chorrherren, so söllich gelt vndereinander getheilt haben, das wiedervmb zu zimlichen ziten vnd jaren, wie dann das vnser landvogt zu Baden ansehen vnd verordnen wirt, vszrichten, leggen vnd bezallen vnd einer stift ir zins vnd zechenden widervmb ledigen vnd lössen, one ir desz gleichen der andern chorherren, so nützit von söllichem gelt gnomen, oder siderhar vf die stift komen sind, kosten, schaden vnd entgeltus. Es söllend ouch der abstorbnen chorrherren erben, die sum gelts, so ire herren empfangen, mit sampt dem gepürenden zins, was sich biszhar erloufen, fürderlichen vnd vnverzogenlichen leggen, vszrichten vnd bezallen, damit der zins hiefür nit mer vf sy gange. Alles in kraft dis briefs, der des zu vestem vrkünde mit des fromen vesten vnserer getrüwen lieben landvogts zu Baden im Ergöw, Andresen Schmids, pannerrherrn vnd des rats der statt Zürich, vfgedrucktem insigel innamen vnser aller verwart, vnd geben vf donnstag nach sant Margrethen tag 1537.

## Nr. 23.

1538, Freitag vor Sant Verena. Spruchbrief der acht Orte, dass Kadelburg den Grafen von Sulz zu huldigen nicht schuldig sei.

Wir von stett vnd landen der acht alten orten vnser Eydgnoschaft ratsboten, namlich von Zürich Hansz Rudolf Laffater desz rats. von Bern Peter im Hag, venger vnd desz rats. von Luzern Hansz Golder, schultzesz. von Vry Jakob a pro, seckelmeister vnd desz rats. von Schwyz Marti auf der Mur, seckelmeister vnd desz rats. von Vnderwalden Hansz am Stein, landamman. von Zug Heinrich Ziggerli, desz rats. vnd von Glarus Marx Rad, desz rats: Diser zit vsz bevelch vnserer herren vnd oberen zue Baden in Ergöw versampt, bekennend vnd thund kund men-

nigklichen mit disem brief, dasz sich stösz vnd spen habend ghalten zwüschend den wolgebornen herren Hansz Ludwigen grafen zu Sulz, landgrafen in Cleggöw, desz einen, vnd der erberen vnseren getruwen einer gemeind zue Kadelburg anders theilsz, deszwegen dasz bemeldter herr graf zu Sulz vermeint, das die genanten von Kadelburg ime von den hohen grichten wegen gehorsam zu sin, vnd sin herlichkeit vnd oberkeit der hohen gerichtten helfen handhaben vnd zu erheben schweren sollen, wie andere seiner gnaden vnderthanen, dieweil doch etlich noch in lib vnd leben seind, die bedenken mögen, das si die von Kadelburg seiner gnaden groszvater seligen geschworen habend. Darwider aber die von Kadelburg fürwandten, wie dasz si by fünfzig oder sechzig jaren vnd in mentschen gedenknusz gemeldts grafen vorderen nie geschworen, sigend ouch von seinem vater, graf Rudolf seligen, darumb nie ersucht worden, dieweil si den herren probst vnd Capitel Sant Verena stift Zurzach von den nideren gerichtten wegen schwürend, ouch mit vnsern herren vnd oberen reissend vnd ir lib vnd guet biszhar zu inen gesezt, getruwend si, das si daby bliben vnd zu keim weiterey eyd nit getrengt sollen werden, was aber si gemeldtem herrn grafen von der hohen oberkeit ze thund schuldig, dem wöllend si gehorsamblich geleben vnd sich desz ze thünde nit sperren. Vnd alls wir si durch ir anwält vnd gesandten harinne genugsamblich ghört vnd verstanden, so haben wir vns darauf erlütert vnd entschlossen, diewyl die genanten von Kadelburg gedachtem herrn graf Rudolf selig nie geschworen, ouch von ime ze schweren nie ersuecht, vnd sölliches ob den fünfzig jaren angestanden sey, dasz dann ietzgedachte von Kadelburg dem gedachten graf Hansz Ludwigen zueschweren nit schuldig sin sollend, was aber sye ime von der hohen oberkeit wegen ze thunde schuldig, dar inn söllend sy ime gewärtig, gevöllig vnd gehorsam syn, vnd ob sy sich desz ze thunde sperren oder wideren wöllten, so wöllend vnser herren vnd oberen sy die von Kadelburg darzuehalten, was sy ime von der hohen oberkeit wegen ze thunde pflichtig vnd schuldig, dasz sy dem statt thugent vnd darinn gehorsam seind. Vnd desz zue vrkund, so hat der from, vest, vnser getrüwer lieber landvogt zu Baden in Ergöw, Andres Schmid, panerherr vnd des rats der statt Zürich, sin eigen insigel innamen vnser aller gehenkt offenlich an disen brief, der geben ist vf frytag vor sant Verena tag 1538.

(Die Originalurkunde liegt in der Lade zu Kadelburg.)

*Nr. 24.*

1544, Mittwoch nach St. Johann des Täufers. Appellationen von Kadelburg dürfen nicht weiter als vor Propst und Kapitel gezogen werden.

Wir von stett vnd landen der acht alten orten vnser Eidsgnossenschaft rät vnd sandboten, namlich von Zürich Johannes Hab, burgermeister, vnd Hans Rudolf Laffater, seckelmeister vnd des rats. von Bern Johanns Pastor, venner, vnd Glady Mey, beid des rats. von Luzern Jakob Marty, des rats, von Vry Hans Prügger, landaman, von Schwyz Dietrich in der Halden, landaman, von Vnderwalden Melchior Keyser, des rats, von Zug Hans Widmer, des rats, vnd von Glarus Hans Aebly, landaman: Dissert

zyt vsz bevelch vnd vollem gewalt vnser aller herren vnd obern vf dem tag der jarrechnung zu Baden im Ergöw versampt, bekennend vnd thund kund allermengklichen mit disem brief, dasz vor vns erschinen sind der erbaren, vnserer lieben getrüwen, einer gemeind zu Kadelburg erbar botschaft vnd gesandten des einen, vnd der erwürdigen, wolgelerten, vnser lieben andächtigen herren bropsts vnd capitels Sant Verena stift Zurzach ersam anwält des andern teyls; — offneten die gesandten einer gemeind von Kadelburg, nach dem die genanten herren bropst vnd capitel Sant Verena stift Zurzach gericht vnd vogtherren zu Kadelburg syent, vnd was hendel vnd sachen daselbs zu Kadelburg gerechtvertiget werdent, wölliche party dann derselben vrteilen beschwärt, der möge davon für sy herren bropst vnd capitel Sant Verena stift Zurzach zühen vnd appelliren, dieselben habent dann gewalt, die mer oder minder vrteil zu bestäten, oder ander vrteil ze geben, je nach irem gevallen vnd sy nach gestalt der sachen recht, zimlich vnd billich sin bedunken will, vnd alls si zun zyten vrteilen gebent, deren sich etlich partyen beschwärent vnd vermeinent, dasz sy dieselben von herren bropst vnd capitel für vnser herren vnd oberen ziehen vnd appelliren mögen, wöllichs aber biszhar inen von genanten herren bropst vnd capitel nit gestattet, noch bewilliget si worden; vnd so vnser herren vnd oberen von den acht orten, der vylgenanten herren bropst vnd capitel oberherren, kastvögt vnd schirmherren sient, so sie ir underthenig, trungenlich vnd ernstlich pitt, wir wollent inen einer gemeind von Kadelburg gnedigklichen vergünstigen, bewilligen vnd nachlassen, wöllicher hinfür einer vrteil zu Kadelburg beschwärt vnd derselbig darum für herren bropst vnd capitel Zurzach appelliere, vnd ob dann einicher teyl derselben vrteil, so durch herren bropst vnd capitel Zurzach geben, vermeinte beschwärt zu sin, dasz er dann davon für vnser herren vnd oberen, die acht ort, ziehen vnd appelliren möge. Daruf die gesamten herren bropsts vnd capitels Sant Verena stift Zurzach, namlich meister Jakob Edlibach, bropst, vnd Johann Rössly, senger, reden liessen, wie dasz ein stift Sant Verena Zurzach grichts vnd vogtherren zu Kadelburg sient, die gericht sampt dem zenden vnd anderer herrlichkeit daselbs erkouft, inhalt brief vnd siglen, daselbs von alter har vnd allwägen gebrucht, wöllicher einer vrteil zu Kadelburg beschwärt, derselbig habe davon für sy, einen bropst vnd capitel Sant Verena stift Zurzach ziehen vnd appelliren mögen, vnd was dann durch sy gesprochen, darby sye es beliben vnd dem stat beschähen vnd davon keins wägs wyter nit geappelliert. Diewyl dann sollichs von alter har an sy komen vnd also gebrucht sie worden, sy ouch nützit anders vrteilen noch erkennen, dann dasz zu Kadelburg bruchig vnd sy zimlich, billich vnd recht sin bedunkt, deszhalb ir gar ernstlich vnd geflissen pitt sye, wir wöllent die von Kadelburg ires fürnemens gütlichen abwysen, vnd sy ein bropst vnd capitel by iren brief vnd siglen, alten hargebrachten fryheiten vnd gerechtigkeiten gnediglichen plyben lassen. Vnd als wir sy beidentheylen harinne gegen vnd wider einanderen gnugsamblich gehört vnd verstanden, vnd sy damit sollichen iren span zu vnser erlüterung vnd erkantnus gesezt, habent daruf wir vns erlütert vnd erkent, dasz herr bropst vnd capitel Sant Verena stift Zurzach by iren brief vnd siglen belyben, vnd ob etlicher teyl einer vrteyl zu Kadelburg beschwärt,

der möge die für herren bropst vnd capitel Sant Verena stift Zurzach ziehen vnd appelliren, vnd was dann von selben gesprochen, dem solle statt beschächen vnd davon nit wyter gezogen noch appellirt werden, wie dann das von alter her komen vnd geprucht ist worden. Doch so söllend die genanten herren bropst vnd capitel mengklichem gut, fry, vnverzogen recht halten vnd ergan lassen, vnd was also mit vrteil vnd recht erkennt würt, dem begärenden teyl die briefe besiglen vnd geben lassen, damit sich niemants zu erklagen habe, dann wo das nit beschächen vnd vnsern herren vnd oberen klag für käme, wöllen wir inen hiemit ir hand offen behalten haben. Vnd desz zu vrkund, so hat der from, wys, vnser getrüwer lieber landvogt zu Baden im Ergöw, Jakob an der Rütty, des rats zu Schwyz, sin eigen insigel innamen vnser aller henken lassen an disen brief u. s. w.

(Pergament-Urkunde nebst Siegel in Kapsel.)

*Nr. 25.*

1544, den 19. December, Abscheid des gehaltenen Tags zu Baden im Ergöw, angfangen vf mentag vor Sant Thomas des heiligen zwölfboten Tag, was der 19. December anno 1544.

Vf disen tag ist vor vns, der acht alten orten einer löblichen Eidgnoschaft ratsboten, erschienen die erbaren Jörg Kempf des einen, vnd Marty Zuber, beid von Kadelburg, am anderen teyl, von deszwägen, als jetztgenanter Jörg Kempf den genanten Marty Zuber verklagt, wie dasz er nit rechtlich zendet habe, darumb dann sy uf nechst verschiner jarrechnung vor vnser Eidgnoschaft ratsboten gwäsen, die ime, Jörgen Kempfen, gegen Marty Zuber das recht widerumb vfgethan vnd sich erlüttert, dasz die von Kadelburg vnpartigisch lüt in das gricht setzen vnd inen das rechte von nüwem ergan sölle lassen, da sich genannter Jörg Kempf erklagt, dasz er zum sibenden oder achtenden rechtstage vor gericht zu Kadelburg erschienen vnd rechts von söllicher zuredung wägen gegen gedachten Marti Zuber begärt, dasz aber in noch biszhar nit hab mögen verfolgen, deszhalb sin vnderthenig vnd hochgeflissen pit sye, dasz wir ime beraten vnd beholfen sin wöllen, damit vnd im das rechte gegen gemelten Marti Zuber erlangen möge, damit er nit also vfgezogen vnd vmb das sin ellendigklich gebracht werde. Daruf genanter Marty Zuber reden lies, es habent vnser herren ratsboten vf nechst verschiner jarrechnung sich erlüttert, dasz die von Kadelburg ein fry vnpartigisch gericht setzen vnd inen das recht ergan lassen, wöllichs von denen von Kadelburg beschechen, als aber Rudolf Klosterman mit Jörgen Kempfen den zehenden deszelben jars gehept vnd Rudolf Klosterman ime, Jörgen Kempfen, ouch anderen biderben lüten, die sach von im angezeigt, er ouch selbs zu im vf dem velde komen vnd ine von söllicher garben wägen zered gestellt, darumb er dann gemelten Rudolf Klosterman vor richter vnd gerichte zu Kadelburg im rechte gefasset, daselbs ouch etlich kuntschaften zwüschent inen verhört, sich ouch erkennt, wer eine vnd die ander übel oder wol gesagt habe, vnd als die richter sich darauf der vrteil zwüschent inen beiden zu verdenken gnomen, vnd als das gericht über etlich zyt widerumb versampt gewäsen vnd er begärt, dasz die richter

die vrteil, deren sy sich zu verdenken genomen, offnen vnd gäben sölten, da sye herr Marty Landenberger als vogtherr dargestanden vnd ime, Marty Zuber, by der höchsten bus, die sine herren da zu gepieten haben, gepoten, dasz er Jörgen Kempfen vf sin klag antwurt geben wölle, desz er sich zum höchsten beschwäre vnd vermeine, das nochmalen die richter zu Kadelburg vorhin die vrteil, deren sy sich zu verdenken gnomen, erscheinen vnd offnen sölten, vnd diewyl Rudolf Klosterman Jörgen Kempfen den handel angezeigt, sy ouch den zenden mit einanderen gehept, so getruwe er, dasz Rudolf Klosterman vnd Jörg Kempf zusammen stan vnd ein party heissen vnd sin, vnd ime mit einanderen red vnd antwurt geben sölten. Vf das Jörg Kempf wyter reden lies, er belade sich Rudolffen Klostermans gannz nützit, er habe söllichs von Marti Zuber klagt, vermeine ouch das darzebringen, vnd bäte vns wie vor, dasz wir ime hilfflich sin vnd genanten Marty Zuber dahin wyssen, dasz er im vf sin klag rechtlich red vnd antwurt geben sölle. Vf das liessent die anwält einer gemeind von Kadelburg ouch reden, wie dann sölliche sach jezt lange zyt vor inen vmbzogen sye, vnd was sy bisshar darinen gehandelt und geurteilet, daby habe es nit mögen belyben noch statt beschächen, sunder sye in vnd hinder dem gericht mencherley schmütz- vnd tröwworten gebrucht, desz sich ein gericht, als arm lüt, treffenlich geschwärent. Als ouch ein gericht zwüschent Marti Zuber vnd Rudolffen Klosterman kuntschaften verhört vnd sich der vrteil zwüschent inen zu verdenken genomen, vnd Marty Zuber begärt, dasz die richter sich derselben vrteil entschliessen vnd offnen wölten, sye herr Marty Landenberger als vogtherr dargestanden, vnd ime by der höchsten bus gepoten, dasz er Jörgen Kempfen vf sin klag anntwurt geben sölle, desz sy sich doch nit versehen, sunder vermeint, man hette die bott wie von alterhar gan lassen, namlichen zum ersten an drü pfund, demnôch an sechse, darnach an nünen, vnd zum letsten an zehen pfund, wöllichs dann herrn grafen von Sulz zum halben teyl zu gehören, dann so man inen also anfangs by der höchsten bus gepieten wurde, were inen das als armen lüten nit lydenlich, deszhalb ir vnderthenig pit sye, wyr wöllent sy by iren fryheiten, altem harkomen vnd brüchen handhaben, schützen und schirmen, desz gleichen was sy in der oder annderen sachen sprechen vnd vrteilen, dasz denselbigen gelept vnd statt beschäche, oder dasz man aber sy rüwig vnd damit vnbekümbert wölle lassen. Dagegen die gesandten herren bropsts vnd capitels Sant Verena stift Zurzach anzeigten vnd furwanten, wie dasz Jörg Kempf inen vylmalen nachglouffen vnd sy zum höchsten gepäten vnd ermant, das sy gemelten Marti Zuber darzu halten vnd dahin wysen, das er ime vf sin klag rechtlich red vnd antwurt gében wölle, desz sy ime nit haben können vorsin, darumb dann vormalen etliche pot beschächen, als aber Marty Zuber denen nit gelept, so habe herr Marti Landenberger als vogtherr vnd vsz irem bevelch ime zum höchsten gepoten, dasz er Jörgen Kempfen vf sin klag antwurt geben sölle, inen sye aber vnwüsend gewesen, das sich die richter der vrteil zu verdenken gnomen, sy habent ouch nit gehört, dasz den richtern niemant getrowt vnd in ir vrteilen nützit geredt habe, sunder was sy gehandelt, das habent sy alls gerichtsherren zu Kadelburg, denen die grichte zu verwalten zustand, gethan, mit pit vnd begären, dasz wir ire herren by irem gerichtszwang,

fryheiten vnd altem harkomen belyben wöllent lassen. Vnd als wir sy zu allen teylen harinns mit vyl mer vnd lengeren Worten, nit not alle zu melden, gnugsamblich gehört, so habent daruf wir vns erlütert, die- wyl vnser Eydgnoschaft ratsboten, so vf nechster jarrechnung hie zu Baden Jörgen Kempfen das rechte widerumb vfgethan, vnd denen von Kadelburg befolhen, das sy ein frig vnpartigisch gericht setzen vnd das rechte ergan söllent lassen, vnd so die hoche oberkeyt herren Hanss Ludwigen, grafe zu Sulz, landgraf im Cleggöw, vnd die nideren gericht gedachten herren bropst vnd capitel sant Verena stift Zurzach zugehö- rent, vnd vmb fräfel vnd ander sachen zu Kadelburg gericht soll wer- den, inhalt den verträgen vnd spruchbriefen, so darumb vfgericht: Dess- halb vnserere herren vnd oberen zu Kadelburg nützit zu gepieten, noch zu verbieten haben, so lassent wir die gedachten herren grafen zu Sulz by der hohen oberkeit, ouch herren bropst vnd capitel sant Verena stift Zurzach by irem gerichtszwang, ouch die von Kadelburg by iren fryheiten, altem harkomen vnd loblichen brüchen belyben, vnd dasz die von Kadelburg mit dem vnpartigischen gericht, so sy gesetzt, die sachen für sich nemen, darinnen wie biderblüten gepurt, sprechen vnd vrteilen, was ouch von inen gesprochen vnd geurteilt wurt, das demselbigen ge- lept vnd nachgangen sölle werden, wie dann das die verträg vnd spruch- brief vermögent vnd zugebent. Vnd desz zu vrkund, so hat der from, wys, vnser gethrüwer lieber landvogt zu Baden im Ergöw, Jakob an der Rütty, des rats zu Schwyz, sin eigen insigel innamen vnser aller getruckt in disen abscheid, der geben ist vf den nünzechensten tag Decembris im jar wie obstat.

*Nr. 26.*

1550, auf St. Jörgen Abend (22. April). Stiftische Verordnung über die Rhein-Fähre bei Kadelburg.

Wir der probst vnd ganz kapitel sant Verena gstift Zurzach thund kund mengklichen mit disem brief. Als wir vf hüwt datum versampte kapitel gsassen, dasz vor vns erschinen sind vnser lieb vnd getrüwe feren vnd schifflüte vo Kadelburg, zeygten vns demütiglichen an. Wie dann verschiner iaren im alten krieg zwüschen keyserlicher majestat vnd einer löblichen Eydgnoschaft sy vnd all die von Kadelburg übel verderbt, verbrent vnd vmb all ir brief, gwarsammin, ordnungen vnd satzungen desz fars vnd andrer ehaften sachen halb komen vnd deren entsetzt worden werend, derhalben sy allein vnd zum fürnem- lichisten von desz fars wegen zu zite mit frömden vnd ouch heymschen lüten in spän kämind. Baten vns hieruf vnderthäniglichen, das wir inen hirin widerum ordnungen, lütrungen vnd satzungen desz fars halb setzen, geben vnd zu handen stellen welten, sich darnach gegen mengklichen wüssen ze halten vnd mit einigkeyt ze betragen. Und als wir ir ernst- lich anligen vnd bitten gnugsamblich verhört vnd die nit für onzimlich geachtet, so haben wir inen diss ordnung, satzung vnd artikel gesetzt vnd geben, wollen ouch, dasz dem also von allen vnsern feren vnd schiff- lüten zu Kadelburg, wer die ye ze ziten sind, flissig statt gethan vnd gelept werde, getrühlichen vnd on all gferden. Item zum ersten, so

gebieten wir yetz vnd hinach allen vnsern feren vnd schifflüten zu Kadelburg an vnser busz, namlich nün pfund haller, das sy yeder zit mit schiffen, weydlingen, rudern, ryemen, schalten, seylen vnd alles zughörd der notturft nach so vil versechen syind, dasz sy lüt vnd güetter sicher in guter hut vnd gwarsamy fueren vnd vertigen mögind. Zum andern sollen die feren allsampt vnd yetlicher besonder flissig vnd mit allem ernst insehung thun, damit sy mit lüten vnd güetren weder schiff noch weydling überladind. Dann so sy yemantz lüt oder güeter verführen oder ertrenken, wurde man desz an irn liben vnd güetern inkomen vnd darneben der hohen oberkeyt ir recht nitt dester minder vorbehalten syn. Vnd so aber von mutwillens oder andrer sachen wegen ze vil lüten in schiff oder weydling vnd den feren nit ghorsam sin weltind, dann sollen die feren nit von land ab stat faren. Zum dritten so wollen vnd gebieten ouch wir hiemit allen vnsern feren vnd schifflüten zu Kadelburg, so desz fars güeter besitzen, welche ye wochner sind, dasz sy das faren selbs vnd mit keinen frömbden oder entlechneten lüten versechen, vnd ouch besonder mit irem volk flissig vf das rüefen vnd schryen achten vnd vfmerken wellind, dann welcher ze roszt oder ze fuss über den dritten ruf warten musz vnd das vns gleüblich furkompt, vom selbigen feren sol vnser amptman drü pfund haller busz inziehen, vnd so einer vnder den feren mit tod abgat, dann sollen sine erben oder vögt für vns keren, witem bescheyd von desz fars wegen ze empfachen. Zum fierten. Wenn der ryn grosz vnd sorglich ze faren ist, dann sollen allwegen zwen man in eym schiff sin, die mögen ein wibsbild by inen han. Zum fünften, so sollen kein wibsbild oder knab vnder funfzehen jaren in weydlingen überführen by der busz drü pfund haller. Zum sechsten sollen alle feren vnd schifflüt zu Kadelburg nachtz gar nyemantz überführen, er sye dann vss der nachpurschaft vnd inen fast wolerkant, oder ein post, oder geschwornen löufer vsz vnser Eydgnosschaft. Zum sibenden, so es sich begeben, dasz einer flüchtig an das far komen würde vnd nachyler hette, dann sol der fer oder schiffman, den fliechenden hinder sich in den weydling, vnd den nachyler vornen darin nemen, vnd den flüchtigen zum ersten hinden vsz vf das land, vnd darnach den weydling vmbkeren vnd den nachyler vornen vsz vf das land lassen. Und vmb solichs führen hin vnd harwider, so sollen die feren vnd schifflüt ir belonung nemen, wie harnach bescheyden wirt, vnd nyemantz darüber witer noch höher beschwären, schazen oder steygen in keynen weg by pön dryen pfund hallern busz. Von einem geladnen Legioner, Genfer, Frankfurter oder andern lastwägnen, so centner güeter vf beyd merkt vnd sunst durchs jar fuerend, zehen etschkrützer, vnd so sy roszt vnd wagen nit einer fardt, sondern die roszt allein ouch fueren muessend, von den rossen dann fier etschkrützer. Von einem gemeynen geladnen wagen, da sy roszt vnd wagen mit einandern einer fart geführen mögen, acht etschkrützer, wo sy aber die roszt besonder führen müessend, darvon allwegen fier etschkrützer. Von einem lären ongeladnen wagen mit den rossen fier etschkrützer. Von einem geladnen karren fier etschkrützer, vnd von eym lären ongeladnen karren zwen etschkrützer. Item von eym roszt vnd einer person darby, ein etschkrützer. Von eym mentschen, in eyner myl wegs in

vnsere Eydgnoszschaft nâch vmb das far gsâssen, ein angster; aber von denen, so vsserhalb rinsz, vnd denen, so in der Eydgnoszschaft witer gsâssen sind, von yettlichen ein guten pfennig. Von rinderhaftem viech, von yedem hopt fier angster. Von schwinen vnd tribsüwen, yetlicher ein angster. Vnd der ryn möchte so grosz vnd sorglich ze faren sin, sy mögen das fargelt von lüten, vich vnd guetern zwyfach nemen. Es sollen vnd mögen ouch yeder zit all vnsere feren vnd schifflüte zu Kadelburg, so bald lüt, vich vnd güeter in die schiff vnd weyding komend, vor vnd ee sy von land farend, ir bestimpte belonung von meniglichem innemen. Mit der nachpurschaft, als namlich gstift, fabrik (Kirchenfabrik), kilch vnd gmeynd Zurzach, Riethen, Reckingen vnd Melliken, sollen sy sich zymlich halten vnd wie von alterhar bliben lassen der gstat, wo sy von frömbden, Kostenzer batzen, da sollen sy Schwitzer batzen nemen. Vnd von denen, so vnsere zechenden empfachend, sollen die feren jerlichen ouch nit mer nemen, die frucht über ryn ze füren, dann dry mütt roggen, vnd von eym furfasz zechenden-win ein Baselplappart oder zwen schilling baderwerung. Vnd zuletzt. So behalten wir hierinnen vns bevor, disz ordnung, satzung vnd artikel ze endern, ze meren oder ze mindern, ye nach glegenheyte vnd gstat der sachen, der zitlöufen vnd jargengen, doch allwegen der hohen oberkeyte onschädlich vnd onvorgryffennlich. Vnd desz zu warem vnd vesten vrkund, so haben wir disen brief vnseren feren vnd schifflüten zu Kadelburg vf ir ernstlich begeren mit vnser vogty Kadelburg insigel besiglet, geben lassen vf sant Georgen abit vnd man zalt von Cristus purt fünfzechen hundert vnd fünfzig jar.

(Pergament-Urkunde mit Siegel in Kapsel.)

*Nr. 27.*

1554, Dienstag nach Judica. Klage der Stift Zurzach an die katholischen Orte der Eidgenossenschaft wider die Neugläubigen in Kadelburg.

Alsze vnserere vorfaren der gstift Zurzach, nach inhalt eines briefs, dasz dorf zu Kadelburg ennet dem rhin vnderm grafen zu Sulz, der hohen oberkeyte, gelegen, da wir die nideren gericht vnd bisz vf malefizhandel ze richten, die von recht vnd billigkeit wegen vnser vnderthanen soltend sin, alsz die eim gstift schwören in allen zimlichen vnd billichen sachen gehorsam ze sin, ir bessern nutzen zu furderen vnd schaden zewenden, vor zwey hundert jaren uf ir damalen vnderthenig flöchentlich vnd cläglich anrufen vnd pitt von ir beschwärlichen vnd vnleidenlichen zwange vnd trange irer grimmen oberherren väterlichen zu entledigen, lüt vnd gut mit hilf, anrufung, rat vnd bystand einesz fürsten vnd herren zu Costantz, alsz der gstift zumalen schirmherren, fry vsz irem der gstift eygen gut erkouft, in schirm vnd schutz genommen, onangesehen somlicher guthaten sy sich demnach vm drissig jar ongar in anfang der zwüspaltigen gferlichen zyt der nüwen sect vnd vfrur der religion mit denen von Zurzach gegen ein gstift abgeworfen, vnd sy domalen helfen vsz vnd von dem iren cläglich ze mören (durch Handmehr zu vertreiben) vertriben vnd in dasz elend von iren hüseren vnd pfründen veriagt, dermassen sy genötiget worden vsz armut, ermelt ir erkouft dorf zu Kadel-

burg dem grafen in pfandwysz zkoufen ze geben: Aber nachdem wir von ouch alsz vnseren gnedigen herren vätern, denen wir auch, vorab gott, gröslich ze danken hand, wider rüwigklich vf vnser pfründen vnd gestift ingesezt worden, vnd vsz gemelter puren von Kadelburg anrufung der acht alten orten wir dasz dorf vom gemelten grafen, darunder sy sich ze sitzen vnd der graf ouch der losung gespärt, doch von ouch vnserere herren erpelt worden, sy desz koufs vns zu erlasten, wider zu vnser handen pracht vnd kouft, ymmer verhofft, dise vnserere wider erkoufte vnd erlösenden puren soltend sich gebessert vnd von irn onnotseligen verfürischen zerspaltung vnd sect abgestanden, in sich selber gangen vnd von irm schädlich fürnemen selber gelassen haben. Vnd wir also bishar nach vnser wider insatzung in zimlicher guter ruw onangefochten der widerpart desz glaubens pliben vnd gsine, bisz jetzund nechst verschinnen drü vnd fünfzigsten jar, die predikanten zu Zurzach vnd Tegerfelden mit denen von Zurzach vnd auch vnsern gemelten puren vns widerig im glauben, welche von Kadelburg stetz zu inen gestanden, ir botschaft ghan vnd on vnderlasz wider ir pflicht, gehorsamy, eer vnd eyd wider vns erpört, hinder vnsz durchgloffen, vnd vornen daran hin vnd wider botschaft geschickt, der abzelung vnd thaylung halb etwasz vftriben, vermeinende vnser decanat vnd pfar abermaln etwasz zu entziehen, zu berupfen vnd an ir nagel vnd nutz zehenken vnd zewenden, damit an sy die predicanten dester basz erhalten mögen werden. Sollichs ir der predicanten fürnemen der thaylung halb, vnd auch abwerfung vnser puren vns vfgebracht vnd bewögt mit rat vnd hilf besagter grafen von Sulz, alsz der iren hoch oberkeit, für vnser gnedigen herren der fünf orten ratzboten, alsz ouch woll wüssend on zwifel vnd bericht im selben abscheid, namlich von Luzern schulthesz Hug, von Vry amman Bärenlinger vnd vogt Kapro, von Schwytz amman Reding, Vnderwalden amman Lussy vnd ritter im Veldt, vnd von Zug amman Lätther, zu Baden versampt, gefügt vnd rats gfraget, wie wir vnser puren halb vns ze halten, diewyl die nit vnder der grafschaft Baden sizend, sonder vnderm grafen von Sulz, der hohen oberkeit, vnd wir lüt vnd gut, wie gemeldet, erkouft u. s. w., dasz also die mannschaft niemand dann vns, der gestift Zurzach, vnd demnach ouch, vnseren herren von vnserer wegen, alsz denen wir zugehörig, zustand. Vss wellichem grund wir vermeinend sy nit im landfryden sin, sonder vnser glaubens vnd dero auch ir oberkeit ist, sin sollen, vnd sollend sy nit wider vns stan vnd mören, sonder vns gefellig vnd gewertig vsz obgezeigten vrsach sin vnd pliben in dem vnd anderen. Daruf bestimpt vnser herren vns geheissen vnd geraten, die von Kadelburg von disem irem glauben vnd fürnemen abzemanen vnd inen daruf ir antwort wider zustellen. Dasz vnd alsz wir solchs gethan, sy vns bim lantsfryden fürgeschlagen pliben ze lassen. Hiezwüschend den grafen von Sulz von Zürich potschaft zugesandt worden, vnd sich vnderwunden, sy abzumanen, dan die manschaft zu Kadelburg den acht orten vnseren herren zugehörig vnd im landfryden vergriffen, fürgewendt, vnd so wir nun, wie der tag zu Baden gsin, dahin wellen, vnd auch wie Zurzach gen Baden komen. Aber die grafen, so nit desterminder mit vns vnd nit abstan wollen, damaln nit anheimsch gsin, vnd auch die sine anwelt zu schaffen ghan, dasz si nit gen Baden

künden, alsz sy vns desz ein brief zu entschuldigung zugesendt, sind wir als zmal zu Baden von etlichen vszkomner reden halber, die grafen wollent furter nit by vns ston, verhindert worden, vnd vsz rat, obgemelten herren den acht orten vnser handel nit entdeckt, sunder wider zum grafen gewisen worden, von inen ze erfahren, ob sy by vns ston wellend oder nit, damit esz ein grösser ansehen hab. Wie wir nun zum grafen komen vnd zu ire frow mutter, der alten gräfin, hand sy sich gutwillig vnd ernstlich erpoten, wie sy von irer hoch oberkeit wegen eigner person selber wo müglich, vnd wir von der nideren herrlichkeit wollen vor üch vnseren herren zu Baden vf nechstem tag, auch den acht orten erzeigen, sollen vnd wollend vns desse beclagen von beider oberkeit vnd herrlichkeit willen, ob sy darzu gehalten vnd gehörsam ze sin. Nach sölichen allen kurz verrückter zyt gemelte grafen von Sulz ire landschriber für vns gesendt, anbringende, wie jetzgemelte sine gnedig herren vf irn gehalten hochzyt zenechst von herrn von Zürich sambt etlichen grafen, so vff die hochzyt geladen, so vil beredt vnd obgemelte sach angehalten worden, dasz er zwüschend vns vnd denen von Kadelburg mitlen vnd verbesuchen, ob er vns vereinbaren derhalben vertädigen möcht gütigklichen, wo dasz imer erfunden werden möchte. Sich darby der landschriber mercken lassen zuletzt, verhoffe wol, wan er also gütigklich nit schaffen möge, werde er sinesz zusagen, wie obgemelt, nit abston, sonder getrürlich halten vnd by inen ston. Hieruf wir inen kein andere antwurt geben, dan dasz wir hierin ganz vnd gar kain thädigung nit wissen noch erdenken könden ze treffen, zu besorgen wir in grosse beschwerd vnd jammer noch werd komen vnd sy vns bringen möchten, dan sy jetzunder vnd vor vnderstanden, wo wir die sach also innston liessen, vns auch spöttlich vnd gröszlich zu verwisen vnd zu vnstatten komen vnd reichen möchte, vor üch vnsern gnedigen herren vnd väteren, mit wellicher rat, wissen vnd willen wir bishar gehandelt, on welche wir auch solchs nit vszmachen noch verträgen könden noch wollen. Derhalbe diewyl wir, üwer gnaden gehorsame vnd pflichtige vnderthanen caplan vnd diener, zu üch als vnser gnedigen ober-, schutz- vnd schirmherren, schirmer vnd handhaber in vnsern anligen, sondergnad, fürderung vnd zuflucht billich suchen, bishar funden hand vnd fünden sollen, vnd ob gott wil guter hoffnung noch wöllen, ist vnser gar vnderthenig, demütig, flächentlich vnd höchst pitt an üwer gnaden vnser anbringen vnd anligen vsz angezeigter meinung zu vnser notturft bedenken vnd gnedigklich erhören, ferer vnser schaden vnd sorglich beschwörung diser vnser vnkorsamen zu Kadelburg zu verwaren, vnd vns darin gnedige vnd veterliche hilf, rat vnd bistan, wie biszher, vnd desz wir vngezweifelts getruwen tragen, thun werden, beherzen vnd verhelfen, damit wir vns witer wissend zehalten vnd ze richten. Sollich üwer gnedig vnd väterlich guthat wellend wir mit vnserm innigen gepet zu den hymlichen freuden ruchland üch hievon by dem almechtigen entspringende, auch hie in zyt vnser aller vermögen nôch vnderthenig, gehorsam, schuldwillig vnd gern verdienen, hiemit gott vnd der werden Mutter Maria befelchende. Datum Zinstag nechst nach Judica anno 54.

## Nr. 28.

1554, den 28. Heumonat. Erkenntniss der acht alten Orte, dass Kadelburg bei dem neu angenommenen Glauben verbleiben möge.

Wir von stett vnd landen der acht alten orten vnser Eidgnoschaft rath vnd santboten, nemlich von Zürich Johanns Hab, burgermeister, vnd Johanns Aescher, stattschryber, von Bern Crispinus Vischer, desz rats, von Luzern Johanns Hug, schultheisz, von Vry herr Josua von Berolingen, ritter, landamman, von Schwyz Jörg Redig, landamman, von Vnterwalden Johanns Sigerist, landamman, von Zug Jakob Schicker, desz rats, vnd von Glarus Gilg Tschudi, statthalter vnd desz rats; diser zit vsz bevelch vnser aller herren vnd oberen zu Baden im Ergöw versampt, bekennend vnd thund kund allermenglichem mit disem brief, dasz sich spän vnd irtump habend gehalten zwüschent den erwurdigen, wolgeleerten herren bropst vnd kapitel sant Verena stift Zurzach desz einen, vnd den erbaren vnsern lieben, gethruwen, einer gmeind der nüwen religion zu Kadelburg anders theils, von deszwegen, dasz die gemelten herren bropst vnd kapitel anzeigten, nachdem ire vofaren ein stift Zurzach von Albrechten Märler vnd Margretha Ströwlin, siner eefrowen, burgerin zu Schaffhusen, vfrecht vnd redlich erkouft habind, iren theil vnd alle ire rechtung, so sy zu Kadelburg biszhar gehept habend, das ist der Kelnhof mit acher, mit wisen vnd mit aller siner zugehörd, ouch die gricht, zwing vnd benne, ganz mit holz, mit felde, mit wunne, mit weyde, vnd die vogtstüre mit aller gwarsame, rechten vnd zugehörden, vnd mit namen einen vierten theil des fars zu Kadelburg mit allem dem, so darzu vnd daryn jendert gehört, nüt vsgenommen, vnd mit namen den wyngarten im seew mit der trotten, vnd die wis im Bruggbach, alles mit allen rechten, nützen, gülden vnd zugehörden, es syge benempt oder vnbenempt, gesuchts oder vngesuchts, fundens oder vnfundens, ob erde vnd vnder erde, nützit überal vszgeschlossen noch hindangesezt, wie dann das alles der gemelt Albrecht Märler vnd sin eefrow, ouch ire vorderen biszhar ingehept vnd hargebracht habend ungfärllich; alles inhalt eines versigelten koufbriefs, desz datumb am nechsten Frytag nach sant Bartholomeus desz heiligen zwölf boten tag, von Christi gepurt vierzechen hundert funfzig vnd ein jar; Demnach wie bischof Heinrich von Constantz sy sampt denen von Kadelburg, so sy erkouft, in schirm genommen, ouch inhalt des schirmbriefs, desz datum vff den sonntag cantate, von der gepurt Christi vierzechen hundert vnd im sechszigisten jar; desz gleichen wir sy von vnsern herren vnd oberen, den acht alten orten, in iren schutz vnd schirm genommen, dasz man sy in allen previleien, fryheiten, besitzungen vnd inhabenden gueteren schützen vnd schirmen, vermög eines briefs, desz datum vf zinstag nach sant Vyts vnd Modests tag von der gepurt Christi gezalt, vierzechen hundert achtzig vnd acht jar. Diewyl nun die von Kadelburg vor etlichen jaren von der religion irs gloubens abgestanden vnd zu den predikanten gangen vnd jetz die kilchgnossen Zurzach derselben religion ein nüwe theilung vnd abzelung der personen mit inen zethunde an sy ervordert, so nun ein stift gemelte von Kadelburg mit gricht, zwing vnd bänn vnd den güteren erkouft, vnd dasz die niederen gricht sampt der mannschaft inen von der

stift, vnd die hohen gricht den herren graven von Sulz zugehören, so vermeynen sy, dasz die von Kadelburg iren herren von der stift, mit der religion des gloubens gehorsam vnd glychförmig sin sollen vnd hinfür nit wyter vnder den predikanten gezelt sollen werden. Dargegen die gsandten von Kadelburg anzeigend, wie das die hohen gricht zu Kadelburg den herren graven von Sulz zugehörten, ja allein was das malefiz berüre vnd zu Kadelburg für malefizisch erkhent werde, so gehörind die nidern gricht mit zwing vnd bänn herren bropst vnd capitel der stift Zurzach zu, vnd was sy inen von der nidern grichten wegen zethun schuldig vnd pflichtig sind; sy gestanden aber nit, dasz die mannschaft inen, den herren von der stift zugehöre, dann dieselbig in irem koufbrief niena gemeldet noch gnampset werde. Es habend aber ein gmeind von Kadelburg vordem, dasz ein stift die gricht zu Kadelburg von dem Märler zu Schaffhusen erkouft, todt vnd lebendig gen Zurzach gehört, darumb sy achten, dasz die mannschaft vnsern herren vnd oberen von den acht orten zugehöre, dann je vnd allwegen, so lang sich mentschen gedechtnusz strecken möge, sy mit einer Eidgnoschaft gereiset, ouch in letstverschinem schwaben krieg sigind die von Kadelburg über ryn zu einer Eidgnoschaft gezogen vnd habend ire huser von den vyenden verbrennen lassen; desz gleichen, als ein stift Zurzach die gricht zu Kadelburg von dem Märler von Schaffhusen erkouft, habe ein gmeind von Kadelburg inen, den herren von der stift, hundert guldi an söllichen kouf ze stür geben. Vnd als vorschiner jaren ein bropst vnd capitel der stift Zurzach die nidern gricht vnd ir gerechtigkeit den herren graven von Sulz zum anderen mal ze koufen geben, habend vnser herren vnd oberen von den acht orten sy darzu ghalten, dasz sy söllichen kouf widerumb zu iren handen müssen nemen vnd demnach sich zuletzt erlütert vnd erkhennt, dasz herr bropst vnd capitel des stifts Zurzach die gricht zu Kadelburg behalten vnd niemmer verkoufen sollen, darumb sy achten, so die mannschaft vnsern herren vnd oberen von den acht orten nit zugehört hette, sy sich iren von Kadelburg nit so vil angenommen noch beladen, vnd so sy von Kadelburg vor den zwenzig jaren, glych nach dem landfriden, als herr landvogt Schönbrunner von Zug selig die abtheilung nach vermög des landfridens, der kilchgnossen zu Zurzach gethan, sigind sy nach vermög des landfridens zu den predikanten abgezelt worden, ouch siderhar one allen intrag vnd widerred gütlich darby beliben. Deszhalb ir vnderthenig bitt vnd verthruwen sie, dasz sy fürer daby belyben, vnd wir sy by dem landfriden handhaben, schützen vnd schirmen wellen. Vf dasz die gemelten herr bropst vnd capitel wyter erkennen, man habe in dem koufbrief gnügsam verstanden, wie sy die nidern gericht von dem Märler erkouft, darumb sy vermeynen, dasz sy die mannschaft damit ouch erkouft habind, vnd dasz die von Kadelburg siderhar mit vnsern herren vnd oberen den Eidgnossen gereiset, sige darumb beschechen, dasz inen, den herren von der stift, die nidern gericht zugehören, darumb sy nachmals gethruwen, diewyl die hohen gricht den herren graven von Sulz, vnd inen von der stift die nidern gricht vnd mannschaft zugehören, dasz sy inen mit der religion nachvolgen vnd gehorsam sein sollen.

Vnd als beid theil sölliches spans halb vf jüngstgehaltner jarrechnung allhie zu Baden vor vnser Eidgnoszschaft ratsboten erschienen, vnd

dieselben sollich ir beider theilen klag vnd antwurten in irn abscheid genomen vnd an vnsere herren vnd oberen gepracht, vnd so jeder bot sich derselben siner herren bevelch vnd antwort darauf entschlossen, so habent demnach wir vns darauf erlütert vnd erkent: Diewyl die nidern gricht herrn bropst vnd capitel sant Verena stift Zurzach zugehörig, dasz dann sy, die von Kadelburg, inen als iren grichtsherren in allen zimlichen, billichen sachen gehorsam vnd gewertig sin sollen vnd inen alles das thun, so sy inen zethund schuldig vnd pflichtig sind. Vnd von wegen der religion des gloubens, diewyl die von Kadelburg vor den zwenzig jaren durch herrn lantvogt Schönbrunner seligen zu den predikanten abtheilt vnd abzelt sind worden, dasz dann dieselben von Kadelburg jetz diser zyt fürer by derselben religion vnd glouben belyben, vnd als die kilchgnossen der nuwgloubigen Zurzach einer nuwen abtheilung vnd abzelung der personen zethund begert, dasz dann solliche abtheilung vnd abzelung der personen ouch still gestellt vnd jetz diser zyt kein nüwe abzelung oder abtheilung nit beschechen, sunders beid theil by voriger abzelung vnd abtheilung der pfarrgüteren belyben sollen, doch dasz sollichs allen theilen an iren fryheiten, gerechtigkeiten, ouch dem landsfriden in allweg vnvergriffenlich, vnschedlich vnd vnnachtheilig heissen vnd sin solle. Vnd desz zu vrkund, so hat der fromm, vest, vnser gethrüwer, lieber landvogt zu Baden im Ergöw, Hans Heinrich Sprosz, desz rats der statt Zürich, sin eigen Insigel innamen vnser aller offentlich gehenkt an dieser briefen zwen, glych lutend gemacht, die geben sind vf sampstag den acht vnd zwenzigisten tag höwmonats, von der gepurt Christi gezalt, tusent fünf hundert fünfzig vnd vier jar.

(Pergament-Urkunde mit offenem Siegel.)

*Nr. 29.*

1557, an St. Matthias. Fischer-Ordnung.

Wir die vischer von Zurzach, Burg, Kadelburg vnd Rinha, so die fischetzen von vnserm gnedigen fürsten vnd herrn von Costenz ald dero gnaden amptman in Burg zu Clingnow, empfangen, allgemein vnd jeder insonders, bekennen offentlich vnd thun kund allermenglich hie mit disem brief. Alsdan biszhar vnder vnsz selber, ouch andern frembd vnd heimpsch fischern, die sich als wol, als wir, so die fischetzen empfangen, allerley gattung vnd gerechtigkeit mit vischen gebrucht vnd geflissen, etwas vnordnung vnd gar khein straf vnder vnsz nit gsin, dadurch vnserm gnedigen fürsten vnd herrn an dero gnaden lechen vnd fischetzen etwas abbruch, vnd vnsz nit kleiner schaden widerfaren vnd entspringen mögen, sind wir derhalber mit hilf vnd rath des fromen, vesten Christof Murersz, hochgedachten vnser gnedigen fürsten vnd herrn von Costanz vogt zu Clingnow, vnser günstigen jungkherrn, einhellig sampt vnd sonders solcher verordnung zu fürkomen, für vnsz, vnser erben vnd nachkomen vnsz vereiniget vnd nachgemelter maszen vertragen.

Zum ersten soll dheiner, sampstag zu nacht, noch einich andere fürabyt so verbannen sind (heilige Feierabende) zu nacht vfsz wasser faren, weder mit facklen noch anderley weg zu fischen, nach vnser gnedigen

herren der acht alten orten löblicher Eydgnoschaft erkantnusz vnd öffentlich mandat.

Zum anderen, sol man von sanct Gallen tag hin bisz zur alten fasznacht das zögy, vnd von sanct Gallen tag an bisz zu heylig osteren, die wata ziechen, vnd dan nit wyter, bisz widerum nach sanct Gallen tag.

Zum dritten, welcher zum ersten vf einen zug mit dem garn, zögi ald wata ist, der soll zwen zug fry han, vnd keiner vor im dahin faren, sonder in ongeirt lassen, aber vf den dritten zug mag der nechst wol faren. Vnd sol demnach vnd je der nechst vnd erst glicher gstalt zwen züg haben vnd also glich gehalten werden.

Zum vierten sollent ongarlich acht tag nach St. Verena tag die garnzug gefryet vnd gesüberet sin.

Zum fünften mögen wol wir, die fischer von Zurzach vnd Rinha, mit den körblinen vnzit vf den alten rhin abhin die reisz teylen, vnd wir die fischer von Kadelburg bisz zu der mülle im Bartz vfhin mit den körblinen faren vnd ouch nit wyter.

Zum sechsten, sol kein fischer, woher der sige, so nit die vischetzen von vnserm gnedigen herrn vnd fürsten von Costanz ald dero amptman empfangen, in vnserm wasser vnd rhin, wan das von im selber luter ist, ganz mit einichem streipfpären, blumelbärilin oder anderer gattung, wie die namen mögen han, weder in winklen noch rechten wasseren, nüt streipfen noch einich hürst stören oder brechen, sollend ouch in dheinen weidlingen vf dem wasser anglen noch einicher gattung vnd wisz fischen anderst dan ze fusz mögen sy wol anglen.

Item zum sübenden vnd letsten, welcher vnder uns obgemelten fischern, vnser erben vnd nachkomen, ald ouch ander fischer frembd ald heimsch deren artiklen einsz oder mer übersehen ald übertreten, vnd solchs unsz sampt ald sonders fürkomen vnd deren übertreter vnser mitgnossen oder frembd vngenosz fischer, wer die werend, selber sächen würden, alsdann denselbigen sollend vnd wellend wir ald vnser erben vnd nachkomen eegemelten vnserm günstigen jungkherrn ald sinen nachkomen leiden, anzeigen vnd verclagen by vnserm eyd, den sol vnd mag er ouch strafen je nach gstalt der sach, vnd nach dem der verdienet vnd verschuldt hat nach eines vogts zu Clingnow willen vnd gfallen.

Vnd hieruf, so hand wir gemelt fischer sampt vnd jeder insonders obgedachtem vogt in sin hand glopt vnd versprochen, thund das ouch hiemit craft dis briefs für vnsz, all vnszer erben vnd nachkomen, all vnd jed vorgeschriben puncten vnd artiklen war, stet, vest vnd vnzerbrochenlich zu halten vnd zu vollfieren, darwider nimmer ze sind, zu thun, noch zu gestatten gethon werden, one alle arglist vnd bösz geverd. Yedoch mögen wir fischer gemeinlich vnd einhelligklich mit hilf vnd rath, gunst, wissen vnd willen vnser gnedigen fürsten vnd herrn von Costanz ald dero gnaden amptman, sollich alles mindern, meren ald gar abthun nach gelegenheit der zyt vnd nach gestalt der sach. Vnd des zu warem vrkund hand wir all obgemelt fischer sampt vnd sonderlichs mit flisz ernstlich erpeten den fromen, vesten Cristoff Murern, obgemelten vnsern günstigen jungkherrn, dasz er sin eygen insygel, doch vnserm gnedigen fürsten vnd herrn von Costanz, der wirdigen gstift dasselbst, ime vogt vnd sinen erben one schaden, offentlich für vnsz, vnser

erben vnd nachkomen, gehenkt hat an disen brief, der geben ist vf sant Mathias des heyligen zwelf boten abytt (Abend), als man zalt nach Christi gepurt fünfzechen hundert fünfzig vnd süben jar.

Nachtrag zu obigem Hauptbriefe. Des ersten, wan vnser der fischer obgemelt einer setzt, alsdan sol deheiner dem andern über sinen züg zinden.

Item, wan vnser der rechten fischer einer oder mer, dan die ander fischer, so die fischetzen nit empfangen, damit ganz nit zeschaffen haben sollend, weder lüzel noch vil groppen suchen, sollends wir nit anderwegs bruchen noch die suchen, dan allein die zu setzen.

Item zuletzt, so ein rechter fischer, so die fischetzen empfangen, selb ander ist vnd zünden will, mag er wol ein knecht zu im ald sonst ein frembd fischer zu im nemen, vnd nit mer, alles by der pen, als von den artiklen oben ze halten gelutert stat.

*Nr. 30.*

1575, den 3. Februar. Der Stift Zurzach Leibeigenleute in Kadelburg.

Wir nachgenanten Heinrich Hessig vnd Hans Rockwyler, burger zu Kadelburg, als Verenaer vnd ergeben eygenlüt der wirdigen gstift sanct Verena Zurzach, bekennen offenlich vnd thun kund allermenglich hie mit diserm vnserm reverszbrief, für vnsz selb vnd innamen vnd volmechtigem gwalt aller eygnen lüten, so da ietz sind vnd werden mögen zu Kadelburg, alsdan wir vnsz gemeniglich vnd sonderlich, wie wir in irm der wirdigen gstift sant Verena Rodel beschryben, frywillig, vnzwingen vnd ontrungen, mit guter, zitlicher vorbetrachtung, vsz liebe, so wir zu der gstift sanct Verena tragen, derselbigen gstift für libeygen mererteils der zit, so kein nachjagenden herren ghept, ergeben, vnsz ouch ergebende mit mund vnd hand hiemit wissentlich in kraft dis briefs, haben sy ein wirdig gstift für sy vnd ir nachkomen, vf vnsser trungenlich bitt, vnsz die ergeben vnd ire andere eygne lüt, so sy der zyt hand vnd in künftigem mögen werden, vf vnd angnomen vnd darby versprochen by irn priesterliche würde für sy vnd ir ewig nachkomen, dasz sy nun hinfuro vnsz ire eygne lüt, Verener gnant als vorstat, in form, masz vnd gestalt, wie volget also halten sollen vnd wellen. Zum ersten sollen vnd wellen sy vnser keim Verener; so ir eygen, der mit dem pflug buwpt, roszt vnd küe hat, er habe glich ein gwerb wie grosz er well, nit mer abnemen für den fal dan zechen gut gulden. Zum andern, so einer ein gwerb vnd aber weder roszt noch küe hat, der sol nit mer schuldig sin zu geben für den fal dan fünf gut gulden, doch mögen sy vnd ir nachkomen, nach gestalt der sach, nachdem einer rych oder arm ist, vsz gnad das mindern, aber nit mehren. Zum dritten, in ander sachen vnd fälen dan vorstat vnd begriffen, sellen wir die ergebene ouch andere ir eygene Verener, so ietzt sind vnd werden mögen, wie vnsserer gnedigen herren in der grafenschaft Baden in Ergeüw ir eygen lüt, wyb vnd manspersonen halten, gehalten werden. Hieruf loben vnd versprechen wir, die obgenanten zwen vnd all andere rych vnd arm ergeben vnd der zit sonst ir eigen lüt die Verener, so ietzt sind vnd in künftigem werden mögen, alles das, wie vorstat, zu halten vnd zu leysten,

wie vnd was sich eigenlütten gegen irn herrn vnd obern gepürt zu thun vnd sy inen schuldig vnd pflichtig sind, dann wir vnsz hierwider in gmein vnd sonderheit, sampt dem rechten gmeiner verzichung widersprechende für vnsz vnd vnsser nachkomen Verener wie obgemelt, genzlich aller dingen, so hierwider zu schirm fürzogen mecht werden, verzigen vnd begeben, hand ouch an eyds stat glopt disen brief vnd was daran geschryben stat, zu halten trüwlich vnd vngfarlich. Des zu warem vrkund hand wir die obgenannten Verener in namen aller anderer, so sind vnd werden mögen, mit flisz vnd ernst gebeten vnd erbeten den erenvesten, fürsichtigen, wysen herren Bartolome Megnet, des rats zu Vry, der zyt landvogt zu Baden in Ergew, vnssern gnedigen herren, dasz er sin eygen insygel (doch der grafschaft Baden, ime herren landtvogt, sinen erben vnd nachkommen in alweg one schaden) offentlich gehenkt hat an diesen brief den genanten herren probst vnd kapitel der gstift sanct Verena Zurzach gegen irm reversz. Geben vf den dritten tag february 1575.

(Pergament-Urkunde mit Siegel in Kapsel.)

Nr. 31.

1584, VI Cal. Junii. Schreiben des hl. Carolus Borromäus, worin er das Stift ersucht, die nöthigen Schritte zu thun, die reformirten Kadelburger zur Rückkehr zum alten katholischen Glauben zu vermögen.

Admodum R. dis Dnis D. D. Præposito et Canonicis Zurzach.

Admodum R. de Præposite, in hoc Apostolicæ Visitationis munere, quod Pont. max. pro sua paterna charitate erga inclitam gentem Helvetiorum mihi iniunxit, illud mihi in primis curandum esse duxi, ut fides catholica, ubi floret conservetur, ubi collapsa est, in pristinam dignitatem restitatur. Cum igitur renuntiatum mihi sit, incolas Casalburgi, nostræ iurisdictionis, magna ex parte catholica religione repudiata, teterrimarum hæresum contagione infectos esse, officii mei esse duxi A. tuam monere, ne hanc tantam labem sibi atque isti insigni collegio aspergi velit. non enim, sine gravi negligentiae nota, audiri potest, gentem iuri curæque vestræ subiectam, ab avita religione defecisse, et in castra impietatis transfugisse, et in illis ipsis, nemine revocante persistere. Nam Dei Opt. Maximi indignationem atque iram, eiusmodi negligentiae ultricem, hominibus catholicis commemorare, supervacaneum est. Ut enim, nihil est Deo carius, nihil antiquius salute animarum, pro quibus ipse quasi optimus pastor animam suam posuit, vitamque profudit, ita nihil ipsi detestabilius est, animarum contemptu in iis præsertim, quibus aliquam earum curam administrationemque iniunxit. Quod si turpe apud homines, flagitiosum, apud summum illum Judicem est, populos curæ nostræ concreditos, per incuriam nostram, salva fide, peccare; quid erit fidem ipsam abjicere, et ab Ecclesiæ catholicæ auctoritate discedere? rei gravitas cogit me paulo longiorem esse in scribendo, charitatis nostræ fiducia facit, ut hanc ipsam longitudinem minus necessariam esse sperem. A. T. igitur, quam maxime possum precor, atque obtestor, ut pro eo quanti Dei nomen, et animarum, nimis magno pretio redemptarum, salutem

facit: pro eo etiam quanti suam atque istius inclitæ Ecclesiæ existimationem putat, vt in Casalburgii incolis in rectam viam revocandis, et ad Sedis Apostolicæ obedientiam reducendis, operam, curam, sollicitudinem, contentionem, pendat rei magnitudini parem. Quod si quid est, quod a me proficisci possit ad hoc officium conficiendum, libenter ego omne meum studium, omnemque auctoritatem in tam præstanti officio collabo.

Bene vale in Domino. Mediolani VI. Cal. Juny 1584.

Studiosissims

A. T.

C. Carlis tit. stæ Braxedis.

*Nr. 32.*

1590, den 15. März. Ordnung um die Strassen in die Rebberg zu Kadelburg.

Wir nachgenante Nicolaus Holdermeyer, probst sant Verena gstift Zurzach vnd obervogt zu Kadelburg, Paulus Schaufelbüeln, custos chorherr gsagter gstift, Johann Gebel, Keller, M. Vlrich Humppry, der räten Zurzach, thun kund allermengklich mit dem brief, dasz wir innamen gmeinen capitels sant Verena gstift Zurzach, von vnseren vnderthanen vnd guten nachpuren, vogt, geschwornen vnd sondern personen, so an nachfolgenden räbberg anstössig vnd räben hand, beruft vnd vnderthenig peten, dwyl in iren räbberg zu Kadelburg, bisz hiehar vnwegsam, den buw vnd anderes darin zu tragen vnd zu füren mit groszer mühe vnd arbeit volbringen müssen, dasz wir ir oberherren wellen inen besser strasz vnd weg ordnen, mit weniger vnd ringer arbeit die ze bruchen. Als wir vf den augenschein zum andern maln komen die besichtiget, haben wir vmb ir der räblüten gmeinen nutzesz willen, vf ir aller vnderthenig pitt vnd begeren nachfolgende strasz vnd weg angesehen vnd verordnet. Mit namen zum ersten, wie man vorhin über die wisen miessen füren den buw nit one schaden mengklichen, dasz man nun hinfüro von der trotten by der gmeind reben, ein lezi oder thor mache, zuvorderst vnd durch vszhin an den räben vnd hag, so acht werk schuch wit vnd breit solle sin, bisz an hag an den Seebrunnen, dasz man wol mit dem buw zun räben möge komen, vnd ieder den buw an ein ort schütte, dasz er zum wenigsten andere irren möge. Zum andern, weyl vnser vnfaren, probst vnd capitel, ein weg angesehen im Röttenberg vszhin zufaren, in grösse öngfar acht schuch bisz an Röttenberg an hag, alsz wit hinuf damaln räben gewesen, vf beiden syten, wan dann jetzund sydhar vf beid syten durch vfhin räben vfpflanzet vnd on schwerer arbeit nit wol der buw hinuff zu tragen, hand wir angesehen, dasz von gemelten alten weg vnd strasz durch vfhin, bisz an Hans Berchers wingarten, gnant Rötteberg, also dasz der weg durch vfhin acht schuch wit vnd breit solle sin, vnd soll zum aller ersten der bach so grad alsz möglich in mitten der alten strasz gelegt werden, also dasz esz den rossen, so den buw ziehendt, weg sige; darnach von anstossenden wingarten vf beid siten so vil platz gnomen, dasz die karrenleysen wol haften mögen, vnd der weg vfs wenigsten acht schuch wit werde, von beiden siten der räben gemacht vnd von allen darzu gholfen werde, so anstössig vnd den bruchen wellen, sol jeder darzu verbunden sin, nach dem er vil oder

wenig räben hat, vnd den zum meysten bruchen wil, soll vf beiden siten glichlingen, an die wite vnd breite platz geben werden, dasz gnugsam sige zur strasz zu faren vnd ze bruchen zum wenigsten, wie gemelt, acht schuch weit vnd breyt. Zum dritten sol vnd wil Hans Bercher oben vom Rötenberg hinusz in sinen räben steg vnd weg zu faren vnd zu gând geben bisz in Rappenschnabel hinusz, in rechtmessiger breite, gröse vnd weite, dasz man wol faren möge; darzu sollen vnd wellen müstschütte geben Clein Hans Schaler vnd Pley Brunhofer. Zum fierten, so sol vnd wil Hans Bercher vom stein uff ackher zelg durch sinen wingarten nebet dem steinhufen oder durch den steinhufen, so er komlich zu machen, platz, steg vnd weg geben vnd die stein hinweg füren, doch dasz die jenigen, so da anstössig, ime Hans Bercher helfen vfladen. Zum funften, von dannen oben abhin vom steinhufen vnd gsagten erst gemachtem weg sollen die anderen, Marx Zandel, Claus Giger, Petter Röschlins frow, Gerg Gross, die anstössigen, den weg durchhinder bisz zur gemelten müstschütte geben. Sol Marx Zandel sinen kriesbom am weg ohngeirt hinweg hauwen. Zum sechsten solle disen vfgloffnen kosten allengklich vnder die zu zalen geteylt werden, die an disen wegen anstössig vnd denselbigen ze bruchen haben, je nach vile der räben vnd güetere, so er besitzt.

Hieruf alz wir obgenante harzu berufte inen vogt, geschwornen vnd anstössern, so da räben hend, dasz allez mit articulen vorstat geöffnet, hand sy dasz zu allen theylen dankbarlich zu halten angenommen, vnd in min obervogts hand in aller vnser namen angelopt, darby zu pliben, darwider nit zu reden, zu thun noch schaffen gethan werden, in dhein wiss noch weg, sonder dem allem thrüwlich nachzekomen, one geverd. Vnd desz ze warem vrkund hab ich obervogt von pit wegen desz vogt vnd geschwornen in namen aller anderer anstössigen, vnd von vnser der spruchlüt wegen der vogtey zu Kadelburg eygen insigel (doch der wiridigen gstift sant Verena Zurzach, vns schidlüten vnd vnseren erben vnd nachkomen in alweg one schaden) offenlich laszen henken an disen brief, der dem vogt vnd gschwornen in ir lad vnd behalt, vnd minen herren der gstift ein abschrift davon geben ist vf den 15. Martii 1590.

*Nr. 33.*

1595, den 3. Juli. Spruch der acht alten Orte über niedere und höhere Gerichtscompetenz in Kadelburg; Bestätigung des daherigen Spruches an Agnesentag 1523.

Wir von stett vnd landen der acht alten orten vnser Eidtgnossenschaft rät vnd landpoten. Namlich von Zürich Cunrad Grossmann, burgermeister, vnd Geroldt Aescher, desz rats, von Bern Anthoni Gasser vnd Christen Willendinger, beid venner vnd desz rats, von Lucern Jost Holdermeyer, seckelmeister, vnd Ni Claus Pfyffer, pannerherr, vnd beid desz rats, von Vry Peter Gyssler, riter, statthalter vnd desz rats, von Schwyz Jost Schilter, landamman, vnd Vlrich Zuebrig, statthalter vnd desz rats, von Vnderwalden Johannes Waaser, ritter, landamman vnd pannerherr, von Zug rat zur Lauben, amman, vnd von Glarus Heinrich Ellmer, landamman: Diser zyt vsz hevelch vnd vollem gewalt vnser aller herren vnd oberen,

vf dem tag der jarrechnung zu Baden im Ergöw versampt: Bekennend vnd thund kund allermenglichem offenbar mit disem brief, das sich irung vnd span erhalten gehept hat zwüschent den erwürdigen, wolgelerten vnd geistlichen hhn. probst vnd gemainen kapitul sant Verena stift Zurzach, an einem; vnd dann dem wollgebornen herren Rudolf, graven zu Sulz, landgraven im Cleggöw, vnserm gn. vnd gestreng. herren, an dem anderen theil. Anträffende, dasz sich gedachte herren wolermelter stift Zurzach vor vns erklagten; nachdem sy in vnd allwägen die niederen gerichtsherlichkeit zu Kadelburg mit der gerechtigkeit ingehept: Das alle zuredungen, strafen, fräfel vnd buszen, so sich darunder verlossen, vor dem stab vnd nideren gericht daselbst haben sollen verrächtvertiget vnd mit vrthail der hohen oder nideren oberkeit zu strafen zukennt werden, vermög eines stifts Zurzach hierumben habenden briefs vnd siglen, welche vor vns zu verlüssen furgelegt worden: So begegne doch inen von wolbesagts herren graven amptzlüten vnd bevelchs halberen vilerley nüwerung vnd intrag, vnd wöllend vermeinen, ainen vmb sin begangne übelthat, fähler oder fräfel, wie auch vm eerrürige zueredungen, so villichter in zorn, höne oder wynfüechte vszgegossen vnd geredt werden, glich in puncto alsz malefizische gefenglichen anzenemen, zerichten vnd zestrafen gwalt zu haben, esz sye glych sölliches vor dem nideren gericht mit vrthail vnd rächt erkennt oder nit. Deszglychen vnderstandind sy auch, alle gefäll, fräfel vnd buszen, mit landgerichtsladungen vnd demnach mit acht, vspot vnd derglychen briefen inzuziehen, welche aber auch ebnermassen vor den nideren gericht söllend verrächtvertiget vnd ganz nit vf das landgericht gladen werden, alles lut ingelegter brief vnd siglen; mit dienstflyssiger bitt, wir wolten ein stift Zurzach by iren alten brüchen, rächtsaminen vnd habenden brief vnd siglen handhaben, schützen vnd schirmen vnd ine herren graven vnd sine amptzlüt irer fürgenommenen nüwerung abwyssen. Das begerend vmb vnser herren vnd oberen vnd vns, wolermelte herren vom stift ganz geflissen zu verdienen. Dargegen obwolgenants herrn graf Rudolffen zu Sulz gsandter vnd bevelchshaber zu antwurt fürgewendt: Das er innamen sines gn. herren wider der stift Zurzach mit wüssen vnd willen iro gnädig. vofahren vfgerichte verträgbrief vnd sigel ganz vnd gar nit sye, vil weniger darwider zethun gestatten, sonder sy rüewenlichen vnd vnangefochten darby blyben lassen wölle; allein widerspräche er anstatt vnd innamen obwolgemelts syns gn. herren dem lüterungsbrief, so durch herrn burgermeister vnd rat der statt Zürich vnder dato Donstags nach Margrethen anno 1523 vfgericht in ansächung sins gn. herren vofahren, in vfrichtung selbigen briefs nit vnder augen gewesen vnd darin nit constatirt vnd bewilliget haben, hoffe auch, dasz söllicher lüterungsbrief jez gehörten vrsachen halber, für vnbindig, nichtig vnd kraftlos durch vns gehalten vnd erkent werden solle. Vnd wann sich hieneben auch begeben, das ein person, sy wäre glych heimsch oder frömbd, betraten wurde, die ein malefizische that (wie die namen haben möchte) begangen hette vnd dannenhin sin gn. herr, sine nachkomen vnd ire amptzlüt jeder zyt (lut dero habenden fryheiten, brief vnd siglen) gewalt vnd macht haben söllendt, dieselben gefenglichen anzunemen vnd nach irem verdienen ze richten vnd ze strafen, verhofft derhalben by söllichen fryhei-

ten brief vnd siglen auch geschützt vnd geschirmt glycher gestalt zu werden. Vnd wann nun sy vf hüt dato zu beidersidts vor vns erschnen, vnd wir sy in disem irem span, in klag, antwurt, red, widerred, ingelegten brief vnd siglen vnd allem wyleüfigen fürbringen, alles wyleüfiger hierinnen zu beschryben vnvonöthen, gnugsam angehört vnd verstanden: Vf das, so haben wir vns innamen vnd anstat vnser herren vnd obern dessen zwüschen inen zu rächt erkennt vnd gesprochen: Dasz wolgemelte herren von Zurzach by allen iren habenden vrtheilspruch- vnd sonderlich dem letsten zu Zürich vfgerichtem erlütterungsbrieft vmb die gerichtzherlichkeit vnd rächtsaminen Kadelburg wissende, gänzlich beston vnd blyben vnd darby geschützt vnd geschirmt werden sollen. Also vnd mit diser heitern erlütterung, das ein jetliche strafwürdige sach, wie je die genambst werden möchte, vor dem nideren gericht vnd stab zu Kadelburg zuvorderst solle gerechtfertiget werden, vnd so sich befindet, dasz dieselbig malefizisch, alsdann so soll dieselbig der hohen oberkeit irs gefallens zerichten vnd zestrafen mit vrtheil zukennt werden. Beträffend die gefell, fräfel vnd bussen, so ein herr graf zu Sulz je zun zyten zu Kadelburg inzuziechen hette, solle der inzug deszwegen (inhalt eines vertragsbriefs zu Zürich vf sant Agnesentag des 1523 jars vfgericht) auch vor kadelburgischen gericht vnd stab mit rächt oder potten an die hand genommen vnd nit vor landricht oder landrichtzpoten gezogen werden, vnd dasz hienebent auch wolgedachter herr graf zu Sulz by sinen habenden fryheiten, regalien, herrlichkeiten, rächt, gerechtigkeiten des Malefiz auch belyben vnd denen zu nachtheil nüzit furgenommen werden solle. Vnd so vil dann den kosten belangt, so soll ein jeder theil denselbigen von guter nachpurschaft wägen an im selbs dulden vnd haben. Vnd desz zu vrkund, so hat der fromm, erenvest vnd wysz, vnser getrüwer lieber landvogt zu Baden in Ergöw, Kaspar Heinrich, desz rats Zug, sin eigen insigel innamen vnser aller hierunder an dissen brief gehenkt. Den dritten tag July 1595.

(Die Pergament-Urkunde gut erhalten; das Siegel in der Kapsel zerbröckelt.)

#### Nr. 34.

1610, den 1. December. Burgermeister und Rath der Stadt Zürich an die Stift Zurzach, bezüglich des Schulbesuchs der Kadelburger Jugend, reform. Confession.

Vnser freuntlich dientst, vnd was wir liebs vnd guts vermögend zuvor, Ehrwürdige, wolgelehrte, Ehrsamme, liebe Herren vnd fründt. Ihr werdent Üch zu erinnern wüssen, was wir verschinner zyt, durch vnsern zu Üch abgesandten Mitrath, Statthalter Wolfen, von der Evangelischen Gmeind zu Kadelburg Üwerer Grichtsangehörigen Kinderen Schulgangs wegen gen Zurzach Inn die Schul vnserer Religionsverwandten daselbst, mit Üch reden vnd handlen lassen, vnd mit was fründtlichem Bscheid Ir demselben darüber begegnet sind. Wie dann auch der Landvogt vnd die Amblüth der Grafschaft Baden, als wir siderhar durch vnserer gsanten mit denselben darusz reden lassen, auch fründtlichen Bscheid gegeben vnd denen von Kadelburg das nit geweert. Nun habent wir

hieruf vns dheines andern versehen, dann das es by söllichem schulgang vngehindert verbliben were, Diewyl die genannten von Kadelburg gen Zurzach Kilchgnössig vnd luth Eydtnössischer Abscheiden vnder dem Landtsfriden begriffen sind vnd disz ir, vnsers bedunckens billich begehren mit fug Inen sowol als anderen nit gespeert werden khan. So werdent wir aber berichtet, Das nechst verschinner tagen Ir von der Nideren Grichten wegen den bemelten von Kadelburg söllichen schulgang gen Zurzach nit nur nochmalen wehrind vnd verbietind, vnd sy zu der schul Üwerer Religion ze halten vnderstandint, sonders sy auch vmb Irer vermeinten vnghorsamme willen, das sy Üwerem verbott vnd gebott nit statt gethaan, ze straffen vermeind. Dorab wir, im ansehen der sachen gstaltsame, vns fürwahr verwunderend vnd nit sehend, warumb Ir das also fürnemend vnd Üch dessen mit verwehren beladint. Vnd sidt-maln dann hieran etwas gelegen syn will vnd wir dafür haltend, wann Ir disere sach im Grund bedenckend, vnd das die von Kadelburg desz Landtfridens genosz vnd vnwidersprechlich gen Zurzach kilchgnössig sind, vnd der schulgang ein Ding, so dem Landtfriden anhanget, So wellend wir vns versehen, Üch auch hiemit fründt-nachbarlich darumb ersucht vnd gebätten haben, Ir wöllind im ansehen der billigkheit vnd desz Inhalts des Landtfridens, den vermelten vnnseren Religionsgenossen von Kadelburg, die vns als einen mit Regierenden Ort der Grafschaft Baden, von der Mannschaft wegen auch zu versprechen stohnd, vmb disz irer Kinderen schulgangs willen gen Zurzach (darvon wir sy nit abwysen khönnend noch wöllend) nit nur khein Busz abnehmen, vnd darmit stillstahn, sonders inen auch mit der schul iren frygen gang, wie den Inseszen zu Zurzach vnd anderer Orten im Landtsfriden inn söllichen Fälen brüchig ist, verner vngewehrt lassen, Vnd Üch hierinnen also erzeigen, das wir darunder Üwer zu einigkeit vnd guter nachbarschaft, auch gebürlicher Observation desz vfgerichten Landtfridens (der vmb gmeiner ruw vnd fridens willen beide theil, Jeden by syner Religion belyben lasst) begirig gmüt vnd willen verspüren mögind. Sölte aber wider verhoffen das nit beschehen, sonders Ir eines andern vnd beharlich gesinnet syn, vns vnd denen von Kadelburg disz billich begehren nochmal abzuschlachen, vnd dardurch inn einer so heitern sach vernerer vnnötigen spann, so sich inn mehrere wytlöuffigkeit erzüchen möchte, zu verursachen vnderstahn: So wurde vns dardurch anlas vnd vrsach gegeben, darunder auch ein bedencken ze fassen, wie diseren Dingen inn ander weg zethund, Damit wir vnd vnnserer Glaubensgenossen by der Religion vnd Landtsfriden söllichergestalt vnbehümbert belyben mögint. Das wellend von vns der sachen beschaffenheit vnd nothurfft nach inn gutem verstahn, Üch zu vns Jederzyt aller Frundtschaft vnd Guts versehen, vnd vns hierüber mit schriftlicher Antwort zu vernerer nachrichtung begegnen. Datum Sambsttages den ersten Decembris 1610.

Sig.

Burgermeister und Rath der  
Statt Zürich.

(Originalschreiben gut erhalten.)

## Nr. 35.

1616, den 16. August. Nach dem Entscheide der fünf katholischen Orte haben die Kadelburger nicht dem Landvogt zu Baden, sondern nur dem Stifte Zurzach zu huldigen, jedoch den Eydgenossen zur Zeit der Noth beizustehen. Verkehrs- und Abzugsverhältnisse von Kadelburgischen Gütern.

Wir von stett vnd landen der fünf katholischen Orten vnser Eidgnosschaft, nämlich Luzern, Uri, Schwyz, Underwalden, Ob vnd Nid dem Kärnwald, vnd Zug, ratsgesandte, diser zyt vsz bevelch vnser herren vnd oberen in der statt Luzern ze tagen versampt, thund kund meniglichem mit disem brief. Als dann die ehrwürdigen, wolgelerte vnd geistliche, vnserere sonders liebe andächtige herren vnd gute fründ, probst vnd capitul wurdiger stift sant Verenen ze Zurzach, vns durch ire verordnete anwält erinnern lassen, was für klag sy vf nächst verschiner jarrechnung ze Baden, den anwäsenden gesandten furbracht, von wegen etwas beschwärlicher nüwerung, so vnser jetziger landvogt der grafschaft Baden, in bemelter stift zuständiger herrschaft Kadelburg furzenemen bedacht, vnd vnderstande wider das alte harkommen vnd einer stift fry vnd gerechtigkeit, habende jurisdiction vnd brief vnd sigel, die vnderthanen selbiger herrschaft in die huldigung ze nemen vnd ime in namen der regierenden orten schwören ze lassen, zu abbruch vnd vndertrückung bemelter stift jurisdiction vnd gerechtigkeit, deszwegen sie vns nachmalen flyssig vnd dienstlich vmb gnädigen vnd günstigen schutz vnd schirm gebeten, mit anerbietung aller dankbarlicher gebürlicher beschuldigung, darneben auch vns gnugsame information vnd bericht geben vsz habenden iren authentischen gwarsaminen, wie vnd welchermassen ermelte herrschaft Kadelburg an eine würdige stift Zurzach kommen, auch von vnsern löblichen vorderen, als derselben trüwe schirmherren, daby ze vnderschydenlichmalen gehandhabet, erhalten vnd beschirmt worden. Also in ansehen vnd erwegen disser guten gründen vnd vrsachen, habent wir vsz kraft vnd macht vnser habenden bevelchs vnd gewalts erkennt vnd erkennt inkraft disz briefs. Diewyl dann eine würdige stift Zurzach vmb merbemelte herrschaft oder flecken Kadelburg vilfeltige gute vnd gerechte documenta vnd bewysungen erscheint, dieselbige jurisdiction nun über die anderthalb hundert jar in volliger rüwiger possession ingehabt, auch die vnderthanen daselbsten vnsern landtvögten der grafschaft Baden niemalen gehuldiget, vnd sich auch befindt, das Kadelburg anderst nit, dann durch das mittel eines ehrwürdigen capituls derselben stift an eine Eydgnoszschaft kommen, darumben solle würdige stift Zurzach dise jurisdiction vnd herrschaft Kadelburg one vsztruckenlichen consens vnd bewilligung der geistlichen oberkeit nit verkaufen, sonder daby mit lüt vnd gut hinfüro wie biszhar verblyben vnd geschirmt werden, also vnd solcher gestalt, das fürhin kein landvogt der grafschaft Baden dise jurisdiction anfechten, die vnderthanen daselbsten auch niemanden anderen, dann einem herrn probst vnd capitul ze Zurzach, huldigen vnd gehorsamen söllent, Allein vorbehalten, das in begebenden fälen, nöten, dise kadelburgische vnderthanen vf der schirmorten begeren wol mögent inen den schirmorten gehorsamen vnd zuzüchen. Vnd so dann neben dem

auch spans vnd strytigkeit erwachsen von wegen des abzugs von hab vnd gut, so vsz dem flecken Kadelburg gan Zurzach vnd andere orte verfallt, so habent wir nach verhörung, wasz von dem einen vnd anderen theil ynbracht worden, auch erdurung der sachen, glycher gstat gesprochen, wyl vor alten jaren die grafschaft Baden vnd landgrafschaft Kleggöw, desz abzugs halben gegen einanderen ledig vnd befryet gsin, aber von beiden oberkeiten söliche fryheit abgethan vnd vfgehebt worden, vnd Kadelburg glychwol in der landgrafschaft Kleggöw gelegen, so söllent doch ein herr probst vnd capitul oftberuerter stift Zurzach den abzug von allem hab vnd gut, so von Kadelburg gan Zurzach vnd andere örter der grafschaft Baden fallet, zenemen befuegt vnd mächtig syn, jedoch mit der erlüterung, das hinwiderumb einem landvogt ze Baden das gegenrächt jederzyt auch zugelassen vnd vorbehalten sye.

In vrkund vnd kraft disz briefs, der in vnser aller namen, mit vnser getrüwen lieben, alten, Eydgnossen, wolvertruwten mitbürgeren vnd bruederen, der statt Luzern anhangendem secret insigel bewart gäben, den 16. August 1616.

(Pergament-Urkunde, Siegel in Kapsel.)

*Nr. 36.*

1617. Aus dem Abschied der Jahrrechnung zu Baden. Die Mannschaft und der Abzug zu Kadelburg gehören dem Stift und nicht der Eidgenossenschaft.

Vor vnsz sind erschinen nachvolgende gemeind volmechtige anwälte, nämlich von Zurzach, Riedten, Mellikon vnd Reckingen, vnd klagend furgetragen, wie dasz inen wider alt herkommen von herrn probst vnd kapitul der wurdig collegiat stift sant Verena Zurzach alsz gerichtsherren zu Kadelburg, enet Ryns gelegen, von dem hab vnd gut, so sye von dem gemelten flecken Kadelburg zu inen alz dasz irig zühent, der abzug gefordert werde. Welches inen ganz beschwerlich fürfalle, in gedenkung sye alsz kilchsgnossen, welche todt vnd lebendig gen Zurzach gehörend, je vnd allwegen abzugs fry gegen einanderen gsyn; mit vnderthenig pit, wir herrn probst vnd capitul disses inen beschwerlichen vorhabens abwysen, vnd sie by alten brüchen vnd gewonheiten schützen, schirmen vnd handhaben wellent. Hingegen aber die verordneten uszschüz von gedachter stift Zurzach fürbringen vnd antworten lassen, dasz nit weniger dan ein lange zit hero jemanden kein abzug von dem hab vnd gut, so von Kadelburg in die grafschaft Baden gezogen, gefordert; die vrsach aber dessen sye, diewyl die ganze grafschaft Baden vnd die herren grafen von Sulz (vnder dero hochem oberkeit Kadelburg gelegen) gegen einander damals abzugs fry gsyn. Alsz aber seithero man den abzug von dem einen vnd andern ort genommen vnd die freyung abzugs dardurch vfgehept worden, alsz haben sye probst vnd kapitul vermeint, dasz inen billichen von dem gut, so von Kadelburg (welches wie gemelt vnder Sulz gelegen) in die grafschaft Baden oder anderstwhin gezogen werde, zu nemen wol befuegt sye, in ansehung dessen, dasz Kadelburg irer stift mit lüt vnd gut, zwing vnd hänen vnd der manschaft bisz an dasz malefiz gehörig vnd zustendig sye. Darumb

dan sye ire keuf- vnd andere brief, sonderlich aber einen, so jüngst inen von vnseren herren der fünf katholischen orten, der manschaft vnd abzugs halber, geben vnd zugestellt worden, vor vns zu verlesen ingelegt. Alsz aber hieruf U. L. E. beeder stetten Zürich vnd Bern vermainen wellen, dasz die manschaft zu Kadelburg nit der stift Zurzach, sonder der grafschaft Baden reg. orten gehörig, wie sich dann ein solchesz vsz dem erscheine, dasz sye von Kadelburg im Schwabenkrieg mit einer löbl. Eydgnoszschaft gereiset vnd dasz irig verbrennen lassen; zudem werde es sich erfinden, dasz sye vnsern landvögten der grafschaft Baden mit denen von Zurzach gehuldet vnd geschworen haben, vnd obwol solchesz ein zythero vnderlassen worden, sye doch irer herren vnd oberen meinung, dasz sye furterhin widerumben den landvögten zu Baden huldigen sollent, derenwegen iren herren vnd oberen frömbd fürkommen, dasz U. L. E. von den fünf katholischen orten sich über dise sach, welche zu gemeiner beratschlagung gehört, so zytlich erklärt, dem stift die manschaft vnd abzug zukennndt vnd darüber brief vnd sigel vszgeben haben, darumben begert, dasz hierumben verbesserung beschehe. Hieruf aber die ehrengesandten von den fünf katholischen orten anzeigt, dasz ire herren vnd oberen dise erkantnusz guter eydtgnöscher wolmeinung vnd niemanden zu verdrusz gethan, dan sye nit befinden könden, dasz weder die manschaft zu Kadelburg den reg. orten diser grafschaft Baden gehörig, noch dasz sye mit denen von Zurzach vnseren landvögten gehuldet, sonder dasz man zu Kadelburg nichts habe, dan durch mittel desz stifts, vnd wo dasz stift Kadelburg nit erkaufft, dasz vnser allersyts herren vnd oberen überal vnd gar nichts daran hetten. Wan aber iren herren vnd oberen könne angezeigt werden, dasz die manschaft den reg. orten gehöre, wellen sye es gern hören vnd beschehe inen ein dienst daran, dan ire herren vnd oberen nit gedacht, etwasz gerechtsamen fallen zu lassen, im gegentheil auch nit gemeint, jemanden wider daszjenig, so ime rechtmessig zustendig, zu syn. Dannenhero vnd diewyl wir vns diszmalen nit verglychen mögen, haben wir die sach vnd was vor vns deszwegen abgelesen worden, in vnsern abscheyd genommen, an vnseren herren vnd oberen gelangen zu lassen.

*Nr. 37.*

1621, den 13. Juli. Bestätigungs-Brief der fünf katholischen Orte bezüglich auf Mannschaft, Abzug und Huldigung zu Kadelburg.

Wir von stett vnd landen der fünf catholischen, als der mehrtheil der grafschaft Baden, regierender orten vnser Eydgnossenschaft, namlich von Luzern Ludwig Schürpf, riter, schultheisz vnd statthoubtman, vnd oberster Walthart am Rhyn, riter, stathalter, stattfendrich vnd desz rats, von Vry Hans Heinrich zum Brunnen, landaman, vnd Vlrich Gyzler, desz rats, von Schwyz Gilg Frischherz, landaman, vnd Jakob Schmidig, des rats, von Vnderwalden Melchior Im Feld, riter, landaman vnd panerherr, vnd Melchior Wirtz, seckelmeister vnd des rats ob dem Wald. Vnd von Zug Conrad zur Lauben, alt landaman, vnd Christen Iten, seckelmeister vnd desz rats: Verordnete ratspoten vnd gesante, diser zyt mit vollem bevelch vnd gewalt vnser allersyts herren vnd oberen vf dem tag

der jarrächnung zu Baden im Ergöw byeinander versambt: Bekennent vnd thund kunt menigklichen mit disem brief, demnach wir von den erwürdigen geistlichen hoch vnd wolgelehrten herren probst vnd capitel sanct Verena stift Zurzach bericht vnd verstendiget worden, obglychwol sy vonwägen desz von Kadelburg (welches sy zu ir stift handen mit lyb vnd gut vor vnvordenklichen jaren erkouft vnd biszhero rüewig besässen) hinwäck züchenden begerten abzugs, mannschaft vnd huldigung wegen, von vnsern herren vnd oberen vf gehaltener tagleistung zu Lucern im sechzechenhundert vnd sächzechnisten jahr, erlüterung, vnd wie sy sich dessenthalber fürohin zu verhalten, erhalten. Diewyl sy aber über vilfaltig sollicitieren vnd anhalten diser sach halber zu keiner endschaft gelangen mögen, alsz tun sye an vns ir dienstfründlich pitten, wir wolten inen nun mehr zu ruwen verhelfen vnd sy by irem billichmässigen rächten vnd grächtigkeit schützen vnd schirmen, vnd die vnseren, so inen abzug schuldig, zu gepüender abstattung desselbigen vermögen. Wann nun wir vns nach guter maszen erinnern, was diser sach halbs vnderschidenliche mal zu tagen vnd sonsten gehandelt, vnd was sich vnserere herren vnd oberen hierüber erlütert: So lassent wir es gänzlich darby (jedoch mit sollicher moderation, dasz one vorwüssen vnd willen der acht regierenden orten Kadelburg in kein weg solle verkauft werden) verblyben. Diewyl aber hievor von vnsern landvögten der grafschaft Baden über die zu Kadelburg verfallne abzüg den vnseren, so selbige schuldig, arresten bewilliget vnd vnserere herren vnd oberen alsz der mehrtheil den abzug billicherwysz zuerkänt: So wollent wir anstat vnd innamen obwolgedachter U. HHn. u. oberen solchen arrest hiemit vnd in kraft disz briefs dergestalten relaxiert vnd vfgehebt haben, dasz diejenigen, so wegen von Kadelburg hinweg gezognen guts abzug schuldig sind, denselben der würdigen stift Zurzach, deren er gehörig, vnweigerlich abrichten vnd erlegen sollen. Dessen zu offnem vrkund haben wir disen brief mit desz edlen, vesten, wysen, vnserer getruwen, lieben landvogts der grafschaft Baden im Ergöw, Hans Kaspers Im Hoff, desz rats zu Vry, anhangendem ynsigel verwart, in vnser aller namen geben lassen etc., 13. july 1621.

(Pergament-Urkunde, Siegel in Kapsel.)

*Nr. 38.*

1622, den 14. Juli. Nach dem Entscheid der acht alten Orte steht dem Stift das Abzugsrecht von jenen Gütern zu, die von Kadelburg nach Zurzach vnd andere Orte geliefert werden.

Wir von stett vnd landen der acht alten orten, so die grafschaft Baden beherschent, vnser Eydtgnosschaft rät vnd santboten, diser zeit mit vollem bevelch vnd gwalt vnser aller herren vnd oberen vf dem tag der jarrächnung zu Baden versambt, bekennen vnd thund kunt offenbar mit diserm brief, dasz vor vns erschienen die abgesante der eersamen gemeinden Zurzach, Rieten, Räckingen, Mellicken vnd Kadelburg, vnd nach erinnerung dessen, so sich wegen der mannschaft zu Kadelburg vnd dannenher fliessenden abzügen zu vnderschidenlichen tagleistungen vnd sonsten zugetragen vnd verhandlet, auch vermäldet, wiewohl sy

sambtlichen in ansächung nacher nachparschaft: vnd dasz sy tod vnd läbendig in ein kilchgang zusammen gehört, wie nit weniger, dasz man inen ehemalen einiche abzüg von dem wegzüchenden gut gefordert: So habe doch vnser jeziger landvogt der grafschaft Baden, vsz bevelch etlicher orten inen vnlängsten mit ernst zugesprochen, den abzug von dem gut, so syt etwas jahren von Kadelburg an obbemelte ort gezogen, der löblichen Sanctæ Varenæ collegiatstift, als grichtsherren daselbsten, vnd was von gedachten gmeinden herwärts rhyns, von Kadelburg gezogen, ermältem vnserm landvogt zu vnser herren vnd oberen handen lifern vnd ohne vernere vmbtrieb erlegen sollen. Sintemalen aber inen ein solches eben schwär fürgefallen, vnd jederzeit in der hoffnung gelebt, man werde sy by iren alten gewonheiten vnd brüchen handhaben, als gelange an vns ir vnderthänigs, demütig pitten, wir wolten sy solcher abzügen überheben, von denen wie biszhero ledigen vnd by alten brüchen schirmen, das syent sy vmb vnser herren vnd oberen vnd vns in aller vnderthenigkeit, üszerstem irem vermögen nach zu verdienen, so geneigt, als sy sich schuldig erkennen. Wann wir nun sy die abgesanten obgedachten gmeinden in iren fürbringen wyleüffiger dann allhier gemeldet, angehört, auch die hievor deszwegen vszgangen erkantnussen, abläsent verstanden vnd vns daby wol erinnern können, vs was guten erheblichen gründen vnd vrsachen gedachte erkantnussen gethan, so habent wir den mehrteil vns nachmalen dahin erkant vnd erlütert, dasz es genzlichen alles inhalts darby verblyben, denselbigen gelebt vnd nachgangen, die albereit an dem einen vnd andern ort verfallen abzüg ohne wytern vmtrib oder ynred erlegt vnd fürbaszhin jederzeiten also, wie deszwegen die erscheinete briefliche documente vermögen, observiert vnd gehalten, vnd die vngeshorsamen mit gepürendem ernst vnd straf zur observanz vnd schuldiger entrichtung gezogen werden sollen, jedoch dem religionsbrief zu Kadelburg in allwege ohne schaden vnd nachteil, welchen by synen wirklichen creften wir verblyben lassen. Alles in craft disz briefs, der zu wahren vrkund in vnser aller namen, mit desz edlen, vesten, fürsichtigen, wysen, vnser getrüwen, lieben landvogts der grafschaft Baden im Ergöw, Hans Caspars Im Hoff, desz rhats zu Vry, eignem angehenkten secret ynsigel öffentlich verwahrt vnd geben ist den vierzehenden monats tag july 1622.

(Pergament-Urkunde und Siegel in Kapsel.)

*Nr. 39.*

1652, den 26. Juni. Allgemeine Fischer-Ordnung, von mehreren, den Rhein vnd dessen Nebenflüsse beherrschenden Regierungen errichtet.

Zuo wüssen vnd kund offenbar seye meniglichen hiemit, alsz sich dann bisz dahero bey den fischeren, vnd meniglichen auf beyden gestaden desz Rheynsz von der stat Laufenburg bisz an Schafhauser Laufen, auch deszgleichen in den nebend influssenden wassern des Rheynsz, als Aaren, Wuotach, Schliecht, Thur, Thösz, Glat, Reusz, Limmet vnd Surb, grosse vnordnungen vnd hochshedliches fischen erschienen, also dasz sy allerley vnzimliche garn, benantlichen waten, wurfgarn, streif-oder zipfelbaren, sägen, schöpfwaten, vnd andere mehr dergleichen änge

verbotne gezeüg durch das ganze jahr ohne vnderscheid zuo ihrem vermeinten nutzen vnd vorthail gebraucht vnd gezogen, nit allein die fisch im hohen preisz vnd werth gebracht, sonder auch den fischfasel verderblichen aufgefangen, vnd das wasser ganz erösset; damit aber sollich hochschedlich fischen vermiten vnd hergegen guote, nützliche ordnung angestellt vnd gehalten werde,

So haben die hochwirdigen fürsten, hoch vnd ehrwirdigen, hoch vnd wolgepornen, gestrengen, frommen, wol edel gepornen, hochgelehrten vnd vesten, ehrenvesten, fürsichtigen, ehrsamen vnd weisen herren obgemelter beyder gestaden desz Rheynsz benachibarte herrschaften, alsz namblichen ihr hochfürstlich gnaden Franciscus Johannes Bischof zuo Constanz, herr der Rheimenow vnd Öhningen vnd wegen der fischenzen zuo Kayserstuol, Zurzach vnd Clingnow, so weit sich die Aaren erstreckt. Herr Bernhard Abte, desz gotshauses Rheynow, wegen der fischezen im Rheyn. Herr Franciscus Abte zuo St. Blasyen wegen der fischetzen in der Surb, Schliecht vnd Steynen. Herr Bernhard Abte, desz gotshaus Wettingen wegen der Limmet, vnd herr probst, decan, custos vnd chorherren St. Verenæ stüft zuo Zurzach wegen der herrschaft Cadelburg. Herr Johan Ludwig, grave zuo Sulz, landgrave im Cleggöw, wegen der fischezen im Rheyn vnd Wuotach. Herr burgermeister vnd rath der löbl. stat Zürich in namen Eglisow vnd wegen der Thur, Dösz vnd Glat. Herr burgermeister vnd rath der stat Schafhausen wegen ihren vnderthanen der dörfer Ruedlingen vnd Buochberg. Desz löblichen comenturhus Leuggern wegen der fischents in der Aaren. Herr Jakob Printz. Herr hauptman Jost am Rheyn, landvogt der grafschaft Baden wegen der fischentsen Limmat, Aaren vnd Rheyn zuo Rummickhen. Herr Johann Theodorik von Schönow, landvogt der grafschaft Hauenstein vnd schultheisz zuo Walzhuot, betreffende die Alb vnd Rheyn. Herr Wolfgang von Müllinen, hofmaister zuo Königsfelden, wegen der fischitzen zuo Windisch, vnd der Aaren zuo Stille. Herr burgermeister vnd rat der stat Laufenburg, herr schultheisz vnd bauwmeister vnd rath der stat Walzhuot, inen den fischern, in dieser verein begriffen vnd wonhaft, nachvolgende fischer ordnung die nechstkommende jahr aufgericht, darob ernstlich zuo halten eingebunden, wie von puncten zuo puncten zuo vernemen.

Erstlich sollen alle fischer, die in diser verein begriffen, durch dasz ganze jahr keine sägen, leüwengarn oder leüwenen, waten-, streipf-, zipfel- oder blüemligarn vnd bären, deszgleichen keine schöpfwaten oder wurfgarn gebrauchen, hergegen die spreitgarn, doch in dem hievor angeeütnten modell nach, vnd nit enger vergönt vnd zuogelassen.

Zum anderen sollen sye die eyser garn, wie auch alle andere garn über den modell, so jedem von seiner oberkeit gegeben vnd deren brandtzeichen signiert, strickhen, auch die reuschen obangeregt modell gemesz, vnd derselben weiten gemacht werden.

Zum dritten sollen die fischer über oft angezognen modell kein andere fünd noch garn machen, noch ander gezeug aufsetzen, wie dieselbige namen haben, so diser verein zuowider; welcher das überfahren, der solle sein fischerzeüg dem jenigen, so ihn ergreift, verfallen sein. Der oder die jenigen aber, so den verbrecher, er seye wer er wolle,

ergreifen, solle schuldig sein, ihme bey seiner ordentlichen obrigkeit bey dem ayd anzuzeigen.

Zum vierten soll kein fischer in diser verein keinen knecht über acht tag haben, er soll ihme auferlegen, dise ainigung zu halten bey dem ayd, so der maister gethan vnd gelobt hat.

Zum fünften sollen auch die fach, darinnen die reuschen gesetzt, vnd die lachsfisch darinnen gefangen werden, ausserhalb der fach, so biszhero in der Limet geschlagen vnd der obrigkeit daselbsten zinsbar befunden, vnder disen fischern aufgehept vnd abgestriekt sein, vnd den lachsfischen ihr freyer gang gelassen werden.

Zum sechsten soll bey hoher straf verboten sein, auf die heiligen sonn- vnd bannen feyrtag sich desz fischensz (ausserhalb desz lachs- vnd nasenfangs) in allerley weisz vnd wegsz zu enthalten.

Zum sibenten, so einer oder mehr vnder disen fischern frömbde heg oder angelfischeren, mit wasz künsten sy begerten die fisch zu fangen, ergreifen, sollen sye dieselbigen der oberkeit, darunder es beschehen (wo möglich gefenklich zu lüfern) schuldig vnd verbunden sein.

Zum achten, obwol guot befunden, dasz alsz bald nach diser verein vnd abred die verpotnen garn abgeschafft vnd anstat derselbigen andere nach den fürgeschribnen modell sollten gemacht werden, so ist doch den fischern auf ihr begehren vnd fürgewandte vnmöglichkeit bewilliget, bisz nechst kommenden Michäelis, desz heiligen erzensgels tag, desz künftigen drey vnd fünfzigsten jahrs, die alten noch zu gebrauchen, alsz dann die neüwen in die stat nemmen, vnd die alten garn vnd beren bey ihren ayden, jeder fischer vnd menigklich, niemand auszgenommen, so sich der fischensz gebrauchen mögen, seiner oberkeit zu lüfern schuldig, darauf auch die oberkeit ein guot aufsehens haben solle.

Zum neüntem, dieweilen etliche vnder den fischern keine lehenherren, die sy zum ayd vnd diser fischerordnung halten, so sollen auch dieselbigen von der oberkeit, darunder sy gesessen, auf die ordnung beaidiget werden, auch den oft angeregten modell von denselben zu nemen schuldig sein.

Zum zehenten, weilen dann etliche fischer in brauch füeren, dasz sye an die setz engel kleine edelfisch stecken, vnd also der edelfisch-fasel verderbt wirt, solle solches allen fischern zethuon aberkent sein, vnd sollend anstatt den edelfisch krippen vnd andere rauhe fisch angestekt werden.

Zum ölfen, solle jerlichen, oder so oft es nach jedesz orts gelegenheit notwendig vnd erforderlich, disere fischer ordnung abgelesen vnd gebürendesz insehen zu fleissigem halten geschehen.

Zum zwölften, wann aber die oberkeit den fischern, so vnder ihnen gesessen, befelend, im jahr zu ihrem nutz vnd gebrauch deren gefallen nach zu fischen, sollend sy esz thuon mit welchen garn vnd bären, dasz sy darumben kein straf verfallen sein sollen.

Hierauf vnd nach beschehner verlesung sye die fischer gemeinlich vnd ordentlich in diser verein jedweder seiner ordentlicher oberkeit vobeschribne ordnung vnd allesz wasz darinnen begriffen, wahr, vest, stet vnd vnverbrüchlich zu halten, darwider nit thuon, noch von anderen nit gestattet, oder schaffen gethan werde, an rechter geschworner ayd

statt zuogesaget, gelobt vnd versprochen allesz gethreüwlich vnd ohne geverde.

Zur vrkund seind zwey gleich lautende brief gemacht, von jeder ernambseter herrschaft besiglet, jedem auch copias erthailt, vnd die originalbrief einer in das schlosz Clingnow, der ander bey der stat Waltzhut hinterlegt. Geben vnd geschehen zuo Zurzach den 26. Juny anno 1652.

*Nr. 40.*

1653, den 3. September. Erkenntniss der acht alten Orte, dass alle Appellationen von Kadelburg nur vor Probst und Kapitel Zurzach gezogen werden sollen.

Wir von stett vnd landen der acht alten der grafschaft Baden regierender orten abgesandte, rath vnd sandtboten, der zeit vsz befelch vnd gewalt vnserer allerseits gnedigen herren vnd oberen vf dem tag der jahrrechnung zue Baden im Ergew bey einander vns befindende: Bekennen vnd thund kund, dasz vor vns erschienen die frommen, ersamen, vnserer besonders liebe vnd getrüwe von Zurzach Heinrich Weltin, der jünger, vnd Heinrich Grosz, alsz zwen schwegeren, die zwöü schwösteren haben eines; vnd dann Hansz Bercher von Kadelburg anderes; wie auch von wegen des löbl. St. Verene collegiat stifts in Zurzach abgeordnete die wolehrwürdigen geistlich vnd hochgelerten herren Johann Franz Brandenburg, dekan; vnd Johann Wanner, S. Th. Dr. vnd canonicus daselbst; sambt dem frommen, ersamen Johann Bernhart Köferlin alsz amtmann des stifts dritten theilsz. Vnd erklagten sich erstgemelte beide schwögeren Welti vnd Grosz, wie namblich sie wegen irer ehfrauwen mit irem schwager Hansz Bercheren vmb ein erbtheilung ein verglich getroffen, jedoch ohnwüssend, wie die erbschaft vnd das inventarium beschaffen were, da sy aber seithero das inventarium zue handen bekommen, haben sy darin befunden, dasz ire ehfrauwen vmb ein namhaftes überfortheilt seyen, derowegen sy ein verbesserung solchen verglichs vor gericht zue Kadelburg erstens, vnd volgendts appellationsweisz vor herren probst vnd kapitel zue Zurzach begert, aber nichts erhalten mögen, also dasz sy genötiget werden, die sach für vns zue appellieren, in hoffnung, es werde erkent werden, dasz iren ehfrauwen ir gebürender antheil widerfahren solle. Der Bercher entgegen hat eingewendt, dasz die verglichung in beysein viler beiderseits erbetener, vnd sonderlich von dem stift Zurzach darzue verordneter herren, zuegegen gewesen alsz das inventarium gemachet von dem gericht zue Kadelburg, wie auch volgends vf beschehene appellation vor herren brobst vnd kapitul zue Zurzach (von welchen kein fernere appellation sie) recht billich befunden vnd bestetiget worden, der hoffnung, es werde darbey sein verbleibensz haben, vnd ime die beede schwegeren diszeren verursachenden kosten erstatten sollen. Darüber die abgeordnete wolgedachten stifts ire habende schriftliche gerechtsame vnd befreyung eingelegt, wie es von dem gericht zue Kadelburg für probst vnd kapitul appellation, aber von denselben kein fernere mehr habe, verhoffende, man werde ein stift bei solchen recht- vnd gerechtigkeiten handhaben vnd

beschirmen, wider die klegere, so inen hierin inbruch zuemachen vnderfangen protestierende, vnd abtrag alles kostens begchrende. Wann nun alle theil in irem anbringen, red, wider- vnd gegenred, sambt den schriften weitleufig, alles alhir zue beschriben ohnnotwendig, angehört vnd verstanden worden, haben wir erkent vnd gesprochen, dasz ein wolehrwirdig collegiat stift bey seinen habenden brief vnd siglen, recht vnd gerechtigkeiten verbleiben, vnd also von dem gericht zue Kadelburg für probst vnd kapitul appelliert möge werden, von denselben aber dannethin ferner nit, sonder es bei demselben, was die machend, verbleibens haben solle. Allein damit in diser sach die klagbare desto mehrers vernüegt sein können, haben wir die abgeordnete der stift Zurzach ersuecht, sy wollen verhelfen, dasz probst vnd kapitul nachmalen vns zue ehren ohne præiudiz oder nachtheil irer briefen, recht vnd gerechtigkeiten, ein revision in diser sach thuen. Den abgeordneten des stifts sollen Welti vnd Grosz den gebürenden kosten zuerstaten schuldig sein, zwüschen den schwegeren beiderseits aber ist aller kosten vmb des besten willen vfghebt, also dasz jeder theil den seinigen an ime selbst haben soll. Dessen zue vrkund ist diser brief mit des wol edlen vnd gestrengen herren hauptman Johann Franz Schmidten, ritteren, alt seckelmeister vnd des rats zue Vry, der zeit landvogt der grafschaft Baden im Ergew, angebornem insigel verwart. Gegeben den dritten monats tag septembris 1653.

(Pergament-Urkunde und Siegel in Kapsel.)

*Nr. 41.*

1660, den 5. März. Spruchbrief, die Fischerordnung für Kadelburg und Koblenz betreffend.

Ich Johann Franz Zweyer von Euebach zuo Vnderalpsee vnd Weiladingen, fürstl. bischöfl. costanzischer rath vnd obervogt zu Clingnau vnd Zurzach etc., vnd wir Franciscus Brandenburg, dekan, vnd Christoff Schiesz, chorherr vnd obervogt zu Kadelburg, in nahmen vnd als abgeordnete vom löbl. St. Verenæ collegiat stift Zurzach, bekennend vnd thund kund allermeniglich vnd in kraft disz briefs, dasz auf heüt dato, als wir bey einander versambt, vor vns erschienen vnd kommen sind die erbaren, ersamen vnd bescheiden Hans Heinrich Ruoff, der zeit vogt, vnd Christen Hässig, sambt iren mithaften, in namen gemeinen vischern von Kadelburg, mit beistand Niclaus Schuomachers von Zurzach, klägern des einen; sodann Hans Keller, Hans Hofman vnd Hans Wink als neüe vnd alte geschworne, sambt iren mithaften, in namen ganzer gemeind Koblenz, beklagte andertheils; vnd brachten die vischer von Kadelburg vns für; wie das vns allerseits mehr als bekant: Was massen sy gegen vnd wider ein gemeind Cobletz wegen irer gerechtigkeit der vischentz im Rhein vnd sonderlich oberhalb dem Laufen bei Ättiken ein lange zeit grosse streitigkeiten gehabt, die zware nechst abgelofner zeit durch vnparteyische schidleüt mit vnserm zuthun vnd verwilligen dergestalten erörteret vnd entschieden worden, dasz sy vnd ire nachkommen fürthin wissen mögen, wohin vnd wie weit jeder theil sein gerechtigkeit in

gemeltem ort zu fischen vnd obenherab zu fahren gewalt, dessen sy nachmalen zufriden; allein wider es sich in dem Giessen, allwo die marchen durchgeheth, zu zeiten begeben, dasz das wasser nit durchlaufe, vnd sy alsdan obenherab nit darin fahren künnten, verhoffend sy, dasz sy auf solchen fal alsdan auf der anderen seiten des griens im Rhein durch nider, vnd wider vnden herauf disen giessen zefahren vnd zefischen gewalt haben sollen, widrigen fals sy sonsten zu solchen zeiten ire gerechtigkeit nit geniessen künnten; vnd fürs andere begehrend sy auch wegen dem eisfischen winters zeit zue verhütung weiterer streitigkeit mehrere erleüterung; namblichen wan die von Kobletz oder sye winters zeit eis zu hauen vnd zu fischen willens, dasz ein theil dem andern zuvor den tag vnd zeit ernambsen vnd zu wüssen machen solle, damit jeder theil sich mit garnen vnd anderen notwendigkeiten darzue versehen vnd seyn theil seinerseits auch gebürlich nutzen künnte. Dagegen die abgeordnete von der gemeind Kobletz inbringen lassen, sy verhoffend, die von Kadelburg werden bey demjenigen spruch, so durch die vnparteyische schidlüte erkent, verbliben, kraft dessen mögen sy im gemeldten giessen oberhalb darin fahren vnd fischen bis auf die erkante marchen, vnd sonsten kein anderen vmweg zesuchen gewalt haben; was dan fürs andere das eishauwen winterszeit, dasz ein theil dem anderen bey zeiten darzue verkünden solle, betreffen thue, sey ihnen nit entgegen, sonder der billigkeit gemäsz, begehrend auch selbsten, dasz solches beyderseits in obacht genommen vnd kein gefahr darinnen gebraucht werde; vnd weil dan fürs dritte ihnen von Kobletz, die zeithero in irem theil des Rheins von denen von Kadelburg vnd Riethen so grosse vngelegenheit mit Groppen vnd Krebsen dem land nach, sonderlich mit vmbwelzung groszer steinen vnd felsen im wasser, die ihnen an ihren schiffahrten nacher Schaffhausen vnd sonsten sehr verhinderlich vnd zue grossem nachtheil gereichen thüend, als verhoffend sy, dasz man sy auch von solchem oberkeitlich abmahnen, vnd irerseits vnder den marchen ruowig verbliben lassen solle, vnd zue besserer warnung vnd versicherung dessen den übertreteren auf ein oder anderer seiten von oberkeit wegen ein straf setzen, damit mäniglich sich wüsse darnach zu verhalten.

Vnd als wir sy beiderseits in jetzt gemeldten iren beschwerden weitläufig mit mehrerem vmbstendlich (nit nötig alles hierinnen zu vermelden) genugsam angehört vnd verstanden, vnd sy solches alles vns zwischend inen in der güete zue vertragen vnd zue vergleichen, vertrauet vnd übergeben, als haben wir hierufen zue pflanzung gueter nachparschaft vnd hinlegung vernerer missverständnusz vnd streitigkeiten hierinnen erkent vnd gesprochen; dasz es fürs erste gänzlichen bey dem spruch, so diser vischentz streitigkeit halber hievor den 12. Christmonat anno 1659 durch vnparteyische schidlüt in Zurzach erkent worden, verbleiben solle mit solcher erleüterung, dasz die fischer von Kadelburg keinen andern weg in gemelten giessen, als oben herab ze nehmen gewalt haben sollen, sonder wan der giessen wasser hat vnd solches durchlaufft, mögend sy darin fahren vnd fischen bis auf die marchen, vnd weiters nit: wäre aber solcher giessen oberhalb wassershalb beschlossen, so solle alsdan kein theil darin ze fahren vnd ze fischen

gewalt haben, bis das wasser wider durchlaufft vnd beide theil fischen künften, jedoch jeder theil weiters mit bis an seine marchen.

Sodann vnd fürs andere, wan es winterszeit zu dem eisen kombt, vnd der ein oder andere theil an diserem orth eis hauen vnd fischen will, solle ein jeder theil schuldig sein, dessen zwey tåg zuevor einander zu berichten, damit jeder theil im eishauen sein theil mit garnen dem march nach versetzen vnd dessen geniessen möge; vnd weil dan fürs dritte denen von Kobletz die zeit hero von denen von Kadelburg vnd Riethen in irem theil Rheins mit groppen vnd krebsen dem land nach, sonderlich in vmwelzung groszer flüehen vnd steinen, die ihnen in ihren schiffahrten verhinderlich vnd grosze vngelegenheit verursachen, beschehen, als solle auch fürthin keiner diser orten dergestalten vnd gefährlicher wysz solches zu thun gewalt haben, sondern deszwegen die von Kobletz irer seits vnd in iren marchen ruohig verbliben lassen. Vnd vmb das disere jetzt gemeldte ordnung von beederseits desto besser gehalten vnd in obacht genommen werde, habend wir hierinnen schlieszlichen vnd ausdruckentlichen von oberkeits wegen gesetzt, dasz wan fürthin einer oder andere theil diserm jetzt gemachten vergleich zuwiderhandlen vnd im fischen auf des anderen theil über der marchen ergriffen würde, dasz derselbige mit schiff vnd geschirr gefänglich angenommen vnd Cobletzer seits in das schlosz Klingnauw, anderseits aber auch in gehörige gefangenschaft laut vischereyds geliefert vnd daselbst vmb sein übertreten vnd misshandlung gebürend abgestraft werden solle. Vnd als wir beyden parteyen disen vnsern spruch geöfnet, habend sy beiderseits solchen auf vnd angenommen, vnd denselbigen nun fürthin vnd zu ewigen zeiten zu halten vns an die hand angelobt, zugesagt vnd versprochen. Dessen allem zu wahren vrkund vnd zeügnusz habend sy vns vnterthänig gebeten vnd erbeten, dasz ich erstbesagter obervogt mein eigen adeliches insigel, vnd in vnserm namen ein wohlehrwürdig capitel vnd stift sant Verenæ in Zurzach iren eigen secretinsigel u. s. w. an diseren brief gehenkt haben; so geben vnd beschehen in dem markt-flecken Zurzach den fünften monatstag Martii 1660.

(Die Original-Urkunde findet sich in der Gemeindslade Kadelburg.)

*Nr. 42.*    ❖

1660, den 15. Juli. Extrakt-Abschied der acht alten Orte.

Auf dasz hr. dekan Brandenburg vnd hr. ambtman Acklin, sambt den geschwornen von Kadelburg in namen der stift Zurzach, gegen dem grafen von Sulz vill puncten geklagt, in denen ihnen von dem grafen grosser intrag vnd hinderung ihrer rechten beschehe: bittende, weilen dasjenige, so vor disem mit ihme durch ain ansehentliche deputatschaft projectirt, vnd selbiges zu halten durch vnderschiedliche schreiben beweglich erinnert worden, alles ohne frucht abgangen, man ihnen mit anderer hilf an die hand gehen vnd remedieren wolle. Habent wir für dismalen bey so beschaffnen dingen kein besser expedient finden können, alsz den handel vnserm landvogt vnd ambtleuten zue Baden, mit herren grafen deszwegen zue conferiren überlassen, vnd esz zue dem ende den abscheiden beyzusetzen befohlen, damit im fal die bedeute conferenz

ohne frucht abgehen sollte, vnserer allerseits gnädige herren vnd oberen die vernere angestalt durch ein ansehentliche gesandtschaft, oder in anderweg zu verordnen sich entschliessen können: specialiter aber habent wir vns dato über folgende übrige puncten also erleütet: Weilen jud Lämblin von Tüengen in ainer schuldforderung gegen Heinrich Zubern, sowol vor dem kadelburgischen gericht, alsz appellando vor probst vnd kapitul (alwohin vnd weiters die appellation nit gehet) beider orten mit ainheliger vrtel verlürstig geworden; die landgräfliche herren oberamtleuten aber den juden der vrtel stat zue thuen, nit allein nit anhalten, sondern sogar bedeüte, der stift vrtel widerrechtlich zue syndicieren vnd hindertreiben vnderstanden, dardurch der Zuber durch arrestierung des seinen in ruin kommen muesse, habent wir vnserm landvogt vnd amtleuten zue Baden gleichfals befohlen, sich des handels zu informieren vnd zue manutation der stift vrtel die gebür zu procurieren. Widrigen fals aber vnd da solches mit güte bey dem jud Lämblin nicht solle erheblich sein mögen, an des Lämblins statt alsdann Isaac, sein bruder zue Clingnauw, dem Zuber vnd der stift die gebürende refusion in kraft der gesagten vrtel zu thuen gewissen werden solle.

Nit weniger auch in fal durch die bedeute conferenz bei i. gn. hrn. landgrafen oder dero herren oberamtleuten, die zu Kadelburg zu des fleckens Cadelburg grossen schaden vnd nachtheil new aufgerichte beschwerliche zollstöck vnd standgelt, wie solches in der stift klagpunkten ausführlicher versehen ist, nit solle mögen durch ein gedeihliches expedient abgeschafft vnd der sach würcklich remedirt werden; man alsdan vnsererseits de facto dergleichen zollstöck vnd standrecht in eben solcher formalitet, wie jenseits beschicht, aufzurichten vnd dasz gegenrecht jedoch allein gegen des herren grafen leuten zue gebrauchen vnd zue exequiren befüegt sein solle.

Dessen zue vrkund ist dieser abscheids recesz mit bemeldten vnser landvogts der grafenschaft Baden, des edlen vnd vesten obristen veldwachtmeisters Heinrichen zur Lauben, des rats zu Zug, hauptmansz über ein compagnie eydgenossen der königl. leibquardi zue Frankreich, vnder getrucktem insigel verwahrt übergeben, den 15. Julij anno 1660.

\* Nr. 43.

1670, den 21. März. Hauptvergleich zwischen der Stift Zurzach und dem Grafen Johann Ludwig von Sulz.

Der hochgeborne Herr Johann Ludwig, Graf zu Sulz, Landgraf im Kletgau, Herr zu Thiengen, Montelair, Menzburg und im Wuetenthal, Kämmerer des kaiserlichen Hofgerichts zu Rotweil und einerseits, wie auch die hochw. Herren Probst, Dekan und Kapitel der Verena-Stift Zurzach andererseits, vereinbarn sich zu einem gütlichen Beilegungstag auf der hiezu ernamsten Malstatt des Fleckens Kadelburg auf den 7. Mai, und lassen die beiderseitige Berathung durch folgende Abgeordnete beschicken. Landgräflich sulzischer Seits sind anwesend die wohl edelgebornen Herren Johann Franz Sax, J. U. D., Carl Ludwig Beck, von und zu Willmentingen, Johann Leonhard Waybel, der Rechte Candidatus, als landgräflich sulzische Räte, nebst Oberamtmann, Jägermeister und Kanz-

leiverwalter. Von Seiten des Chorherrenstiftes erscheinen: Herr Heinrich Franz Reding von Biberegg, Probst, Franz Karl Schaufelbühl, Custos, Johann Franz Rignold von Brosswalden, der Zeit kadelburgischer Obervogt, und Rudolf Schmid, Fabrikator, alle drei Stiftscanonici, nebst dessen Amtmann und Gerichtsschreiber zu Kadelburg, Herr Johann Jakob Acklin. Theils auf Vollgewalt, theils auf gnädige Ratification hin, haben sie hienach folgende Punkte mit einander abgeredet, erläutert, verabschiedet und vertragen

Namblichen vnd zum ersten, da es sich zutragen vnd begeben, dasz ein öffentliche hohe obrigkeits- vnd malefizthat, z. B. von diebstählen, totschiagen, selbsteigene entleybung, mord, brand, vnd dergleichen delicta mehrer vorkommen, es weren dise gleich von frembden oder inheimbschen begangen, dasz dann ietzt regierender vnd ein jedesmaliger herr graf zue Sulz etc., oder dessen oberambtleüt darüber mit oder ohne clag, auch ohne vorhergehende nidergerichtliche sogenante præcognition oder vorerkantnusz durch iren hohen obrigkeitlichen gewalt vnd macht in dem ort Cadelburg vnd dessen nideren gerichtts ban gegen solche verbrecher, auch da anderwertige auszländische flüchtige übelthäter sich alldahin retriren vnd aufhalten wurden, gleicher gestalten disse auch ergreifen vnd gefänglich eintweder durch selbst aigens abschickende leüt, oder nach belieben durch die cadelburgische hohe landgräfl. cleggewische obrigkeits vnderthanen vmb gebuerende belohnung hinweg führen lassen, wie dann inen dissen vnderthanen es von hohen obrigkeits wegen zuegegeben sye auch diszienige zue thuen schuldig sein sollen, in abwesen oder gegenwertigkeit des jedesmaligen allda wohnenden landgräfl. sulzischen hohen obrigkeits vogtes, dergleichen im flecken entstehende, oder anderwärts herkommende flüchtige maleficanten so lang vnd vil arrestlich vnd verhaftlichen anzuehalten, bisz dasz ein solches der hohen obrigkeit kund gethan vnd darüber die erforderte notturft verordnet wirdet, wofer aber die vnderthanen allda der bey- vnd mithülff sich verwaigern oder sonsten saumig erzaigen wurden, dasz dann sowol dem hohen obrigkeits- alsz nideren gerichtsvogt, auch geschwornen, oder in abwesenheit derer, einem jeden anderen darzue genaigt vnd willigen vnderthanen gestattet werden, auch schuldig sein solle, den anderen darzue erstens bey den nideren gerichtsboten, vnd nachgehends bey deren ehren, pflichten vnd ayden zue ermahnen vnd zue gebieten.

Was aber einen frembden hohen gerichtts-maleficanten anbetreffen thuet, obgleich schon an dessen person gezweyfflet wirdet, samb sye disse vorkommene malefizische that daselbsten zu Cadelburg begangen habe oder nit, so solle doch der hohen obrigkeit die immediate inquirir-, anhalt-, beyfach- vnd hindannemung derselben ohnbenommen sein.

Da vnd nun von denen vnderthanen allda einige übelthaten, die nicht obermelter massen notorisch vnd bekant weren, hervorkommen, die sich, wie gebräuchig, erstens vor den nideren gerichttsstab ziehen: vnd darbey nicht nur allein die that sich criminal vnd malefizisch, sondern auch der thäter dessen selbst bekantlich, oder, anderen vmbständen nach, überwünderlich erfunden würde, so solle selbiger ohnverzüglich vnd ohne weitere inquisition, oder cognition, sondern nur, wie oben gemelt, durch eine nidergerichtliche præcognition oder vorerkantnusz von dem nideren

stab ab vnd an den hohen gericht's stab verwysen vnd erkent werden; fals aber die that zwar bekant, der thäter aber noch aller zweyfelhaftig, vnd wider dene, so darunter vor gericht besprochen, nur einige suspiciones, conjecturæ, verdacht vnd argwohn vorhanden, die weder fur halb, weniger ganz probirlich zu halten, so solle alsz dann ein nider gericht zue Kadelburg disse vnd dergleichen zwischen den vnderthanen allda vorkommende casus, zusambt der verargwohnten zweyfelhaftigen person an die hohe obrigkeit vnd an ein landgräfl. sulzisch oberamt zu notificieren vnd zue berichten schuldig vnd erwartend sein, wasz von dannen dessentwegen weiter disponirt vnd verordnet werden möchte; so solle es sonsten auch darbey sein verbleiben haben, dasz bey iedesmals haltendem cadelburgischen nideren gerichte nicht nur allein der landgräfl. sulzische hohe obrigkeits vogt, sondern auch, wenn in dem gericht verbal oder real iniurisachen vorkommen werden, nach belieben von den oberamtleüten iemanden beywohnen, vnd wasz etwann hoch obrigkeitlich vorkommen thete, bemerken, vnd es für sich alsz hoch obrigkeitlich prætendiren mögen, wie dan zu dem ende auch die nidere gerichtshaltung iederweyls dem hohen obrigkeits vogt allda zwen tag vorhero angezaigt, der es dann gleichwohlen an das oberamt vmb beliebender beschickung willen berichten könte oder muesste.

Weither wann ein malefiz casus, so der that halber gewüss, der thäter aber zweyfelhaftig, sich vnder den cadelburgischen vnderthanen hervorgeben vnd nun disse sach nicht vor das nidere gericht kommen: sodann da einer bekantlich mit Worten an ehren iniurirt vnd beschmäheth were, disser aber ein solches bey der nideren gericht's obrigkeit entweder dem herren obervogt oder stabsvogt innerhalb 14 tagen von der zeit, alsz der gescholtene die iniuri auf sich waisst, anzurechnen, bisz gleichwohlen ein nider gericht gehalten möchte, nicht angeben, vnd also vermuthlichen zue nachtheil der hohen obrigkeitlichen straf auf sich ersizen lassen würde, so solle alsz dann ein solches, alsz gleichsamb ein beharrliche scheltung, wie nicht weniger, wann die hohe vnd nidere obrigkeit, oder dero nachgesetzte amtleüt, ein ehrsamb gericht, oder auch auszländische hohe personen gescholten würden, all disse vnd dergleichen schmachsachen einer hohen obrigkeit mit aller inquirir, zeugenverhörung vnd dergleichen; über disse, vnd all andere hohe obrigkeits- vnd malefizfäl in oder ausser Cadelburg von daselbigen oder anderen auszländischen vnderthanen der notturft nach ohne oder mit dem ayd aufzuenemen vnd also zue rechtfertigen vnd zue bestrafen zueständig sein. Da es sich begeben, dasz einer den anderen allda der ehrenbeschuldigung vnd beschmähung halber, so mit Worten, die ein infamiam vnd verleümbdung ehren vnd gueten namens nach sich ziehen, alsz dann vor gericht klagend einkommen, vnd der iniuriant darauf er beharren würde, so solle disse sach ohne weitere inquisition alsz gleich von dem nideren ab vnd an hohen staab verwysen: da dergleichen aber nicht beharret: gleichwohlen vor dem nideren stab gerechtfertiget: vnd der beschmäher vmb zehen pfund, so der hohen vnd nideren obrigkeit halbtheilig, strafbar angehalten werden.

Da vnd aber es sich zuetragen: dasz frembde benachbarte, oder weit entsessene vnderthanen, oder sonsten landstreifend gesind allda zue

Kadelburg entweder mit worten ehrwürdig, oder sonsten frevelbar sich vergreifen wurden, so solle disse, welche ausz der nachbarschaft etwann ab dem Wald, der grafenschaft Hauenstein, st. blasisch- auch gräflich fürstenbergischen jurisdictionen, so dann ausz den benachbarten aydgnössischen vnd dergleichen orten, wohl bey künftlg darauf haltenden gerichtstage auf der parteyen costen für gericht zu vermögen, durch handglübdliche anobung darzue angehalten, die anderen aber, welche zu weit entsessen, oder, wie gemelt, vaganten vnd landstraißer seind, von dem hohen vnd nideren gerichtsvogt so lang vnd vil angehalten werden, bis dasz es an beeden obrigkeiten durch die vögt berichtet, oder sonsten ihnen disser sach halber von hoher vnd niderer obrigkeits wegen, nach jedes belieben, die verfallene gemeintheilige zehen pfund auf der parteyen guetlichen verglich vnd ihrer abmerkender vermögenschaft hin, zu moderiren vnd zue milteren gewalt gegeben wirdet, auf den beharrungsfal aber sye die iniurirende vnd interessirte parteyen gleichwohlen an das landtgräfl. sulzische hohe oberamt zue verweyszen.

Ferner da sich dann solche hohe malefiz-casus vnd thaten allda ergeben vnd zuetragen, dasz disse nach der landtgrafschaft Cleggew herkommen, gebrauch vnd gewonheit über die hochgerichtliche justificirung der zeitlichen vermögenschaft halber darzue noch confiscirlich, vnd in den hohen obrigkeitlichen fiscum, oder dero gemeinliche jurisdictionalische gefäll vnd eingenzen (eingehende Sportel) an- vnd würcklichen einzuziehen sein würden, dasz dann dero landtgräfl. sulzischen hohen obrigkeit die annotir- vnd beschreibung all sothaner ligend vnd fahrender confiscirlichen güeteren einzig vnd alleinig zuegehören; jedoch dasz sye, nach abzug der malefizkosten, die verhandene schultglaubigere, nach ihrer præcedenz- vnd vorgangs-gerechtigkeit so vil möglich admittiren, wie auch wann noch weiter einige rechtmässige eheliche leibskind- oder kindskinder vorhanden, dasz dissen ihr legitima vnd erbthail den gemeinen kayserl. rechten gemäsz auszgefolgt werden: Nach dissem nun das vorhandene residuum vnd überbleibende vermögen erst dem fisco zuegehören vnd zuegehen solle.

Wie in gleichem da es sich eraignen: dasz einige anderwärts entfrembdt vnd gestolene sachen nacher Cadelburg einkommen würden, so solle zwar die anhalt vnd nachsuchung derselben, wie auch des etwan damit kommanden thäters oder käufers ohnbenommen syn, ein solches auch, wie oben vermeldt, mit oder ohne gegenwart des landtgräfl. sulzischen hohen obrigkeitsvogts zue thun schuldig sein: iedoch dasselbe diszienige alsz gleich an die hohe obrigkeit vnd das landtgräfl. sulzische oberamt berichten: von wannenhero dan erst die abfolg sothanen gestohlenen guets, oder wasz sonsten dessen: vnd des thäters, helpers, keüfers oder innhabers wegen darmit zuethuen oder zuelassen befohlen werden solle.

Zue dem anderen, damit vnd aber auch der geringeren delicten vnd verbrechen halben: wie vnd ob sye von dem hohen oder nideren stab, respective einzig oder gemein strafbar zue halten, so ist derentwegen verglichen vnd verabschiedet worden, dasz über disz wasz vorhero schon der beharrend oder nit beharrenden iniurien halben vermeldt vnd geschlossen, aniezo auch der befindenden würcklichen realthat eines dieb-

stals halben also fürterhin gehalten werden, dasz wann ein solcher sich vnder dreyssig kreuzer gelt oder gelts werth ohne beschehene einbrech- oder nächtliche empfreundt- oder reiterung belaufen thuet, von dem nideren gerichtsstab allein zue bestrafen, fals aber solcher dreyssig kreuzer vollkommentlich, auch ohne die erstgemelte circumstantien in sich hielte, die zwischen beeden hohen vnd nideren obrigkeiten gemainthailige bestrafung der zehen pfund darüber erkent, da nun disser diebstahl die dreyssig kreuzer in vil oder wenig übertreffen: oder ob er schon münder dann dreyssig kreuzer iedoch mit mehr erwenter aggravirender vmbständen begleitet sein würde, der thäter alsz gleich von dem nideren gericht- an den hohen obrigkeitststab verwissen: die übertretere frembde aber gleich immediate der hohen obrigkeit zum bestrafen angezeigt werden sollen. Gleichwie nun in den vorgezaigten nidergerichtlichen offnungen de annis 1553 vnd 1609 erfindlich, auch sonst vor vnd nach practicirlich gewesen, dasz derjenige, welcher dem anderen das seinige erb vnd aigen anspricht, es aber vor recht verliert: Item disser, so vor dem rechten, oder der gemeind fräfllet: mehr der, auf welchen die pött rechtlichen erlangt werden vnd das sibente pott über sich ergehen lassen thuet; sodann disser, so den andern bey tag oder nacht ausz dem seinigen fordert: auch jener, so den friden mit worten bricht; weiter da einer den anderen nit nur allein schelm, dieb vnd dergleichen (jedoch ohne beharrung) sondern auch bey dissen oder geringeren scheltungen faul: id est, einen faulen kerle, lumpen, auch eine hunds- etc. allein haissen: vnd da ihren zween mit einanderen fausten: auch disse, so sich zue frevelbaren händlen mit waffen, brüglen, stecken, stainen, gewöhr, ald anderen instrumenten parteyen, jedoch keinen angriff thuen würden; all disse vnd dergleichen thuen beeden obrigkeiten in die gemeine straf der zehen pfund: dieienige aber, so den friden mit wercken brechen; item einanderen mit vorermelten wöhren, waffen vnd instrumenten selbs, oder parteyweisz würcklich angreifen, auch die, so einanderen auf der freyen landstrasse mit oder ohne gewehr aufpassen: item dieienige, welche pflicht, ehr vnd ayd übertreten, disse vnd dergleichen hoche frevelthaten thuen der hohen obrigkeit Sulz einzig zu bestrafen zuegehen vnd zuegehören. Wie nicht weniger, weilen eben ausz erwehnten nideren gerichtlichen offnungen zue ersehen gewesen, auch sonst ex praxi beygebracht worden, dasz der nideren gerichtlichen obrigkeit das homagium, oder erbhuldigung, wie auch die andere ends appellations- instanz, zuezug, steyr vnd abzug, ordinari verordnung des fahrs, aufrichtung der testamenten vnd auffäl, spilen vnd tanzen zuezuelassen vnd zue verbieten, auch in nideren gerichtsfälen die übertretere vnd vngehorsambe mit der keichen, trillen oder geigen zue büeszen; item das vicht vnd gewicht zu besichtigen vnd die frevelbare darüber das ersteremal (gestalten solche das andere mal an die hoche obrigkeit zue remittiren) p. drei pfund zue bestrafen; item die gemeine betrohungen ohne folgende that, vnd darüber einnemende cavirung, so dann die ainfache ohngezwungene fornicationes zwischen ledigen ohnverheyratheten leüten: item das gemeine vnd geringere fluechen, gottslästeren vnd schwöhren (welche in den rechten oder statuten keine leibstrafen nach sich ziehen), so dann das ohngefährliche vnd ohne betrug

beschehene überahren, überschneiden, übermeyen, überzeünen vnd im wald überhauen; item das bey neun pfund keine zügeiner oder haidengesind (jedoch mit vorbehalt des einer hohen obrigkeit einzig zugehörigen gelait rechts) nicht einzunemen oder zue behörbergen der nideren gericht obrigkeit auch einzig vnd allein zueständig, also solle es auch bey all dissen respective gemein-, halbthailigen vnd einzechtigen bestrafungen vnd denen erzehten hohen vnd nidergerichtlichen gerechtsamen sein ohngeändertes bewenden vnd verbleiben haben: warbey auch abgeredt, dasz wasz der hohen obrigkeit an hohen die zehen pfund übersteigende bueszen, oder anders, so von dem nideren gerichtsstab nicht gerechtfertiget werden noch können, fallen vnd gebüeren thuet, das sye solche gleichwohlen aigens, durch dero hohen obrigkeits vogt entweder guetig, oder in dessen vnverfang, mit hohen obrigkeits geboten vnd mittlen einbringen lassen, dieienige an dem nideren stab gerechtfertiget vnd zuerkante straf- vnd andere geföll aber vermittelst des nideren gericht vogt vnd durch dessen gebote eingetriben, auch wie recht befurdert werden sollen.

Was nun aniezo zue dem dritten die civil- oder bürgerliche, sonsten der nideren gerichtbarkeit anhaftende, von schulden- vnd dergleichen pfennige sachen anbetreffen thuet, so ist auch klar abgeredt vnd eingewilliget, dasz disse nirgend anderisten, dann vor dem cadelburgischen nideren gerichtsstab gerechtfertiget: vnd vor dem landgräfl. sulzischen landgericht im Cleggew ein ald anderer sich darunter anmeldenden streitenden partey keine procesz mandaten, oder ladungen (auszerhalb in causis connexis, et remissis, ac super denegata iustitia, das ist, wann ein cadelburgischer mit vnd neben einem gräfl. sulzischen vnderthane zue malen in obligatione verschriben, oder als selbs schuldner vnd bezahler, oder auch sonsten nur gemein verbürgt ist, oder da die sachen vom nideren gericht ab vnd an das landgericht verwyssen; oder wann entweder der klagenden oder beklagten partey das recht bei der ersteren oder anderen instanz erweyszlich versagt würde) erkennt vnd mitgethailt werden: es were dann, dasz ein ehrsamb landgericht sich auf disse erstgehörte excipirt vnd reservirte drey püncten zue fundiren vnd zu begründen hette, da dann dissem seinen rechtsgewalt auszueüben ohnbenommen sein solle.

Dann zue dem vierten, gleich als wie dem landgräfl. hausz Sulz die zolls gerechtigkeit nicht nur allein von ail durchgehenden oder allda abstossend- vnd verkaufenden frembden waren, sondern auch von denen durch die vnderthanen daselbs hantierenden merschäzigen, oder auf den gewünn vorkauften sachen alsz ein hohes regale zue wasser vnd land zueständig, derentwegen dann allda im flecken Cadelburg befuegter dingen ein zollstock aufgericht, deme auch die hohe herrschaftliche territorial insignia vnd landgräfl. sulzische Wappen angeheft worden, also soll es darbey vnd dem alten herkommen gemäsz sein verbleiben haben, negst dasz der nidere gericht vogt, geschworne vnd vnderthanen allda, ihrem erbieten vnd bewülligen gemäsz, ihnen zwar ohne befahrung, dem hohen obrigkeits vogt vnd zolleinzieher mit arrestir- auch bedürftiger incarceration wider die zolls verwaigere vnd abtragere nach erfordernten benötigten dingen, an die hand gehen vnd verholffen sein sollen.

Obwohlen zue dem fünften hochgedacht ihro landgräfl. excellenz zue Sulz sich des salzausmessens allein berechtiget zue sein angemaszt: so haben doch dieselben endlichen das löbl. stüft simultanee, oder zum halben theil also admittirt vnd zuegelassen, dasz wann solcher salzkauf entweder dem hohen obrigkeits vogt, oder wie man sich vergleicht, einem anderen tauglichen vnderthauen allda in Cadelburg vmb ein gewüssen gelt tribut verlyhen wirdet, dasz daran jedem theil die helfte gebueren, da vnd aber einem solchen das salz nur vmb einen gewüssen auszumessen entweders von beeden obrigkeiten, oder nur von einer (jedoch mit vorwüssen der anderen) anvertraut wurde, diszienige dem vacirenden thail nichts præiudiciren, sondern über kurz oder lang auch participative zum halben kosten vnd nuzen einzustehen ohnbenommen sein, den vnderthauen aber wie biszhero entweder allda oder anderwärts salz zue kaufen frey vnd zue deren belieben stehen solle.

Sechstens den stainbruch zu Kadelburg anbelangend, ob vnd zwar ihro landgräfl. excellenz zue Sulz dessen nach auszweys ihrer kayserl. vnd königl. regalien, privilegien vnd freyheits briefen ausztruckentlich vnd bestermassen berechtiget, so haben sye sich, iedoch ohne nachtheyl vnd præiudiz der ersterwehnten privilegien, dem löbl. stüft, vorderisten aber der hailigen Verenä zu ehren, in dissem vnd thails anderen puncten dahin erklärt vnd bewilliget, dasz wasz die notturft des stüfts, kirchen vnd anderen zuegehörigen häusseren erfordert, dissem der gebrauch sothanen steinbruchs, ohne weiteren consens oder entgelt, zuegegeben sein; die cadelburgische vnderthauen aber betreffend, so solle auf ihrer des stüfts, respective probst, chor- vnd nideren gerichtsherren interponiren vnd ansuchen hin, absonderlichen aber auch in ansehung einiger altvorgelegten in annis 1373 vnd 1558 hiervon in etwas lautenden briefen an dissen beeden orten allein benantlichen: auf dem vor alters her sogenanten Huobguet alsz ausz der ob den gnedigen herrschaftlich sulzischen jedesmahl ohnangegriffen verbleibenden weinreben vorhandener einer: Sodann der anderen in Schönenbrunnen gelegnen steingrueb oder bruch von hoher oberkeits wegen verwilliget vnd vergunt sein, dasz sye zwar in kleinen sachen zum hausgebrauch, etwann zue mund-, ofen- vnd dergleichen löcheren ohngefragter einige bedurftige stein weggnehmen, dafern aber sye dergleichen zue nambhaften gebäuwen bedurftig sein würden, darumben vorhero den hoch oberkeitlichen consens einholen, denen dann solcher an besagten beeden orten ohne entgelt gegeben werden, sye aber kaine andere frembde darzue admittiren, noch anderwärts verauszern, sondern es für sich zu einer gnad halten, vnd es weder hierdurch noch in fernem solchen jure denen respective kayserl. landgräfl. sulzischen lehen vnd freyheitsbriefen zue geringstem abbruch noch præiudiz geraichen solle.

Weilen zue dem sibenten der hoche vnd nidere forst sambt dem wildpan dem landgräfl. hausz zue Sulz (ausserhalb des fischen vnd winterzeitlichen eyssen auf dem Rhein, darumben ein vertrag vorhanden, vnd dissem nachzueleben) ohndisputirlich zuegehörig, so ist auf der stüftischen herren deputirten eingewendte, sodann der cadelburgischen vnderthauen angelegentliche bitt sich dahin erklärt worden, dasz sye dieienige dermals noch verwachsene, oder künftiglich verwildende güettere, so

ehedessen alsz zahm oder gebawt geweszte stück vnd ort zue weyssen, wohl widerumben zue ihrem nuzen auszreüten vnd säubern mögen; was aber andere niemals zahm, sonder ieder zeit mit holz vnd gestrüpp überwachsene ort vnd bläz anbetreffen thuet, sollen sye sich deren mit auszreüten vnd stocken beim geringsten nit anmassen, es were dann sach, dasz sye vorhero bey der gnädigen herrschaft zue Sulz dessen ein consens erlangt, allwohin sye dann auch vermög der landgräfl. sulzischen lands ordnung vnd dem biszherigen exercitio vnd herbringen gemäsz, von wegen der novalien oder neubruchen die erste nacheinander folgende drey jahr ab denen darauf erbawten früchten den gewöhnlichen zehnten an Sulz abzuerichten vnd aufzustellen hetten. Weiter so solle ihnen kadelburgischen vnderthanen auch zuegelassen sein, ihre angeblueme felder vnd guetere vor dem gewild mit erlaubten mittlen (jedoch ohne trummelschlag vnd schiessen) zu beschuzen vnd zue bewahren, vnd sollen selbige fürterhin, da sye zue holz gehen, ihre dem wildbrät schädliche hund zue hausz lassen, auch in ihren holzhäuwen die einschläg fleiszig beobachten vnd dem forst zue nachtheil nicht zu waiden machen: auch den schuldigen forstbazen (warumben ihnen hergegen junge vögel auszuenemen, dreyhörige böglein allein in reben zue stecken, iltis vnd marder als raubthier in hausz vnd scheuren mit lüst vnd waffen, ohne geschosz zue fangen zugelassen sein solle) wie iederweyls vnd bis dato gebräuchig gewessen, also furterhin der gräflich sulzischen jägerey jährlich abstaten vnd bezahlen; vnd demnach von der forstlichen obrigkeit auch das kalch- vnd kolbrennen depentiren thuet, bis derentwegen ebenfalls verglichen vnd verabscheidet werden, dasz sowohl von dem stüft Zurzach, als desselben kadelburgischen vnderthanen vnd wer sonsten mehr in dissen nideren gerichtten kalch brennet, die gebuer davon, namblichen von jedem brand drey gulden zwölf kreüzer abgestattet: zu malen auch dem eigenthümblichen besüzer disses blazes, worauffen der kalch gebrennt wirdet, billich ein abtrag gelaistet; dann von den kolhäufen, so oft ein neüwer plaz, wo es nun alsdann sein möchte, in dem forst gemacht wirdet, so solle darvon dasz erstemal dreyssig kreüzer, von ferneren eben auf selbigem blaz hinnachfolgenden kolhäufen aber nur zehen kreüzer geraicht: vnd da das stüft vor sich selbs etwas kol brennen lassen vnd gebrauchen wurde, hiervon nichts begehrt werden.

Lestensz so bleibt es bey disser gemainen territorial observanz, das zue iederweyligen marcktägen vnd kirchweyhen zue Kadelburg von denen krämeren auf erforderen dem gräflich sulzischen jägermaister ebenfalls das stand-, wie auch ab den scholder- vnd kögelbläzen das blazgelt ohnverwaiger- vnd ohnhinderlich abgerichtet werden soll.

Schliesslichen so ist landgräfl. sulzischer seyts expresse vorbehalten worden, weilen gar zue weitleüfig vnd gleichsamb ohnmüglich wäre, alle hohe obrigkeitliche malefizisch- vnd dergleichen fäle, juren vnd regalien hiebey anzuefüren vnd zue exprimiren, dasz disse dannoch bey ihrer befuegten obrigkeits eventual bestrafung vnd erfordertem gänzlichen esse kräftiglich verbleiben: wie ingleichem des löbl. sant Verenä stüfts seyts ihrer weiterer ohnmemorirt geblibener niderer gerechtsame disz reservatum gethan, es ihme auch disz orts nichts benommen sein: sondern dasz also zu beedseyts fürtershin nicht nur all deme, was hieoben

der lengs nach punctatim einverleibt, verglichen vnd beliebt, sondern auch warzue beede theil noch sonsten von recht-, besiz- oder gewonheit wegen befuegt, deme nachgelebt vnd hierdurch nichts benommen seie: hiermit auch all die biszherige viljährige spenn, streütigkeiten vnd zuegetragene widerwüllen in kraft disz genzlichen aufgehept, tod vnd absein sollen.

Dessen zue wahrer, steif vnd vester vrkund, so seind all obige specificirte articul vnd verglichs püncten von beeden landgräfl. sulzischen herrschafts, sodann des löbl. sant Verenä stüfts vnd kapituls seyts fur genemb, kräftig, vnd so iez, also zuekünftigen ewigen zeiten gültig vnd practicirlich gehalten, bestetiget vnd derentwegen disser recesz- vnd vertragsbrief zween, die mit oder ohne einander bey ihren wülden vnd kräften ewiglichen verbleiben, gleich lautend aufgericht: von beeden thailen mit anhangenden respektive landgräfl. sulzischen- vnd des sanct Verenä stüfts vnd kapituls insiglen verwahrt, auch wie zuesehen, aigenhändig vnderscriben vnd von jedem thail ein original exemplar zue handen genommen worden. So geben vnd beschehen den 21. Merz 1670.

Johann Ludwig, graff zue Sulz.

Johann Franz Rignoult von Broszwaldt,  
im namen herrn probst vnd übrigen  
herren kapitularen alsz secretarius.

*Nr. 44.*

1670, den 26. März. Lehen-Reversbrief des Hans Joglin Zuber um den Mörler-Hof in Kadelburg.

Ich, Hansz Jogli Zuber, für mich selbst vnd als Lehentrager, vnd Heinrich Grosz, Martins Sohn, auch Hansz Jogli Hessig, beide zuetrager, vnd alle burger zu Kadelburg, bekennen vnd thuen kund mit disem brief, dasz von denen hoch- vnd wohlehrwürdigen, wol edlen, edlen, geistlichen hoch- vnd wohlgelehrten hhn. probst, decan vnd gemeinem capitel wollöbl. s. Verenä stift Zurzach, vnseren gnädigen grichtsherren, wir nachgeschribnen erblehenhof (genant Mörlers-hof), zue Kadelburg gelegen, für vnsz vnd vnseren erben zu einem rechten erblehen empfangen vnd darumben einen erblehenbrief haben, welcher von wort zue wort also lutet: Wir probst, decan vnd gmein capitel desz lobwürdigen st. Verenä stift zue Zurzach, bekennen vnd vrkunden meniglichen mit disem brief, dasz wir für vnsz vnd vnseren nachkomen vmb ermelt vnser stift besseren nutzess vnd komlikeit wegen, denen erbaren vnd bescheidnen Hansz Jogli Zuber, alsz lehentrageren, Heinrich Grosz vnd Hansz Jogli Hessig, zuetrageren von Kadelburg, vnd allen ihren erben zue einem rechten vnd ewigen erblehen, nach erblehens brauch vnd recht gnedig gelihen vnd verlihen haben, leihen also ihnen, vermög zuegestelten revers, in kraft disz briefs benantlichen vnsern vnd vnser stift hof zu Kadelburg (genant Mörlers hof) mit aller zuegehörd, alsz hausz, hof vnd hofstatt, sambt zuegehörigem baumgarten zue Kadelburg, zwüschen Jog Huguen erben vnd Jogli Berchers erben gelegen, stoszt vornen an die Landstrasz vnd besitzt der zeit Hansz Geörg Bercher, vnd zinset in

disen hof 2 fl. kernen. Item Christen vnd Jogli Berchers behausung, scheür, hofstatt vnd garten, zwüschen obiger behausung vnd dem trager Hansz Jogli Zuber gelegen, vornen an die landstrasz, hinden auf Heinrich Bercher stossende, darab in gleichem 2 fl. kernen bodenzinsz. Item zehen tagwan matten, item 58½ jucharten acker zue allen zelgen; item 15½ jucharten holz vnd veld, vnd 5 jucharten räben, wie solchesz alles in vnserm neüwen ao. 1661 aufgerichteten vrbar von dem 434—452 blatt specificiert zu finden, mit aller gerechtigkeit für ledig vnd eigen bis an den gewonlichen zehenden. Vnd ist die verleihung gedachter lehenschaft in diesem rechten beschehen, dasz oftgenannter trager vnd zuetragere auch jetzmalige besizere vnd alle ihre erben, erzelten Mörlers hof mit häusern, hofstetten, scheüren, gärten, aecker, matten, räben, holz, veld, wun vnd weid, grund vnd grat, mit wasser, wasserrunzen, steeg vnd weeg, zue- vnd vongange, sambt allen inn- vnd zuegehörden, nun hinfüro nach erblehens brauch vnd landrecht inhaben, bauwen, bewerben, nutzen vnd niessen, auch darmit schaffen, schalten, walten, thuen vnd lassen sollen vnd mögen, alsz mit einem rechten erblehen, jedoch dasz sye solchen hof an häusern vnd scheüren in tach vnd gmach, auch die güeter in gueten ehren halten, zu rechten vnd redlichen zeiten bauwen, vnwüst vnd vnzergenklich bewerben, vor abgang bewahren, vnd darvon noch darausz ohne vnsern consens vnd gunst wenig noch viel versetzen oder mit mehr geltschulden beschweren, besonders weder heüw, strauw, mist noch anderes darab nit verkaufen, hingeben noch verschenken, den hof weiter vnzertheilt lassen, vnd so güeter oder hofstaten darvon verzogen, verkauft oder verhandlet, so bald selbige widerum fail, zuesamen zue bringen vnd ziehen ohne vnserer oder vnserer stift kosten, beflissen sein sollen. Sye sollen auch von des hofs recht vnd gerechtigkeit wegen, es treffe marken, vndergäng, zinsz oder zehenden an, ohn vnser vnd vnserer nachkommen vorwüssen inn oder vsserhalb rechtens nichts handeln noch fürnemen; auch vnser vnd vnserer stift vnd nachkommen nutz vnd ehr fürderen, vor schaden warnen bey gueten treüwen vnd allesz dasz thuen, so lehenleüt ihren lehenherren schuldig. Vnd dan sollen sye ihre erben vnd nachkommen vnsz vnd vnser stift zue einem gesetzten ewigen lehen-, grund- vnd bodenzinsz durch des tragers hand samethaft in vnser kelleramt jährlichen vnd eines jeden jahrs allein vnd besonders alwegen auf Martini des hl. bischofs acht tag vor oder nach ungefährlich geben, vszrichten, antworten vnd wehren ohne alle fürwort, innred oder intrag mit namen sechs stück, alsz vier mütt kernen, vnd zwey stück roggen, zwey herbsthüener, ein fastnachthuon vnd funfzig eyer, allesz guets, saubers vnd trucken kaufmansguet, Clingnauwer mesz vnd geschäuwe; und solches fur all krieg, rach, hagel, wind, reifen, miszgewachs, theurung, landbresten, steür, bräuch vnd sonsten all ander vnfäl vnd mängel, sonder genzlichen ohne allen vnseren vnd vnserer nachkommen kosten vnd schaden. Wo aber obgesagte lehenleüt oder ihre erben vorgeschribnen hof mit seinen zuegehörigen stuck vnd güeteren nit in gueten ehren halten, in einem oder mehr der obberuerten articlen wider erblehens bruch vnd gewonheit handeln vnd thuen würden, so haben alsdan wir oder vnserer nachkommen guet fuog, macht vnd erlangt recht, solchen hof mit aller seiner zuegehörd als verwürkt, nach erblehens brauch, lands-gewonheit

vnd recht anzulangen, an vnser stift zu ziehen, solchen selbst zu bauen, oder in anderweg zu verleihen, ohne eintrag deren lehenleuten, ihrer erben vnd meniglichen; aldiweil aber mehrbemelte lehenleut vnd ihre erben vermerkten jährlichen lehenzins richten, die güeter in gueten ehren halten vnd alles das, so forgeschriben stehet, thuen, so sollent wir vnd vnser nachkommen sye von disem hof nit treiben weder vmb mehrzins noch liebermanns willen, sondern darby ohne steigerung bleiben lassen. Vielgedachte lehenleut oder ihre erben mögen auch ihr erblehens gerechtigkeit an obgeschribnen stuck vnd güeteren mit vnser vnd der stift gunst, wüssen vnd willen wol verkaufen, vnd was also verkauft wird, solle der houbt-lehen-trager das erste, vnd dan die zue-trager das andere zugrecht haben, wan aber deren keiner zu ziehen begerte, solte der, so in den hof im mehresten zinsete oder güeter besesse, vor anderen das zugrecht haben. Und was also erkaufte oder gezogen würde, solle ohne entgeltus beschehen. Fals der oder jeder kunftiger haubtlehentraget tods verschide, haben wir oder vnser nachkommen einen anderen lehentraget nach vnserm gefallen zu nemen, welcher dan das lehen widerum gebürend, doch ohne ehrschatz zu requiriren, für den lehenschilling zween guldin zu geben vnd ein lehenschein zu nemen schuldig sein solle. So aber ein anderer, welcher sonst von disem hof nichts besitzt, ein, mehr, viel oder wenig stuck oder den ganzen hof erkaufte, behalten wir vns vnd vnser stift das übliche lehens-zugrecht bevor, vnd solle ein solcher käufer das lehen zu empfangen, lehenspflicht vnd gewonlichen ehrschatz, als fünf vom hundert zu geben schuldig vnd verbunden sein. Vnd desz zu wahrem vrkund haben wir, probst vnd capitul, vnser stift gewonlich innsigel (doch vns vnd vnseren nachkommen in allen anderen herlikeiten, recht vnd gerechtigkeiten ohne nachtheil) henken lassen an diesen brief. Der geben den sechs und zwanzigsten tag Merzens nach Christi vnsern lieben Herren vnd Heylands gnadenreicher geburt sechszehnhundert vnd sybenzigsten jahrs. Vnd damit wolgenante vnser gnedigen herren probst vnd capitul vnd ihre nachkommen künftiger zeit wüssen haben mögen, wie oder welcher massen vns vnd vnseren erben oft berüerter Mörlers hof mit seinen inn- vnd zugehörden zu einem rechten erblehen gelihen vnd verleihen seie, dasz wir vnd vnser erben auch alles das, was in dem vorbedüteten lehenbrief begriffen, wahr, vest vnd stet halten wollen, so haben wir vielgenanten Hansz Jogli Zuber, Heinrich Grosz vnd Hansz Jogli Hessig für vns vnd all übrige besizere dieses hofs gegenwertigen revers in bekantnus weise den wolbesagten vnseren gnädigen herren zugestellt. Vnd dessen allem zu festen vrkund, haben wir mit fleisz vnd ernst gebeten vnd erbeten den edlen, vesten, wolgelerten vnd weisen herrn Johan Jakob Ackhlin, burgern von Lucern, päbst- vnd keyserlichen ofnen notarium, vnseren günstigen herren, dasz Er (weilen unsere gnedige gerichtsherren in dem lehen intressiert vnd ein part, vnd wir keines haben) sein gewonlich innsigel u. s. w. gehenkt an diesen reversbrief. 26. Mart. 1670.

### 1671. Das Brauchbuch, oder Freiheiten, Recht und Gerechtigkeiten des Fleckens Kadelburg.

Wir Probst, Dekan vnd gemein Kapitel S. Verenæ collegiat stift zue Zurzach bekennen offen vnd thuen kund hiemit meniglichen; nachdeme vnserer liebe getreuwe vnderthanen zue Kadelburg von vnsern vordern vnderm 20. Augusti des 1609 jahrs eine schriftliche ordnung ihrer rechten, bräuchen vnd gewonheiten vnder der stift insigel erhalten; vnd aber bisdahin zwüschen dem hochgebornen herrn, hn. Johan Ludwig, grafen zue Sulz, landgrafen im Kleggew, vnd seinen vorderen, alsz hocher- vnd landsoberkeit, vnd vnserer stift als niderem gerichtsherren, vnderschiedliche nachbarliche misverständ sich hierüber erhalten vnd deme abzuehelfen, den 21ten tag Martij ao. 1670 eine guetliche conferenz angesehen vnd ein gänzlicher verglich gemacht worden, haben wir für guet vnd notwendig erachtet, dem inhalt desz verglichbriefs gemesz nachvolgende articul vnd punkte ihrer vralten löblichen bräuchen vnd gewonheiten, sambt denjenigen puncten, in dem neuwen verglich begriffen, wie die hinfüro vnd zu ewigen zeiten in rechtlichen processen vnd burgerlichem leben (zue verhüet- vnd ablehnung fernerer vnruw vnd misverständs) sollen gehalten werden, zue renoviren vnd erneuern, auch in dises glaubwürdige instrument vnd formb zue bringen, namblichen:

Ordnung wie man einen vogt, rath vnd richter erwählt.

Erstlichen wan von vns, probst vnd kapitul der stift Zurzach, einer zue einem obervogt deputirt vnd gesezt wird, vnd derselbige auf den zwanzigsten tag, oder ye nach gelegenheit der zeit dasz gericht zue Kadelburg zue setzen begehrt, solle der vogt oder richter sein ampt aufgeben vnd mit mehrer hand in der gemeind diese vogtey widerumb besetzt werden. Vnd sollen alsdan

• zum andern die vier alten rath auch ihr ampt vnd eyd aufgeben, vnd da erscheinen, welcher mit mehrer hand einer ganzen gemeind zue vier neuwen räten erwählt, die dan ein herr obervogt zue bestetigen vnd bleiben zue lassen gewalt vnd macht haben soll, ohne der gemeind ein- oder widerred. Im fal auch ihme herrn obervogt einiger, mehr oder alle vier nit taugenlich darzue zue sein beduncken oder annemlich weren; so mag er ausz der gemeind mit mehrer hand andere vier, oder sovil ermanglen, erwählen vnd erkiesen.

Zum dritten soll auch keiner einen vogt, so zue der vogtey nit tüchtig, es were dan, dasz derselbige von vns ausz gnaden oder vortritt angenommen wurde, widerum ernambsen vnd fürschiagen.

Vnd so einer viertens ausz den vier räten zue einem vogt gesezt vnd erwählt wurde, sollent alsdan die vier alte rät desz vergangnen jahrs einen anderen anstat des erwählten vogts zue ernambsen bey ihren eyden pflichtig vnd schuldig sein.

Zum fünften. So tritet ein herr obervogt neben dem vogt ab, erwählt ausz einer ganzen gemeind zue den vier räten vier richter, die nebet den räten dasz ganze jahr dem gericht gehorsam vnd gewärtig

sein sollen. Da aber ein herr obervogt so viel taugenliche richter in der ganzen gemeind nit haben möchte, mag er dasz gricht mit den alten richtern besetzen ohne widerred. Darnach gehet ein herr obervogt sambt dem alten oder neüw erwehltten richter oder vogt, räten, richtern, marchern, forster, feürgschäuwnern vnd anderen, welche desz jahrs dem flecken zue dienen schuldig, hinausz vnder den offnen himmel, vnd eröffnet man ihnen jhren eyd, wie volgt:

Des vogts vnd der vier räten eyd.

Ihr werden schweren, meinen herren der stift Zurzach alle frävel vnd buoszwürdige sachen, wie eüch die fürkommen, fleisig vnd vnverzogenlich anzugeben, vnd der oberkeit, wie auch einer ganzen Gemeind zue Kadelburg ehr, nutz vnd frommen zue fürderen, vnd jhren schaden zue holz vnd veld auch in all ander weg zue wenden, vnd bey ihren eehaftinen vnd gerechtigkeiten zue fürderen vnd handhaben nach eüwerm besten vermögen, treüwlich vnd ohngefährlich. Zum andern werden ihr schweren, einem herrn obervogt in allen billichen sachen gewärtig zue sein, wie dasz von alter her gebraucht ist vnd jhr amptshalber schuldig seind. Deszgleichen alle sachen, so zue der Trotten gehörig, es seyen standen, kübel, ohmen oder anders, zum getreuwlichsten versorgen vnd aufbehalten, beyneben synnerlohn, fürbottgelt vnd dergleichen, so zue dem vogt- vnd richterampt gehörig, fleisig einziehen, forderen vnd nit versizen lassen, ohn gefährde.

Der richter eyd, so auch die rät schweren.

Ihr werden schweren, dasz jahr dem gericht gehorsam vnd gewertig zu sein, so euch darzue verkundet vnd gepoten wird, vnd auf klag vnd antwort, kundschaft, brief vnd rödel, so für euch kommen vnd getragen werden, nach eüwer bester vernunft vnd verstand gemein richter zu sein: den armen alsz den reichen, den frömnden alsz den heimbschen, ohnangesehen freündschaft, feindschaft, miet vnd gaben, noch sonst durch ander vrsachen willen, so eim richter verpoten sind oder dasz recht dardurch gehindert werden möchte.

Eyd einer ganzen gemeind, oder deren, so zuevor niemalen gehuldigt haben.

Wir werden schweren, einem hn. probst vnd gemeinem kapitul sanctæ Verenæ stift Zurzach gehorsam vnd gewärtig zue sein, ihr ehr, nutzen vnd fromben zue fürderen, schaden zue wenden vnd warnen, auch sye bey ihren eehaftinnen vnd gerechtigkeiten zue fürderen vnd handhaben nach besten vermögen. Deszgleichen heimbsch- vnd frömbde, welche zue Kadelburg oder in dero zwing vnd ban fräflen, in gelübt nemen vnd auf das fürderlichste leiden vnd angeben, alles getreuwlich vnd ohngefährlich.

Item ein jeder, so sechszechen jahr seines alters erreicht, der soll vns vnd einer stift huldigung zue thuen verpflichtet vnd schuldig sein.

Nach eröffnetung der eyden, alsz obgeschriben, wird gemelten parteyen mit aufgehebtten fingern der eyd gegeben, wie folgt:

„Was vns (oder mir) mit worten geöffnet ist vnd wir (oder ich) verstanden haben, deme wollen wir (oder ich) getreuwlich nachkommen, ohn alle gefährde: Also helfe vns Gott der allmechtig vnd die heiligen.“

### Juden eyd.

„Ich N. Jud schwere bey dem lebendigen Gott, der Himmel vnd Erden erschaffen hat, dasz die wahrheit ich, so viel mir wüssent, in der ganzen sach sagen will vnd keinerley faltschheit, betrug oder vnwahrheit darinnen gebrauchen oder einmischen: vnd wo ich vnrecht schwere, dasz ich ewigklich vermaledeyet vnd verflucht seye, vnd soll mich verzehren dasz feür, dasz Sodoma vnd Gomorra übergieng, vnd alle fluech, so in Thora in dem gesaz geschriben, vnd mich die Erden verschlucken, wie Dathan vnd Abiran, dasz auch mein weib ein wittfrau vnd meine kinder weysen werden. Also helf mir disz alles vnd jedesz der wahre Gott Adonai.“

### Gerichtlicher oder nach formb rechtens erforderlicher zeugen eyd.

Ihr werden ein leiblichen gelehrten eyd zue Gott dem allmechtigen vnd seinen heiligen schweren, dasz ihr in den sachen der eingelegten articul, fragstück, ein ganz lautere wahrheit vnd kundschaft sagen wöllen, niemds zue lieb, noch zue leid, vnd dasz nit lassen weder durch gabe, geschenk, gunst, neid oder hasz, freund- noch feindschaft, forcht oder anders, wie dasz menschen sinn erdenken möchte, vnd das keinerley ursachen halber, dardurch die wahrheit vnd gerechtigkeit verschwigen noch vertruckt werde; auch kein falschheit darein vermischen, sonder allein daszjenige, so zue fürderung der gerechtigkeit dienstlich, alsz ihr Gott dem allmechtigen am jüngsten gericht darumb antwurt vnd rechnung geben solt. Alles getreuwlich vnd ohngefährde.

Nachdeme soll ein jeder seine schwerfinger aufheben, die weiber aber die rechte hand auf ihre brust legen und nachsprechen:

„Wie mir vorgehalten worden, auch ich wol verstanden, demselbigen fleisig vnd vnabbrüchlich zue geleben vnd nachzuekommen, schwere ich, so wahr mir Gott helfe vnd seine heiligen.“

### Grichts sachen.

Es solle ein jeder, so dasz wuchen gericht zue Kadelburg braucht, für jede vrthel geben acht haller; die frömbden aber sollen dasz vrthelgelt, wie in jedem gricht, da er gesessen vnd von den frömbden gefordert wird, zue geben schuldig sein.

Soll keinem frömbden ein gekauft gericht erlaubt werden, esz seye dan, dasz ihme solches an dem wachsenden schaden ligge vnd ers mit dem eyd erhalten möge; vnd soll, ehenter der fürsprech für ihne in das recht redet, zehen batzen zue erlegen schuldig sein.

Wan aber sich einer der vrthel zue beschweren vermeint, mag er für vns probst vnd capitul appellieren, solche aber kraft brief vnd siglen, auch inhalt des neuwen vertrags nit weiters ziechen, sonder wasz alda mit mehrer vrthel gesprochen, sein gänzlich verbleiben haben solle.

Vnd welcher für vns probst vnd capitul appelliert, der soll selbiger jinnerhalb vierzehen tagen, bey verlierung des rechtshandels, nachsetzen

vnd darumben anhalten, es were dan, dasz ein oberkeit gescheften halber solches verlängeren oder aufziehen würde, solle dem appellanten in seinem rechte nichts benommen sein.

Es soll auch keiner, gleich — heimbsch oder frömbde, zue appelliren gewalt haben, betreffe dann erb vnd eigen, oder aber vier pfund haller an; es soll ein jeder, so appellirt, für den appellaz zehen batzen zu erlegen schuldig sein.

Esz sollen neben vorgemercker end-appellation vns vnd vnser stift die erbhuldigung allein gehören vnd kraft dessen auf erforderung die kadelburgische vnderthanen im notfal vnserm stift allein zueziehen, zue steuern vnd gewonlichen abzug zue erstatten pflichtig vnd sonsten niemant anderem verbunden sein.

Wie nit weniger alle testamenten, vermächtnusen, inventarien vnd auffal durch vnseren stab vnd grichtschreibern sollen verfertiget werden.

So oft ein wuchen- oder ander gricht, darinnen scheltungen oder tätliche frefel vorgenommen sollen werden, zue halten angesehen worden, solle solchesz jederweilen zween tage zuevor dem landgraf-sulzischen vogt, vmb solches bey dem oberampt zue notificiren, angezeigt werden.

Da bey vnseren vnderthanen einige vbelthaten, die an im selbstn malefizisch, vnd aber nit notorisch oder bekant, solle selbige an den nideren stab gezogen werden, wan aber die that criminalisch vnd malefizisch nit allein befunden, sonder auch der thäter dessen selbst bekantlich oder anderen vmbständen nach überwindtlich erfunden wurde, so solle selbige, ohne weitere nachforschung, von dem nideren stab abvnd an den hohen stab verwissen vnd vorerkent werden.

Wan einer oder mehr eingessesne oder burger zue kadelburg im land- oder anderen gericht zue kundschaften ernambset werden, sollen dieselbige vor dem ampt oder gricht zue kadelburg nach formb rechtens verhört, vnd ihrer aussagen dem begehrenten schriftlich vnd verschlosne schein mitgetheilt werden. Es were dan sach, dasz über einen kadelburgischen malefizischen process die hohe oberkeit nachricht vnd kundschaften vonnöthen, auf solchen fal ohne zueziehung des nideren stabs selbige mögen erfordert, verhört vnd satsamer nachricht eingenommen werden.

Es sol keiner desz grichts mit demjenigen, welcher dasz gericht braucht, für- vnd abstehe, were dann, dasz er denselben zue erben vnd zue rächen hete.

**Buoszen vnd strafen, welche vns vnd vnserm stift allein gehörig.**

Erstlichen weilen wir, inhalt alter grichts-offnung, oder ex praxi vnd nach buochstablichem inhalt desz neuwen vertrags (wie auch zum theil vorgemelt) dasz homagium oder erbhuldigung, zuezug, steur vnd abzug, verordnung desz fahrs, aufrichtung der testamenten, auffal, verpiet- vnd zuelassung desz spilens vnd tanzens, auch vicht vnd gewicht zue besichtigen, teuffer, zyginer, haiden oder landstreicher ausz dem ban zue pieten haben, können wir, nebens denen vnden nach einanderen taxirten frefeln, nach erheüschter noturft vnd guetbefinden, die über-

treter vnd vngehorsame auch mit dem thurn, trüllen, oder geigen strafen vnd abbüeszen, oder von drey bisz an neün pfund anlegen.

1. Kleine diebstehl vnd dreyssig kreuzer werth, die nit mit einbrechung, oder bei nächtlicher zeit oder mehrmalen beschechen, vmb drey pfund.

2. Die erste übertretung in vicht vnd gwicht auch an drey pfund.

3. Gemeine betröuwungen ohne erfolgte that.

4. Einfachte ohngezwungne huorerey zwüschen ledigen vnd vnverheürathen personen.

5. Fluchen, schweren vnd gottslästeren, jedoch so weit in geschribnen rechten hierbey kein leibstraf erfordert wird.

6. Ungefährlich vnd ohne betrug beschehnesz überaaren, überschneiden, übermeyen, überzünen, vnd im wald überhauwen.

7. Den geschwornen recht pieten vnd verlieren: an drey pfund.

8. Parteyen ohne waffen: an neun pfund, es wer dan, dasz einer sein vatter, schwecher, sohn, bruder oder den, so er geblüets oder rechtens wegen zue erben oder rechen hete.

9. Alle gemeine schlaghändel, da keiner oder beid erdfällig werden, an drey pfund, vnd wan die sach rechtlichen geüebet wird, soll der, der den rechtshandel verloren, beide buoszen zu erlegen-, hingegen wan die ein partey nit vnder augen, sol die ander (bisz dasz die widerpart zuegeben) in dasz recht antwort zue geben nit schuldig sein.

10. Wan einer dem anderen in gesambleter gemeind, gricht oder rath vor vnd ehenter er ausgeredet, in die red falt vnd irret, verfalt neun pfund buosz, doch so einem sein gliempf, ehr vnd guet antrefe, solle solcher hierinnen nit befahret sein.

11. In gleichem, so einer einige geheimnusz, die vmb frid, ruow vnd gemeinen nutzesz willen in der gemeind, rat oder gricht abgeraten, geurtheilet, erkent oder beschlossen, eröffnet vnd nit verschweigt, verfalt neün pfund zue buosz.

12. Dasz überschwenglich zuetrincken vnd zuebringen ist an drey pfund verboten, sol auch ein jeder vnderthan bey seinem eyd den anderen hierumen anzuegeben schuldig sein.

13. Welcher sich überfült, dasz er solches s. h. widerum übergeben muosz, verfalt neün pfund, oder sol ausz dem zwing Kadelburg, bisz er gebüeszt hat.

14. In krieg laufen ohne oberkeitliche bewilligung, ist verpoten an neün pfund.

15. An sonn- vnd feirtägen so einer, seye gleich von der alt- oder neüwer religion, nach ableütung zue seiner kirchen vnd gottsdienst, in wüthshäuseren oder hinläsigen auf der gassen erfunden wird, soll drey pfund zue buosz.

16. Alle pott vnd verpott von drey bisz an neün pfund, mit welchen potten auch die hoche oberkeit durch vnsern vogt ihren antheil der zweitheiligen strafen einzueziehen schuldig ist.

Hierinnen andere dergleichen mindere frefel, so sich eräugnen mechten, verstanden werden, wiewol dieselbige alhier nit specificirlich benambset seind.

Zweytheilige buossen der zehen pfunden, welche halb der hoche-, andere halbe theil, oder fünf pfund, vns als nidern oberkeit gehörig seind.

Erstlichen die diebstahl, so dreyssig kreutzer werth, aber ohne einbruch vnd nicht zue nächtlicher weil oder öfters beschehen.

2. Erb vnd eygen ansprechen vnd mit recht verlieren.

3. Vor gesessnem gricht oder gesambter gmeindt frellen.

4. Der, welcher dasz sybente pott über sich ergehen lasset.

5. Der den andern bey tag oder nacht ausz dem seinigen fordert.

6. Friden mit worten brechen.

7. All vnd jede vnbeharrliche scheltungen, darunder alle zuenamen, darby dasz worth faul gedacht wird, oder auch hundts etc. verstanden werden.

8. Wann ihren zween mit einander frellen vnd nur der einte erdfällig wird.

9. Mit waffen, brüglen, steken, steinen, gewehr oder anderen instrumenten sich parteyen, vnd doch kein thätlichen angriff thuen.

Alle diese vnd dergleichen thuen in beiden oberkeiten in die gemeine straf der zehen pfund erkent werden.

#### Salz handel.

Es haben sich beide oberkeiten dahin verglichen, dasz sye gleich recht mit dem salzhandel also füeren wollen, wan der einte ein verlag machen, sonst einem sein recht geben wil, dasz der andere vmb halben nutzen vnd schaden miteinstehen möge, vnd so je einer auf gewisse zeit sich dessen entschlüge, solle selbigem auf alle zeit wider einzustehen frey gestellt sein; jedoch jeder Kadelburger jetz vnd zue allen zeiten salz, wo er wil, bey den herrschaften, oder in der frömbde, viel oder wenig zuekaufen gewalt haben solle.

Hoche oberkeit allein nach gefallen zue strafen gehörige puncten.

Erstlichen nebens allen vnd jeden hohen malefiz thaten, wie selbige auch beschaffen auf frömbde, seyen gleich bekant, erwissen oder nit, soll dasz oberamt alle inquirir-, anhalt-, beyfah- vnd wegnemungsrecht ohne einige einred desz nideren stabs, auch darüber zue exequiren gewalt haben.

Ingleichen, so ein landleufiger oder einer, deme von anderen herrschaften nachgesezt, oder auch gestolnen sachen nachgeforscht wird, solle ohne des nideren stabs zuethun, solchesz der hohen oberkeit angezeigt werden, die alle disposition vnd verordnung thuen möge.

Zue dem ende dan ein jeder Kadelburger bey seinen pflichten vnd eyden ein solchen verargwohnten, oder beschuldigten frömbden maleficanthen oder landflüchtigen, bisz dasz der hohen oberkeit solchesz angezeigt vnd notdürftige verordnung beschehen, wie nit weniger auch den zol- oder gleits-verächtlich verweigerern vnd abtrageren, auf desz hoch oberkeitlichen vogts erfordern vnd begehren hin, in arrest vnd verwahrung zuehalten, vnd ferner gegen gebürenter belohnung zue lifern schuldig sein solle. Sofern aber ein solcher Kadelburger in güete solchesz

nit verrichten vnd der hilf sich weigern wollte, solle er dan durch der stift vogt, geschwornen oder in deren abwesen, einem jeden anderen darzue willigen vnd geneigten vnderthanen, erstens bey den nideren grichts poten vnd nachgehents bei deren ehren, pflichten vnd eyden, darmit sye einer stift zuegethan, zu ermanen vnd zuepieten gewalt haben.

Wan aber im fal ein malefizische that bekant auf ein Kadelburger, zwar zweifelhaftig, so darunder von gericht besprochen nur einige suspiciones, coniecturæ, verdacht vnd argwohn, die weder für halb, weniger ganz probierlich, so solle der nider stab ein solchen casum vnd verargwohnte zweifelhaftige personen an dasz oberamt zue notificieren, auch zue berichten schuldig vnd gewertig sein, wasz von dannen des-sentwegen weiter disponiert vnd verordnet werden möchte.

Weiter wan ein malefiz casus, so der that halber gewüsz, der thäter aber zweifelhaftig, sich vnder denen Kadelburgern hervorgeben, und nun diese sach von dem nideren gricht ohnersucht vnd verliggen blibe; item wan einer wüssentlich geschulten vnd innerhalb vierzehentagen sich dessenthalben bey dem nideren stab nit anmelden vnd bey dem nechsten gricht nit erörtern lassen wurde, solle solche als ein beharrliche scheltung geachtet vnd ohne vorhergehente nider grichtliche erkentnusz dem hohen stab zu exequiren bevor stehen.

Wie nit weniger der hohen oberkeit allein nach ihrem gefallen abzuestrafen gebüret, alsz die

1. Welche die hoch- vnd nider oberkeit, oder dero nachgesetzte ampteüt, E. E. gricht, oder auch ausländische hohe personen schelten würden.

Alle diese vnd vorgesetzte schmach- vnd malefiz-sachen einer hohen oberkeit, mit allen inquirir-zeugenverhörung, in vnd vssert Kadelburg, mit oder ohne eyd aufzuenemen, auch zue rechtfertigen vnd zue bestrafen seind.

2. Alle beharrliche scheltungen, wan einer den andern vor dem nidern stab rechtlich nit ent schlagen wil.

3. Alle diebstahl, die über dreysig kreützer werth, oder so sye geringer, aber mit einbruch zue nacht, oder öfter verübt worden.

4. Friden mit werken brechen.

5. Einen andern im parteyen mit wehren, waffen, brüglen, steken oder anderen instrumenten würklich angreifen.

6. Einem andern auf freyer landstrasz mit oder ohne gewehr aufpassen.

7. Die übertreter ihrer pflichten, ehr vnd eyden.

8. Die dasz ander- oder mehrmalen felbar in vicht vnd gwicht.

9. Betröuwungen, darüber würklich die that ervolgt.

10. Ehebruch, bluotschand vnd notzwang.

11. Dasz über vielfältige abstrafung vnabläsige oder in dem rechten mit leibstraf verbotne fluochen vnd gottslästern.

12. Gewaltthätige verruckh- oder vergrabung der marksteinen, in-gleichen überrecht- vnd gefährlich überzünen vnd dergleichen.

13. Gemachet holz einem andern wider recht entfrömbden.

14. Wüssentlich gestolne sachen hinderhalten.

Solche vnd andere dergleichen einzig vnd allein gehörige strafwesen

auch bei den Kadelburgern, wan durch desz hochoberkeitlichen vogts gütliche erinnerung nichts verfangen wil, mit hohen potten vnd miten nach gefallen eingebracht werden.

Ferner obwolen in den hohen malefiz-casibus vnd thaten dem fisco oder hoche oberkeit dessen oder deren zeitliche verlassenschaft, auch nhangente inventier-schuldenbeschrib ligent vnd fahrenter güeter ansiehung einfeltig heimfallen, ist doch hierinen abgeredt vnd hat sich hoche oberkeit dahin gnädig declarirt vnd versprochen, ausz solcher verlassenschaft, nach abziehung deren gebürenden malefiz-kösten, zueforderst die rechtmesige schuldgleübige zue bezahlen, so weit esz gelangen möge, vnd dan, wan weiter rechtmesige eheliche leibs-erben vorhanden, solchen den gemeinen keyserlichen rechten gemesz, ihr legitimam vnd erbtheil auf kind oder kindskinder ervolgen zue lassen vnd dann erst das residuum vnd überbleibente vermögen an fiscum zue ziehen.

### Zol.

Dasz zolwesen betreffende, hat herr landgraf nit allein von frömbden, sonderen auch von Kadelburgern, zue wasser vnd land von dem merschäzigen oder auf den gewün verkauften sachen den zol zue beziehen, wasz aber einer in seiner haushaltung selbst verbraucht, ist er, wie von alter her, dessen befreyet.

### Steinbruch.

Wiewolen den steinbruch hoche oberkeit gänzlich vnd allein angesprochen, ist doch abgeredt, bewilliget vnd geschlossen, dasz ein stift Zurzach für ihre kirchen vnd häuser oder gebäuwen ohne consens, so vil sye vonnöthen, vnd ohne bezahlung graben, brechen, oder hauwen lassen möge; was aber die Kadelburger belanget, kennen sye gemeine mauerstein im ban, wo sye finden, wasz aber gehauwens vnd kleine sachen, etwan zue mund-, ofen- vnd dergleichen löcheren, in den Huobgüetern (doch den hoch oberkeitlichen räben ohne schaden) vnd in dem Schönbrunnen, also genanten steingruben, ohnbefragter wegnemen, aber zue grosen vnd namhaften gebäuwen in bedeüten orten doch mit hoch oberkeitlichem consens, aber ohne bezahlung vnd allein für sich; und nit zue verkaufen oder frömbden zue geben befuegt sein sollen.

### Jagbarkeit oder wildban.

Wegen des hoche oberkeit zuestendigen wildbans sollen alle alte holzungen nach deren ausholzung wieder eingeschlagen vnd ohne gnädigen consens nit angeblüemt werden, wasz aber jezund holz vnd zue erweisen, dasz auch vor jahren gebauwen gewesen, aber vor oder sidhero erwildet, mag jeder nach seinem gefallen widerum ausstocken, reuthen vnd anblüemen, wie esz auch den verstand, so noch dergleichen zahme güeter solten verwilden, vnd gehört solcher zehnden ohndisputirlich einer stift Zurzach. So aber bey gnädiger herrschaft Sulz ein wald oder holz auszuestocken vnd zuebauwen erlangt werden möchte, fallen die ersten drey jahrs zehnden der noval, nach forstlichem recht, der hohen herrschaft zue.

Gegen abstatung desz gewonlichen forstbatzens ist jedem er-

laubt vögel auszuenemen, in räben dreyhärige böglein zue stecken, iltisz vnd marder alsz raubthiere in häuser vnd scheüren mit list vnd waffen, doch ohne geschosz zuefangen vnd tödten.

Von jedem kalchofen oder brand soll der hohen oberkeit drey gulden vnd zwölf kreuzer; von einem kohlhaufen dasz erstemal dreyssig kreuzer, vnd disz so oft ein neüwer blatz gebraucht wird, sonsten wan der alte kohlblatz gebraucht wird, für jeden brand oder haufen zehen kreuzer bezalt vnd erlegt werden; die stift aber zu ihrem gebrauch dessen befreyet.

Stand- vnd kägelgelt gebürt dem jägermeister allein.

#### Pott, schulden halber.

Auf welchen pott rechtlich erlangt wird, dem soll dasz erst pott an drey guet schilling beschehen, welches vierzehen tag bestehet, vnd da er innerhalb denen vierzehen tagen bezalt, ist er der straf erledigt; das ander pott solle an sechs guet schilling, so acht tag stehet, da er aber in denen acht tagen nit bezalte, ist er die drey guet schilling verfallen.

Dasz dritt pott solle an neün guet schilling, so übernächtigt, vnd da er nit zalt, ist er beide erste pott verfallen. Dasz viert pott, so täglich beschiebt, an drey pfund. Dasz fünfte pott an sechs pfund. Das sechste pott an neün pfund. Vnd dasz sybente pott an zehen pfund.

Vnd wan einer sich also lasset ausklagen, so mag der kläger den schuldner in die gefangenschaft legen, oder ausz den grichten bieten lassen, so lang bisz er bezalt.

Wan einer vmb ein schuld pfand pieten wil, sol er zum ersten fahrente pfand pieten, dieselben stehn vierzehen tag, vnd da einem gepoten wird, sol er gleich andern tags darnach, wofern er anheimbsch, dasz pott abschlagen oder pfand bieten.

Wan aber auf solchen fal kein fahrende pfand einer zu geben hat vnd ligente pfand pietet, die sol er sechs wuchen vnd drey tag ligen lassen, darnach schuldgleubiger dem schuldner am ziustag bey gueter tagzeit verkünden vnd am mitwuchen ganten; vnd da der kläger sein schuld ausz dem fürgeschlagenen pfand nit erlösen möchte, solle der schuldner ihme so viel geben, bisz solcher mag völlig ausgewisen vnd bezalt werden.

Wan ein frembder alhie zu Kadelburg wolte ein schuld einziehen, solle er solches mit gepotten in weys vnd formb, wie in dem grichtzwing, da er gesessen, gegen anderen frömbden gehalten wird, auch einziehen vnd fordern.

Wan einer dem anderen die mit recht erkente pfand abschlagt vnd versagt, verfalt einer stift zue Zurzach drey pfund zue buesz.

#### Beschreibung der schulden, welche in einem auffal vor- oder nachgehent.

Erstlichen die kirchengüeter.

Zum anderen beide oberkeiten.

Drittens bodenzinsz.

Zum vierten verbrieftte schulden.

Fünftens flecken oder gmeind.

Zum sechsten lidlohn.

Sy bentens zehrgelt, allein auf drey jahr lang vnd ohne zinsz gestanden.

Zum achten, dasz erste pott in dem rechten.

### Fehren-Ordnung zue Kadelburg.

Zum ersten so gepieten wir jezund vnd hernach allen vnseren fehren vnd schiffleuten an neün pfund haller zue buosz, dasz sye jeder zeit mit schiffen, weidlingen, ruderen, riemen, schalten, sayleren vnd aller zugehörde der noturft nach so viel versehen seyen, dasz sye lüt vnd güeter sicher, in gueter huot vnd gewarsame füeren vnd fertigen mögen.

Zum anderen sollen die fehren alle sampt vnd jeder besonders fleysig vnd mit allem ernst einsehung thuen, damit sye mit leüt vnd güetern weder schiff noch weidling überladen, dan so jemants leüt oder güeter verführen oder ertrenken thete, wurde man dasz an ihren güetern vnd leiben einkommen; vnd darneben der hohen oberkeit nichts desto minder ihr malesizrecht hierinnen vorbehalten sein solle. Vnd so aber von mutwillens oder andern sachen wegen zue viel leüt in dasz schiff oder weidling kommen vnd dem fehren nit gehorsamen wolten, dan sollen die fehren nit vom land ab stat fahren.

Zum dritten soll ein jeder fehr, der desz fahrs zue Kadelburg fähig vnd theilhaftig vnd die wuchen, mit dem fahren zue versehen, an ihne gelangen vnd bekommen wird, sollich fahr mit seinem eignen leib vnd person, sonst mit keiner andern, fleysig vnd getreuwlich versehen. Wan aber vnd im fal einem fehren ein solches zue thuen bey dem wenigsten nit möglich, er aber an seiner stat vnd namen beehrte einen knecht zue stellen, solle er zueforderst solchen knecht einem obervogt, so ye zue zeiten sein wird, persönlich vnder die augen stellen, gefalt er dan also einem obervogt, so soll vnd mag alsdan der bedingte vnd bestellte knecht dasz fahr durch die wuchen vnd so lang der kehr an seinem meister sein wird, getreuwlich, geschwind vnd ohn einigen nachtheil vnd klag verrichten vnd ordentlich versehen. So aber die anderen vermerckten vnd gespüren würden, dasz diser dienst- vnd bestellter knecht desz fahrens bey dem besten nit bericht oder sonsten vntaugenlich darzue were, wie sich dasz füegte, hat alsdan ein obervogt (so esz zur klag kumbt) widerumb gewalt, solchen abzusetzen vnd den meister desz fahrs bey straf drey pfund dahin zue vermögen, dasz fahr selber zue versehen, oder obgehörter massen einen andern knecht, der desz fahrens vollkommen bericht, an dasz fahr zue verordnen, auf dasz selbiges ordentlicher weisz vnd vnklagbar versehen werde. Was aber durch ein solchen gedingten, entlehnten oder bestellten knecht (dasz gott jeder zeit gnedig wenden wolle) verwarloset würde, wie dasz beschehen möchte, solle den schaden alsdan der meister, welcher den knecht bestellt, abzuetragen schuldig vnd der oberkeit ihr gebürente straf in allweg vorbehalten sein. Vnd so ein person, sye were gleich reitend, gehend oder fahrend, über den Rhyn zue fahren willens, vnd dieselbige dem fehren (ihne hinüber zue beleiten) zue dem drittenmal rüefen müszte, von deszwegen der fehr, auf beschehnes klagen, der stift auch drey pfund zur straf vnnachlässig verfallen, hierinnen aber kein gefahr gebraucht werden solle.

Wan aber sich begeben, dasz einer oder mehr der fehren über kurz oder lang künftiger zeit mit tod abgehen würde, alsdan sollen desz oder deren abgestorbenen hinderlasne erben oder dero vögt vnd verwante, ehenter sye sich desz fahrs widerumb anmassent, vor vns sich stellen vnd also desz fahrs halben von vns ferneren bescheids haben zue erwarten.

Zum vierten, wan der Rhyn grosz vnd sorglich zue fahren ist, dan sollen allwegen zween man in einem schiff sein, die mögen ein weibs-bild bey sich haben.

Zum fünften, so soll kein weibs-bild oder knab vnder fünffzehen jahren in weidlingen überführen, bey der buosz drey pfund haller.

Zum sechsten sollen alle fehren vnd schiffleut zue Kadelburg, nachts gar niemants überführen, er seye dan ausz der nachbarschaft vnd ihnen fast wolbekant, oder ein post- oder geschwornen leüfer ausz der Eydgnoszschaft.

Zum sybenden so esz sich begeben, dasz einer flüchtig an dasz fahr khommen würde vnd nacheylet hete, denn soll der fehr oder schiffman den fliehenden hinder sich in den weydling vnd den nacheylet vornen darein nemen, vnd den flüchtigen zum ersten hinden auf dasz land, vnd darnach den weydling vmbkehren vnd den nacheylet vornen auf dasz land lassen.

### Taverren-Ordnung.

Welcher begehrt offen würtzschafft zue halten, derselbig soll zueforderst dasz taverrenrecht von vns probst vnd gemein kapitul erwerben, vnd gleich ein pfund pfeffer oder aber sovil gelt dafür zue geben, auch ein gantz jahr zue würtzen, vnd für dasz tavernen gelt vier gulden zue legen schuldig sein.

Welcher die taverren empfängt, der sol mehr nit dan zehen batzen an einem saum wein zue gewünen haben, vnd solle die schatzung desz saums hundert vnd zwanzig masz sein, hingegen aber acht masz wegen tropfweins nachgelassen werden. Vnd da einer darby nit bleiben, sonder darwider handeln thete, verfallt er einer gemeind Kadelburg ein pfund zue buosz, vnd so er der geschwornen pott auch übersehen würde, soll er vns der stift drey pfund straf verfallen sein. Wo auch einer zue viel auf den saum begerte zue schlagen, soll der wein durch vogt vnd geschwornen nach billigkeit geschezt werden.

Wan einer ein vasz wein ansticht, esz seye gleich grosz oder klein, so soll er dasselbig in dem preisz, alsz er angefangen, ein jede masz ausschenken, der wein schlage auf oder ab.

Er solle auch weder auf noch abschlagen, der auf- oder abschlag seye dan so grosz, dasz esz ein angster auf ein masz bringen möge, vnd sol der wein nit, wie er auf borg oder beit, sonder vmb paar gelt verkauft wird, geschezt werden.

Esz sol kein würtz weissen wein in den flecken führen, were dan, dasz alda keiner zue khaufen vorhanden were.

So wein zue Kadelburg verkauft wird, soll allein vnser vogt sinnen vnd ablôn, darzue dan er mit ohmen vnd anderem geschirr auf dasz heste solle verfasst sein.

Ein jeder, die heimbschen sowol, alsz die frömbden, sollen von

jedem saum zue sinnen ein kreützer geben, vnd so wein verkauft wird, soll der verkeufer gleich dem keufer von jedem saum ein masz zugwein zuegeben schuldig sein.

Ein jeder eingesessner burger zue Kadelburg mag zapfen-wirthen, jedoch allein den wein, so ihme von seinen aigen räben erwachsen, die masz auch einesz angsters wolfailer, dan die wüth geben; doch niemanden warme kost darreichen, noch übernacht behalten: Vnd da einer das übersehen würde, verfalt derselbig einer gemeind ein pfund haller, vnd der stift Zurzach ein pfund pfeffer zur buosz.

Ein jeder eingesessne burger kan vnd mag seinesz sohns oder dochter hochzeitlich ehrenmal halten ohne einred der wüthen; jedoch soll der hochzeiter sambt seinen gesellen mit einliferung einesz pfunds haller auf der stuben bey dem ôbentrunk (wo dan ein stubenknecht den wein, da man ihme befilcht, soll holen) zu erscheinen schuldig vnd pflichtig sein.

Wan ein burger in einen frömbden ort beehrte hochzeit zue halten, der soll zuevorderst ein oberkeit, wie auch ein gemeind Kadelburg darumb begriessen, wo aber einer solches übersehen würde (were dan, dasz er so fern von land, dasz solches nit kente vnd mechte beschehen) derselbig soll dasz burgerrecht verwürkt haben vnd dasselbige ihme gantzlichen benommen sein.

Es soll auch niemants hinfüro zue Kadelburg zue einem einsätzen oder burger, ohne vorwüssen, gunst vnd willen vnser der stift vnd einer ganzen gemeind Kadelburg auf- vnd angenommen werden. Da dan mit gunst vnd willen beider parteyen einer zu einem innwohneren vnd burgeren angenommen wurde, der soll vns von der stift vnd der gemeind Kadelburg, jeder partey fünfundzwanzig gulden zue geben schuldig sein: Were dan sach, dasz wir von der stift oder ein gemeind ihne in gnaden würden betrachten.

#### Deren geschwornen und gemeind recht.

Erstlichen die vier geschwornen sollen gewalt haben, an ein pfund haller zue gepieten, vnd welcher dasz nit annehmen vnd übersehen wurde, demselbigen solle alsdan vnser der stift Zurzach pott angelegt werden.

Es sollen auch die geschwornen jährlichen an ein pfund verpieten, dasz keiner dem andern in seinen güetern an zam vnd wyld obst schaden thue, vnd soll ye einer den anderen bey seinem eyd dargeben vnd leiden.

Zue herbstzeit soll niemant den anderen, an ein pfund der gemeind zue buosz, in die räben gehen vnd schaden thuen, beyneben vns der stift an vnser straf ohne nachtheil.

Der hochwald soll verbanet sein jedlicher stumpen an ein pfund vnd sol der gemeind zuegehören, soll auch jeder den anderen bey seinem eyd zue leiden schuldig sein: In denen verhäuwen vnd güetern sollen alle bärhafte obst-, öpfel-, byren- vnd crieszbäum sambt den eychen auch an ein pfund verpoten sein. Vnd so vns aber einer verklagt würde, soll vnser straf hiemit vns vorbehalten sein.

Alle steuren vnd einungen sollen die vier geschwornen jährlichen

bey dem eyd einziehen, solchesz aber acht tag oder vierzehen tag zuevor einer ganzen gmeind ankünden.

Wan die heuwet zeit ist, soll ein gmeind einen tag erwöllen vnd darauf verpieten bey ein pfund haller, dasz niemant vor ernambseten tag vnd jedem ohne schaden maye. Wird auch hierinnen vnser der stift straf vorbehalten.

Zue ernt zeit, so sollen die geschwornen dasz korn beschauwen vnd mit einer ganzen gemeind einen tag ansehen, daran jeder mag anfangen schneiden, vnd welcher darüber schnitte, verfalt einer gmeind ein pfund haller, vnd wird auch vnser der stift straf hiermit reserviert vnd vorbehalten.

### Weydgang.

Nachdeme die fruchten abgeschnitten vnd eingefuert, sol man auf die nacht mit dem brauchvieh, vnd dan morndrigen morgens mit dem übrigen vieh fahren, auszgenommen in den drey grosen zelgen, in welche man drey nächt das brauchvieh vnd dan erst das übrige vieh zue weyden treiben solle.

Zue herpst zeit soll man mit dem brauchvieh in die herpstweyd zue nacht, vnd ein tag darnach mit dem übrigen vieh fahren vnd abweyden; in die brugg- vnd mattwysen aber solle man mit dem brauchvieh zue nacht, vnd darnach mit dem übrigen vieh fahren. In berg aber sol niemant bisz auf Michaelisz mit dem müesiggängigen vieh zue fahren befuegt sein. Welcher auch müesiggängig vieh hat, der soll dasselbig vnder die küe (jedoch ein gemeind darmit nit beschweren vnd übersezen) ausgehen vnd weyden lassen.

Im kleinen Greütholz solle gegen Stegers graben ein weg auszulassen, vnd dieselbig weyd nach altem brauch genuzet vnd abgeweydet werden.

Wan ackerig were, sol einem, so mit einem zug bauwet, noch einist so viel schweyn, alsz dem taglöhner laufen zue lassen vergont sein, ye nach gestaltsame desz ackrigs vnd guet bedunken einer ganzen gemeind.

Zue ewigen zeiten sollen keinerley bäum auf dem kirchhof gepflanzt werden.

Esz solle auch keiner nusz- oder aychbäum zue den räben oder krautgärten bey neun schritten weit pflanzen, wie auch der öpfel- vnd birrbäum gleichergestalten ein masz halten.

Ein jeder, so mit einem oder mehr zügen bauwet, der sol von jedem zug drey batzen, ein taglöhner sechs kreüzer für den tauwen zue geben schuldig sein, darum dan einem vogt jährlichen ein gulden gehören vnd werden solle.

So ein burger sein gewerb verkauft vnd in ein frömbd ort zeucht, sol er dasz burgerrecht verfallen haben, were dan, dasz ein oberkeit vnd ganze gmeind auf vndertheniges anhalten ein zeit lang ihme dasz burgerrecht reservieren vnd vorbehalten würde.

Wan ein burger hausz, hof, ligente güeter vnd gewerb verkaufen wolte, der sol zuevorderst solches vor gesambter gemeind fayl bieten, vnd so kein burger solches käufig were, vnd ein frömbder oder hinder-

säsz käufflichen an sich brechte, sol einem jeden burger dasz zugrecht ein jahr vnd ein tag lang bevorstehn, soll auch derselbig verkeüfer hie- mit sein burgerrecht verwurkt haben, vnd sol der keüfer ohne gunst vnd willen vnser der stift, wie auch einer ganzen gemeind, dasz er- kaufte hausz zue bewohnen vnd zue besizen nit gewalt haben.

Wan ein benachbarter ligent- oder varente güeter alhie kaufen wird (ausgenommen die kirchsgnossen fahrender hab wegen) mag ein jeder eingesesner burger den zug in den rechten desz fleckens oder orts, darinnen der keüfer gesessen, haben vnd ihme vorbehalten sein.

Wan aber ein burger dem andern ein kauf rechtlich abziehen wil, sol er in weysz, masz vnd formb die bezahlung, wie disere, dem er den kauf abzogen, vormals kauft hat, auf- vnd zue bezalen annemen.

So ein burger wolte ein hausz auf ein kreüz bauwen, solle alsdan ein gemeind ihme vier stumpen nit des schädlichsten holzes zue geben schuldig sein.

### Feur-schauwen.

Es sollen jährlichen zween feurgeschauwer von einer ganzen ge- meind erwehlet werden, die sollen jährlichen im dorf vmbher gehn, die öfen vnd feurstätten ernstlichen besehen; wo sye dan einen mangel fin- den, solchesz den geschwornen anmelden, die sollen alsobald, dasz ein jeder sein mangel verbessere, bey einem pfund haller pieten, oder aber zue feuren gar stillstellen, vnd soll die straf einer gemeind zuege- hören.

So einem in seinem aigen hausz feur ausgehet, vnd er selber dasz beschreit, der verfallt einer gemeind ein pfund haller; wan aber ander dasz beschreyen, verfallt er vns der stift Zurzach drey pfund. Vnd so dasz feur ausbricht, vnd andere dadurch schaden erleiden würden, soll er den flecken räumen vnd darein nit mehr kommen, bisz ihme dasz von einer oberkeit vnd gemeind, auch denen, so den schaden empfangen, zuegelassen vnd vergünstiget wird.

Wan feur ausserhalb des fleckens aufgienge, solle ein jeder burger dem kilchhof, die fehren aber dem fahr zue vnd sonsten ohne der ge- schwornen bescheid niendershin laufen.

Datum Zurzach den 28. December 1671.

### Nr. 46.

1673, den 13. December. Vergleichbrief um die Fastnachtühner, Fron- dienst oder Tauwen und Fall zwischen der Stift und der Gemeinde Kadelburg.

Ich Johann Jakob Ackhlin, burger zue Lucern vnd Augspurg, ausz päbst- vnd kayserlichem gewalt ein geschwornen ofner notarius, vnd der zeit wollöbl. sant Verenä stift amptman zue Zurzach vnd grichtschreiber zue Kadelburg, bekenne offen vnd thuen kund meniglichen mit diesem brief, dasz sich irrung, spenn vnd miszverstand zwüschen denen hoch- vnd wolehrwürdigen, woledlen, edlen, geistlichen, hoch- vnd wolgelehr- ten herren probst, dekan vnd gemeinen capitul sant Verenä stift Zurzach, alsz zehend vnd gerichtsherren, desz einen; sodan denen ehrenvestem,

ehrenhaften, frommen, weysen, ehrsam vnd bescheidnen vogt, geschwornen vnd ganzer gemeind zue Cadelburg anderen theils der vrsachen zuegetragen, dasz ein gmeind Cadelburg ein stück räben nechst bey der trotten gelegen, der Sehe-Weingarten genant, besizet vnd viel jahr hero kein zehenden darvon geben, auch keinen schuldig zue sein vermeint, mit der possessz sich schüzente; hingegen ein wollöbl. stift, der orthen zehendherr, solchen craft ihres habenten generalrechtens erfordert; zum anderen, da ehrengedachte stift an ihre vnderthanen in gemein vnd jeden insonders dasz oberkeitlich recht einesz fasnachthuons erfordert vnd erachtet, seyen solche jährlichen von ihren verordneten jeweiligen ober- oder nachgesetzten vndervögten fleisig eingezogen worden, ein gmeind hierumen nichts, sonder allein wüssen wil, dasz die so genante Verener oder stifts- eigenleüt die zue geben pflichtig seyen. Drittens vermeinte ein wollöbl. stift, ein jeder vnderthan craft habenten briefs de dato Luciae anno 1416 ihrem gerichtsherren jährlichen zween tauwen oder frondienst zue thuen schuldig; ein gmeind aber sich ihresz cadelburgischen brauchbuochs zue schützen, nur ein tauwen zue verrichten gesinnet waren. Zue deme viertens ehrengehörte stift die abnutzung desz zehendens in angeregtem weingarten von so vielen jahren, vnd hindersteligen fasnachthüeneren, auch verursachter mühe abtrag begehrt, ein gmeind verhoft dessen vmb entlassung, vnd in alter erlangter freyheit ruewig gelassen zu werden, vnderthenig angehalten. Vnd damit vielerley vnruw, vnfreundschaft, misztrauwen vnd rechtfertigung zwüschen der oberkeit vnd vnderthanen vnderbrochen, hierausz erfolgte cösten vnd schaden abgehebt vnd vermiten werden mechten, habe ich anfangs ernanter amptman ausz ehrengedachter stift veranlassung vnd ertheiltem vollmacht mich nach Cadelburg verfüegt, mit denen von E. E. ganzen gmeind darzue gesetztem vollmechtigen ausschusz, vogt Hannsz Heinrich Ruof, Jacob Ruof, Martin Hessig, Hansz Jogli Zuber vnd Hansz Bercher, neüw vnd alt geschwornen, Hansz Geörg Zuber, desz gericht, vnd Johannesz Ruof, sulzischer herschaft vogt etc. vnderredet, klag, antwort, darüber verlesene offnung, briefliche guarsamenen vnd behelfen nach gnügen verhört, vns einmüetig, auf oberkeitliche ratification güet- doch verbintlich dahin verglichen. Erstlichen wird E. E. gmeind Cadelburg, ihre nachkommen oder obgemelten Sehe-weingartens besizeren hinfüro vnd zu ewigen zeiten den gewonlichen zehenden zue geben schuldig sein, esz were dann (wie hierbey bedinglich vorbehalten), dasz über kurz oder lange zeit ein satsame den rechten gemese beweistumb, dasz dieser weingarten zehendfrey seye oder gewesen, an tag kommen mechte, solcher fürbasz zehendfrey sin vnd der vertrag in den puncten vnbinlich vnd craftlosz gehalten werden solte. Weilen dan zum anderen wolbesagte stift der enden rechtmesige oberkeit, vnd dero von ihren vnderthanen die schuldige recognition vnd gehorsame erkantnusz jährlichen gebüret, ist verabschidet, dasz hinfüro vnd zue immerwehrenden zeiten ein jeder ingesessner oder jede haushaltung vnd feürstat in Cadelburg der oberkeit jährlichen ein fasnachthuon oder nach desz gebenten vnderthanen belieben dafür fünf creüzer Costanzer wehrung zue erlegen verbunden, mit bedingten worten, dasz solchesz huon kein eigenschaft oder leibfal nachziehen, sonder so solcher ohne disz nit ein Verener

oder leibeigner, dessen fürbasz befreyet sein vnd bleiben solte, einer stift jedoch die bisdahin gewonlich schuldige vnd empfangne fasnacht- oder leibhüener der eigenleuten oder Vereneren vnd bedingte fal nach aufgerichter bereinung, in dem jahr vnd zeit, wan esz einem jeweiligen herren obervogt gefällig, bezogen vnd geliefert werden müessen. Obwolen drittens ausz dem zu Waltshuot anno 1416 aufgerichteten brief von ehrengesagter stift jedem vnderthanen zween tauwen oder frondienst aufzueburden gesucht werden wollen, esz einfeltig bey dem cadelburgischen von der oberkeit confirmierten brauchbuoch sein verbleiben haben, solche nit weiters sollen gesteigert werden. Zum vierten, da E. E. gmeind Cadelburg bei ihrer oberkeit gehorsam vnderthenig einkommen (wie die herren solchesz auch gnedig eingewilliget), dasz sye vnd ihre nachkommen bey alter rechtsamenen, frey- vnd gewonheit mechten beschützt vnd geschirmet, fernerer neüwerungen, auch wan je für dasz künftige die frembden ohne losz- vnd ledigmachung der eigenschaft vnd nachjagenten herren nit solten eingelassen werden, dessen die ietzige vnderthanen vnd ihre erben überhebt, der eigenschaft ferner befreyet vnd onangefochten sein, bey ihren geschribnen bräuchen, auch gegenwertige verhandlung keinem theil an seinen besizenten freyheiten, recht vnd gewonheiten nachtheilig, sonder ihre brief vnd sigil in all anderen puncten vnd artielen in bestendigen cräften verbleiben sollen. Endlichen indeme den mangel desz zehendens vnd fasnachthüeneren auf vnderthenig abbitten ausz gnedigem willen nachgesehen, hat ein gmeind dankbar ein für allemal fünfundzwanzig thaler abgestatet, hiemit all obgemelter zweyung halber genzlich vertragen heissen, sein vnd bleiben sollen. Vnd alsz solcher güetliche vertrag geöfnet, haben beide theil denne guetwillig stet vnd vest zue halten angenommen, respective zuegesagt vnd verlobt, auch ehrengemelte herren probst, decan vnd capitul zur becreftigung all obgeschribner dingen ihrer stift gewonlich innsigel auch hieran henken lassen u. s. w. 13. December 1673.

(Pergament-Urkunde.)

*Nr. 47.*

1678, den 21. April. Neues Erb- und Zugrecht in Kadelburg.

Wir probst, decan vnd capitul sant Verenæ stift Zurzach, thuen kund meniglichen mit dem brief, dasz auf heüt dato, alsz wir capitulariter versambt, vor vns erschienen vnser getreüwe liebe E. E. gmeind Cadelburg ausgeschossne, vogt Hansz Heinrich Ruof, Martin Hessig vnd Hansz Bercher, geschworne, vnd vnsz gehorsam anzeigt, wie dasz ein zeithero in dem rechten vnd ganzer gmeind zweyung vnd missverstand wegen desz erb- vnd zugrecht gewesen, darumben solche aufzueheben ein ganze gmeind, auf vnser gnedig ratification, dasz alte erbrecht durchgangen, theils behalten, geendert, theils von neüwem auch ein ordnung desz zugrechtesz nachgesezter massen aufgesezt, deren fur dasz künftige zue geleben, vnderthenig pittende, wir alsz ihr von gott gesezte oberkeit solche guetheissen vnd gnedig confirmieren wolten, wie volgt:

Erstlichen, wan zwey ledige ehe-menschen zuesamen heüraten

vnd ohne eheliche leibs-erben von einanderen sturben, sturbe der mann, so soll die überlebente frauw ihr zuegebracht guet wiederum vor dannen nemen, vnd dann desz verstorbnen manns ererbt, gewonnen oder errungen hab vnd guet, wie esz namen hat, darvon nichts ausgenommen, halben theil eigenthumblich erben, so auf desz manns erben nit mehr zuerück komen; andere halbe theil desz abgestorbnen manns nechsten erben nach gemeinem erbrecht zue vertheilen auch eigenthumblichen zue fallen solle.

Zum anderen, wan aber dasz eheweib ohne eheliche leibs-erben vor dem mann absturbe, solle dem überlebenten mann der verstorbnen frauwen zuegebracht, ererbt, gewonnen oder errungen hab vnd guet eigenthumblichen verbleiben vnd der verstorbnen frauwen erben von rechtswegen nit mehr zuerückfallen.

Jedoch einem jeden mann oder weib in heüratsabreden, oder so keine eheliche leibs-erben vorhanden, nach formb rechtens ein vermecht-nusz oder testament, ohne beiderseits erben einred vnd hindernusz, zue machen, frey stehen solle.

Wolte drittens ein frauw, da eheliche kinder vorhanden, in ander weg sich verheüraten, soll alsdann sye ihr zuegebracht guet vor dannen nemen, dan von desz verstorbnen manns hab vnd guet vnd den vorschlag einen kindstheil erben vnd eigenthumblichen besitzen.

Ob aber zum vierten die frauw vor dem mann die schuld der natur bezalte vnd eheliche kinder hinderliesse, der mann aber zue heüraten gesinnet, soll er sein zuegebracht guet allesz vor dannen nemen, vnd dann der verstorbnen frauwen guet halb für sein eigen beziehen, der ander halb theil den kindern zue vertheilen verbleiben.

Zum fünften, wan dasz überlebente in der anderen oder dritten ehe nach dem willen gottesz noch mehr kinder erzeugen würde, sollen die vorgehente kinder, nach des vatters oder mueter hintritt, ihr vätter- oder müeterlich hab vnd guet, nichts darvon ausgenommen, vor hinweg nemen vnd dasz übrige gleichlich mit einander theilen. Da aber auf absterben des vatters oder mueter ein oder mehr minderjährige kinder hinderlassen weren, solle dasz oder dieselben ausz unzertheiltem gemeinen guet (bisz dasz solche zue ihren tagen komen) erhalten vnd auferzogen werden; wofern aber ausz den hinderlasnen schon erwachsne kinder, die zue heüraten gesinnet vnd der vrsachen ein theilung begehrten, kan solche ihnen nit versagt sonder also vorgenommen werden, dasz nach oberkeitlichem guetachten vnd befindenten dingen denen noch minderjährigen, so viel deren vorhanden, ein billicher vortheil zu ermeltem aufzug geschöpft vnd zuegetheilt werden solle.

Zum sechsten, in aussteürung vätterlichen vnd müeterlichen erbguets sollent die döchteren, nach biderber leüten erkantnusz an ligenten güeteren mit gelt sich lassen ausrichten vnd kaufen, doch dasz alwegen nach gestaltsame der verlassenschaft den söhnen ein billicher vortheil geschöpft werde; da aber ein dochter vermeinte übervorthelt zue sein, soll sye innerhalb jahrsfrist zue widerruofen verbunden, widrigen fals ihren dasz stillschweigen auferlegt sein.

Es solle zum sybenten den döchteren, dessen vatter noch bey leben, er aber vor dem vatter gestorben, keinsz vorthails vähig sein, sonder

sich wie die döchteren lassen auskaufen,\*) die elteren söhn sollen den jüngeren dasz väterlich wohnhausz anschlagen, vnd der jüngste dasz besser recht darzue haben, jedoch dasz, wie die elteren brüder dasz hausz taxiert, dem jüngsten aber nit beliebig, in selbigem tax die elteren annemen, oder von der oberkeit geschezet werden.

Wan achtens zwei ehegemächt zuesamen kommend vnd ein person, sie gleich mann oder weib, vor dem anderen ohne eheliche kinder mit tod abgienge, alszdan sol der frauwen ein belz oder darfür vier gulden gelts zur morgengab geben werden; wo aber ein lediger knab mit einer wifrauwen sich würde verehelichen, soll alsdann das weib vnd nit der mann die morgengab zue geben schuldig sein.

Solte aber neüntens einesz verstorbnen manns frauw von dem mann schwangern leibs hinderlassen sein, muosz vor der gepurt kein theilung angesehen werden, nachdem solcher nachgeborener zur welt kommen, solle, so esz ein sohn, ihme desz jüngsten sohns recht, auch solchem oder einer dochter (wie im fünften articul angezogen) die aufzugs cösten vorbehalten sein.

So ein kind zum zehenden von zwey ledigen menschen vssert der ehe erzeuget vnd geboren, nachgehents aber sye einander zur ehe nemen, ist solchesz kind ehlich vnd desz erbs, wie andere ehliche kinder vähig. Vnehliche kinder seind keine erben desz vatters, aber wol ihrer mueter; jedoch kan ein vatter solchem kind nach dem rechten mit oberkeitlichem guetheissen wol etwasz schenken oder vermachen.

Zum elften, wan esz sich begeben, dasz eheleüt ihre kinds-kinder oder enclin, oder noch weitere stammens erben überleben wurden, alsdann erst absterben theten, sollen solche kinds-kinder oder enclin, so viel in abstigenter lini vorhanden, gleichlich mit den kindern nach dem stammem erben, dasz ist, so viel ein noch lebent kind für seinen theil bezieht, so viel die anderen kinds kinder oder enclin von einem sohn oder dochter hinderlassen, alsz stammensglider auch mit einander nemen sollen, vnd dasz so weit die abstigente lini sich erstreckt.

Gleich wie zum zwölften in abstigenter lini dasz erb von einem auf den anderen falt, also solle, wan ein sterbenter mann oder frauw keine ehliche kinder vnd stammens nachkomlig nach ihnen verliessen, der überlebente vatter, so aber der nit mehr im wesen, grossvatter, äni oder vräni, je der nechste anverwante desz verstorbnen in aufstigenter lini nechster mannsstammens erb sein vnd bleiben.

Solte aber zum dreyzehenden ein solche ohne leibs-erben absterbente weib- oder mannsperson keine ehliche erben in ab- noch aufstigenter lini, sonder geschwisterten verlassen, sollen die geschwisterten von beiden banden desz oder der verstorbnen einige erben sein; so deren keine vorhanden, erben die geschwisterten von einem vatter erzeuget, allesz, ausgenommen wasz von dessen mueter herrüeret, welchesz denen geschwisterten, von einer mueter erboren, gehörig; oder da bey

---

\*) Das heisst: Wenn auch die Töchter eines verstorbnen Sohnes diesen erbrechtlich repräsentiren, so haben sie gleichwohl kein Erbrecht auf die Liegenschaften ihres Grossvaters, sondern stehen in dieser Beziehung den Töchtern des letzteren gleich.

einem solchen sterbenten menschen vom vätterlichen guet nichts vorhanden, die geschwisterten von einem vatter vnd die von der mueter desz verstorbnen müeterlich guet gleichlich erben; da aber gar keine geschwisterte mehr anwesent, vnd desz letsten mueter noch bey leben, desz verstorbnen ganze verlassenschaft halb solcher mueter, ander halbe theil seinesz vatters nechsten erben eigenthümblichen gehörig sein solle, jedoch mit solcher erleüterung, wan selbige mueter nach ihresz manns tod schon ein theil bezogen vnd geerbet, wasz also sye bekommen, seie gleich viel oder wenig, zue desz letst abgestorbnen kinds hab vnd guet gelegt vnd dann allesz also zue halb getheilt, der einte der mueter, ander theil desz letst abgeleibten kinds vatters nechsten erben eigenthümblich zuefallen vnd verbleiben solle. Mit heiterem vnd ausztruckentlichem vorbehalt, gleich wie ein oder anderer in seinem grad einesz erbs vähig, auf gleiche weisz auf desz nechsten abgang ein solcher erb vnd freünd, wan esz die noth erfordert, mit erziech- vnd erhaltung der kinder oder elteren zue zustehn oder beyzuetragen schuldig vnd verbunden sein müesse.

Zum vierzehenden ist angenommen, dasz hinfüro in den nebens- oder ledigen erbfällen die kinder ihrer elteren tod nit sollen zu entgelten haben, dasz ist, wan ein bruoder oder schwester oder deren mehr im leben, andere aber gestorben, sollen solcher verstorbnen kinder in der elteren namen dem stammen nach erben vnd die kindskinder ausgeschlossen sein. In gleicher meinung sollen jede nechste anverwante vnd kinder im nechsten grad verstanden werden. Wan aber keine geschwisterte vorhanden, sollen die nechsten bey dem bluot die nechsten zum guet sein vnd solche gleich den köpfen nach mit einander theilen, mit dem verstand, wan von einem geschwisterte ein kind, von einem anderen zehne wären, solle jedesz der zehne so viel alsz das einzige zue beziehen haben.

Zum sechszehenden, da weder von auf- noch abstigenten oder nebens lini bisz in zehenden grad erben vorhanden, oder wan ein vnehlicher ohne ehliche leibs-erben oder aufgericht testament abstürbe, ist der oberkeit solche verlassenschaft verfallen.

Endlichen damit auf jeden fal ein erb in auf- oder abstigenter oder nebens lini der schulden halber nit befahret werden kente (weilen dasz recht anderst keinen erben laszt, er wolle dann die darby befindete schulden zue bezahlen übernehmen), solle jedem erben bevor- vnd frey- stehen, da solcher gefahr besorget, mechte mehr zue bezahlen als beziehen sein, dasz dem rechten gemesz er cum beneficio inventarii dasz erb also antreten mag, dasz er anfänglich kan lassen vmb verlassenschaft, schulden vnd widersschulden ein ordentlich inventarium aufrichten, sich darinnen zue ersehen, vnd innerhalb nechster dreysig tagen zue erkleren, ob er darvon oder darzue stehen wolle.

Hierinnen auch austruckentlich einem jeden mann oder weibsperson, die kein ehliche leibs-erben hat, nach formb der geschribnen rechten oder des fleckens brauch, vermechnussen vnd testamenten aufzuerichten, in alweg vorbehalten sein solle.

**Z u g r e c h t.** Erstlichen sollen alle vnd jede käuf vnd täusch vor recht verfertiget werden, vnd welcher zue ziehen begehrt, muosz gleich

bey der vergung geschehen; so lang nit gefergert, stehet auch dasz zugrecht. Im tausch ist kein zugrecht, jedoch muosz der gegentausch in ligentem guet vnd wenigst nach dem rechte der drite theil wert sein, dan in fahrenter hab wird kein tausch geachtet.

Zum anderen, wer ein kauf ziechen wil, muesz solchen auf weis vnd weg ziechen vnd bezahlen, wie der kauf beschlossen vnd in der vergung angeben.

Drittens, in den lehengüetern bleibt esz bey den lehenrechten, vnd hat der lehentrager vnd nach ihme der zum mehrsten vom lehen besitz, dasz besser recht.

Belangent zum vierten die zinshöf oder ledige güeter, hat dasz erste zugrecht der vatter, sohn oder ein bruoder, wan sohn, vatter oder bruoder verkaufen, vnd der dasz nechere vnd bessere recht, so in andern nachvolgenten puncten auch recht hete.

Zum anderen der bodenzinsz, hierinnen anfänglich der trager oder der den grösten bodenzinsz gibt. Drittens ziechen einander die ab einander getheilte güeter. Zum vierten die freundschaft bisz in driten grad, dann weiters wird für kein freundschaft hierinnen geachtet, der nechere zum bluot dasz besser recht haben solle. Fünftens die nechste vnd mehrste anstösser; auch welcher in mehreren nach einander vermerkten puncten begriffen, wird besser recht dan ein anderer haben. Endlichen hat jeder burger gegen einen frömbden ein jahr vnd ein tag dasz gewonliche zugrecht in ligenten güeteren.

Da wir solche puncten vnd dasz alte erbrecht reiflichen erwogen vnd nichts vnbillichesz darbey befunden; alsz haben wir dasz erb- vnd zugrecht von oberkeits wegen confirmiert, guetgeheissen vnd bestetiget etc. etc. 21. April 1678.

#### Nr. 48.

1686, den 20. Hornung. Erkenntniss der acht alten Orte, die Mannschaft, Kriegssteuern und die Fasnachthähne betreffend.

Wir, die abgesandte von stätt vnd landen der acht alten orten der Eydgnoszschaft, so die grafschaft Baden beherrschend, namblich von Zürich Johan Heinrich Escher, burgermeister vnd major; Andreas Meyer, statthalter vnd desz ratsz; von Bern Johann Kilchberger, schultheisz; vnd Abraham Tillier, seckelmeister vnd desz ratsz; von Lucern Rudolf Mohr, Ritter, statthalter vnd stattvenner, vnd landvogt Hans Marti Schweytzer, herr zu Buchenasz, beid des ratsz; von Vry hauptmann Hans Carl Püntener von Tannegg, landaman, vnd Johann Franz Schmidt, landschreiber vnd desz ratsz; von Vnderwalden Johan Arnold Heyman, statthalter, landshauptman vnd desz ratsz Obwalden, vnd Johan Ludwig Lussi, landaman vnd landszhauptman Ob vnd Nid dem Kernwald; von Zug hauptman Johan Jakob Brandenburg, desz ratsz, vnd Karl Heggli, altamman; von Glarusz Johan Geörg Bachman, landamman, vnd Johan Christof Elmer, statthalter vnd desz ratsz — dermalen auf dem tag in Baden versambt, vrkunden hiemit: Demnach vor vns ein ehrenausschusz von löbl. sant Verena stift zu Zurzach an dem einen; sodan etwelche ausgeschossne von der gemeind Kadelburg an dem andern, in sachen betref-

fend die mannschaft zu besagtem Kadelburg, den auflag gewässer kriegskosten, die fasnachthännen vnd die deswegen aufgelofne kösten, erschienen: haben wir nach weitläufiger verhörung beider parteyen, ablesung beyderseits habender brieflicher dokumente erkent vnd befunden, dasz die mannschaft zu Kadelburg zware immediate der löbl. stift Zurzach, alsz selbigen orts gerichtsherren, gehöre, denen sie allein huldigen; mediate aber auch den löbl. acht orten alsz schirmherren diser stift vnd dero angehör zuständig, mit denen zu reysen, wie von altem hero auch beschehen. Was danne die kösten, so von letsten kriegsleüfen wegen, der löbl. stift von hoher obrigkeit, alsz achtvndvierzig gulden auferlegt worden, betreffen thut, haben wir durch die mehrere stimmen befunden, dasz sye solche achtvndvierzig gulden wol widerumb von denen von Kadelburg beziehen; wasz aber fürs köntig von hoher obrigkeit der stift solcher gestalten auferlegt werden möchte, sich von denen von Kadelburg an solche kösten vmb mehrersz nit, alsz ein gebürenden antheil, widerumb erholen möge, ihnen von Kadelburg aber anerbotner massen einen revers in guter formb geben solle, selbige mit keinen ferneren anderwertigen steüren für sich selbstn nit mehr zu belästigen, noch anzusuchen. Die verweigerende fasnachthännen belangende, weilen solches schon hiebevör verglichen, sollend solches die von Kadelburg auch hiebey bewenden lassen. Die kosten danne in diser streitsache aufgeloffen, solle jeder theil an ihme selbstn haben, vnd kein theil an dem anderen nichtsz fordern, auch die von Kadelburg diser transaction halber keineswegs entgelten lassen, noch ihnen vngutes zu suchen. Vrkundlich haben wir disen recess vnd erkantnusz mit vnsers lieben vnd getreüwen landvogts der grafschaft Baden im Ergeuw, desz wohledlen vesten vnd weysen hauptman Johan Marti Schmidts von Bellicken, herr zu Böttstein, zeugherr vnd desz ratsz löbl. orts Vry, angehenktem secret insigel verwahren lassen etc.

(Die Originalurkunde liegt in der Gemeindelade zu Kadelburg.)

*Nr. 49.*

1703, den 4. Juli. Laut Recess der acht alten Orte haben die Kadelburger jeweilen den halben Theil der dem Stifte zufallenden Kriegskosten zu übernehmen.

Wir die abgesandte der acht alten orte der grafschaft Baden regierender herren, der zeit auf dem tag der jahrrechnung in Baden versambt: Namlich von Zürich Andreas Meyer, burgermeister, vnd David Hesz, statthalter vnd desz ratsz; von Bern Johann Ruodolf Sinner, schultheysz, vnd Johann Friderich Willading, herr zuo Vrthennen vnd Mattstetten, alt venner vnd des ratsz; von Lucern hauptman Johann Ruodolf Dürler, riter, schultheisz vnd pannerherr, vnd landvogt Franz Leonzi Meyer, alt bauwherr vnd des ratsz; von Vry hauptman Johann Marti Schmidt von Bellicken, herr zuo Böttstein, vnd hauptman Joseph Anthoni Püntener von Bröneberg, alt landamman; von Schwytz oberst Franz Leodegari Niderist, landshauptman, vnd hauptman Jost Ruodolf Reding von Biberegg, riter, alt landamman; von Vnderwalden oberst leütenant Johann Sebastian Müller, alt landamman, vnd Melchior Tillier, landam-

man, vnd Johannes Odermatt, des rathsz nid dem Kernwald; von Zug hauptman Beat Kaspar Zur Lauben von Gestelnburg, riter, herr zuo Nesslenbach, Hembrunn vnd Angliken, alt ammann vnd landszhauptman der freyen ämbtern, vnd Johann Caspar Eüster, alt ammann; von Glarus Johann Heinrich Zwick, landammann vnd junkherr, vnd landvogt Caspar Müller, statthalter vnd des rathsz: Vrkunden hiemit, dasz vor vns erschinen namens löbl. St. Verenä stift zuo Zurzach die wohlehrw. geistliche edle vnd hochgelehrte herren Joseph Fridolin Bodmer, Decan, vnd Johann Ruodolf Fridolin Pfeyffer, canonicus ermelter stift, vnd eröffnet haben, waszmassen ersagte stift laut ihresz brauch-briefsz, auch einesz mit dem herren grafen von Sulz getrofnen verglichsz dasz recht habe, dasz sie ihre gerichtsangehörige von Kadelburg ohneingeschränket mit steüren oder anlagen belegen mögen, allermassen bisz ao. 1686 die ganze anlag, mit deren die stift von seiten des badischen landvogtey-amtsz wegen aufgeloffener kriegskosten belegt worden, bezahlt haben, seidert ao. 1686 aber nit mehr alsz den halben theil, welchen halben theil sie nunmehr auch disputieren vnd solchen zuo zahlen sich weigeren vnd beschweren; mit freünd-angelegenlicher bitt, wir wolten die von Kadelburg dahin anhalten, dasz sie hinfüran, so oft es zum fal kombt, den halben theil der anlag, mit deren ihre stift belegt werden möchte, ohnverweigerlich bezahlen sollen; im widerigen fal vnd da die von Kadelburg sich hierzuo nit verstehen solten, wollen sie ihnen das gmein vnd ohneingeschränkte steür- vnd anlagrecht laut ihren habenden dokumenten bestermassen vorbehalten haben. Worüber ein ausschusz von einer ehrsamben gmeind zuo Kadelburg durch ihren fürsprechen, den herrn rathsz procurator Orell von Zürich antworten lassen, dasz sie nit gemeint in einen rechtsz-streit mit löb. St. Verena stift von Zurzach einzutreten, sonder bitten in vnderthenigkeit allein, dasz die vrthel, so deszwegen von denen herren ehrengesandten ao. 1686 hier in Baden ergangen vnd vermöge, dasz sie einen gebürenden theil an die stiftanlagen bezahlen sollen, erleüttert werden möchte; dann sie vermeinen nicht, dasz diser gebürende theil sich auf den halben theil der anlag erstreke; wann wir aber finden, dasz sie den halben theil daran zuo zahlen schuldig seyen, so seyen sie vrbietig, demselben statt zuo thun. Nachdem wir nun beiderseitsz vor- vnd anbringen, red vnd widerred der weitleufigkeit nach angehört vnd verstanden, so haben wir zuo recht gesprochen vnd erkent, dasz die gmeind Kadelburg fürhin, so oft es zum fal kombt, löblicher St. Verena stift zuo Zurzach an die selbiger competierende kriegskosten den halben theil geben vnd entrichten, auch deroselben, wie es sich in allweg gebürt, den schuldigen respect vnd gehorsambe erzeigen sollen. Vrkundlich haben wir diesen recesz mit vnsers lieben vnd getreuen landvogts der grafschaft Baden im Ergew, desz woledlen, vesten vnd weysen Joseph Franz Metler, desz rathsz löbl. ortsz Schweyzt, an-gebornem secret insigil verwahren lassen den 24. tag July 1703.

(Pergament-Urkunde und Siegel in Kapsel.)

1723, 5. Juli. Fürstlich schwarzenbergische Forstordnung in Kadelburg.

An den hochobrigkeitlichen vogt in Kadelburg. Nachdem bey allhiesiger regirungs-canzley mit mehrerem angezeigt worden, dasz die ergangene gebot vnd verbot, das forstwesen betreffend, wenig geachtet oder gar verlachtet werden, alsz ist die sach an Se. hochfürstl. durchleucht vnserer gnädigsten herrschaft vnterthänigst referirt vnd daruffhin nachfolgende puncten gnädigst resolvirt vnd rescribirt worden, ob welche ihr bey vermeydung wüllkürlicher straf zu halten, auch ohne anstand eüern gemeins-vntergebenen solche zu eröffnen, hiemit befehlt werdet, vnd zwar

1. Solle künftighin das benöthigte brennholz, item bauholz, da man deren über 4 stumpen hauwen wolte, ohne vorwissen des forstmeisters nit ausgegeben oder angewiszen werden, welcher zu conservierung des wildbansz vnd pflanzung des holzes die fällung ein vnd andern holzes nach vorhergenommenem augenschein der landordnung gemesz schon anweisen wird; solte aber ein vnderthan oder einer im forstlichen district angesessener nur etwa 2, 3 oder 4 stumpen bauholz vonnöthen haben, so geschihet an deme genug, dasz selbiger dem nächst angesessenen jäger, welcher über solchen distrikt die obsicht traget, darvon nachricht gebe, welcher alsdann das zu verlangende holz an solchem ort anweisen würde, alwo es zum geringsten schaden des forstes geschehen kan.

2. Das also angewisene brenn-, bau- vnd handwerks-holz solle im Wintermonat, Christmonat, Jenner, Hornung, Merzen vnd April gefällt, in clafter gesetzt, die stauden zu wellen sauber aufgemacht werden.

3. Die abführung aus dem wald solle geschehen vom 1ten Weinmonat bis letsten April, in den übrigen monaten aber das fällen vnd heimführen gänzlichen verboten sein, gestalten solches sowohl zu conservierung des wild-bansz als auch des holzes gereichen thut.

4. Nicht weniger wird das tägliche herumlaufen in den wäldern, das dürre vnd abgänge holz zu samblen abgethan; diejenigen aber, welche dergleichen holz bedürftig sein, sollen solches im früh-jahr vom ersten Hornung bis mitten des April, sodann im Herbst vom ersten Weinmonat bis mitten des Christmonats samblen vnd nacher haus tragen oder führen lassen.

5. Weilen aus vnachtsamkeit der holzmacher vnd hürten mäniglichmal geschehen, dasz in den waldungen durch die angemachte feür grosser schad zugefügt worden, alsz wird ein solches bey grosser hitz vnd trückne in vnd am wald anzumachen hiemit verboten sein, wie im gleichen

6. Das grasen vnd weiden in jungen hauwen, wordurch die waldung verderbt vnd mithin der wild-ban ruinirt wird.

7. Das kirstbrechen, haselnusz- vnd erbeersuchen, ist zwar solches in so weit nicht verboten, aussert dasz man derentwegen die wälder nit alle täg durchschliefen, sonder gewertig sein solle, wan dises obs völlig reif, was für wochen vnd täg einer jeden gemeind zue deren einsamblung von dem forstmeister werden angesetzt vnd benambset werden. Vogelnester auszunemen wird auf keine weis darumben gestattet, weilen andurch das wildbrett von ihren ständen vertriben wird.

8. Sollen keine hünd in felder noch wälder mitgenommen, sonder solche, wan sie auslaufen, angebunden werden, welches auch der landsordnung gemesz ist.

9. Das aufheben der jungen hasen, ausznemen der feld-hüener, wachtel- vnd enten-eyer wird bey willkürlicher straf verboten, wie nit weniger

10. Wälder vnd feldgebüsch auszuereüten ohne vorwüssen vnd genommenen augenschein des forstmeisters, welcher befindenden dingen nach masz vnd ordnung zue geben wüssen wird.

11. Die s. v. schwein solle man nit länger als bis Martini in ackerig laufen lassen, wan aber ein überflusz an eichlen vorhanden, so ist erlaubt, solche auch bis auf die angesetzte zeit aufzulesen, vmb die schwein damit zue haus mesten zue können; das ist zue verstehen was die herrschaftliche waldungen belanget; in gemeinds vnd eigenen hingegen wird der Wein- vnd Wintermonat auch zum austreiben gestattet.

12. Wird nochmahlen das laute schnalzen oder klöpfen der weyd-buben, item das vnnöthige starke schreyen in wälder vnd felderer verboten. Gleicher gestalten, dasz man

13. Die geiszen mit dem horn-vieh nit in die waldungen treiben solle.

14. Wann es in winterszeit neüwen schnee legt, so sind die erste 2 tåg die waldungen nit zue besuchen, damit andurch denen jegeren in vorsuechen kein hinderung geschehe.

15. Das schiessen auf vögel vnd anderes in dörferen, felderer vnd wälderer wird hiemit vndersagt.

16. Die hölzerne vnd eyserne in der landschaft befindliche (wild-) fallen sollen dem forstmeister eingehändiget, hernach verscheidt- oder verkauft werden.

17. Ist der gnädigiste herrschaftliche befelch, dasz man die forster vnd hürten allhero beschicken, in pflicht nehmen vnd ihnen ernstlich bedeüten solle, wan dieselbe wahrnemen, dasz da vnd dort zue nachtheil des forstes wasz solte passieren, dasz sie solches ohne anstand allhier oder dem forstmeister anzuezeigen schuldig sein sollen.

18. Das abtreiben der waldungen, vmb andurch die weyden zue erweitern, deszgleichen auch

19. Das aufstücken der tannen vnd fohren ist nit erlaubt.

20. Sollen die wid-, rebstecken vnd hag-gerten bey offner zeit des walds gehauwen werden.

21. Sollen die in dicken hauwen befindliche aichen, wie dann vnd wann geschehen, vnd wodurch viel junges holz zu grund geht, auch der wildpan verderbt wird, nit gehauwen werden.

22. Das wilde obs, als äpfel vnd biren, ist vor der sonnen aufgang aufzulesen, zuemalen verboten, ohne vorwüssen des forstmeisters solches in den wäldern zue samblen.

23. Wan ein gefelltes wild angetroffen wird, nit mit sich nacher haus zu nemen, sondern dem forstmeister oder dem nächstgelegnen jäger anzuezeigen.

Thüengen den 5. July 1723. Hochfürstl. schwarzenberg. regirungs-canzley.

## Nr. 51.

1731, den 5. December. Conferential-Protocoll zwischen der fürstlich schwarzenberg. Regierung vnd dem Stiftskapitel, die Rechte des kadelburgischen Stiftsvogts den dortigen Geschwornen gegenüber betreffend.

[Das Stift hat schon früher bei dem fürstlich schwarzenberg. Amte Thiengen die Gemeinde Kadelburg verklagt, die ohne Zuziehung des Stiftsvogtes ihre Gemeindeberatungen abgehalten. Nunmehr erwiedert diese, ihr obrigkeitlich beglaubigtes Brauchbuch ertheile ihnen dieses Recht ausdrücklich, wornach also der Stiftsvogt nur in den sein Stift speciell betreffenden Gemeindefällen zur Gemeindeberathung beizuziehen sei. Da aber das Brauchbuch nicht ausdrücklich von der Ausschliessung des Stiftsvogtes handelt, und der gegenwärtige Vogt sowohl, wie schon sein Amtsvorfahr, uneingeladen und so herkömmlich den Gemeindeversammlungen beigewohnt hat, dass die Dorfgeschwornen selbst vor Gericht bekennen, diese seine Gegenwart sei ihnen leid und schwer genug gefallen, so ist das Begehren der Gemeinde nur einem Personalhass und somit einer unchristlichen Leidenschaft zuzuschreiben, und der Obrigkeit muss es freistehen, ein Brauchbuch, welches früher von ihr beglaubigt worden, jetzt aber zur Unterstützung solcher Leidenschaftlichkeiten dienen könnte, wie sie dasselbe einst mit aufgerichtet, nun auch wieder ganz abzustellen und ein anderes vorzuschreiben. Das weitschweifige Protokoll, welches der fürstliche Oberamtmann und der ihm beigegebene Regierungsrath, sodann zwei zur Conferenz beigezogene Zurzacher Chorherren zusammen entworfen, fährt hierauf also weiter.]

Welchem nach dann in sachen von obgedachter hochfürstl. regirung als implorirter landes vnd hoher obrigkeit wegen der endschlusz dahin abgefasset, vnd sowohl denen h. h. deputirten des löbl. collegiatstifts zu Zurzach, als denen samtlichen vorgesezten vnd gerichtisleüten der gemeind Cadelburg vnter vorläufiger zuerkennengebung derer obangeführten massen darbey fürwaltender vnd reiflich erwogener vmständen eröffnet worden ist, dasz: Was in gedacht amts- vnd übriger geschwornen der gemeind Kadelburg personal vnd ganz besondere incumbenz vnd obliegenheiten einschlage vnd davon immediate vnd vnmittelbar abhange, als benantlichen: Die gemeinsfrüchten, wein vnd gelder einzuziehen, zu bewahren, zu besorgen, in einnahm vnd ausgab zu verführen, ordentliche rechnung darüber zu stellen vnd zu formiren, die gemeins-zusamen künften, so oft vnd viel es nöthig vnd gebräuchig, zu veranlassen, anzusagen vnd nach bisheriger form vnd art darinnen zu verfahren u. s. w.: Es bey diesem sein ohnabgeändertes verbleiben (jedoch mit dem vnterschied, dasz dem jeweiligen stiftsvogten zu denen gemeinsversammlungen nicht nur, wie bisanhero vnmanier- vnd vnziemlich beschehen, durch den forster vor dem haus vnd fenster gleich andern gemeinen mitburgern vnd gemeinsleüten angesagt, sondern derselbe jedesmal in dem hause, wie es sich allerdings gebühret vnd sein obhabendes vogtamt erfordert, auf eine in etwas distinguirte weis invitirt vnd eingeladen werde) habe. Vnd von geschwornen ein solches allein für sich, bis auf die rechnungs-abhör, welcher der stiftsvogt allwegen vnd fürnehmlich beyzuwohnen hat,

der gebühr, pflichten vnd schuldigkeit nach, ohne jemandens eingrif oder hinderung verrichtet vnd veranstaltet: All übrige gemeinsame vnd von ganzer gemeind wegen das jahr hindurch gewohn- vnd üblicher dingen vorzunehmen kommende verrichtungen aber, als holz, feld vnd reben zu besichtigen, hæg zu beschauen, die dabey befindende fehler, mängel, excess vnd miszbräuch abzustellen, zu bestrafen, gemeinsfrüchten, wein vnd anderes zu verkaufen, vnd was nur immer ausser deme zu des gemeinen nutzens beförder- vnd schadungs-abwendung verfallen möchte, in des stiftsvogtes dasein vnd mit dessen vorwissen, berathschlag- vnd genehmhaltung beschehen: Auch von den geschwornen ohne desselben gegenwart keine particularzusammenkünften, noch heimliche vnd gefährliche vnterredungen, oder überflüssige, vngewöhnliche vnd excessive trunk, mahlzeiten oder andere zu der gemeind nachtheil gereichende, vngebührliche zechungen gehalten vnd gemacht, am allermindesten aber solche nur überhaupt vnd oben dahin, wie bis dato, berechnet, sondern vielmehr in den gemeinsrechnungen jederzeit mit specificierlicher benamsung der personen vnd was eine jede verzehret, vnd an wein, brod vnd anderem aufgegangen, behörig angemerket werden, vnd solchem ende einem löbl. collegiatstift Zurzach bestens anrecommendirt vnd obgelegen sein solle, von nieder gerichtsherrlichkeit wegen hierauf stets genaue obsicht zu tragen, darbey gemein schädliche miszbräuch abzuthuen, vnd eifrigst daran zu sein, auf dasz dagegen eine gute rechnungsform, auch allenthalben nützliche vnd menagirliche wirthschaft, wie es sich gehöret, ohne anstand eingeführet vnd beständig beybehalten werden möge.

Extrahirt Thiengen, den 3. Jäner 1732. Hochfürstl. schwarzenberg. regirung allda.

*Nr. 52.*

1762, 10. Christmonat. Obrigkeitliche Verordnung über Pflege und Verwaltung des Gemeindewesens in Kadelburg.

Der Obervogt von Kadelburg, Capitular Mettler von Zurzach, hat seinem Stift gemeldet, dass die Gemeinderechnungen, sowie die über die Kellerei und die Waldungen des Dorfes Kadelburg nicht in Ordnung geführt werden. Das Capitel befiehlt hierauf: die Gemeinderechnung wird inskünftige je nach einem vom Stifte mitgetheilten Rechnungsformular rubrikenweise geführt; bei der Ablegung der Jahresrechnung hat die Gemeinde „zwei Halbgemeinder“ (Einsassen) beizuziehen, welche die Rechnung mit passiren und dann dem Obervogte zur Ratification vorlegen. Derselbe Modus ist einzuhalten in der Verwaltung der beiden Walker- und Berkerhöfe und ihrer Hofgüter. Alle Zahlungen an Tagelöhner, Handwerker, Brunnenmeister u. s. w., welche über 30 Kr. betragen, sowie alle in Amtsgeschäften entstehenden Wirthshauszehrungen, Trünke u. s. w. sind der Jahresrechnung in Quittungen beizulegen. Die Besoldung des Vogtes und der Geschwornen bleibt die fixirte, und der ihnen bei Dienstverrichtungen zukommende Trunk darf eine Mass Wein nicht übersteigen. Ein, jedoch nicht aus den Geschwornen, neu zu wählender Kellermeister bringt die Vorräthe des Gemeindekellers mit auf die Jahresrechnung; ebenso die Küferausgaben und den Betrag der üblichen Gemeinetrünke. Ueber die

Urkunden und Verordnungen in der Gemeindelade wird ein Inventar aufgenommen und Jeder um 1 Pfund gebüsst, der künftighin ein von ihm gebrauchtes Dokument nicht unter die entsprechende Registraturnummer nach Ordnung zurücklegt. Das lückenhafte Gemeindeprotokoll soll nachgetragen und geordnet fortgeführt werden. Bei Gemeindegeschäften sind alle groben Anreden, Uebertreibungen und Scheltworte unter Strafe verboten.

*Nr. 53.*

1770, den 20. und 21. März. Erläuterungs-Recess über den Kadelburger Vertrag vom Jahre 1670, 1. Jus obsignandi et inventarisandi bona subditi fugitivi, wie auch 2. die forstliche Obrigkeit betreffend.

Zu wüssen seye hiemit, dasz zwischen der hochfürstlichen regierung zu Thiengen an einem, sodan denen herren deputirten des löbl. St. Verenæ chorherren stiftes zu Zurzach am andern theil, vnterm zwölften february des jahres 1761 der Kadelburger vertrag vom jahr 1670, so viel den articul deren obsignationen vnd inventarisationen über die habseligkeiten vnd fahrnusz flüchtiger vntherthanen betrifft, mittelst freundlich guter einverständnusz erleüteret vnd gemeinsamlich beliebet worden, dasz es darmit folgender gestalten gehalten werden solle, erstens: Würde einer von Kadelburg, er seye burger oder hintsäsz, landsflüchtig, vnd wäre gegen ihne ein verdacht eines etwa begangenen hochobrigkeitlichen verbrechens oder frevels, so solle dessen verlassenschaft von beeden obrigkeiten zugleich oder cumulative obsigniret vnd folglichen inventarisiret werden; zweitens: Wofern aber ein solcher landsflüchtig würde vnd einiger verdacht eines hochobrigkeitlichen verbrechens oder frevels gegen ihne nit obwaltete, so hätte solchen falls der nidere stab für sich allein zu obsigniren vnd zu inventarisiren; wie dann nit minder, drittens: Denen niederen gerichtten auch alsdann das obsignation- vnd inventarisations-recht ganz allein gebühret, wan (ausserhalb einem verdacht hochobrigkeitlichen verbrechens oder frevels) ein solcher nur wegen schulden oder zu entfliehung einer niedergerichtlichen straf flüchtig geworden wäre; vnd ist darüber, auf seiten hochfürstlich-schwarzenbergisch-gnädigsten landes-herrschaft, per Clementissimum Rescriptum de dato Wienn den vierten Martii 1761, wie auch von denen herren probst, decan vnd capitul des löblichen chorherren stiftes, per Litteras de dato Zurzach den 13. Julii 1761, die gemeinsam vergnügliche gemehaltung über alle drey vorstehende verabredungs-puncten erfolget, desgleichen hat man den siebenden articul des vertrags de anno 1670, die forstliche gerechtsame betreffend, in einer 24. Okt. 1769 zu Kadelburg gehaltenen conferenz, freundschaftlich vnd zwar folgender massen erleüteret:

1. Laszt man es dabey bewenden, dasz bey einem vorhabenden holz-hau, zuerst bey dem forst-amt von denen Kadelburgern die anzeige ihres vorhabens vnd des tags, wo sie holz zu hauen anfangen wollen, gemachet werden solle; wobey dem forstamt ohnbenommen bleibt, im fal es nit mehr an der zeit wäre, holz zu hauen, das vorhaben zu verbieten; wäre es aber zu der rechten zeit, wo nämlich das holz

annoch nit in den saft geschossen, vnd wird der forstmeister oder jemand von forstamts wegen sich auf den platz begeben, allwo man das holz hauen will; so hat derselbe alleinig darauf zu sehen, ob der vorhabende holz-hau schädlich oder ohnschädlich seye; findet er es für ohnschädlich, so sollen solchen fals die Kadelburger an ihrem vorhaben nicht gehindert werden; findet man aber von forstamts wegen, dasz der vorhabende holz-hau schädlich seye, so ist auch solchen fals dem forstmeister ohnbenommen, denselben schädlichen holz-hau bey straf zu verbiethen, vnd wer dieses verbot überschreitet, der solle von forstlicher obrigkeits wegen ohne alle zuthuung der niederen gerichten gestraft werden, vnd auch die geld-busz der forstlichen obrigkeit alleinig zugehören.

2. Wan der forstmeister oder jemand anderer von forstamtswegen auf dem platz erscheint, wo das holz gehauen werden solle, vnd die bäume anzeichnet, welche ohnschädlich gehauen werden können; so ist derselbe, alter observanz gemäsz, hievor einen lohn, oder diät zu fordern, nicht befuget.

3. Das ohngefährliche vnd ohne betrug beschehende überhauen im wald betreffend, laszt man es bey dem heiteren inhalt des vertrags de anno 1670 lediglich bewenden.

4. Würde jemand im gemeinds-wald ohne zuvor gehabte erlaubnusz oder gegen verbott deren gemeinds-vorgesetzten ein, zwei oder drey stumpen hauen, so dasz diese stumpen-hauung auf ein, vnd nicht in zerschiedenen malen beschehe, der solle, altem herkommen gemäsz, von jedem stumpen der gemeind ein pfund; würde aber diese vmhauung diebischer weisz beschehen; so solle derselbe, wie in anderen diebsfälen, inhaltlich deren verträgen bestraft werden. Dafern aber in diesem fal der frevlende theil, verwürckter busz halber, mit der gemeind oder denen vorgesetzten sich gütlich nit abfindet vnd es darüber geklaget wird; so solle der frevler nicht nur der gemeind in die vorersagte busz, sondern auch der niedergerichtbarkeit in eine straf per drey pfund verfallen sein.

5. Würde jemand im gemeinds-wald vier, fünf, sechs, sieben, acht oder neün stumpen ohnerlaubt vnd ohnangefragt vmhauen; der fallet beeden obrigkeiten in die gemeintheilige straf, von jedem stumpen ein pfund, vnd in solchem fal hat die gemeind einige straf nicht zu beziehen.

6. Wer in dem gemeinds-wald zehen oder mehrere stumpen hauet, der verfallt der forstlichen obrigkeit ganz allein in die straf, nach willkühr derselben hohen obrigkeit, ohne zuthun oder præcognition der niederen gerichten.

7. So viel nun auch das holzen in privat-waldungen betrifft; da wird man von forstlicher obrigkeits wegen an dem recht- vnd vernunftmässigen gebrauch seines eigenthums niemand behinderen; miszbräuche aber abzustellen, auch darüber masz vnd ordnung zu geben vnd diejenige, welche solche überschreiten, gebührend zu bestrafen, dieses bleibt der forstlichen obrigkeit allein vorbehalten.

Auch ist nachgehends von hochfürstl. regierungs wegen auf mündlich vnd schriftliches ansuchen des löbl. chorherren stiftes bewilliget worden, dem forstamtb in instruction vnd befehl zu geben, dasz sich dasselbe gegen die von Kadelburg bey jeder vorkommenheit beschaident-

lich vnd dergestalten verhalten solle, dasz sie bey der regierung sich zu beschweren nit anlasz haben mögen.

Wie nun über vorstehende sieben erleüterungs-puncten die h. herren probst, decan vnd capitul zu Zurzach, mittelst schreibens vom 12. Nov. 1769, ihre vollkommene zufriedenheit vnd einwilligung bezeüget haben; also sind eben diese articul gleichförmig von der durchleüchtigst vnserer gnädigsten landes-herrschaft, laut Rescripti de dato Crumau 6. Dec. 1769 durchgehends gnädigst begnemiget vnd bestätigt worden etc.

*Nr. 54.*

1791, den 3. Augustmonat. Vergleichs - Instrument der Stift mit der Gemeinde Kadelburg.

Nach deme entzwischen denen hochw., hochwohl. vnd wohlgebornen geistlich vnd hochgelehrten herren probst, dekan vnd gesamtem kapitel des löbl. chorstiftes dahier eines theils, dann der e. e. gemeinde Kadelburg andern theils einige gerechtsamen benamtlich: Das recht einer fordernden einzugs-abgabe fremder nach Kadelburg einheüratender weibspersonen, sodann das vnbeschränkt fordernde recht ehehaftinen zu bewilligen vnd selbe mit einer jährlichen recognition zu belegen, in collision gekommen; wogegen die e. e. gemeinde sich hierinfälliger neuerung beschwert vnd nach alter uibung gehalten zu werden begehrt; worüber verschiedene gütliche verhandlungen gepflogen worden, in denen doch die sache zum endlichen ausschlag nicht gediehen.

Da nun aber die vorgesetzten vnd besonders ernemte ausschüsse der e. e. gemeinde Kadelburg namens derselben das endliche bittliche ansuchen vnd vnterthänige anhalten an ein hochw. stiftskapitel gestellt: womit man diesseits aus liebe zum frieden vnd herzustellender einigkeit, auch neü zu pflanzendem gegenseitigem zutrauen der oberkeit gegen ihre vnterthanen vnd dieser gegen ihre rechtmässige oberkeit, vnd endlich ausweichung weiterer vnkösten ohne nachtheil beydseitiger rechten die wirkliche ausübung vorbedeüter gerechtsamen um einmaln in gnaden nachsehen möchte;

Als hat sich ein löbl. chorstift als niedergerichts-herrschaft zu Kadelburg zum beweisw wahrväterlicher zuneigung vnd erzielung obangeregter erwünschlicher hoffnungen gnädig dahin verstanden: ohne nachtheil seiner spruch-, vertrag- vnd gewohnheitsgemässen, der niedergerichtsherrlichkeit zustehenden rechten, für dermalen weder von fremd einheüratenden weibspersonen einige einzugs-abgabe zu beziehen; auch in ansehung der ehehaftinen die gemeinde Kadelburg nach alter uibung zu halten; womit zugleich die allfälligen rechte der e. e. gemeinde Kadelburg ebenfalls vorbehalten sind; wie auch derselben briefe vnd dokumenten in allweg bestens verwahrt vnd in ihren kräften verbleiben sollen etc.

*Nr. 55.*

1798, den 11. Mai. Neue Tarifen-Ordnung für die Fähren zu Kadelburg.

*a) Gegenüber Einheimischen.*

Die Chorstift Zurzach gibt jährlich den Fähren zu Kadelburg aus dortigem Zehnten anheimlichen Stücken für die schuldige Hinüberführung

der dortseitig habenden Zehnt- und Grundzinsen an Roggen . . . . .	2 Stück.
Auch überhin auf jedes Zehentfass nach alter Gewohnheit Trinkgeld . . . . .	3 Kr.
Dann hat eine jede kadelburgische Manns- oder Weibsperson vom dreizehnten Jahr ihres Alters Fahrlohn, oder an sogenanntem Fahrenkorn abzugeben . . . . .	36 "
wovon jedoch ausgenommen sind alte, kranke oder presthafte Leute, welche den Rhein das Jahr hindurch wenig oder gar nicht mehr passiren, sowie der jeweilige für Kadelburg verpfundete Stiftskaplan, insoweit es die Seelsorge betrifft, weil die katholischen Kirchenghörigen nicht mehr so oft zum Gottesdienst über den Rhein geführt werden müssen, ebenso	
haben die jeweiligen Hochzeitleute den Fahren an dem Hochzeittag das gewöhnliche Morgenessen zu geben, und wann der Hochzeitwagen über den Rhein zu führen kommt, an Geld . . . . .	48 "
Ein Heu-, Stroh-, Holz-, Stein-, Bauholz- und Weinmostwagen . . . . .	30 "
Ein Wagen mit lauterem Wein, nebst zwei Mass Wein . . . . .	30 "
Ein Frucht- und Dungwagen, sowie ein Pflug . . . . .	16 "
Ein Stück Mastvieh . . . . .	6 "
Ein s. v. Schwein, Kalb, Schaf . . . . .	1 "

*b) Gegenüber Auswärtigen.*

Eine Person ausser der Messzeit hin- und herzuführen, jedesmal 1½ Kr., macht . . . . .	3 "
Während der Messzeit aber jedesmal 2 Kr., macht . . . . .	4 "
Eben also auch ausser der Messzeit eine etwas schwer beladene Person, als wie ein Glastrager, hin- und herzuführen, jedesmal 2 Kr., macht . . . . .	4 "
Ein Reit- oder sonst beladenes oder unbeladenes Pferd, sowie ein Mastvieh, sammt der Person . . . . .	8 "
Ein Schwein, Kalb, Schaf u. s. w. . . . .	1½ "
Wenn aber deren über 20 Stück mit einander müssen übergeführt werden, kann alsdann vom Stück nur 1 Kr. gefordert werden.	
Ein Gutschen mit zwei Pferd hin- und herzuführen . . . . .	30 "
Ein detto mit mehreren Pferden, und zwar von jedem mehrerem Pferd weiters . . . . .	6 "
Ein Wagen mit Holz, Heü, Stroh, Frucht, Stein, Brettern, Kohl, und zwar vom Wagen . . . . .	16 "
Von jedem Stück Zugvieh dabei . . . . .	8 "
Ein Wagen mit lauterem Wein zahlt nebst 2 Mass Wein . . . . .	16 "
Ein Güterwagen, sowie ein Mühlsteinwagen, so'l vom Wagen bezahlen . . . . .	24 "
Von jedem Stück Zugvieh daran . . . . .	8 "

Ein Halbkarren oder Wagen mit zwei Stück Zugvieh . . . . . 32 Kr.  
 Ein dergleichen mit einem Stück Zugvieh . . . . . 24 „

Welche vorstehende Tarifen-Ordnung weder ausser noch während der beiden Zurzacher Messen, wann's ordinari Wasser ist, soll vnd darf überstiegen werden; wenn aber das Wasser stärker als ordinari wäre, das ist, wann die Fähren zu Sicherheit des Fahrs das grosse oder kleinere Schiff mit mehr denn 3 Personen besetzen müssen, so hat der Fuhrmann alsdann wegen jedem derlei mehr angestellten Fährenknecht sowohl ausser als während der Zurzacher Messen besonders den Fährmeistern 24 Kr. zu bezahlen; jedoch sollen nicht mehr Fährenknechte angestellt werden, als das die Grösse des Wassers und Ungestüm des Wetters erfordern, folgsam hierin falls kein Gefahr oder Eigennutz gebraucht werden. Von den einzelnen Personen oder Stück Vieh aber kann und darf bei derlei stärkerem Wasser nur der doppelte Lohn abgefordert werden.

Letztlich behaltet sich vener. Capitulum vor, bei sich wieder vermindern sollenden Preis der Schiff und Weidling, oder sonst sich ergebenden Zeitumständen vorstehende Ordnung zu mindern oder zu mehrern; wobei zugleich vorbehalten ist und bleibt, dass die Fähren (ausgenommen derjenige, so den Fahrweidling zu besorgen hat) sowohl ausser als während der Zurzacher Messen von den Messwachten oder Gemeindegewerleistung nicht befreit sein sollen. —

#### Nr. 56.

1803, le 25 Février. Extrait de l'Expédition du Texte original en langue française, finalement convenu entre les Ministres des puissances médiatrices et la Députation extraordinaire de l'Empire pour entrer en langue allemande dans l'acte définitif de la députation.

La repartition et le règlement définitif des indemnités a lieu ainsi, qu'il suit:

§. 29. La République helvétique en compensation de ses droits et prétentions sur les possessions situées en Souabe, dépendantes de ses établissemens ecclésiastiques, desquelles il a été disposé par les articles précédens, reçoit l'Evêché de Coire, en pourvoyant à l'entretien de l'Evêque, du chapitre et de leurs officiers, plus la Seigneurie de Trasp. Elle est en outre autorisée à racheter, au moyen de recites perpétuelles, équivalentes au produit net, remboursables au taux, établi par les lois helvétiques, ou de tel arrangement, dont elle pourra convenir avec les parties intéressées, tous les droits quelconques, dîmes, domaines, propriétés et revenus, appartenants soit à l'empereur, aux Premiers et Etats de l'empire, soit aux établissemens ecclésiastiques sécularisés, seigneurs et particuliers étrangers dans toute l'étendue du territoire Helvétique.

Les sécularisations, que la dite République pourrait faire chez elle, auront lieu sans perte et préjudice des dépendances en Empire de ses établissemens religieux, sauf ce, dont il a été disposé; et la reciprocité est stipulée pour les dépendances en Helvétie des établissemens religieux d'Empire. Toute juridiction d'un Prince, État ou membre de l'Empire cessera désormais dans l'étendue du territoire Helvétique ainsi que toute souveraineté et tous droits purement honorifiques; et la même chose a

lieu à l'égard de possessions helvétiques situées dans l'Empire germanique.

*Nr. 57.*

1803, den 26. May. Die von der fürstl. schwarzenbergischen Regierung in Kadelburg publicirte und angeschlagene Urkunde.

Wir fürstlich schwarzenbergische, zur Regierung und Kammer des Fürstenthums Kleggau verordnete geheimer Rath, Director und Räte thun anmit öffentlich kund, und geben jedermann, dem es zu wissen daran gelegen ist, Folgendes zu wissen:

Die in Regensburg versammelte ausserordentliche Reichsdeputation hat unter französisch und russischer Vermittlung in dem Deputationshauptschlusse vom 25ten des Februar im jetzt laufenden Jahr 1803 im Paragraph 29 angeordnet:

„Die helvetische Republik erhält zur Vergütung ihrer Rechte und Ansprüche u. s. w. (wie in der Beilage). Alle und jede Gerichtsbarkeit eines Fürsten, Standes oder Mitglieds des deutschen Reichs in dem Bezirke des helvetischen Territoriums hört künftig auf, gleichwie alle Lehenherrlichkeit und blosse Ehrenberechtigung. Das nämliche hat in Ansehung der schweizerischen im Umfange des deutschen Reichs liegenden Besitzungen statt.“

Die „Expédition du Text original en langue françoise, finalement convenu entre les Ministres des puissances médiatrices et la Députation extraordinaire de l'Empire pour entrer en langue allemande dans l'acte définitif de la Députation“ sagt gleichlautend §. 29:

La République helvétique etc. (wie die Beilage). Dieser Deputationshauptschluss vom 25ten des Februars ist durch das Reichsgutachten vom 24. März an kayserliche Majestät zur allerhöchsten Genehmigung gebracht worden und hat durch das kayserlich allergnädigste Kommissions-Ratifications-Dekret vom 27ten des Aprils die Sanktion und volle Kraft erhalten.

In Gemässheit dessen erfordert unsere Pflicht, jene Gerichtsbarkeit, welche dem helvetischen löblichen Chorstifte St. Verenä in Zurzach über den Ort und Bann Kadelburg bis dahin zuständig war, für erloschen zu erklären, somit im Namen Sr. Durchleucht des regierenden Fürsten von Schwarzenberg, unseres gnädigsten Landesherrn, in Besitz zu nehmen.

Es werden demnach sämtliche Burger und Innwohner von Kadelburg hiemit angewiesen, von nun an Höchstgedacht ihrer Landesherrschaft auch in allen Rechts- und Gerichtssachen gehorsam und gewärtig zu sein, wobei sie dann einer genauen Rechtspflege und des fortwährend landesväterlichen Wohlwollens versichert werden.

Gegeben Thiengen den 26ten des Maymonats im Jahr 1803.